Author:
Bommer, Reinhard

Title:
Verrechnungsprüfung und wirtschaftskritik bei...

Place:
Erlangen

Date:
1922

94-82094-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Bommer, Reinhard, 1886-
Verrechnungsprüfung und wirtschaftskritik bei bankmässigen unternehmungen; dargestellt unter vorwiegender berücksichtigung der verhältnisse im Schweizer bankgewerbe ... von Reinhard Bommer ... Erlangen, Junge, 1922.
vi, 194 p. 23½ cm.

Thesis, Zürich.
Bibliography: p. [191]-194.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-23-94 INITIALS: KLB

TRACKING # : MSH 01194

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

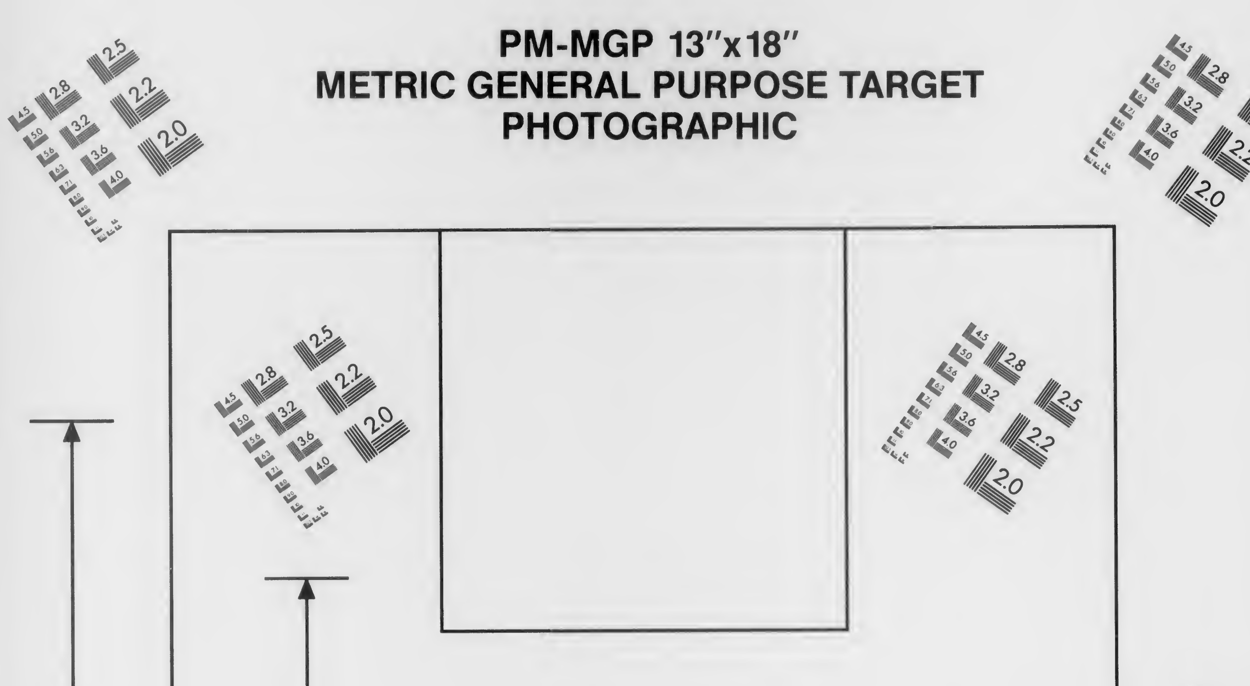
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

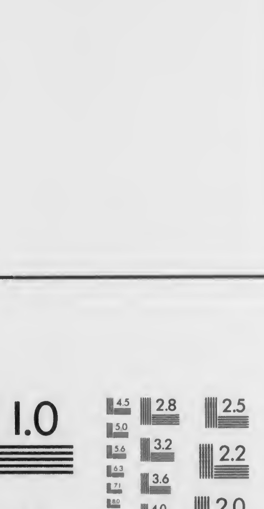
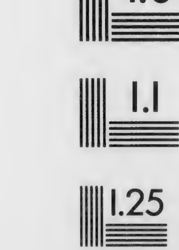
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

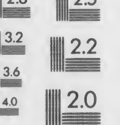
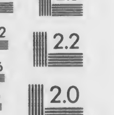
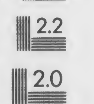
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

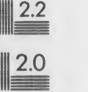
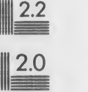
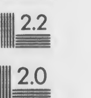
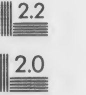
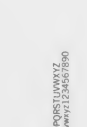


PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC



1.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

Verrechnungsprüfung und Wirtschaftskritik bei bankmäßigen Unternehmungen

dargestellt unter vorwiegender Berücksichtigung der Verhältnisse im Schweizer Bankgewerbe.

Inaugural-Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum cameralium

vorgelegt von

Reinhard Bommer

aus Wängi, Kanton Thurgau.

Genehmigt auf Antrag von:

Herrn Professor Dr. Gottlieb Bachmann

und

Herrn Professor Dr. Otto Juzi.

Junge & Sohn, Universitätsbuchdruckerei, Erlangen.

1922.

Verrechnungsprüfung und Wirtschaftskritik bei bankmäßigen Unternehmungen

dargestellt unter vorwiegender Berücksichtigung der Verhältnisse im Schweizer Bankgewerbe.

Inaugural-Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum cameralium

vorgelegt von

Reinhard Bommer

aus Wängi, Kanton Thurgau.

Genehmigt auf Antrag von:

Herrn Professor Dr. Gottlieb Bachmann

und

Herrn Professor Dr. Otto Juzi.

Junge & Sohn, Universitätsbuchdruckerei, Erlangen.

1922.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 11. Mai 1918.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. **Hans Reichel**.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Teil.

Die Verrechnungsprüfung bei bankmäßigen Unternehmungen.

Erster Teil.

Die Verrechnungsprüfung bei bankmäßigen Unternehmungen.

Einleitung.

Verrechnung und Verrechnungsrisiko.

I. Die Verrechnung.

Begriff.

Der Stand und die Entwicklung einer jeden Unternehmung, die nach einzelwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben wird, lassen sich in bezug auf Vermögensveränderungen und Wirtschaftserfolg zahlenmäßig durch die Verrechnung zum Ausdruck bringen.

Die „Verrechnung" besteht also in einer planmäßigen Aufzeichnung und nach bestimmten Zwecken geordneten Darstellung aller Zustände und Vorgänge innerhalb einer Wirtschaft und ihrer Wechselbeziehungen zu anderen Wirtschaftskörpern. Diese Vorgänge und Zustände werden dabei nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Unternehmung an einem einheitlichen Wertmesser — der Geldeinheit — bewertet und verglichen. Nach Gomberg[1]) erscheint die Verrechnung als „der Inbegriff des schriftlichen Ausdrucks der wirtschaftlichen Werturteile in der konkreten Wirtschaft". Sie umfaßt daher „jede schriftliche Wertschätzung und Wertvergleichung der Wirtschaftsvorgänge: sowohl die Feststellung des vorhandenen Vermögens, als die Kalkulation, die Veranschlagung der vorzunehmenden Wirtschaftsoperationen, als auch die Darstellung der laufenden Wirtschaftsentfaltung, die Zusammenfassung und Untersuchung der Ergebnisse der Wirtschaftsführung auf ihre Ursachen, als die Prüfung auf ihre Richtigkeit".

Die Verrechnung setzt sich demnach zusammen aus drei aufeinanderfolgenden und zugleich nebeneinander hergehenden Tätigkeiten, die wir als Rechnungsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung bezeichnen. Die Rechnungslegung setzt die Rechnungsführung voraus. Zusammen bilden beide die eigentliche Verrechnung. Diese „verrechnet" mit den anderen Wirtschaftseinheiten, mit welchen die Unternehmung in Verkehr steht, sie be-

1) Grundlegung der Verrechnungswissenschaft, S. 1 ff.

sorgt aber auch die gegenseitige Abrechnung zwischen den einzelnen selbständigen Gliedern der Unternehmung (Hauptsitz, Zweiganstalten, Depositenkassen, Niederlagen usw.) und zwischen ihren verschiedenen Betriebsabteilungen.

Rechnungsführung.

Die Rechnungsführung sammelt alle geschäftlichen (wirtschaftlichen und rechtlichen) Tatsachen, welche auf die Vermögensgestaltung und den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung irgendwelche Wirkung ausüben können, zeichnet sie in bestimmter Ordnung auf und stellt sie zum Zweck der Rechnungslegung nach gewählten Gesichtspunkten in gewissen Gruppen zusammen. Sie hält aber auch die bloß rechnungsmäßigen Vorgänge, welche sich innerhalb der Unternehmung zwischen ihren selbständigen Gliedern, wie zwischen nebeneinander oder übereinander stehenden Betriebsabteilungen abwickeln, in zweckmäßiger Darstellung fest.

Die Rechnungsführung zerfällt gleichfalls in zwei verschiedene Tätigkeiten: Die Berechnung und die Buchführung. Die Berechnung (Kalkulation) nimmt die Ermittlung des in Geldeinheiten ausgedrückten wirtschaftlichen Wertes vor, welchen ein Gegenstand, ein Vorgang oder eine Handlung gegenwärtig oder in der Zukunft für die eine gegebene Wirtschaftseinheit besitzt. Die Berechnung liefert die Zahlen für die Buchführung. Diese sammelt den Zahlenstoff, ordnet und gruppiert die Ergebnisse der Berechnung in planvoller Weise, um eine übersichtliche Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse aller wirtschaftlichen Erscheinungen innerhalb der einzelnen Unternehmung und ihrer Wechselbeziehungen zu jenen anderer Wirtschaftseinheiten zu erreichen. Die Berechnung als wirtschaftliche Wertermittlung ist in bankmäßigen Unternehmungen regelmäßig kein vollkommen abgesonderter Teil der Rechnungsführung, sondern läuft teils mit der Buchführung zusammen, teils fällt sie in den Tätigkeitsbereich anderer Betriebsabteilungen, z. B. Korrespondenz, Kassenabteilungen, Wertverwaltung usw.

Die Verrechnung ist nicht Selbstzweck. Sie bildet aber ein wichtiges Mittel zur Erreichung des jeder Erwerbsunternehmung gesetzten wirtschaftlichen Endzweckes: Gütererwerb und Vermögensbildung. Sie soll dem Wirtschaftenden nicht nur die Ermittlung des Endergebnisses seiner Wirtschaftstätigkeit für einen abgeschlossenen Zeitraum ermöglichen, sondern „insbesondere auch die Begründung dieses Endergebnisses, die Ermittlung der Ursachen, welche zu diesem Ergebnis geführt haben, damit daraus die Richtlinien für die zweckmäßige Gestaltung der bevorstehenden Wirtschaftstätigkeit abgeleitet werden können“[1]).

1) Gomberg, a. a. O. S 15.

Rechnungslegung.

Die Ermittlung dieses Endergebnisses erfolgt nun durch die Rechnungslegung. Sie ist die Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechnungsführung, in welcher die wirtschaftlichen Vorgänge, die sich in einer gegebenen Unternehmung innert bestimmter Zeit abgespielt haben, nach ihrer Endwirkung auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Vermögensgestaltung der Unternehmung in abgeschlossener Darstellung erscheinen.

Die Rechnungslegung kann zu mehrfachen Zwecken erfolgen. Erstens: Die Unternehmung, als Wirtschaftskörper, legt sich selber Rechnung, um einen klaren Überblick über den Stand ihres Vermögens und eine zuverlässige Erkenntnis des wirtschaftlichen Erfolges ihrer Tätigkeit zu erhalten. Je nach dem Bild, welches der Rechnungsausweis ergibt, wird die Unternehmung die eingeschlagene Richtung ihrer Betätigung fortsetzen oder ändern oder ihre Tätigkeit — aus wirtschaftlicher Überlegung (Unrentabilität) oder aus rechtlichem Zwang (Unterbilanz, Konkurs) — ganz aufgeben.

Zweitens: Die Unternehmung legt nicht für sich allein, sondern für Dritte Rechnung ab. Dazu wird sie dann genötigt sein, wenn sie fremdes Vermögen verwendet, verwertet oder verwaltet und dann, wenn sie fremdes Vermögen zu eigenem Gebrauche sich erst verschaffen will. Mit anderen Worten: Die Unternehmung legt Rechnung ab, weil sie Kredit nützt oder Kredit nötig hat.

Hier wirkt neben rein wirtschaftlichen Beweggründen zumeist auch schon rechtlicher Zwang mit. Der Gesetzgeber — als berufener Hüter gemeinwirtschaftlicher Interessen — stellt zum Schutz der Allgemeinheit zwingende Rechtsvorschriften auf, durch die jede Unternehmung, welche öffentlichen Kredit in Anspruch nimmt, verpflichtet wird, öffentlich Rechnung abzulegen. Solche Vorschriften kennen wir insbesondere für jene Unternehmungen, welche als Kapitalverbände in Form von Aktiengesellschaften und ähnlichen Rechtsgebilden bestehen und sich in ausgedehntem Maße ihre Betriebsmittel durch Inanspruchnahme des offenen Kapitalmarktes beschaffen.

Drittens: Die Rechnungslegung wird notwendig bei jenen Unternehmungen, an denen eine Mehrzahl von Personen beteiligt ist, sei es durch Kapitallieferung oder durch Arbeitsleistung. Denn in diesen Fällen bilden die Ergebnisse der Rechnungslegung die Grundlage der Erfolgs-(Gewinn oder Verlust)Verteilung auf die einzelnen Unternehmer.

Wenn die Gesetzgebung auch über die Rechnungslegung solcher Personenverbände Zwangsvorschriften oder doch stellvertretende (für fehlende oder unzulängliche vertragliche Vereinbarungen anzunehmende) Rechtsbestimmungen aufstellt, so geschieht dies weniger zum Schutze allgemeiner Interessen, als viel-

mehr zur Wahrung der gerechten Ansprüche des einzelnen Gesellschafters auf den anteilmäßigen Ertrag, welcher aus dem Wirtschaftserfolg der Gesamtunternehmung auf seine Leistung entfällt.

Neben diese wirtschaftlichen Hauptzwecke der Rechnungslegung, die als Verrechnungszwecke schlechthin erscheinen, können noch eine Reihe von Nebenzwecken treten, die auf den ersten Anblick eine mehr rechtliche Natur herauskehren, denen aber auch große wirtschaftliche Bedeutung zukommt. So liefert die Verrechnung der Unternehmung die Unterlagen zur rechtlichen Geltendmachung wirtschaftlicher Vorteile und zur rechtlichen Abwehr wirtschaftlicher Nachteile, indem die Ergebnisse der Berechnung, die Aufzeichnungen der Buchführung und die Übersichten der Rechnungslegung als Beweismittel im Rechtsstreit dienen. Ferner bilden sie die Grundlage für die Berechnung der Steuern und Abgaben.

Je nach dem Zweck, welchem die Rechnungslegung dienen soll, wird die Darstellung der Rechnungsergebnisse auf verschiedene Weise erfolgen, andere Gestalt annehmen und abweichende Bilder zutage fördern. Aber auch schon die Vorbereitung und Sammlung der Rechnungsergebnisse durch die Rechnungsführung muß ihre Verfahren anpassen und zurechtlegen nach den ungleichen Zwecken der Rechnungslegung. Denn wir brauchen andere Zahlen oder doch eine andere Gruppierung der gleichen Zahlen, wo es sich handelt um die Erkenntnis der Wirtschaftsgebarung der Unternehmer, andere, wo es sich handelt um die Erfolgsermittlung im Hinblick auf die Gewinnverteilung unter die Unternehmer oder wo die Feststellung des Vermögens und des Ertrages zur Steuerbemessung gefordert wird.

Als oberster Verrechnungszweck, der heute Anlage und Handhabung der Verrechnung nahezu aller Unternehmungen, gleichviel ob privatwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Ursprungs, ausschließlich beherrscht, tritt hervor die in regelmäßigen Zeitabständen wiederholte Erfolgsermittlung. Wirtschaftliche Notwendigkeit, Verkehrsübung und rechtliche Vorschrift stellen diesen Verrechnungszweck in den Mittelpunkt des ganzen Verrechnungswesens der Erwerbsunternehmung. Der Erfolg der Unternehmung ist es ja auch, der fast ausschließlich ihren Kredit begründet und damit ihren Bestand sicherstellt.

2. Das Verrechnungsrisiko.
Schadengefahren.

Die Unternehmung hat an der Richtigkeit ihrer Rechnungsergebnisse selbst das nächste Interesse, weil sie nur aus diesen Ergebnissen einen klaren Überblick über ihre Vermögenslage und

den Erfolg ihrer Wirtschaftstätigkeit erhält und nur aus diesem Überblick die treffenden Schlüsse für die Gestaltung ihrer Unternehmertätigkeit in der künftigen Wirtschaftsperiode ziehen kann. Außerdem haftet die Unternehmung Dritten gegenüber für den Schaden, der diesen durch ihre unrichtigen Rechnungsausweise erwächst. Es braucht dabei nicht einmal absichtliche, sondern bloß fahrlässige Schadenzufügung vorzuliegen[1]).

Aber auch der Kreditgeber der Unternehmung ist von seinem Standpunkt aus ebensosehr an der Richtigkeit ihrer Rechnungsausweise interessiert. Von dieser hängt in großem Maße die Sicherheit seines der Unternehmung zur Nutzung überlassenen Vermögens ab.

In gewissen Grenzen sind ferner die rechnungsführenden und rechnungslegenden Glieder der Unternehmung an deren Haftpflicht für unrichtige Rechnungsausweise beteiligt. So haften z. B. die Organe der A.-G. für unrichtige Angaben im Rechnungsausweis der Gesellschaft nach SOR. Art. 28, 55, 101, 673.

Für den Kreditgeber einer Unternehmung wie für diese selbst birgt also die Verrechnung bestimmte Schadengefahren: Verlustmöglichkeiten — Risiken. Die hauptsächlichste Schadengefahr besteht für die Unternehmung darin, daß ihr durch das Ungenügen der Verrechnung, durch den Ausweis unrichtiger Rechnungsergebnisse Verluste an sachlichen, in Geld meßbaren Gütern entstehen oder auch an Gütern, die nicht unmittelbar in Geldwert zu messen und abzuschätzen sind. Zu der ersten Reihe zählen wir z. B. drohende Vermögensverluste durch Wertuntergang, Wertentwendung oder Vermögensverluste infolge Untergangs oder Verlustes von Vermögensrechten. Infolge der ungenügenden oder unrichtigen Rechnungsführung gehen Werte für die Unternehmung unter, weil sie nicht zur richtigen Zeit flüssig gemacht wurden, z. B. Wechsel werden nicht zur richtigen Zeit präsentiert, Wechselproteste unterlassen, ausgeloste Schuldverschreibungen nicht zur Zahlung vorgewiesen, Forderungen nicht im Konkurs angemeldet, verfallene Zinsen nicht innert wirtschaftlich nützlicher Frist eingetrieben, Beteiligungsquoten von Syndikatsmitgliedern nicht eingefordert, Garantieverpflichtungen Dritter für zahlungsunfähig gewordene Schuldner innert gesetzlicher Frist nicht in Anspruch genommen, die Verwertung von Faustpfändern oder Grundpfändern in der Zeit, da günstige Preise erzielt werden können, wird versäumt und ähnliches mehr. Oder die systematisch ungenügende, die fehlerhafte oder absichtlich unrichtige Darstellung der geschäftlichen Verhältnisse durch die Rechnungsführung läßt betrügerische Handlungen, Wertentwendungen, Unterschlagungen einzelner in der

1) SOR. Art. 41 ff.

Unternehmung tätiger Glieder überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig zum Vorschein kommen.

Neben dieser Verlustgefahr des Untergangs von Vermögenswerten umschließt aber das Verrechnungsrisiko als überragende Schadengefahr die Möglichkeit unrichtiger Erfolgsausweise. Diese Gefahr steht bei dem gegenwärtigen System der einzelwirtschaftlichen Verrechnung, welches einseitig auf die Erfolgsermittlung zugeschnitten ist, im Vordergrund. Entsprechen nun die rechnungsmäßig ermittelten Erfolge nicht der Wirklichkeit, dann werden dadurch unzutreffende Voraussetzungen für die künftige Geschäftsgebarung geschaffen und diese auf wirtschaftlich unrichtige Bahnen gelenkt. Es können so mittelbare Verluste eintreten durch Minderung des Geschäftsgewinnes oder durch Erhöhung eines nicht erkannten Verlustes infolge unzweckmäßiger Maßnahmen der Unternehmungsleitung, welche eben durch jene unrichtigen Rechnungsausweise veranlaßt werden.

Gewinnminderung als Folge ungenügender Rechnungsführung tritt ein, wenn die Rechnungsergebnisse für bestimmte Tätigkeitsgebiete der Unternehmung hohe Gewinne aufweisen, für andere aber minder hohe Gewinne oder gar Verluste anzeigen. Dadurch wird die Unternehmung in ihrem Gewinnstreben veranlaßt, die scheinbar ertragreicheren Geschäfte nach Kräften auszudehnen, die weniger gewinnbringenden aber nach Möglichkeit einzuschränken. Entsprechen nun die Ergebnisse der Rechnungsführung nicht den Tatsachen, sei es, daß absichtliche oder unabsichtliche Fehler die Unrichtigkeit der Ergebnisse verursachen, oder mag das angewandte Verrechnungssystem ungenügend, für die gegebene Unternehmungsart zweckwidrig sein oder ist die Durchführung des Systems mangelhaft — dann wird durch die Geschäftspolitik der Unternehmung, die von falschen Voraussetzungen ausgeht, eine Verminderung des Gesamtgewinnes oder eine Erhöhung des Gesamtverlustes herbeigeführt.

Weder die infolge ungenügender oder fehlerhafter Rechnungsführung eintretenden Vermögensverluste, noch der mittelbare Schaden, der im Entgehen möglichen Gewinnes besteht, werden aber nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durch die Verrechnung der Einzelunternehmung zahlenmäßig zum Ausdruck gebracht. Denn nach den bisher geltenden Regeln der privatwirtschaftlichen Verrechnung kommen nur wirtschaftliche Tatsachen, nicht aber wirtschaftliche Möglichkeiten zur Darstellung. „Entgangener Gewinn ist nicht buchungsfähig“[1]). Doch bleiben auch in Wirklichkeit vorhandene Vermögensverluste oft verdeckt oder werden, sofern sie im Endergebnis der Verrechnung zutage treten, auf unrichtige Ursachen zurückgeführt.

1) Leitner, Die Unternehmungsrisiken S. 14.

Ein Verlust von Vermögenswerten infolge ungenügender oder fehlerhafter Rechnungsführung ist, wie bereits angedeutet, in zahlreichen Fällen möglich. Der roheste Fall ist die Unterschlagung von körperlichen Vermögenswerten, welche mit Hilfe der Rechnungsführung verdeckt wird. Aber auch der Verlust an Rechten auf Vermögenswerte, womit in der gegenwärtigen, auf einer festen Privatrechtsordnung aufgebauten Wirtschaft der Verlust der Vermögenswerte selbst verbunden ist, kann durch das Ungenügen oder die Fehlerhaftigkeit der Rechnungsführung verursacht werden. Vermögensverlust ist auch denkbar in der Form der Vermögensverteilung an Stelle von Gewinnverteilung bei jenen Unternehmungen, die als Kapitalverbände bestehen und regelmäßige Gewinnausschüttungen vornehmen. Dieser Möglichkeit stehen wir gegenüber, wenn die Rechnungsführung jahrelang Gewinne aufweist, auf Grund deren bestimmte Gewinnanteile verabreicht, Dividenden ausgezahlt werden, während in Wirklichkeit bedeutend geringere oder gar keine Gewinne, vielleicht selbst Verluste vorhanden waren.

Eine ungenügende oder unrichtige Rechnungsführung vermag der Unternehmung mittelbar oder unmittelbar auch Verlust an Kapital (eigenem oder fremdem) zuzufügen.

Unmittelbare Verluste an eigenem oder fremdem Kapital können eintreten durch unrichtige Rechnungsführung über die Kapitaleinzahlungen der Unternehmer und der Kapitalleiher. Mittelbare Verluste an eigenem und fremdem Kapital erscheinen als die Folge unrichtiger Rechnungsführung, wenn diese zu Vermögensverlusten in der Größe führt, daß sie auf den Kapitalbestand der Unternehmung vermindernd zurückwirken. Solche mittelbaren Kapitalverluste sehen wir z. B. in den Fällen, in welchen eine Unternehmung durch ihre schlechte Rechnungsführung gezwungen wird, ihre Vermögensbestände dermaßen abzuschreiben, daß auch eine Kapitalherabsetzung unumgänglich wird. Auch die Verminderung des fremden Kapitals bei Banken durch Rückzüge von Obligationengeldern, Depositen-, Spar- und Konto-Korrent-Einlagen, zu welchen ihre Kunden veranlaßt werden durch Unregelmäßigkeiten (Fälschungen, Unterschlagungen), welche bei der betreffenden Unternehmung entdeckt werden, gehört zu den unmittelbaren, durch schlechte Rechnungsführung verursachten Kapitalverlusten.

Die ungenügende oder unrichtige Rechnungsführung bedingt jedoch nicht selten für die Unternehmung auch die Schmälerung oder den Verlust von Gütern, die in Geldwert nicht unmittelbar zum Ausdruck gebracht werden können. Nehmen wir wieder als Beispiel eine Bank, bei welcher eines schönen Tags jahrelang nicht bemerkte Wertschriftenunterschlagungen in hohen Beträgen ans Licht kommen. Durch diese Tatsache wird unzweifelhaft der Geschäftsruf der Bank, also eines ihrer nicht geldmeßbaren, ihrer

immateriellen Güter, das sie mit keinem bestimmten Werte in die Bilanz einstellen kann, schwer geschädigt. Die Wertminderung oder der Verlust dieses immateriellen Gutes wird sich dennoch für die Bank sehr fühlbar gestalten. Sie verliert ihren Kredit dadurch nach zwei Seiten hin: Das Vertrauen der Kunden, dessen Verlust sich im Rückgang der Geschäfte auf der Vermögensseite der Bilanz zahlenmäßig ausdrückt — und das Vertrauen der Gläubiger, dessen Verlust in der Verminderung der Summen auf der Kapitalseite der Bilanz zutage tritt.

Die Gesamtheit der Gefahren möglicher Güterverluste infolge ungenügender oder unrichtiger Rechnungsführung fassen wir zusammen unter dem Begriff: Verrechnungsrisiko.

Verhältnis zu andern Risiken.

Das Verrechnungsrisiko wächst an und für sich mit der Ausdehnung des Rechnungswesens einer Unternehmung. Die Unsicherheit der Rechnungsergebnisse steht also zum Umfang des Verrechnungswesens in einer bestimmten Beziehung. Der Grad der Unsicherheit wird um so höher, als die Wahrscheinlichkeit von Fehlern im Rechnungswesen zunimmt. Rein gedanklich vorgestellt, müßte also das Verrechnungsrisiko im Verhältnis zu der Betriebsgröße zunehmen. In Wirklichkeit verhält es sich oft gerade umgekehrt. Denn erfahrungsgemäß erscheint das Verrechnungsrisiko im Kleinbetrieb höher als im Großbetrieb. Diese Tatsache wird erklärt durch den Umstand, daß das Verrechnungsrisiko nicht für sich allein besteht, sondern in Verbindung mit andern der Unternehmung drohenden Schadengefahren.

Die Verrechnung ist nicht Selbstzweck. Sie ist weder Grundstein noch Schlußstein der Unternehmung, sondern ein Bindeglied, ein Mittel zum Zweck. Zweck der Unternehmung als Erwerbswirtschaft ist der Gütererwerb, wirtschaftlicher Erfolg fällt bei ihr zusammen mit Geschäftserfolg — Geschäftsgewinn. Durch die Verrechnung wird nicht der Erfolg erzielt. Sie dient nur zur Darstellung des Geschäftes, zur Ermittlung des Erfolges in Zahlen. Das Geschäft selbst — die Geschäftsherstellung und die Geschäftsdurchführung — wird durch andere Glieder der Unternehmung besorgt. Die Geschäftsherstellung ist Sache der Verwaltung, die in den Händen des Unternehmers oder seiner bevollmächtigten Stellvertreter liegt. Die Geschäftsdurchführung ist Aufgabe des Betriebes. Von der Verwaltung, als Einheit oder Mehrheit tätiger Personen, gehen die Geschäftsgedanken aus. Sie plant — für manche Fälle ist besser zu sagen „sie ahnt“ — die Geschäfte und knüpft den Faden an. Die Abwicklung besorgt der Betrieb und nur das Ergebnis kehrt wieder zur Verwaltung zurück.

In die Aufgabe des Betriebes fällt regelmäßig die Bearbeitung des Verrechnungsstoffes, die Rechnungsführung; in den Bereich der Verwaltung aber gehört gewöhnlich die Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in der Rechnungslegung und ihre Verwertung für die Leitung der Unternehmung. Die Rechnungsprüfung dagegen erscheint, sofern sie nicht außerhalb der Unternehmung stehenden Prüfungsstellen übertragen ist, in kleineren Unternehmungen zumeist als Aufgabe der Verwaltung, in größeren dagegen wird sie geteilt zwischen Betrieb und Verwaltung.

Wir haben also in der Unternehmung drei Faktoren zu unterscheiden:

Geschäftsherstellung = Verwaltung,
Geschäftsdurchführung = Betrieb,
Geschäftsdarstellung = Verrechnung.

Es ist klar, daß in der Geschäftsherstellung und der Geschäftsdurchführung für die Unternehmung viel größere Schadengefahren stecken, als in der Geschäftsdarstellung. Neben dem Verrechnungsrisiko besteht also in jeder Unternehmung ein Verwaltungsrisiko (Gesamtheit der Schadengefahren, die aus der Tätigkeit der Verwaltungsorgane entstehen können) und ein Betriebsrisiko (Gesamtheit der Schadengefahren, die aus der Einrichtung des Betriebes und der Tätigkeit der mit der Geschäftsdurchführung betrauten Organe erwachsen können). Die Summe aller dieser Risiken nennen wir Organisationsrisiko. Es umfaßt die Gesamtheit jener Schadengefahren, welche dem Aufbau und der Einrichtung der Unternehmung und den Verrichtungen ihrer einzelnen Glieder innewohnen[1]). Diese Untersuchung erklärt uns die Erscheinung, daß das Verrechnungsrisiko im Großbetrieb sich vermindert. Es hängt eben enge zusammen mit dem gesamten Organisationsrisiko.

Verrechnungsrisiko im Groß- und Kleinbetrieb.

Schon die im Großbetrieb vollkommen durchgeführte Arbeitsteilung verbürgt eine Beschränkung gewisser Schadengefahren, welche durch die Häufung der Arbeit in den Händen weniger Personen oder eines einzelnen bedingt werden. Der Kleinbetrieb vereinigt meistens die in der Großunternehmung getrennten und scharf gegeneinander abgegrenzten Tätigkeiten der Geschäftsherstellung, Geschäftsdurchführung und Geschäftsdarstellung in einer Person (dem berühmt gewordenen „Verwalter“ im schweizerischen Kleinbankgewerbe). Dadurch entfällt zum vornherein eine Reihe von

1) Vgl. hierzu die ins Einzelne gehenden Zergliederungen des privatwirtschaftlichen Risikos bei Nicklisch, Allg. kaufm. Betriebslehre, Bd. I, S. 161 ff. und Leitner, Die Unternehmungsrisiken, S. 9 ff.

Möglichkeiten für die Beschränkung des Verrechnungsrisikos, welche in der gegenseitigen Überwachung der tätigen Personen im arbeitsteiligen Betrieb gegeben sind.

Dann ist aber auch die Organisation im Großbetrieb im allgemeinen durchdachter, umfassender, vollkommener als jene des Kleinbetriebes. Die innere Schadengefahr im Großbetrieb wird daher durch verbesserte Einrichtungen des Betriebes wie der Verrechnung beschränkt. Anlage und zweckmäßige Ausnutzung solcher Einrichtungen verursachen in der Regel eine Erhöhung der Betriebsunkosten, welche die Erfolgsrechnung kleinerer Unternehmungen zu schwer belastet. Diese nehmen nicht selten lieber das höhere Risiko in Kauf, als eine Schmälerung ihrer augenblicklichen Gewinnrate. Die Vermehrung der Gesamtunkosten durch solche Sicherungsvorrichtungen zur Beschränkung des Innenrisikos wirkt aber auf den Ertrag der Großunternehmung verhältnismäßig nicht so belastend, jedenfalls überwiegen für sie die Vorteile. Das privatwirtschaftliche Gesetz von dem im Verhältnis zur wachsenden Ausdehnung des Betriebes abnehmenden Gesamtunkosten zeigt somit auch eine besondere Nachwirkung in der verschiedenen Risikobegrenzung des Klein- und des Großbetriebes.

Jedes Risiko bildet nun, wenn nicht eine ständige Gefahr des Vermögensverlustes, so doch eine dauernde Drohung der Erfolgsminderung. Leitender Gedanke in der Erwerbsunternehmung ist aber: Höchstmögliche Steigerung ihrer Ergiebigkeit. Daraus folgt unmittelbar der andere Grundsatz: Ausschaltung oder doch weitgehendste Beschränkung jeder Gefahr des Vermögensverlustes und der Erfolgsminderung, also: äußerste Risikobegrenzung.

3. Risikobegrenzung und Schadenabwendung in der Erwerbsunternehmung.

Die Beschränkung des Organisationsrisikos durch die Unternehmung erfolgt mittelst einer Reihe von Abwehrmaßnahmen. Diese dienen teils dazu, die Entstehung eines Schadens zu verhindern, teils dazu, den entstandenen Schaden von der eigenen Unternehmung abzuwälzen.

Vorbeugungsmaßnahmen.

Die Vorbeugungsmaßnahmen, welche die in der Einrichtung, im inneren Aufbau der Unternehmung steckenden Schadengefahren begrenzen sollen, finden sich zum Teil schon in ihren rechtlichen Grundlagen, zum Teil erscheinen sie als Sondervorrichtungen, welche naturgemäß in den Gesamtorganismus des Unternehmens eingegliedert sind und mit diesem selbsttätig wirken. Oder es sind zu diesem Zweck besondere Einrichtungen als selbständige Teile der Unternehmung angegliedert.

Als solche, durch die rechtlichen Grundlagen der Unternehmung gewährte Schutzmittel erscheinen die Bestimmungen der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages über den Aufgabenkreis und die Machtbefugnisse der Gesellschaftsorgane, der Beamten und Angestellten, wie die Bestimmungen über die Abgrenzung des eigenen Geschäftskreises, über das Recht der einzelnen Unternehmer, Vorlage der Rechnung und Einsicht in die Bücher zu begehren usw.

Als selbsttätig wirkende Sicherungsvorkehrungen gegen das innere Risiko, besonders in den Gestalten des Betriebs- und des Verrechnungsrisikos, erscheinen jene Einrichtungen im Aufbau der Unternehmung, welche eine gegenseitige Überwachung und Nachprüfung der Tätigkeit der einzelnen Betriebsabteilungen gewährleisten. Hier handelt es sich vor allem um eine zweckdienliche Gliederung der Unternehmung als Organisationseinheit in der Weise, daß jede folgende Stufe das Wirken jeder vorhergehenden nachprüft, z. B. die Maßnahmen der Verwaltung werden kontrolliert durch den Betrieb und die Verrechnung, die des Betriebes durch Verrechnung und Verwaltung, die der Verrechnung durch Verwaltung und Betrieb. Aber auch die auf der gleichen Stufe nebeneinander bestehenden Abteilungen sollen sich gegenseitig überwachen und nachprüfen, z. B. Korrespondenz und Buchhaltung, Buchhaltung und Kassenführung, Korrespondenz und Wertverwaltung usw.

Als besondere Einrichtungen, welche der Beschränkung des Verrechnungsrisikos dienen und dem inneren Aufbau eingegliedert sind, wären die Kontroll- und Revisionsabteilungen zu bezeichnen, die in den größeren Banken bestehen.

Schadenabwehr.

Neben diesen kurz angedeuteten Vorbeugungsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Eintritt des drohenden Schadens zu verhüten, trifft die Unternehmung auch Vorkehrungen zur Begrenzung, Ausgleichung oder Abwälzung eines in der Zukunft eintretenden Schadens. Wir haben es hier zu tun mit den verschiedenen Formen der Versicherung und der Bildung von Kapitalreserven aus Gewinnrücklagen, die zur Schadendeckung im gegebenen Fall herangezogen werden können.

Gegen die Gefahr eines Vermögensverlustes sichert sich die Unternehmung durch Vermögensrücklagen aus dem Reingewinn. Diese Art des Schadenausgleiches wird fälschlicherweise als „Selbstversicherung“ bezeichnet. In Wirklichkeit handelt es sich dabei für die Unternehmung gar nicht um eine Versicherung, auch nicht im Sinne der bloßen Schadendeckung. Denn wenn es der Unternehmung auch gelingt, eine im Rechnungsjahr etwa infolge Unter-

schlagung entstandene Schadensumme aus offenen oder versteckten Rücklagen auszugleichen, sodaß in der Jahresbilanz kein Fehlbetrag in entsprechender Höhe erscheint, so bleibt doch für die Unternehmung der Vermögensverlust in der gleichen Höhe bestehen, ja, er kann noch erhöht werden, wenn etwa die Rücklage, welche im Betrieb mitarbeitete, zu ungünstiger Zeit herausgezogen werden muß, oder wenn eine in Wertpapieren angelegte Sonderrücklage bei ungünstigem Kursstande aufgelöst wird. Die aus Gewinnrücklagen aufgewandten Mittel, welche zur Deckung des entstandenen Schadens von der Unternehmung hergegeben werden, erscheinen also nicht als eine Schadendeckung im eigentlichen Sinne, sondern höchstens als eine Schadenverdeckung. Es ist daher Leitner zuzustimmen, wenn er sagt[1]: „Selbstversicherung ist Nichtversicherung. Es wird nicht, wie bei jeder Versicherung, der Vermögensbestandsverlust durch Kapitalersatz aus den Kapitalansammlungen einer Gefahrengemeinschaft, also aus fremdem Vermögen ausgeglichen." Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß die Bildung derartiger Sonderrücklagen im Sinne einer zeitlichen Risikoverteilung für die Unternehmung nicht von großem Vorteil sei.

Bei der Drittversicherung dagegen handelt es sich um eine eigentliche Schadendeckung. Der Betrag des gedeckten Schadens hängt von drei Größen ab: dem eingetretenen Vermögensverlust, dem ausbezahlten Versicherungsbetrag und der Summe der bereits geleisteten Versicherungsprämien. Die Drittversicherung erscheint im heutigen Bankgewerbe in den Formen der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, gegen Beraubung der Kassenboten, Versicherung reisender Effekten, Versicherung gegen Unterschlagung und den bekannten Formen der Versicherung gegen Elementarschäden. Die Versicherung gegen Einbruch wird verschieden abgeschlossen: Entweder für sämtliche Kassenschränke, Archive und Tresoranlagen oder nur für einzelne mit besonders wertvollem Inhalt. Es kommt auch vor, daß die Versicherung gegen Diebstahl nur für Barschaft (Kasse) eingegangen wird. Die Versicherungssumme wird meistens auf den tatsächlich entwendeten Betrag, also variabel angesetzt bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Grundlage der Versicherungsberechnung ist dabei eine vereinbarte Werteinschätzung der durchschnittlichen Bestände an Barmitteln oder Wertschriften bei der Hauptbank und den einzelnen Zweiganstalten. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Versicherung im schweizerischen Klein- und Mittelbankbetrieb verhältnismäßig noch sehr wenig entwickelt ist und daß ein vermehrter Schutz der Bankgläubiger und der Bankkunden in dieser Richtung wohl denkbar wäre.

Eine andere Art der Versicherung kann aber zugleich als Mittel zur Schadendeckung und als Mittel zur Schadenabwendung

1) Leitner, Die Unternehmungsrisiken S. 35.

dienen. Das ist die Kaution, die von jenen Organen der Unternehmung zu leisten ist, welche an irgendeiner Stelle der Organisation stehen. Die Risikobeschränkung wird dabei naturgemäß besser erreicht durch die Realkaution als durch die Personalkaution. Je höher die Kautionsleistung ist im Verhältnis zu den Mitteln, welche der Kautionssteller besitzt, und zu jenen Mitteln der Unternehmung, welche ihm anvertraut werden, um so wirksamer ist die Begrenzung des in Betracht fallenden Risikos.

Eine Art Beschränkung der Kapitalverlustgefahren erfolgt bei bestimmten Unternehmungen durch die Kapitalreserven, welche der Unternehmung zur Verfügung stehen in der Form von Garantiekapitalien, Nachschußpflicht der Unternehmer (Genossenschafter, Aktionäre) und der unbeschränkten Haftung der Genossenschafter bei entsprechenden Genossenschaften. Das gilt allerdings nur für die Unternehmung als wirtschaftliche Einheit, nicht für die Unternehmung als Rechtsgebilde. Denn der Kapitalersatz der Unternehmung kommt in den angedeuteten Fällen einem Vermögensverlust der Unternehmer gleich.

Gegen den Verlust immaterieller Güter gibt es gar keine Versicherung, auch nicht zum Zweck der Schadendeckung, da sich dieser Verlust nicht derart zahlenmäßig nachweisen läßt, daß er zur Grundlage einer Versicherungsberechnung gemacht werden könnte.

Das Organisationsrisiko als Ganzes besteht natürlich nicht nur für die Unternehmung allein, sondern auch für ihre Kreditgeber, die demnach wie die Unternehmung selbst an jeder Beschränkung der Schadengefahr interessiert sind. Der wirtschaftliche Grundsatz möglichster Risikobegrenzung läßt sich aber für das Organisationsrisiko nur durch eine zweckmäßige Ausgestaltung der ganzen Organisation verwirklichen.

Zur Beschränkung des Verrechnungsrisikos als eines wichtigen Teiles des Organisationsrisikos sind daher planvoll angeordnete Maßnahmen erforderlich, durch welche die Sicherung richtiger Verrechnungsergebnisse ermöglicht und einer zuverlässigen Nachprüfung der Rechnungslegung durch die Unternehmung selbst wie durch Außenstehende vorgearbeitet wird.

Eine Unternehmung kann nun auf zwei Wegen versuchen, die Richtigkeit der von der Verrechnung gelieferten Rechnungsergebnisse zu sichern, nämlich: Durch bestimmte Verfahren zur Fehlervermeidung und durch bestimmte Verfahren zur Fehlerermittlung. Beide Ziele, Fehlervermeidung und Fehlerermittlung, können durch die Rechnungsführung selbst oder durch besondere, neben der Rechnungsführung bestehende Betriebseinrichtungen erstrebt werden. Im ersteren Falle erfolgt die Sicherung richtiger Rechnungsergebnisse auf organischem Wege, durch Vorkehrungen und

Prüfungsmittel, die im Wesen und der organischen Funktion des Betriebssystems und des Verrechnungssystems begründet liegen. Im anderen Falle handelt es sich um besondere mechanische Vorkehrungen, welche zur Überwachung der Rechnungsführung getroffen werden. Sowohl die organischen als die mechanischen Sicherungsvorrichtungen bestehen aber innerhalb der Unternehmung, sie hängen mit dieser zusammen und sind auch von ihr abhängig.

4. Verrechnungsrisiko und Schadenabwendung bei bankmäßigen Unternehmungen.

Begriff der bankmäßigen Unternehmung.

Bei keiner anderen Unternehmungsart finden wir das Organisationsrisiko dermaßen gesteigert wie bei bankmäßigen Unternehmungen.

Unter bankmäßiger Unternehmung[1]) verstehen wir jede Erwerbsunternehmung, die sich mit der Vermittlung des Geld- oder Kreditverkehrs in irgendeiner Form befaßt, gleichviel, ob sie auf privatwirtschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruht und ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Gestalt.

Besonders ist es die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten durch Unterschlagung, die im Betrieb und in der Verwaltung von Banken besteht. Aber auch die Schadengefahr, durch Verlust von Vermögensrechten Vermögenswerte zu verlieren, tritt in der Verwaltung bankmäßiger Unternehmungen in viel höherem Grade auf als bei industriellen Unternehmungen, da die überwiegende Masse der Bankgeschäfte vermögensrechtliche Verhältnisse darstellt und rein wirtschaftliche Vorgänge, wie etwa der Produktionsprozeß bei der industriellen Unternehmung, im Bankbetrieb zu den Seltenheiten gehören.

Vermögensgegenstände sind nun um so mehr der Unterschlagungsgefahr ausgesetzt, je geringer ihre körperliche Größe und

1) Vgl. hierzu Riesser, Gutachten über den Begriff des Bankiers, erstattet an das Berliner Kgl. Polizeipräsidium, mitget. im Bankarchiv 1. Jahrg., S. 51. „Als Bankier ist im Sinne des H.G.B. (§§ 1 Nr. 4, 367) nur derjenige anzusehen, welcher gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechselgeschäfte betreibt. Bankgeschäfte aber sind solche Geschäfte, welche auf Beschaffung, den Umsatz und die Verwertung von Wertpapieren, Geld oder Geldersatzmittel gerichtet sind.“

Über die Bemühungen des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes zur Erzielung der Firmenwahrheit enthält der Geschäftsbericht für 1911 (Bankarchiv 11. Jahrg., S. 112) folgende Mitteilung: „Es ist uns gelungen, in mehreren gerichtlichen Urteilen den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß die für den Begriff des Bankgeschäftes maßgebende Verkehrsauffassung das Recht auf diese Bezeichnung nur einem kaufmännischen Unternehmen zugesteht, das auf der Grundlage bankgeschäftskundiger Leitung und angemessener finanzieller Mittel eine ständige gewerbsmäßige Verbindung mit dem Kapitalmarkt (Geld- und Effektenmarkt) zu bankmäßiger Kreditgewährung, zum An- und Verkauf von Wertpapieren aufweist.“

ihr Gewicht im Verhältnisse zu ihrem Werte sind und je leichter sie durch den unrechtmäßigen Besitzer in Verkehr gebracht werden können. Mit solchen Vermögenswerten arbeiten aber die Banken beinahe ausschließlich: Bargeld und bargeldähnliche Werte wie Coupons, Noten, Checks, ferner Wertpapiere, die zum größten Teil (durch Verkauf an in- oder ausländische Börsen) ebenfalls leicht flüssig zu machen sind. Neben der Gefahr der Unterschlagung an Barmitteln oder Wertpapieren durch Angestellte bei der Geschäftsdurchführung besteht in hohem Maße die Gefahr der Unterschlagung und des Betruges durch Verwaltungsorgane beim Geschäftsabschluß. Die Unterschlagung wird um so leichter, je besser sie durch die Rechnungsführung verdeckt werden kann. Diese Möglichkeiten steigern sich in dem Maße, als der Bankbetrieb sich zum Großunternehmen entwickelt, die Zahl der Geschäfte wächst, ihre Natur vielgestaltiger und undurchsichtiger wird, die Wertsummen, welche während eines Geschäftsjahres durch die Hände der Beamten und Angestellten laufen, in die Millionen und Milliarden ansteigen und ihre Verrechnung einen immer weiter sich ausdehnenden und sich immer mehr verästelnden Apparat erfordert. Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, daß in der bankmäßigen Unternehmung zuerst und mit besonderer Dringlichkeit das Bedürfnis nach bestimmten Mitteln zur Einschränkung der Unterschlagungsgefahr und ähnlicher Schadenmöglichkeiten sich geltend machte. So finden wir vornehmlich in bankmäßigen Großbetrieben die Organisation des Betriebes und der Verrechnung derart durchgeführt, daß sie an sich schon eine gewisse Sicherung wenigstens gegen Veruntreuungen durch Angestellte bieten.

Erster Abschnitt.

Verschiedene Arten und Aufgaben der Verrechnungsprüfung.

Kontrolle und Revision.

Die Dreiteilung der Gesamttätigkeit in Verwaltung, Betrieb und Verrechnung, wie sie wenigstens lehrweise für jede Unternehmung vorgenommen werden kann, bedingt auch eine entsprechende Einstellung der Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen.

Wenn wir nun die ganze Ordnung solcher, der Überwachung der Einzelunternehmung dienenden Tätigkeiten und Vorrichtungen scheiden nach ihrem nächsten Zweck, dann erhalten wir auf der einen Seite eine Gesamtheit von Maßnahmen zur Fehlervermei-

dung: Diese nennen wir die Vorbeugung. Auf der andern Seite aber steht die Gruppe jener Anordnungen und Tätigkeiten, welche die Fehlerermittlung, d. h. die Feststellung begangener Fehler und die Erforschung ihrer Wirkungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Richtung zum Ziele haben: Die Nachprüfung. Doch kann auch die Nachprüfung gelegentlich dem Zweck der Vorbeugung dienstbar gemacht werden.

Die Verkehrsübung hat diese verschiedenen Aufgaben der Beaufsichtigung markiert in den Ausdrücken „Kontrolle" und „Revision". Diese Ausdrücke sind auch von den Gesetzgebern zum Teil in die Rechtssprache aufgenommen, jedoch nicht immer mit der wünschbaren Klarheit verwendet worden. So spricht das SOR. in den Artikeln 659 bis 663 von der „Kontrollstelle" und zugleich in Artikel 659 von Revisoren, „welche die Generalversammlung bezeichnet mit dem Auftrag, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegte Rechnung zu unterbreiten". Artikel 661 sieht noch die Bestellung besonderer Kommissäre vor zur Prüfung der Geschäftsführung und ihrer einzelnen Teile. Bei dem Aufgabenkreis, wie er sowohl in Artikel 659 für die ordentlichen Revisoren als in Artikel 661 für die außerordentlichen Revisoren durch das Gesetz selbst umschrieben wird, handelt es sich jedoch nicht um eine Kontrolle, um eine laufende Überwachung, sondern um eine Revision, d. h. um eine Nachprüfung der für einen bestimmten Zeitraum bereits abgeschlossenen Rechnungsführung oder Geschäftsführung. Die Statuten der als Aktiengesellschaften bestehenden Unternehmungen weisen in der Regel keine wesentlichen Unterschiede gegenüber diesen Bestimmungen des OR. auf. Sie ordnen höchstens öftere Wiederholung der Revision durch die sogen. Kontrollstelle an.

Unter Kontrolle (Vorbeugung) ist zu verstehen die dauernde Überwachung der Arbeitsverrichtungen der mit der Geschäftsherstellung, Geschäftsdurchführung und Geschäftsdarstellung betrauten Beamten und Angestellten während ihrer Tätigkeit, wobei die Organisation des Betriebes und der Verrechnung selbst die Kontrollmittel liefern und die Überwachung durch eigene Beamte der Unternehmung besorgt wird.

Revision (Nachprüfung) dagegen ist die Untersuchung der für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen vorliegenden Tätigkeit der in Verwaltung, Betrieb und Verrechnung wirkenden Personen.

Kontrolle und Revision sind also ihrem Wesen nach verschieden. Während jedoch die Kontrolle in der Regel durch eigene Beamte der Unternehmung ausgeführt wird, kann die Revision sowohl durch eigene Angestellte der Unternehmung als auch durch

außerhalb der Unternehmung stehende Personen durchgeführt werden. Um diesen Unterschied festzuhalten, bezeichnet man die Revision als interne Revision (Nachprüfung durch Angestellte der Unternehmung, Selbstprüfung) oder als externe Revision (Nachprüfung durch eine außerhalb der Unternehmung stehende Prüfungsstelle, Dritt- oder Fremdprüfung).

Wir haben es also mit einem zweifachen Gegensatz zu tun: Einmal der Unterschied zwischen Vorbeugung und Nachprüfung, Kontrolle und Revision überhaupt — und dann der Unterschied zwischen Selbstprüfung durch die Organe der Unternehmung und der Revision durch Außenstehende. Da jedoch die Selbstrevision bei den meisten Unternehmungen nur als Ergänzung und Abschluß der Vorbeugungsmaßnahmen erscheint, kann sie auch als ein Teil der Kontrolle gelten.

Revisionsarten.

Nachdem der wesentliche Unterschied zwischen Kontrolle und Revision herausgehoben ist, lassen sich nach bestimmten, übrigens ziemlich willkürlich angenommenen Merkmalen verschiedene Arten der Revision feststellen und zwar:

1. Nach der Prüfungsstelle oder den Personen, von welchen die Nachprüfung vorgenommen wird: Selbstrevision oder interne und externe Revision (Fremd-Drittprüfung),

2. nach dem Zweck der Nachprüfung: Vorbeugungsprüfung (Präventivrevision) und Aufdeckungsprüfung (Detektivrevision),

3. nach der Ursache, die zur Revision die Veranlassung gibt: Gründungsrevision, Revision bei Fusionen, Sanierungen, Liquidationen, Konkursen und Nachlaßverfahren, Revisionen mit zivilrechtlichen Zwecken (Feststellung der Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht von Organen der Unternehmung oder der Unternehmung gegenüber Dritten), Revisionen zu strafrechtlichen Zwecken (Feststellung betrügerischer Handlungen, Unterschlagungen von Organen usw.),

4. nach dem Umfang, der Ausdehnung der Nachprüfung: Gesamt- oder Teilrevision,

5. nach dem besonderen Gegenstand der Prüfung: Bilanzrevision, Bücherrevision, Bestandrevision (auch Skontrierung genannt), Betriebsrevision, Verwaltungsrevision, Nachprüfung der Verrechnung und einzelner Teile derselben (Belegprüfung usw.),

6. nach der Zeit und Häufigkeit, in welcher die Nachprüfungen vorgenommen werden: Fallweise, einmalige (Abschluß-) Revision, ständige oder Dauerrevision und zeitweilig wiederholte (periodische) Revisionen.

I. Interne und externe Revision.

Revisionsstelle.

Schon die Unterscheidung nach der Revisionsstelle, d. h. nach der Person des Prüfenden hebt, wie früher angedeutet, die externe Revision scharf ab von der Kontrolle und der Selbstrevision der bankmäßigen Unternehmungen. Wo eine innere Überwachung des Betriebes und der Verrechnung in Verbindung mit Selbstrevisionen erfolgt, was meist nur bei mittleren und großen Bankinstituten der Fall ist, wird diese ständige Überwachung der Arbeitsverrichtung und die Nachprüfung der Rechnungsführung besorgt von eigenen Beamten der Bank, sogen. Kontrolleuren und Inspektoren, welche meist Prokuristen sind. Sie stehen zu der Unternehmung in einem Anstellungsverhältnis, gegenüber der Verwaltung und Betriebsleitung befinden sie sich in einer gewissen Abhängigkeit, gegenüber den Angestellten, deren Tätigkeit sie überwachen sollen, nicht selten in mehr oder weniger engen kameradschaftlichen Beziehungen. Diese Revisionsbeamten sind daher in ihrer Wirksamkeit weder ganz unabhängig, noch ganz vorurteilslos und ihre Revisionstätigkeit, oder besser Kontrolltätigkeit, kann daher stets nur eine beschränkte sein.

Revisionszweck.

Abgesehen von der Person und der Stellung der Prüfenden unterscheidet sich die externe Revision von der internen auch im Zweck, den sie verfolgt und in ihrer Wirksamkeit. Die eigene Kontrolle der Bank, wie immer sie auch durchgeführt sein mag, dient in erster und letzter Linie zum Schutze der Unternehmung selbst. Die Kosten, welche eine zweckmäßig durchgeführte Selbstkontrolle ihres Betriebes bedingt, werden von der Bank nur aufgewendet, um sich selbst vor Verlusten zu schützen. Die externe Revision dagegen, welche zwar für die Unternehmer die gleiche Wirkung, nur in bedeutend erhöhtem Maße, haben kann wie die Kontrolle (Verminderung des Betriebs- und Verrechnungsrisikos), dient vor allem den Interessen der Kreditgeber der Bank. Die Kontrolle bezweckt also vorerst den Schutz der Bank, die externe Revision hauptsächlich den Schutz der Bankgläubiger.

Wirksamkeit.

Die externe Revision hebt sich von der Kontrolle ab nicht nur nach Prüfungspersonen und Prüfungszwecken, sondern auch in ihrer Wirksamkeit. Der externen Revision kommt schon ein viel ausgedehnterer Wirkungskreis zu. Die Kontrolle beginnt beim Laufburschen und macht Halt vor der Türe des Direktionszimmers, die externe Revision aber fängt bei der Direktion an und

endigt nicht beim Türhüter, sondern holt noch die Herren des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Kontrollstelle herbei. So hat z. B. der Verbandsinspektor bei den Revisionsverbänden der Banken und Sparkassen in den verschiedenen Kantonen das Recht, die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder der Kontrollstelle zur Auskunftserteilung heranzuziehen, namentlich dann, wenn zur Prüfung bestimmter Verhältnisse (z. B. Grundpfänder, Bürgschaften) besondere Ortskenntnisse notwendig sind. Dagegen hat der Berner Revisionsverband, dem auch größere Bankinstitute angehören, den Umfang der Revision bei solchen Instituten beschränkt, welche eine eigene Revisionsabteilung (Berufsinspektorat) besitzen. Das Verbandsinspektorat hat in solchen Fällen nur jährlich wenigstens einmal eine Nachprüfung vorzunehmen, ob diese Revisionsstelle richtig funktioniere. Die Satzungen der Revisionsverbände weisen ferner nachdrücklich darauf hin, daß durch die Revision des Verbandes vor allem „das Pflichtgefühl der Verwaltungsorgane gestärkt werden solle, in dem sich die Inspektionen insbesondere auch darauf erstrecken, ob die Verwaltungsorgane und die Kontrollstelle der Verbandsmitglieder ihren gesetzlichen und statutarischen Pflichten nachkommen“.

Die Selbstkontrolle durch die bankmäßige Unternehmung ist im Grunde nur eine Werküberwachung der Bankangestellten, die externe Revision dagegen ist, richtig erfaßt, eine Werküberwachung der Bankunternehmung.

Also grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Kontrolle und Revision, bezw. zwischen interner und externer Revision in der Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes, grundsätzliche Verschiedenheit aber auch im Wesen ihrer Tätigkeit selbst! Die Kontrolle besteht in der Anwendung bestimmter Kontrollmittel, welche in der Systematik des angewandten Verrechnungssystems und der Arbeitsteilung begründet sind und wird ergänzt durch eine kalkulatorisch-statistische Nachprüfung des Verrechnungsganges. Ihr Handwerkszeug bilden Ziffer, Zahl, Formel und Schablone. Sie erstreckt sich auf die Richtigkeit der Zahlen, der Buchungen, der Übertragungen, auf die zahlenmäßige Ermittlung der Bestände, die nach den Büchern vorhanden sein sollen, vielleicht noch auf die Nachprüfung des Arbeitsganges. Die Kontrolle prüft also vor allem die Darstellung der Geschäftsvorgänge nach der buchtechnischen Seite. Die externe Revision faßt alle diese Punkte ebenso ins Auge, aber ihre Prüfung legt das Schwergewicht der Untersuchung auf die rechtliche Wirkung und die wirtschaftliche Tragweite der einzelnen Geschäfte und ihrer Gesamtheit. Sie beschränkt sich also nicht auf mathematische Proben, auf buchhalterische Punktierungsarbeit, auf statistische Mengenermittlung. Die externe Revision verrichtet

alle diese Arbeiten auch, aber ihre wichtigste Tätigkeit setzt dort ein, wo die Aufgabe der internen Kontrollorgane zu Ende geht, d. i.: bei der sachlichen Bewertung von Vermögen und Schulden, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung, bei der Kritik der gesamten Verwaltung, der Geschäftsführung und Betriebsorganisation.

Anwendungsgebiet.

Bis vor kurzer Zeit hatte die externe Revision in der Schweiz einen rein strafrechtlichen, bestenfalls konkursrechtlichen Charakter. Sie kam nur da in Frage, wo sie wirtschaftlich für die untersuchte Unternehmung zwecklos war, da diese meist schon zu bestehen aufgehört hatte, und es sich nur noch darum handeln konnte, ihre Überreste abzuschätzen oder die Ursache des Zusammenbruchs festzustellen. Die externe Revision kam also nur in den Fällen des gerichtlichen Nachlaßvertrages [1]) und des Konkurses [2]) zur Geltung, in denen es nötig wurde, den Status aufzunehmen oder zu untersuchen, ob der strafrechtliche Tatbestand des betrüglichen Bankerottes [3]) oder ähnliche Deliktstatbestände vorläge.

Einen ganz anderen Zweck hat die externe Revision als wirtschaftliches Mittel der Risikobeschränkung. Sie erscheint in dieser Richtung als Krönung des ganzen Planes jener mannigfaltigen Betätigungen, welche dazu dienen, die Erreichung des Endzweckes der Erwerbsunternehmung zu sichern: Vermögensbildung.

Die außenstehende, von der untersuchten Unternehmung unabhängige Prüfungsstelle kann eine staatliche oder staatlich beauftragte sein, kann eine genossenschaftliche oder verbandsmäßige Einrichtung darstellen, oder selbst wieder eine Erwerbsunternehmung (Einzel- oder Kollektivunternehmung) bilden. Als externe Revisionen sind daher alle jene zu betrachten, welche von staatlichen Inspektoren oder staatlich beauftragten Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gewerbepolizeilicher Verordnungen durchgeführt werden. Zu diesen gehören die Revisionen der Sparkassen-Inspektorate in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-A.Rh., Tessin, Basel-Stadt, Zürich usf., ferner alle Revisionen von Bankinstituten, mit denen der Staat außerhalb seines Beamtenkörpers stehende Fachmänner betraut. Externe Revisionen im angedeuteten Sinne sind auch die periodischen Nachprüfungen, welche von den Inspektoren der Revisionsverbände bei ihren Verbandsmitgliedern vorgenommen werden. Als externe Revisionen erscheinen schließlich die von Treuhandgesellschaften und selbständigen Bücherrevisoren vorgenommenen Nachprüfung der Verrechnung und Verwaltung bankmäßiger Unternehmungen, sofern diese Gesellschaften und Einzelrevisoren nicht zu der auftraggebenden Bank in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

1) KG. §§ 221, 237.
2) KG. §§ 293, 294, 299.
3) Zürich. Strafges. § 200.

2. Präventiv- und Detektivrevision.

Detektive Revision.

Die Unterscheidung zwischen präventiver und detektiver Revision ist sowohl eine Unterscheidung nach dem Zweck wie nach der Wirkung der Prüfung. Als detektiv (aufdeckend) kann eine Revision bezeichnet werden, wenn sie den Zweck verfolgt, einen vermuteten Fehler aufzudecken oder die Fehlerquelle eines erwiesenen Fehlers aufzusuchen, oder auch die Personen festzustellen, welchen für erwiesene Fehler und den aus solchen der Unternehmung erwachsenden Schaden die Verantwortung zukommt. Die Revision kann aber zu einem anderen Zweck unternommen werden (z. B. Revision bei Fusionen, Liquidationen, Nachlaßverträgen usf.) und auf vorhandene Fehler führen, die vorher weder bekannt waren, noch vermutet wurden. Die Revision ist dann nicht detektiv in ihrem Zweck, wohl aber in ihrer Wirkung. Im ersten Falle besteht der Zweck in der Aufdeckung von Fehlern, die Wirkung kann aber ausbleiben. Unbegründet ist die Bezeichnung „Unterschlagungsrevision" für die detektive Revision überhaupt, wie sie Schmalenbach [1]) verwendet. Die detektive Revision kann Unterschlagungsrevision sein, sie braucht es aber nicht ohne weiteres zu sein. Sie erscheint als Unterschlagungsrevision dort, wo die Tatsache der Unterschlagung schon feststeht und es sich nur noch um die Ermittlung von Betrag, Zahl, Zeit, Art und Täter der Unterschlagungen handelt. Wenn es sich jedoch darum handelt, einen Irrtum oder überhaupt einen Fehler aufzufinden, der bekannt ist oder vermutet wird, so ist die Revision ihrem Zweck nach wohl detektiv, sie ist aber keine Unterschlagungsrevision. Umgekehrt ist die Unterschlagungsrevision nach ihrem Zweck immer detektiv. Am ausgesprochensten erkennen wir diesen detektiven Charakter der Revision bei der Untersuchung von Unternehmungen, die bereits in Liquidation sich befinden oder über die der Konkurs hereingebrochen ist. Vollends die Revision bei Konkursen verfolgt fast ausschließlich den Zweck einer Leichensektion: sie hat nach bereits eingetretenem Tod der Unternehmung dessen Ursachen festzustellen, zu erforschen, durch welche Umstände der Konkurs des Institutes herbeigeführt wurde und welche Organe für diese Um-

1) Über Einrichtungen gegen Unterschlagung und Unterschlagungsrevision, Z. f. Hw. F. VI. Jahrg., S. 321 ff.

stände die Verantwortung zu übernehmen haben. Eben in solcher Aufspürung der letzten Gründe derartiger Zusammenbrüche und der Abklärung der Verantwortlichkeitsfragen besteht vornehmlich die detektive Revisionstätigkeit. Die englische Revisionstechnik unterscheidet zwischen Auditing und Investigation. Diese Unterscheidung entspricht ungefähr unserer Gegenüberstellung von Überwachung und Nachprüfung. In der Bezeichnung „Investigation" kommt der Charakter der detektiven Revision trefflich zum Ausdruck (Lat. investigare: der Spur nachgehen, die Spur verfolgen).

Präventive Revision.

Als präventiv kann die Revision nur nach ihrer Wirkung bezeichnet werden. In erster Linie ist die Aufdeckung von vorhandenen (absichtlichen oder irrtümlichen) Fehlern im Rechnungswesen oder doch die Untersuchung, ob solche Fehler vorhanden seien, Zweck der Revision. Denn sie befaßt sich ja nur mit der nachträglichen Durchforschung bereits abgeschlossener Teile der Rechnungsführung. Sie wirkt aber präventiv, vorbeugend in der Weise, daß sie durch die ständige Gefahr der früheren oder späteren Entdeckung, welche sie für unredliche Beamte mit sich bringt, diese von betrügerischen Handlungen abhält. Ferner auch dadurch, daß sie die Verwaltungsorgane veranlaßt, für eine genaue Rechnungsführung Sorge zu tragen und es ermöglicht, Irrtümer und Unregelmäßigkeiten so rechtzeitig aufzudecken, daß größerer Schaden abgewendet werden kann. Die präventive Wirkung macht sich besonders geltend bei der ständigen (Dauer-)Revision, welche dadurch die höchste Beschränkung des Rechnungs- und Verwaltungsrisikos gestattet.

Als Präventiv-Revision wird gelegentlich auch die Kontrolle bezeichnet. Mit Unrecht, denn Revision und Kontrolle sind zwei im Grund verschiedene Dinge. Die Revision kann vorbeugend wirken. Die Vorbeugung ist aber nicht ihre Aufgabe. Dagegen besteht der ganze Zweck der Kontrolle in der Vorbeugung, die Wirkung tritt jedoch oft gar nicht, oft nur in beschränktem Maße ein. Es ist geradezu Aufgabe der Revision, zu prüfen, ob die Kontrolle ihren Vorbeugungszweck erfüllt oder nicht.

3. Revision auf besondere Veranlassung.

Nach der Ursache, welche unmittelbar zur Revision Veranlassung gibt, zählen wir auf: die Gründungsrevision, die Revision bei der Emission von Wertpapieren, Revision bei Fusionen usw. Das sind die Fälle, welche unter kaufmännischen Revisionen verstanden werden. Ihnen gegenüber stehen die Fälle, welche man

— wenn auch nicht ganz zutreffend — als gerichtliche Revisionen bezeichnet: Unterschlagungsrevision, Liquidationsrevision, Konkursrevision usw.

Gründungsrevision.

Die Gründungsrevision soll die Lebensfähigkeit einer neu geschaffenen Unternehmung untersuchen. Die Gründungsrevision, wie sie vom deutschen Aktienrechte vorgesehen wird, verfolgt zwar den genannten Zweck nicht in seiner vollen Ausdehnung. Nach der Vorschrift des deutschen HGB. (§§ 192—193) hat eine Prüfung des Gründungsvorganges durch besondere amtlich ernannte (in der Regel von den örtlichen Handelskammern bezeichnete) Revisoren dann zu erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu den Gründern gehört oder wenn sich ein solches Mitglied besondere (Gründer-)Vorteile ausbedungen hat, ferner auch bei sogen. Sach- oder Illatengründungen. Das Schweizerische Gesellschaftsrecht kennt keine Gründungsrevision, weder bei Bar- noch bei Sachgründung.

Die Revision bei Emissionen von Wertpapieren durch das emittierende Bankhaus erschöpft sich in der Regel in der Nachprüfung des Prospektinhalts. Eine Bücherrevision oder weitergehende Nachprüfungen werden bei Emissionen nur ausnahmsweise angeordnet. Auch im deutschen Bankwesen[1]) besteht keine Gepflogenheit der Emissionshäuser, vor dem Antrag auf Zulassung von Aktien zur Börsennotiz, die für den Prospekt bestimmten Angaben des betreffenden Unternehmens hinsichtlich ihrer Richtigkeit einer selbständigen eingehenden Prüfung, insbesondere an Hand der Geschäftsbücher, zu unterwerfen. Die Prüfung der Angaben im Prospekt einer Unternehmung wird aber vorgenommen durch jene Bank, welche die Emission von Aktien und zugleich ihre Einführung an der Börse übernimmt. Diese Prüfung der Prospektangaben erfolgt in der Regel auf Grund der Geschäftsbücher der Bank selbst, da die Banken gewöhnlich nur Emissionen jener Firmen übernehmen, die mit ihnen in engerem Geschäftsverkehr stehen und über deren Verhältnisse sie daher unterrichtet sind. Dagegen findet ausnahmsweise eine weitergehende Prüfung der Prospektangaben durch das Emissionshaus statt in solchen Fällen, in denen es sich um die Emission von Wertpapieren solcher Unternehmungen handelt, die dem Emissionshaus von Anfang an unbekannt sind, ferner bei Unternehmungen, bei welchen aus irgendeinem Anlaß (auffällige Posten in der Bilanz, unklare Bemerkungen des Geschäftsberichts, ungewöhnliche Vorfälle im laufenden Ge-

1) Springer, E., Die Prüfungspflicht der Emissionshäuser, Bankarch. 11. Jahrg., S. 283 f.

schäftsverkehr), bei dem Emissionshaus der Verdacht aufkommt, daß die Verhältnisse des Unternehmens in Wirklichkeit nicht jenen im Prospekt dargelegten entsprechen oder daß dessen Grundlagen nicht solid seien.

Revision bei Fusionen.

Die Revision bei Fusionen wird im Auftrag der assimilierenden Unternehmung oder von dieser selbst vorgenommen bei der Unternehmung, welche assimiliert werden soll. Sie hat den Zweck, die Gesamtheit der Aktiven und Passiven zu ermitteln und jene aktiven und passiven Posten auszuscheiden, welche von der assimilierenden Unternehmung aus irgendeinem Grunde nicht übernommen werden, die also von der fusionierenden Unternehmung vor der Fusion liquidiert werden müssen.

Unterschlagungsrevision.

Die Unterschlagungsrevision gibt Ursache und Zweck mit ihrer Benennung an. Sie dient zur genauen Ermittlung des Zeitpunktes, der Urheber, des Gegenstandes und der Ausdehnung von Unterschlagungen, wenn die Tatsache ihres Vorhandenseins bereits feststeht. Sie kann im Auftrag der geschädigten Unternehmung unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgen (ist also in diesem Fall nicht eine gerichtliche Revision) oder als Teil einer gerichtlichen Untersuchung erscheinen.

Liquidations- und Konkursrevision.

Der Liquidations- und der Konkursrevision kommt die Aufgabe zu, den Vermögensstand der in Liquidation oder Konkurs sich befindlichen Unternehmung zu ermitteln, Kollokations- und Verteilungspläne zu errichten und gegebenenfalls die zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten festzustellen.

Verschiedenheit des Verfahrens.

Die Verschiedenheit von Ursache und Zweck in den einzelnen Fällen, die eine Revision nötig machen, bedingt naturgemäß auch eine Verschiedenheit des Verfahrens und die Anwendung ungleicher Mittel. Eine Revision, die aus bank- oder verkehrstechnischen Gründen erfolgt (Revision bei Fusionen, Emissionen, Gründungen, Sanierungen) kann nicht mit den Mitteln des Untersuchungsbeamten oder des Strafrichters arbeiten. Dieser Umstand kommt besonders in Betracht für die Aufklärung und die Auskünfte, welche von der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Personal über gewisse Punkte eingeholt werden müssen. Der gerichtliche Revisor hat solche Aussagen der Beamten und Angestellten so lange als nicht erheblich zu betrachten, als die Beweise für ihre

Richtigkeit nicht erbracht werden. Der kaufmännische Revisor aber kann nicht ohne weiteres die Regeln des Strafprozesses auf seine Untersuchungstätigkeit anwenden, vielmehr ist er bei der Wertung solcher Auskünfte auf Treu und Glauben angewiesen, d. h. er kann die erhaltenen Angaben nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre mutmaßliche Glaubwürdigkeit hin abschätzen. Daraus erklärt sich auch die bekannte Erscheinung, daß bei gerichtlichen Untersuchungen zusammengebrochener Unternehmen die Revision in der Regel rasch Unregelmäßigkeiten, die im Betriebe oder in der Verrechnung vorgekommen waren, an Hand des zur Verfügung stehenden Materials feststellt. Es ist aber nicht gesagt, daß eine Revision, auch wenn sie mit den gleichen Hilfsmitteln arbeiten könnte, diese Unregelmäßigkeiten ebenso rasch entdecken würde, während die Unternehmung noch in vollem Betriebe steht. Daher können an die kaufmännische Revision als Aufdeckungsprüfung nicht ohne weiteres jene Anforderungen gestellt werden, wie an die gerichtliche Revision, denn sie arbeitet unter grundverschiedenen Verhältnissen und verfügt nicht über die ausgedehnte Vollmacht des Untersuchungsrichters. Man wird daher allgemein den Wert solcher kaufmännischer Revisionen und die Möglichkeiten ihrer detektiven Wirkung nicht überschätzen dürfen.

4. Gesamt- und Teilrevision.

Nach dem Umfange, den die Revision annimmt, unterscheiden wir Gesamtrevision und Teilrevision. Diese Unterscheidung hat eine doppelte Bedeutung: Unter Gesamtrevision kann verstanden werden die Prüfung des ganzen Verrechnungswesens und Verwaltungswesens einer Unternehmung für einen abgeschlossenen Rechnungszeitraum oder eine bestimmte Betriebsperiode im Gegensatz zur Prüfung einzelner Teile. In letzterem Falle haben wir es also mit einer Teilrevision zu tun, die gewöhnlich ihre Benennung erhält nach dem Teil der Verrechnung oder der Organisation, der untersucht wird oder nach der abgeschlossenen Wirtschafts- oder Rechnungsperiode, für welche ein Teil oder die gesamte Organisation untersucht wird. Danach unterscheiden wir: Bilanzrevision, Bücherrevision, Bestandsrevision, Verwaltungsrevision, Betriebsrevision usw. oder, im Hinblick auf den Zeitraum, Jahresrevision, Halbjahr-, Quartal-, Monatsrevision usw.

In einem anderen Sinne bezeichnen wir als Gesamtrevision eine Nachprüfung, welche das ganze Verrechnungs- und Verwaltungswesen oder auch nur einzelne seiner Teile (Rechnungsführung, Verwaltung, Betriebsordnung des ganzen Unternehmens oder einzelner Betriebsabteilungen oder selbständiger Zweiganstalten) erfaßt, aber in jedem Falle das erfaßte Gebiet in seinem gesamten Umfang und allen seinen Einzelheiten lückenlos durch-

prüft. In diesem Sinne erscheint als Gegensatz der Gesamtrevision die Teilrevision als eine nicht vollständige, sondern bloß teilweise, lückenlassende Prüfung des erfaßten Untersuchungsgebietes. Die Gesamtrevision als Revision des ganzen Verrechnungswesens oder Verwaltungswesens kann also gleichzeitig nur eine Teilrevision sein, indem zwar die Prüfung sich über das gesamte Rechnungswesen ausdehnt, aber dieses nicht bis in alle Einzelheiten hinein ergreift. Umgekehrt kann eine Teilrevision mit dieser Deutung als Gesamtrevision bezeichnet werden, wenn die Prüfung zwar nur einzelne Gebiete des Rechnungswesens umfaßt, aber diese bis in die letzten verborgenen Furchen hinein durchforscht. Die Unterscheidung wird klarer, wenn wir an Stelle der Bezeichnung „Gesamtprüfung" im Sinne einer vollständigen Durchforschung des nachgeprüften Gebietes die Bezeichnung „Vollprüfung" setzen. Es handelt sich bei dieser Unterscheidung hauptsächlich um die Frage: Vollprüfung oder Prüfung durch Stichproben. Das ist eine Frage des technischen Verfahrens, deren Entscheidung jedoch grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie soll bei der Darstellung der Revisionstechnik beantwortet werden.

5. Benennung der Revision nach dem Gegenstand der Prüfung.

Die Einteilung der Revisionsarten nach dem Gegenstand der Prüfung erklärt sich von selbst. Sie deckt sich fast vollkommen mit der Einteilung in Gesamtrevision und Teilrevision, indem die Benennung einfach von dem erfaßten Gebiet der Prüfung hergeleitet wird. Zu bemerken ist dabei höchstens, daß es zwar Bücherrevisionen ohne Bilanz-, Bestands- oder Verwaltungsrevisionen geben kann, daß jedoch kaum eine Bilanzrevision ohne Bücher- und Bestandsrevision, noch weniger eine Verwaltungsrevision ohne Bilanz- und Bücherrevision denkbar ist.

6. Fallweise und Dauerrevision.

Die einmalige Revision, auch fallweise oder Abschlußrevision genannt, ist meist eine Revision zu einem bestimmten abgegrenzten Zweck oder eine solche, die durch eine bestimmte Ursache veranlaßt wurde. Sie erfolgt auf besonderen Auftrag und wiederholt sich nicht, wenn nicht der neue Auftrag gegeben wird.

Die ständige oder Dauerrevision kann erfolgen in Gestalt einer ständigen Überwachung des Betriebes und der Verwaltung einer Unternehmung durch die externe Revisionsstelle oder in periodischen, in größeren oder kleineren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrenden Nachprüfungen des gesamten Verrechnungs- und Verwaltungswesens einer Unternehmung oder einzelner seiner Teile. Sie wird meist auf Grund eines für längere Zeit abgeschlossenen

Vertrages ausgeführt, in welchem Zweck, Umfang, Häufigkeit und Grundsätze der Revision, wie auch die Entschädigung und die Haftpflicht bestimmt werden.

Die Dauerrevision, als laufende Revision (d. i. als fortlaufende Überwachung in Form täglicher oder wöchentlicher Nachprüfungen der abgeschlossenen Teile der Verrechnung und Verwaltung) gedacht, besitzt gegenüber der einmaligen Revision gewisse Vorteile: sie folgt den Eintragungen in die Bücher in kurzen Zeitabständen und ist daher imstande, Irrtümer und Unregelmäßigkeiten in der Verrechnung immer so rechtzeitig aufzudecken, daß ein größerer Schaden kaum entstehen kann. Auch Verwaltungsmaßnahmen, die von den Organen der Unternehmung im Widerspruch zu den Bestimmungen der Statuten und Reglementen getroffen wurden, vermag sie nicht selten rückgängig zu machen oder doch in ihren schädlichen Wirkungen für die Unternehmung zu begrenzen. Die Dauerrevision kann ohne Zweifel auch viel eher und tiefer ins einzelne gehen, als eine einmalige Revision. Dagegen gehört zu ihren Nachteilen, daß laufend nachgeprüfte Verrechnungen von Geschäften in betrügerischer Weise vor der endgültig abschließenden Revision, die in der Regel erst nach dem Rechnungsabschluß erfolgt, geändert werden können. Diesem Nachteil gegenüber bleiben jedoch zwei weitere Vorteile bestehen: die Spesenersparnis und die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung vorhandener Unregelmäßigkeiten.

Als Dauerrevision (fortlaufende Nachprüfung) ist die Tätigkeit der besonderen Revisionsabteilungen in den Großbanken zu betrachten. Aber auch die Kontrolle über die Einzelinstitute, wie sie von den kantonalen Revisionsverbänden ausgeübt wird, erscheint als eine Art Dauerrevision im weiteren Sinne. Die Aufstellung von Grundsätzen und Regeln für die Geschäftsgebarung seiner Mitglieder durch den Revisionsverband hätte ja auch keinen Sinn, wenn der Verband nicht zugleich die Aufgabe übernähme, die Verwirklichung der aufgestellten Grundsätze durchzusetzen und die Institute zur Befolgung der vorgeschriebenen Regeln anzuhalten. Diesem Zweck dienen die von den Revisionsverbänden durchgeführten periodischen Revisionen bei den Verbandsinstituten, welche entweder durch eigene Verbandsinspektorate oder durch Revisionsgesellschaften vorgenommen werden. Daneben besteht die Überwachung der Verbandsmitglieder durch den Verbandsvorstand. Dieser ist berechtigt, von den Verbandsmitgliedern jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Aufschlüsse zu verlangen, nötigenfalls kann der Vorstand selbst oder durch Abgeordnete die gewünschte Aufklärung sich an Ort und Stelle beschaffen und die Verbandsinstitute haben das erforderliche Material ohne weiteres vorzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Die Prüfungsstellen.

1. Übersicht.

Wir unterscheiden die Prüfungsstellen in solche, die innerhalb der Unternehmung, und solche, welche außer ihr stehen.

Innere Prüfungsstellen sind die Kontrollabteilungen, Inspektorate oder Revisorate der größeren Banken, deren Aufgabe die Überwachung und Nachprüfung der Verrechnung und der Dienstausübung der untergeordneten Organe der Bank bildet. Sie stehen nicht nur innerhalb der Unternehmung, sondern auch innerhalb des Betriebes.

Nicht im Betrieb selbst, aber doch auch innerhalb der Unternehmung steht die gesetzliche Kontrollstelle und die von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat bestellte Geschäftsaufsichtskommission. Diese befaßt sich meistens weniger mit der Überwachung der Arbeitsverrichtung der Angestellten, sondern ausschließlich mit der Geschäftsführung der leitenden Personen.

Als Gegenstand unserer Betrachtung erscheinen aber hauptsächlich jene Prüfungsstellen, welche außerhalb der Unternehmung stehen. Diese lassen sich trennen in öffentliche und private. Prüfungsstellen mit öffentlichem, bezw. öffentlich-rechtlichem Charakter sind jene Organe, welche vom Staat mit der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der Sparkassen im besonderen beauftragt sind. Solche Organe kennen wir in den meisten Kantonen, welche Staatsbanken besitzen, in den besonderen Ausschüssen, denen die Beaufsichtigung der Geschäftsführung, die Geschäfts- und Rechnungsprüfung der kantonalen Bankinstitute obliegt (Kantonalbankkommission, Bankrat, Bankprüfungskommission und ähnlich genannt). Größere Bedeutung kommt der eigentlichen staatlichen Beaufsichtigung der privaten Kreditinstitute zu, welche gegenwärtig durch die kantonalen Sparkasseninspektorate ausgeübt wird. Hier ist auch zu erwähnen der Vorschlag, welcher auf die Errichtung eines eidgenössischen Bankamtes abzielt, das sich nach dem Vorbild des Versicherungsamtes mit der Beaufsichtigung der Kreditinstitute in der Schweiz zu befassen hätte.

Außerhalb der untersuchten Unternehmung stehen aber noch andere Prüfungsstellen, welche privaten Charakter tragen. Sie sind zu scheiden in Erwerbsunternehmungen und in Vereinigungen der Interessenten zum Zweck organisierter Selbsthilfe. Zu den ersteren gehören die einzelnen Berufsrevisoren, die sich ihrerseits wieder in einer Berufsorganisation — Verband schweizerischer Bücherrevisoren — zusammengeschlossen haben und die Revisionsgesellschaften, Kapitalverbände in der Form von Aktiengesellschaften. Daneben erblicken wir die kantonalen freiwilligen Revisionsverbände, eine Art genossenschaftlicher Vereinigungen zum Zweck der Durchführung von Revisionen bei den Verbandsmitgliedern.

In einigen Kantonen sind Kombinationen versucht worden in folgender Weise: Der Staat erläßt die gesetzlichen Vorschriften über Geschäftsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der privaten Kreditinstitute, die Regierung übt die Oberaufsicht aus entweder durch eigenes Inspektorat (St. Gallen), durch Revisionsgesellschaften (Aargau) oder durch den freiwilligen Revisionsverband (Zürich). Jene Institute, welche dem Revisionsverband nicht freiwillig beitreten, müssen sich der Revision durch die von der Regierung dazu bestimmten Organe unterziehen. Die St. Gallischen Kreditinstitute, welche Sparkassen führen und dem freiwilligen Revisionsverband angehören, fallen trotzdem unter die Kontrolle des kantonalen Sparkasseninspektorates.

2. Die kantonalen Sparkasseninspektorate.

Die Kantone, welche eine eigentliche Kontrolle der Kreditinstitute kennen, beschränken diese auf das Sparkassengeschäft dieser Unternehmungen. Im Kanton Aargau dagegen erstreckt sich die staatliche Überwachung über alle jene Kreditinstitute, welche von der Regierung zur Entgegennahme und Verwaltung von Mündelgeldern ermächtigt wurden. Das Recht zur Beaufsichtigung und Nachprüfung der Geschäftsführung der Sparkassen und der Bankinstitute mit Sparabteilungen mußte dem Staat naturgemäß überall dort eingeräumt werden, wo der Betrieb solcher Geschäftszweige an die staatliche Genehmigung gebunden wurde. Auch die Aufstellung von Deckungsvorschriften und die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes an den zur Sicherung der Spareinlagen dienenden Garantien wären sehr fadenscheinige Maßnahmen, wenn nicht zugleich den Staatsbehörden die Befugnis zustände, die Unternehmungen, welche dem Gesetz unterstehen, daraufhin zu überwachen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen tatsächlich gerecht werden. Alle Kantone, welche Sparkassengesetze erließen, besitzen eine solche Kontrolle. Ihre Organisation unterscheidet sich zwar in Einzelheiten von dem St. Gallischen Vorbild, die Grundzüge kehren jedoch in den einschlägigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der verschiedenen kantonalen Staatswesen wieder. In der folgenden Darstellung der kantonalen Sparkasseninspektorate gehen wir daher aus von der Einrichtung, die der St. Gallische Gesetzgeber getroffen hat.

Die Staatsaufsicht der Kantone über die Geschäftsgebarung der Sparkassen wird von ihnen ausgeübt durch die gesetzlich hier-

für bestimmte Behörde. Als solche erscheint in allen Kantonen der Regierungsrat, und zwar fällt die Aufgabe der Überwachung entweder dem Justizdepartement (St. Gallen, Basel-Stadt), dem Finanzdepartement (Aargau, Luzern, Neuenburg, Tessin), dem Volkswirtschaftsdepartement (Zürich), dem Departement des Innern (Freiburg) zu, oder es wird zu diesem Zweck eine besondere zentrale Überwachungsstelle geschaffen nach Art der Kantonalbankkommissionen, wie eine solche im thurgauischen Entwurf zum Sparkassengesetz vorgesehen ist. Zur Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen bei den Sparkassen werden Sachverständige herangezogen, sei es, daß die staatliche Stelle eines Sparkasseninspektors neu geschaffen wird oder die eines Kontrolleurs, dem auch andere gleichartige Aufgaben übertragen werden (z. B. Revisionen der Staats- und Gemeindekassen, der Mündelverwaltungen). Im Kanton St. Gallen übt der Regierungsrat die Aufsicht aus durch die Bezirksämter und einen Sparkasseninspektor, der jedoch kein fest besoldeter Staatsbeamter, sondern lediglich Beauftragter ist.

Die Durchführung der staatlichen Sparkassenkontrolle umfaßt hauptsächlich vier Gebiete: Die Prüfung der gesellschaftlichen und geschäftlichen Grundlagen vor Erteilung der Konzession, den Erlaß von Vorschriften über Buchführung, Bilanzaufstellung und öffentliche Rechnungslegung, fortwährende Kontrolle des Personalbestandes der Verwaltung und der als Garantiefonds hinterlegten Pfänder, periodische Revisionen an Ort und Stelle. Die Einzelvorschriften, welche die Ausführung der verschiedenen Aufsichtshandlungen regeln, werden bei der Darstellung des Prüfungsverfahrens angeführt.

Die Kosten der gesetzmäßigen ordentlichen Revisionen werden vom Staat getragen, den betreffenden Instituten werden sie dann auferlegt, wenn die Revision von diesen verlangt oder verschuldet wurde.

3. Die freiwilligen Revisionsverbände.

Bis jetzt kennen wir in der Schweiz zwei praktische Versuche des Zusammenschlusses bankmäßiger Unternehmungen, um auf dem Wege der organisierten Selbsthilfe bestimmte Zwecke zu erstreben, deren Erreichung dem einzelnen Institut — wenn überhaupt — so nur mit großem unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich wird. Es sind das die Versuche einer Syndizierung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken und der Versuch des Zusammenschlusses der Kreditinstitute innerhalb der Kantone zum Zweck der Durchführung von Revisionen und der gemeinsamen Interessenvertretung: Revisionsverbände.

Kleinbankensyndikat.

Der Plan einer Syndizierung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken [1]) tauchte im Jahre 1911 auf. Drei Ziele sollten auf diesem Weg erreicht werden:

Erstens: unmittelbare Vermehrung des Geschäftsertrages für die Kleinbanken durch Kapitalzusammenschluß und kollektive Beteiligung an gewinnbringenden großen Effektengeschäften an der Seite der Großbanken (Risikoverteilung);

zweitens: mittelbare Vermehrung des Geschäftsertrages durch Einschränkung der Verlustgefahr (Risikobegrenzung). Diese sollte erreicht werden durch die Einrichtung eines gemeinsamen Auskunftdienstes über Wertpapiere und Kreditoren;

drittens: vermehrte und erleichterte Beschaffung fremder Mittel durch Ausgabe von hypothekarisch sichergestellten Obligationen und eigenen Pfandbriefen unter der kreditvermittelnden Flagge des Syndikats.

Ursprüngliche Revisionsverbände.

Der Gedanke, die wirtschaftliche Stellung der Klein- und Mittelbanken auf dem Wege eines syndikalen Zusammenschlusses zu festigen und auszubauen, ist nicht zur Durchführung gekommen. Dagegen hat sich die organisierte Selbsthilfe der Klein- und Mittelbanken in anderer Form verwirklicht: Es wurden in verschiedenen Kantonen sogen. „freiwillige Revisionsverbände" gegründet. Die Erkenntnis, daß die Wiederherstellung des Vertrauens in die kleineren Banken, welches infolge einer Reihe von Bankbrüchen stark erschüttert war und damit der Schutz bedrohter gemeinsamer Interessen dieser Unternehmungen mit einer schärferen Überwachung ihres Geschäftsgebarens und ihrer Rechnungsführung einsetzen müsse, hatte sich auch bei den zunächst Beteiligten allmählich durchgerungen. Freilich erst, nachdem mehrere Kantone zum Erlaß sonderrechtlicher Bestimmungen über das Sparkassenwesen und andere Gebiete des Kreditverkehrs geschritten waren oder zu einer solchen sonderrechtlichen Ordnung des Bankgewerbes sich rüsteten. Um der unerwünschten staatlichen Beaufsichtigung zuvorzukommen, schlossen sich die Kreditinstitute in einigen Kantonen zusammen und versuchten die Zwecke, welche der Staat durch seine Gesetzgebung und Aufsicht zu erreichen strebte — Schutz der Bankgläubiger, vor allem der Spareinleger — auf dem Wege der verbandsmäßigen Selbsthilfe zu erfüllen. Die Kleinbanken hofften dadurch, die staatliche Einmischung fernhalten zu können. Das ist aber nur dem Berner Revisionsverband gelungen.

1) Pfister, Beiträge zur Entwicklung der schweiz. Klein- und Mittelbanken, S. 38 ff.; Gygax, Kleinbankenverband in der Schweiz, Bankarch. IV. Jahrg., S. 323.

Vorbilder.

Wenn der mißglückte Versuch der Gründung eines schweizerischen Klein- und Mittelbanken-Syndikates ausgegangen war von einer Form des wirtschaftlichen Interessenzusammenschlusses, wie er unter voll entwickelten Großunternehmungen des Bankwesens üblich und bereits erprobt war, so fanden die Revisionsverbände ihr Vorbild bei jenen kleinsten, ebenfalls auf dem Grundgedanken der organisierten Selbsthilfe aufgebauten Kreditvermittlungsstellen des Handwerks und des Kleingewerbes: bei den genossenschaftlichen Kassen nach dem Muster von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Da es dem Vorstand und Aufsichtsrat dieser kleingewerblichen und kleinbäuerlichen Kreditgenossenschaften sehr oft an den erforderlichen geschäftlichen Kenntnissen gebrach, wurde schon von Schulze-Delitzsch die Revision eingeführt, welche sich auf die Einrichtungen, die Geschäfts- und Buchführung erstrecken und durch technisch ausgebildete, fachkundige Revisoren durchgeführt werden sollte. Das deutsche Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 schreibt diese Revision für alle zwei Jahre vor. Die Bestellung der Revisoren erfolgt durch das Gericht für jene Genossenschaften, welche keinem Revisionsverbande angehören, für die übrigen durch den Verband. Diese genossenschaftlichen Revisionsverbände sind provinzielle, territoriale Verbände. Ihr Zweck beschränkt sich nicht auf die Revision, er dehnt sich auch über die sonstige Förderung der genossenschaftlichen Arbeit aus. Diese, den ähnlichen Verhältnissen im schweizerischen Kleinbankgewerbe vielfach entsprechende und auch seinem föderalistischen Zug zusagende Organisation der Rechnungsprüfung und Beaufsichtigung wurde zuerst vom Berner Revisionsverband übernommen.

Bestimmte das deutsche Vorbild die Gestalt, in welcher die organisierte Selbsthilfe der Kreditinstitute in den einzelnen Kantonen in Erscheinung trat, so wurde ihre Zielsetzung bedingt durch das offen zur Schau getragene Bestreben, dem drohenden staatlichen Eingriff zuvorzukommen. Um die staatliche Regelung überflüssig erscheinen zu lassen, mußten die Revisionsverbände selbst jene Aufgaben zu erfüllen trachten, welche der Staat zu übernehmen sich anschickte. Daher decken sich die Zweckbestimmungen der Verbandssatzungen der Revisionsverbände zum großen Teil mit dem Hauptinhalt der kantonalen Sparkassengesetzgebung. Sie lassen sich knapp zusammenfassen in drei Gruppen:

Erstens: Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Verbandsmitglieder;

zweitens: betriebstechnische Vorschriften für die einzelnen Mitglieder des Verbandes. Diese betreffen das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Geldern, die Zahlungsbereitschaft, Buchführung, Bilanzerrichtung, Rechnungslegung;

drittens: Durchführung der Betriebsüberwachung und Rechnungsprüfung bei den Verbandsinstituten. Hier fallen in Betracht die Revisionsgrundsätze und Anweisungen an die Revisoren, die Einrichtung eines besonderen Inspektorates und die Revisionsberichterstattung.

Die einzelnen Vorschriften für die Ausgestaltung und Vervollkommnung der Betriebstechnik bei den Verbandsinstituten, wie die Grundsätze und technischen Regeln für die Durchführung der Revisionen werden an gegebener Stelle bei der Darstellung des Revisionsverfahrens berücksichtigt. Hier beschränkt sich das Interesse auf den organisatorischen Aufbau der Verbände.

Das Vorbild für die Einrichtung der Revisionsverbände hat der Berner Verband geliefert, der in der Tat als Muster einer wohldurchdachten und straffen Organisation dienen konnte. Die Statuten und Reglemente des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen bieten uns daher die Grundlage für die Darstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Verbandsmitglieder.

Rechtsform.

Die fünf bis jetzt bestehenden Revisionsverbände haben ohne Ausnahme die rechtliche Gestalt von Vereinen angenommen. Da sie jedoch einem ausgesprochenen wirtschaftlichen Zweck dienen, fallen sie unter den Vorbehalt von ZGB. Art. 59, 2. Abs., wonach Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften stehen. Für die Wahl der rechtlichen Form des Vereins mag entscheidend gewesen sein der Umstand, daß die Mitgliederbeiträge verschieden abgestuft werden mußten, dann die Voraussicht eines starken Wechsels in der Mitgliederzahl, hauptsächlich in der ersten Zeit des Bestandes, endlich die eigentümliche Regelung der Haftpflicht des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten.

Das Rechtsdomizil verlegen der Berner und der Zürcher Verband in die entsprechenden Kantonhauptstädte. Bei dem Zürcher Verband ist diese Wahl des Gerichtsstandes insofern auffallend, weil bisher noch kein stadtzürcherisches Institut dem Verbande angehört. Der aargauische und St. Gallische Verband begründen ihr Rechtsdomizil an dem Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Verbandszwecke.

Als Verbandszweck bestimmen die Statuten des Berner und Zürcher Verbandes ganz allgemein „die Hebung und Förderung

des Sparkassenwesens, die Errichtung eines Inspektorates und die Wahrung der gemeinsamen Interessen". Der aargauische Verband hebt als seinen Zweck „vorab die Organisation einer fachmännischen Revision" hervor, während der St. Galler Verband seine Ziele weitersteckt und folgendermaßen zeichnet: „Wahrung der Interessen und speziell der Selbständigkeit der öffentlichen ländlichen Kreditinstitute, sowie die Hebung und Förderung des gesamten Bankgeschäftes — unter Ausschluß jeden Börsengeschäftes auf eigene Rechnung — und speziell des Sparkassenwesens; gegenseitige, unentgeltliche Erteilung von Informationen; Anordnung von Vorträgen und Besprechungen über das Bank- und Sparkassengeschäft im allgemeinen, sowie auch über Gegenstände rechtlicher und volkswirtschaftlicher Natur; Errichtung eines Inspektorates, welches die Geschäftsführung der Geldinstitute (Mitglieder) periodisch genau kontrolliert." In dieser erweiterten Zweckbestimmung des St. Galler Verbandes scheint noch ein Nachhall jener Syndizierungsbestrebungen fortzuleben, von denen die Rede war.

Mitgliedschaft.

Während das Statut des St. Galler Verbandes gar keine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen enthält, wird in den Statuten der übrigen Revisionsverbände ausdrücklich festgesetzt, daß dem Verband nur solche Institute beitreten können, welche Sparkassengeschäfte als Haupt- oder Nebenzweig betreiben. Eine weitere Bedingung für die Aufnahme in den Verband ist, daß die Institute im Handelsregister eingetragen sind und öffentlich (im Aargau: öffentlich und bankmäßig) Rechnung ablegen. In Bern und Aargau, wo den Revisionsverbänden auch größere Bankinstitute beigetreten sind, gilt der Beitritt für Institute mit Zweigniederlassungen für alle im Kanton befindlichen Zweiganstalten. Im aargauischen Verbandsstatut wird die Aufnahme als Mitglied überdies vom Ergebnis einer Prüfung der Vermögenslage des in Frage kommenden Institutes durch die Revisionsstelle abhängig gemacht. Der Austritt ist nur auf Jahresschluß zulässig, muß aber mindestens ein halbes (im Aargau ein ganzes) Jahr vorher angezeigt werden. Der Ausschluß kann erfolgen wegen unordentlicher Verwaltung des eigenen Geschäftes, wegen Widerhandlung gegen die Zwecke oder die Statuten des Verbandes, wegen Widersetzlichkeit gegenüber dem Vorstande oder dem Inspektorat, bezw. der Revisionsstelle. Alle Ein- und Austritte, wie auch die Ausschlüsse werden durch das schweizerische Handelsamtsblatt (Zürich und Bern) und in den kantonalen Amtsblättern (Bern) oder nur in diesen (Aargau) veröffentlicht. Da die Zugehörigkeit zum Revisionsverband dem einzelnen Institut zur Reklame dient und den Gläubigern als eine gewisse Sicherung gilt, so kann eine solche

Veröffentlichung normalerweise nur gute Folgen haben. Das St. Galler Statut spricht sich dagegen weder über die Ausschlußmotive noch über die Publikationspflicht aus. Daß die Zugehörigkeit zum Revisionsverband als eine Art Auszeichnung der betreffenden Institute betrachtet wird, geht auch aus der in sämtlichen Verbandsstatuten vorkommenden Bestimmung hervor, daß „die Verbandsmitglieder berechtigt sind, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft auf allen ihren Schriftstücken zu vermerken, daß sie Mitglieder des Revisionsverbandes sind und den durch diesen vorgenommenen Revisionen unterstehen".

Organe.

Die Organe der Revisionsverbände sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle (fehlt beim Aargauer Verband), das Inspektorat.

Die Generalversammlung besteht aus einem oder mehreren Vertretern der dem Verbande angehörenden Institute, wobei jedem Institut eine Stimme zusteht. Sie befaßt sich mit den üblichen innern Verbandsangelegenheiten als oberste und letzte Instanz des Verbandes in endgültiger Weise.

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsleitung des Verbandes und vertritt diesen nach außen. Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Der Vorstand überwacht die Durchführung der Statuten und Reglemente seitens der Verbandsmitglieder und des Inspektorates. Er steht den Verbandsmitgliedern in allen das Sparkassenwesen berührenden Fragen aufklärend und belehrend zur Seite und sorgt für die nötigen statistischen Erhebungen über die Fragen, welche die Verbandsmitglieder interessieren, wie: Organisation, Geschäftskreis, Verwaltungsgrundsätze, Bewegung der Spareinlagen, Anlage, Sicherstellung, Zahlungsbereitschaft, Zinssätze, Gesellschaftskapital, Reserven, Garantien, Steuerwesen, Besoldungen und Altersversorgung des Personals, wichtige Vorgänge im Sparkassenwesen des In- und Auslandes usw. In die Kompetenz des Vorstandes fällt auch der Abschluß aller Anstellungsverträge.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder und einem Ersatzmann, die je auf ein Jahr oder für längere Zeit für dieses Amt bestimmt sind. Die Revisoren haben die Durchführung der Statuten und Reglemente, die Tätigkeit des Vorstandes, dessen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag zu prüfen und über diese Punkte der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Das Zürcher und Berner Statut sieht eine Entschädigung für die Revisoren vor.

Die Einrichtung der Verbandsinspektorate weist bei den drei Verbänden, die ein solches besitzen (Bern, Zürich, St. Gallen) ebenfalls nur geringe Verschiedenheiten auf. Die Inspektoren werden von den Vorständen gewählt, und zwar auf erfolgte Ausschreibung (Bern, Zürich, St. Gallen) oder durch Berufung (St. Gallen). Sie werden vom Verband fest besoldet und erhalten dazu noch bestimmte Taggelder, Vergütung von Reisespesen und Unterhaltskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Die Inspektoren sind Beamte des Verbandes, haben eine angemessene Amtskaution zu leisten und bleiben dem Vorstande unterstellt. In Bern ist den Inspektoren des Revisionsverbandes nicht gestattet, Nebengeschäfte zu betreiben, sie bedürfen sogar zur Annahme von Ehrenämtern der Einwilligung des Verbandsvorstandes. Die Revisionsverbände von Aargau und Luzern unterhalten keine eigenen Inspektorate. Ihre Verbandsmitglieder sind aber verpflichtet, Geschäftsbetrieb und Rechnungsführung periodisch durch die schweizerische Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich nachprüfen zu lassen.

In den Inspektoratsreglementen der Revisionsverbände von Bern und Zürich wird auch bestimmt, daß der Vorstand den Inspektoren ihre Arbeitsgebiete zuweist, sei es, daß er eine Verteilung nach der Natur der Geschäftszweige der einzelnen Verbandsmitglieder oder nach Landesgegenden vornimmt. Ferner setzt der Vorstand alle zwei Jahre fest, welche Verbandsmitglieder den einzelnen Inspektoren zur Revision zugewiesen werden. Durch diese Maßnahmen sucht der Verband zu verhüten, daß die Inspektoren mit den Verwaltungsorganen der von ihnen nachgeprüften Institute zu vertraut werden, was leicht zu Unregelmäßigkeiten führen könnte. Aus ähnlichen Gründen ist dem gesamten Personal der Revisionsverbände die Annahme von Geschenken, welche ihnen von den Verbandsinstituten angeboten werden, strengstens untersagt.

Beiträge.

Die finanziellen Verhältnisse finden bei den einzelnen Verbänden eine nur wenig abweichende Regelung. Es wird dabei unterschieden zwischen allgemeinen Kosten, die der Verband übernimmt, und besonderen Kosten, welche die einzelnen Institute zu tragen haben. Die dem Verbande erwachsenden allgemeinen Kosten, wie feste Besoldungen der Angestellten (diese fallen im Aargau und in Luzern, wo die Revision immer einer Revisionsgesellschaft übertragen werden muß, zum vornherein außer Betracht), Büromiete und Büroeinrichtung, Drucksachen, Korrespondenzen, Publikationen, statistische Erhebungen usw., werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Diese Beiträge erhebt der Verband auf Grund der letzten Bilanz der Verbandsmitglieder. Sie

werden alljährlich festgesetzt im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Einlagekapitalien durch die im Frühling stattfindende Generalversammlung. Der Berner Verband begrenzt dabei den Jahresbeitrag nach oben und nach unten, indem er einen Mindestbetrag von 50 (Zürich 20) Franken und einen Höchstbetrag von 1500 Franken ansetzt. Für die besonderen Kosten, welche in den Taggeldern des Revisionspersonals, Reise und Unterhaltskosten, kurz in den Auslagen für jede einzelne Revision bestehen, haben die einzelnen Institute selbst aufzukommen. Über das Verbandsvermögen verfügt die Generalversammlung. Das St. Galler Statut erklärt ausdrücklich, daß nur das Verbandsvermögen für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet. Die Satzungen der übrigen Verbände enthalten diese ausdrückliche Ablehnung der persönlichen Haftpflicht der Verbandsmitglieder nicht, da sie mit Rücksicht auf die rechtliche Form (Verein) dieser Verbände wohl als selbstverständlich erschien.

Nebenstehend das Beispiel einer Jahresabrechnung des Berner Revisionsverbandes und des Verb. zürch. Spar- und Leihkassen.

Kostenverteilung beim Berner Revisionsverband für das Jahr 1913.

Die Mitgliederbeiträge wurden verteilt auf eine Gesamtsumme von Fr. 771000000.— Einlagekapitalien in folgender Weise:

Mitgliederbeitrag = 4 Rp. auf 1000 Fr. Einlagekapital.

Danach ergab sich folgende Verteilung auf die einzelnen Institute nach Beitragsklassen:

4 Mitglieder	Fr. 1500 max.	1 Mitglied	Fr. 401 bis 500
1 Mitglied	„ 1201 bis 1300	3 Mitglieder	„ 301 bis 400
1 „	„ 1001 bis 1100	11 „	„ 201 bis 300
2 Mitglieder	„ 801 bis 900	10 „	„ 101 bis 200
2 „	„ 701 bis 800	12 „	„ 51 bis 100
5 „	„ 501 bis 600	10 „	„ 50 min.

Kosten-Verteilungsplan des Revisionsverbandes zürcherischer Spar- und Leihkassen für 1914.

Mitglieder	Spezielle Kosten [1])	Allgemeine Kosten [2])	Gesamt-Beitrag
1. Spar- und Leihkasse Pfäffikon	100.—	586.75	686.75
2. Spar- und Leihkasse Eglisau	120.—	98.10	218.10
3. Spar- und Leihkasse Altikon	40.—	20.—	60.—

Mitglieder	Spezielle Kosten[1])	Allgemeine Kosten[2])	Gesamt-Beitrag
4. Bezirkssparkasse Hinwil	60.—	434.90	494.90
5. Sparkasse Dielsdorf	40.—	98.20	138.20
6. Sparkasse Limmattal	40.—	121.10	161.10
7. Sparkasse Elgg	80.—	80.30	160.30
8. Leihkasse Meilen-Herrliberg	80.—	96.50	176.50
9. Leihkasse Küsnacht	60.—	85.50	145.50
10. Leihkasse Stammheim	80.—	67.20	147.20
11. Gewerbebank Männedorf	80.—	97.85	177.85
12. Leihkasse Grüningen-Gossau	90.—	56.95	146.95
13. Sparkasse Küsnacht	40.—	63.35	103.35
14. Sparkasse Thalwil	80.—	374.70	454.70
15. Sparkasse Uster	60.—	131.85	191.85
16. Sparkasse Richterswil	60.—	148.20	208.20
17. Sparkasse Männedorf	40.—	81.80	121.80

Ausdehnung.

Gegenwärtig bestehen, wie schon angedeutet, fünf derartige Revisionsverbände in der Schweiz, nämlich die folgenden:

Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen;
Revisionsverband aargauischer Banken und Sparkassen;
Revisionsverband zürcherischer Spar- und Leihkassen;
Revisionsverband der öffentlichen ländlichen Kreditinstitute des Kantons St. Gallen;
Revisionsverband luzernischer Banken und Sparkassen.

Die Vorbedingung der vollen Entfaltung ihrer Wirksamkeit ist für Organisationen in der Art der Revisionsverbände, daß möglichst alle Institute dem Verbande angehören, welche sich innerhalb des Gebietes befinden, über das sich der Verband erstreckt. Auch hier ist das Prinzip der großen Zahl für den Erfolg ausschlaggebend, ähnlich wie bei den industriellen Kartellen und Syndikaten zur Preisregulierung oder den Konditionenkartellen, der Kreditinstitute, wie wir sie in lokaler Begrenzung an den größeren schweizerischen Bankplätzen (Zürich, Basel, Genf, Bern), und als

1) Art. 26 der Statuten: Die Anstellungsverhältnisse des Inspektorates werden durch Vertrag geregelt. Dessen Besoldung trägt der Verband, an dieselben hat jedes untersuchte Institut pro Inspektionstag Fr. 20.— in die Verbandskasse einzuzahlen.

2) Art. 29 der Statuten: Die dem Verband erwachsenden allgemeinen Kosten werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Diese werden auf Grund der letzten Bilanz der Verbandsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll mindestens 20 Fr. betragen.

Die Kantonalen Revisionsverbände, nach Mitgliederzahl und Kapitalumfang.

Verband	Mitglieder (ohne Staatsinstitute)	Gesamtzahl d. Kreditinstitute des Kantons (ohne St. J.)	Davon umfaßt der Verband in %	Gesamtsumme der eig. Mittel[1]) der Verbandsmitglieder	Gesamtsumme der eig. Mittel aller Kreditinst. des Kantons	Davon entfallen auf den Verband in %	Gesamtsumme der fremden Mittel[2]) d. Verbandsmitglieder	Gesamtsumme d. fremd. Mittel aller Kreditinst. des Kantons	Davon entfallen auf den Verband in %
				in 1000 Franken			in 1000 Franken		
1. Bern	60	70	85,10	82 135	[3])		574 151	[3])	
2. Aargau	11	20	55,0 %	31 642	61 675	51,28 %	185 039	238 743	77,51 %
3. Zürich	14[7])	37[6])	37,83	3 804	306 570	1,24 %	37 502	868 971	4,31 %
4. St. Gall.	16	38[4])	42,09	10 589	83 264	20,52 %	51 550	248 469	33,51 %
5. Luzern	12	18[5])	66,66	6900	16 097	42,85 %	21 098	36 808	57,34 %
Zusammen									

1) Stamm- (Aktien oder Genossenschafts-)Kapital und freie Reserven.
2) Obligationen, Kassenscheine, Depositen, Spareinlagen.
3) Ohne das Komptoir der Eidg. Bank in Bern und die Zweigniederlassung des Schweiz. Bankvereins in Biel.
4) Ohne die Sätze des Schweiz. Bankvereins, der Schweiz. Kreditanstalt und der Schweiz. Volksbank. Inbegriffen 6 Darlehenskassen, die vom Verbandsrevisor des Verb. Schweiz. Raiffeisenkassen regelmäßig geprüft werden.
5) Ohne den Sitz der Schweiz. Kreditanstalt in Luzern.
6) Nicht berücksichtigt sind die Trustbanken und die Treuhandgesellschaften, sowie der Zürcher Sitz des Bankvereins und die Kreisbanken der Schweiz, Volksbank, ferner die Niederlassungen ausländischer Bankinstitute.

interkanonale Verbände wenigstens zum Teil in dem Verband der Kantonalbanken und dem Kartell der schweizerischen Groß-(Handels-)Banken erkennen. Wie die Verhältnisse hinsichtlich dieser Frage bei den Revisionsverbänden liegen, zeigt vorstehende Übersicht.

4. Die Revisionsgesellschaften.

Verschiedene Rollen.

Wir kennen einerseits die rein staatlichen Organe zur Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit und zur Nachprüfung der Rechnungsführung privater Kreditinstitute (staatliche Inspektorate), anderseits die genossenschaftsähnlichen Organisationen kleinerer und größerer Banken zur Schaffung einer eigenen Revisionsstelle (Verbandsinspektorate), als dritte, außerhalb der revidierten Unternehmung stehende Revisionsstelle tritt nun noch dazu: die Revisionsgesellschaft. Sie kann auf dem Plan erscheinen als rein private Prüfungsstelle, als Prüfungsorgan mit öffentlichem oder verbandsmäßigem Charakter. Als bloße private Prüfungsstelle wirkt die Revisionsgesellschaft, wenn sie einmalige oder periodische Revisionen im Auftrag der revidierten Unternehmung ausführt. Die Rolle des staatlichen Kontrollorgans würde den Revisionsgesellschaften dort zufallen, wo der Staat zwar die gesetzlichen Grundlagen für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen schafft, die Nachprüfung selbst aber solchen Erwerbsunternehmungen überträgt, welche die Revision der Geschäftsführung und der Verrechnung bankmäßiger Unternehmungen zu ihrem Täitgkeitsfeld machen. Ungefähr ein derartiges Verhältnis besteht im Kanton Aargau, ist aber auch vorgeschlagen worden für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute durch den Bund: die Bundesgesetzgebung sollte die grundlegenden Bestimmungen aufstellen über Geschäftsführung, Rechnungsführung und Rechnungslegung der Kreditinstitute, eine zentrale Aufsichtsstelle sollte geschaffen werden, welche dann die privaten Revisionsgesellschaften mit der Durchführung der Kontrolle betraute und von diesen die Berichte entgegennähme.

Die einzelnen Gesellschaften.

Zurzeit wirken fünf Revisionsgesellschaften in der Schweiz, nämlich:

die Schweiz. Treuhandgesellschaft, A.-G. in Basel und Zürich,
die Allgemeine Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Basel,
die „Fides" Treuhandvereinigung in Zürich,
die Schweiz. Revisionsgesellschaft, A.-G. in Zürich,
die „Fiducia", A.-G. in Genf.

Die „Fiducia" steht in naher Beziehung zu der Union Financière in Genf. Als Geschäftszwecke gibt sie an: Revision, Verwaltungen, Liquidationen, Vertretungen, Treuhandfunktionen. Sie besitzt ein Aktienkapital von Frs. 500 000.—, eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien à Frs. 1000.—, einbezahlt zu 20 % des Nominalbetrages. Die Gesellschaft veröffentlicht keine Geschäftsberichte.

Die Schweiz. Treuhandgesellschaft in Basel und Zürich[1]) wurde als erste Unternehmung dieser Art in der Schweiz 1906 vom Schweiz. Bankverein ins Leben gerufen. Ihre Einrichtung erfolgte nach dem Muster der Deutschen Treuhandgesellschaft. Das anfängliche Aktienkapital betrug nominell Frs. 1 000 000.—, eingeteilt in 1000 auf den Namen lautende Aktien, von denen sich nach dem zitierten Autor 967 Stück in den Händen des Schweiz. Bankvereins befinden. Auf das Grundkapital wurden 25 % einbezahlt. Die Gesellschaft errichtete neben ihrem Hauptsitz in Basel schon im ersten Geschäftsjahr eine Zweigniederlassung in Zürich. Die Entwicklung der Unternehmung in den ersten zehn Jahren, soweit sie sich in den Bilanzzahlen wiederspiegelt, zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Bilanzsumme	Aktienkapital nom.	Aktienkapital einbez.	Reserven		Dividende
	in tausend Franken					
1907	1010	1000	250	—	(Unter-	4 %
1908	1012	1000	250	0,533	stützungs-	4 %
1909	1013	1000	250	1,081	fonds)	4 %
1910	1053	1000	250	1,633		5 %
1911	1080	1000	250	2,354		5 %
1912	1114	1000	250	3,602	(10,000)	5 %
1913	1211	1000	250	4,851	(20,150)	6 %
1914	1203	1000	250	6,288	(30,300)	6 %
1915	1279	1000	250	11,756	(40,450)	6 %
1916	1377	1000	250	9,228	(50,490)	7 %

Vier Jahre nach der Gründung der Schweiz. Treuhandgesellschaft, gegen die von Anfang an der Vorwurf der Abhängigkeit vom Schweiz. Bankverein sich erhob, wurde 1910 bereits ein zweites Institut ins Leben gerufen: die „Zürcher Treuhandvereinigung", welche sich Ende 1912 umtaufte in: „Fides" Treuhandvereinigung. Im Gegensatz zur Schweiz. Treuhandgesellschaft verdankte dieses Institut seine Gründung der Unternehmungslust privater Kapitalisten — nordostschweizerischer Kaufleute und Industrieller. Die Unabhängigkeit von jeder Bankengruppe wurde durch das junge Institut denn auch gebührend hervorgehoben. Auch dieses Unternehmen bildet eine Aktiengesellschaft, das Grundkapital betrug bei der Gründung Frs. 440 000.—, wovon 20 % einbezahlt waren. Im November 1912 wurde es auf Frs. 800 000.— erhöht, die Ein-

1) Vgl. Gaßmann, H., Die Schweiz. Treuhandgesellschaft u. s. w.

zahlung betrug wieder 20 %. Die Aktien sind auf den Namen ausgestellt und lauten über nominell 2000 Fr. Die bisherige Entwicklung dieser Gesellschaft wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Bilanzsumme	Aktienkapital nom. in tausend	Aktienkapital einbez. Franken	Reserven	Dividende
1910/11	1021	440	88	22,000 (Agio)	5%
1912	1013	800	160	41,500	5%
1913	954	800	160	41,500	5%
1914	948	800	160	41,500	5%
1915	941	800	160	41,500	6%
1916	1015	800	170	27,500	6%

Ebenfalls privater Initiative entsprungen ist die Allgemeine Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Basel, welche seit dem 8. Juni 1912 besteht. Als Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, verfügt sie über ein Gesellschaftskapital von Frs. 500 000.—, eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien von je Frs. 1000.—, mit 20 % Einzahlung. Auch über die Entwicklung dieses Unternehmens sollen einige Bilanzzahlen sprechen:

Jahr	Bilanzsumme	Aktienkapital nom. in tausend	Aktienkapital einbez. Franken	Reserven	Dividende
1912 / 1913	559	500	100	—	
1914	548	500	100	5,000	5%
1915	557	500	100	5,500	5%
1916	ist die Gesellschaft in Liquidation getreten und veröffentlicht keine Geschäftsberichte mehr.				

Die drei letztgenannten Revisionsgesellschaften pflegen das Revisionsgeschäft nach allen Richtungen: sie führen ohne eine engere Begrenzung auf ein bestimmtes Vorzugsgebiet Revisionen durch in kaufmännischen, industriellen und Handelsunternehmungen, in Bankbetrieben und in der Verwaltung staatlicher Betriebe. Dagegen wurde die Schweiz. Revisionsgesellschaft, A.-G. in Zürich, besonders zum Zweck der Bankprüfung errichtet.

Der Gedanke, eine eigene Anstalt für die Bankprüfung zu schaffen, mag wohl durch die in den Jahren 1910—1912 erfolgten Bankbrüche nahegelegt worden sein. Aufgegriffen wurde der Plan von den aargauischen Handelsbanken, nachdem die Bemühungen, einen aargauischen Revisionsverband nach dem Muster des bernischen, mit eigenem Inspektorat zu gründen, gescheitert waren an dem Widerstand zahlreicher kleiner Institute. Die Aargauische

Kreditanstalt, die Bank in Zofingen und die Bank in Baden traten alsdann in Verbindung mit der Bank in Winterthur, welche bald nachher in der Schweiz. Bankgesellschaft aufging. Unter Mitwirkung der letzteren wurde die Schweiz. Revisionsgesellschaft, A.-G. (Société Suisse pour Revisions et Expertises commerciales, S.A.) mit Sitz in Zürich, am 3. Oktober 1912 konstituiert. Als Aktionäre erscheinen aargauische, luzernische und bündnerische Bankinstitute unter Führung der Schweiz. Bankgesellschaft. Die Schweiz. Revisionsgesellschaft stellt also im Hinblick auf die ihr angehörenden Gesellschafter gewissermaßen eine Art von Revisionsverband dar in Gestalt einer Aktiengesellschaft. Nur zeigt sie gegenüber diesem den Vorteil, daß sie durch das eingezahlte Aktienkapital und die bestehenden Verpflichtungsscheine Dritten gegenüber gewisse Sicherheiten bietet, die beim Revisionsverband mit seiner strikten Ablehnung jeder Haftung fehlen.

Nach der Erklärung der Schweiz. Revisionsgesellschaft A.-G. hat diese jedoch weder gegenüber Banken noch gegenüber Privaten irgendwelche Sonderverpflichtungen. Sämtliche Berufsgeschäfte finden ihre Erledigung nur zwischen Auftraggebern und Bureau. Dieses ist in seinen Transaktionen vollkommen unabhängig. Weder der Verwaltungsrat, noch die gesetzliche Kontrollstelle erhalten Einblick in die Berufstätigkeit der Beamten. Aktenstücke, Revisionsberichte und Gutachten dürfen dem Verwaltungsrate nur mit schriftlicher Ermächtigung des Auftraggebers vorgelegt werden, was etwa in Streitfällen vorkommen könnte. Es ist nicht zu übersehen, daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus den Vertretern mehrerer Banken die Unabhängigkeit des Bureau erhöht. Mit Hinsicht auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses bestehen für die Revisionsbeamten hohe Kautionen.

Die der Gesellschaft angehörenden Banken verpflichten sich laut Normalvertrag, ihr die periodische Revision ihres Institutes zu übertragen und zwar soll jedes Jahr der Auftrag zu mindestens einer vollständigen Revision erteilt werden. Die Banken können die Revisionen auch in beliebig kürzeren Zwischenräumen vornehmen lassen. Über den Zeitpunkt der Revisionen hat sich die Revisionsgesellschaft mit dem Verwaltungsratspräsidenten der Bank oder dessen Stellvertreter zu verständigen. Die Banken verpflichten sich überdies, der Revisionsgesellschaft auch jene Revisionen zu überweisen, welche sie bei ihren Kunden oder bei befreundeten Unternehmungen durchzuführen haben.

Daß auch die Schweiz. Revisionsgesellschaft A.-G. von Anfang an sich nicht auf die Bankrevision beschränkte, sondern in wachsendem Maße ihre Revisionstätigkeit auf andere Gebiete ausdehnt, zeigen die Mitteilungen der ersten zwei Jahresberichte. Nach diesen wurden Revisionsaufträge ausgeführt:

Im Jahr	1912	1913
Bei Kreditinstituten	26	27
Bei Handels-, Fabrikations-, Hotel- und baugewerblichen Unternehmungen . .	25	48
Gerichtliche Revisionen	5	8

Über die Entwicklung der Schweiz. Revisionsgesellschaft orientieren folgende Zahlen:

Jahr	Bilanzsumme	Aktienkapital nom.	Aktienkapital einbez.	Reserven	Dividende
	in tausend Franken				
1913	552,3	500	100	0,620 (Betriebs-	4½ %
1914	565	500	100	1,000 fonds)	5 %
1915	579,6	500	100	2,500	5 %
1916	527,6	500	100	3,500	5 %

Dritter Abschnitt.

Das Prüfungsverfahren.

I. Zeitliche Anordnung und Dauer der Nachprüfung.

Voranzeige.

Wichtig für den Erfolg der Nachprüfung ist schon der Zeitpunkt, zu welchem sie vorgenommen wird. Psychologische Überlegungen und betriebstechnische Rücksichten wirken hier bestimmend, wenn oft auch in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptfragen lauten: Zu welchen Zeiten soll die Nachprüfung stattfinden? Soll sie zum voraus angekündigt werden? Es ist klar, daß der Erfolg der Nachprüfung gesicherter erscheint, wenn diese unerwartet oder gar unvermutet einsetzt. Die einzig richtige Regel ist daher: keine Voranzeige! Die Organe der Unternehmung sollen nie sicher sein, wann die Revision kommt. Darin liegt die präventive Bedeutung der Revision. Wo aber eine Voranzeige erfolgt oder verlangt wird, um keine Störung im Geschäftsgang eintreten zu lassen, sollte wenigstens die Zeitangabe unbestimmt gehalten sein. Vor allem sollten auch die periodisch wiederkehrenden Revisionen nicht auf feste Daten oder regelmäßige Zeitabstände verteilt werden.

Über die Zeit und die Häufigkeit der von ihnen vorgesehenen Revisionen enthalten die kantonalen Sparkassengesetze und die dazugehörigen Vollzugsverordnungen, wie auch die Statuten und Reglemente der Revisionsverbände meist nur unvollkommene Angaben.

Häufigkeit der Revisionen.

Das St. gallische Sparkassengesetz berechtigt den Regierungsrat, „jederzeit entweder selbst oder durch Abordnung eines Beamten von der Vollständigkeit und Sicherheit der Vermögenstitel (die als Garantiefonds der Sparguthaben bestimmt sind) sich zu überzeugen, von der Rechnungs- und Buchführung Einsicht zu nehmen und im Falle ungeordneter Verwaltung oder ungenügender Deckung die nötige Abhilfe zu veranlassen". Die Inspektionen finden unangemeldet statt und zwar werden die ordentlichen Revisionen jährlich abwechslungsweise von den Bezirksämtern und vom kantonalen Sparkasseninspektor durchgeführt. Ähnlich ist diese Frage geregelt für die Aufsichtsbehörden über das Sparkassenwesen in den Kantonen Tessin und Basel-Stadt. Diese haben das Recht, jederzeit Revisionen bei den Sparkassen vorzunehmen zur Feststellung des Vorhandenseins, der Vollständigkeit und der Beschaffenheit der als Garantiefonds ausgeschiedenen Werttitel. Die baselstädtische Vollziehungsverordnung bestimmt: „Die Pfandbestände sind jährlich mindestens einmal vom Justizdepartement auf ihr Dasein und, soweit tunlich, auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen." Das zürcherische Sparkassengesetz überbindet dem Regierungsrat die Pflicht, jährlich wenigstens einmal bei jedem Unternehmen, welches dem Gesetze unterstellt ist, eine Prüfung der Rechnung- und Buchhaltung, soweit sie auf das Sparkassewesen Bezug haben, vornehmen zu lassen. Auch der thurgauische Entwurf sieht für die fünfgliedrige Sparkassenkommission das Recht vor, „jederzeit durch eine Abordnung in oder außer ihrer Mitte die Sparkassen zu inspizieren, um in Rechnung- und Buchführung Einsicht zu nehmen", wobei mindestens eine Inspektion jährlich vorzunehmen ist. Die gleiche Bestimmung in etwas erweiterter Form enthält auch der neuenburgische Entwurf für das Sparkassengesetz.

Die Vorschriften der freiwilligen Revisionsverbände über Zeit, Häufigkeit, Art und Ausdehnung der Verrechnungs- und Wirtschaftsprüfung bei ihren Mitgliedern finden sich zum Teil in den Statuten, zum Teil in den Reglementen für die Verbandsinspektorate. Der St. Galler Verband verlangt eine „gründliche Prüfung des Geschäftsbetriebes, die jährlich wenigstens einmal vorzunehmen ist". Ob die Vornahme der Prüfung vorher angezeigt wird, ist aus den Statuten und Reglementen nicht zu ersehen. Die Verbände von Bern, Aargau und Zürich dagegen haben ihre Vorstände verpflichtet, „dafür zu sorgen, daß bei jedem einzelnen Verbandsmitglied jährlich mindestens einmal, und zwar unvermutet, eine Prüfung des Geschäftsbetriebs vorgenommen wird". Dabei soll jedoch darauf Rücksicht genommen werden, daß der Geschäftsgang „so wenig als möglich gestört

wird“. Bei diesen drei Verbänden kann der Vorstand außerdem nach seinem Ermessen für einzelne Verbandsmitglieder außerordentliche Revisionen anordnen und muß, wenn ein Verbandsmitglied eine solche verlangt, dem Begehren entsprechen. Ferner ist es in das Ermessen des Verbandsinspektors gestellt, die bei einem Institut vorgenommene obligatorische Revision durch besondere Nachprüfungen zu ergänzen. Solche Nachprüfungen scheinen jedoch, wie aus den Jahresberichten der Revisionsverbände zu ersehen ist, nicht häufig zu sein.

Zeitdauer.

Über die Zeitdauer der bei den einzelnen Instituten vorzunehmenden Prüfungen sprechen sich weder die kantonalrechtlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Sparkassen noch die Satzungen und Ordnungen der Revisionsverbände aus.

Die Revisionsaufträge, welche von Fall zu Fall durch Einzelunternehmungen den Revisionsgesellschaften erteilt werden, sind meistens befristet. Die Generalversammlung, von welcher in der Regel solche Aufträge herstammen oder doch veranlaßt werden, verlangt gewöhnlich innerhalb bestimmter, mitunter sehr kurzer Frist die von ihr gewünschten Einblicke in die Geschäftsführung und die wirkliche Vermögenslage zu erhalten. Bei kleineren Unternehmungen und bei Teilrevisionen in größeren Betrieben wird die Frist im allgemeinen eingehalten werden können. Handelt es sich jedoch um ausgedehntere Revisionen, so wird der Auftrag von den Revisionsgesellschaften nur dann angenommen, wenn die erfahrungsgemäß benötigte Zeit zu seiner Ausführung gewährt wird. Werden zu kurz befristete Revisionsaufträge dennoch angenommen, so ist nicht zu vermeiden, daß die Gründlichkeit der Prüfungsarbeit leidet. Denn in den seltensten Fällen wird die bloße Vermehrung der Arbeitskräfte eine genaue und rasche Durchprüfung ermöglichen. Im Gegenteil: bei einem bestimmten Punkte wird der Fortgang der Arbeit durch die Vermehrung der tätigen Revisoren eher gehindert als gefördert.

2. Die Teilung des Arbeitsgebietes.

Einzelaufgaben der Nachprüfung.

Durch die Rechnungslegung sollen die leitenden und ausführenden Organe der Unternehmung den Nachweis der Ordnungsmäßigkeit ihrer Handlungen liefern. Die zahlenmäßigen Angaben der Rechnungslegung sind aber nichts anderes als Ergebnisse der Rechnungsführung. Die Revision durch eine außerhalb der rechnungslegenden Unternehmung stehende Prüfungsstelle hat nun den Zweck, diesen Nachweis in seinen Einzelheiten zu prüfen und zwar:

1. Inwieweit die in dem Nachweis geschilderten Zustände den Tatsachen entsprechen, nämlich ob die Vermögensausweise der Rechnungsleger mit den wirklichen Vermögensbeständen ihrer Menge nach übereinstimmen;
2. ob die im Rechnungsausweis als stattgefunden ausgewiesenen Geschäftsoperationen wirklich in dem angezeigten Umfange und der dargestellten Form vollzogen und durch die Rechnungsführung richtig zur Darstellung gebracht wurden;
3. ob jene Vermögensgegenstände, welche im Rechnungsausweis der Unternehmung aufgeführt sind und deren Vorhandensein in der entsprechenden Menge durch die Revision bestätigt wird, auch wirklich den Wert besitzen, der ihnen durch die rechnungslegenden Organe der Unternehmung zugemessen wird;
4. ob die mit der Geschäftsführung beauftragten Stellen (anordnende und ausführende) die im einzelnen Fall gegebene, für die Wirtschaft vorteilhafte verwaltungspolitische Richtung eingeschlagen haben, mit andern Worten: ob Geschäftsführung und Betriebsleitung die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens nach allen Seiten gewahrt haben;
5. ob die verschiedenen Beamten und Angestellten des Vollzugsdienstes ihre Verrichtungen den Anweisungen und Verordnungen der Verwaltungsbehörden gemäß ausgeübt und die ihnen anvertrauten Vermögensgegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt und Treue verwahrt und verwaltet haben.

Zerlegung des Arbeitsgebietes.

Entsprechend den verschiedenen Aufgaben, welche die externe Revision zu erfüllen hat, läßt sich ihr Arbeitsgebiet demnach systematisch in fünf Teilgebiete zerlegen, nämlich:

1. die Bestandrevision (mengenmäßige Vermögensfeststellung);
2. die formelle Revision (buchhalterisch-rechnerische, methodisch-kalkulatorische Revision);
3. die materielle Revision (sachliche, wertmäßige Vermögensprüfung);
4. die Verwaltungsrevision (rechtlich-wirtschaftliche Revision);
5. die Betriebsrevision (fachtechnisch-organisatorische Prüfung); dazu kommt noch
6. die Revisions-Berichterstattung (übersichtliche Zusammenfassung der einzelnen Revisionsergebnisse zum Gesamtbericht in Verbindung mit den daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen).

Die Praxis kann selbstverständlich diese systematische Unterscheidung bei ihrer Tätigkeit unmöglich in einer so säuberlichen, scharfen Abgrenzung durchführen. Wir finden bei ihr die Eintei-

lung in Bestandrevision, formelle, materielle, Verwaltungs- und Betriebsrevision nicht etwa in dem Sinne, daß diese Sondertätigkeiten zeitlich auseinanderliegende, in der angeführten Ordnung aufeinanderfolgende Stufen der Revision darstellen. Auch nicht in dem Sinne, daß eine entsprechende Arbeitsteilung stattfinde und die Revision der Vermögensbestände, der Vermögenswerte, der formellen Rechnungsführung, der Verwaltung und des Betriebs fünf gleichzeitige und gleichlaufende Arbeitsverrichtungen bilden, deren Einzelergebnisse schließlich durch eine weitere Operation zu einem Endprodukt vereinigt würden. Alle fünf Tätigkeiten gehen vielmehr bald nebeneinander her, bald folgen sie aufeinander und zum größten Teil greifen sie ineinander über, gleich den Rädern eines Zahngetriebes, wie die verschiedenen Betriebsabteilungen der Banken selbst gleich kleineren oder größeren, einfacheren oder verwickelteren Uhrgetrieben zusammenarbeiten.

Ziel dieser Arbeit soll es jedoch nicht sein, den mechanischen Gang einer Bankrevision nachzubilden. Dieser ist ja ohnehin bei jedem Unternehmen den verschiedenartigen Verhältnissen entsprechend immer ein anderer. Denn eine Revision, die alles über einen Leisten schlagen wollte, könnte ihren Zweck nie erreichen. Die Durchführung einer jeden Revision muß sich vielmehr vollständig nach den gegebenen Grundlagen und dem Aufbau der Verrechnung, nach der angewandten Buchführungsmethode und dem üblichen Gang der gesamten Rechnungsführung und Verwaltung richten. Maßgebend für die anzuwendende Technik wird für den Revisor in jedem einzelnen Falle die Art und der Umfang des Auftrages sein, welchen die Revisionsstelle auszuführen hat. Es können daher nur Grundsätze für die Revisionsdurchführung im allgemeinen aufgestellt werden. So besitzen auch die drei Revisionsverbände, welche über eigene Inspektorate verfügen (Bern, Zürich, St. Gallen) keine strengen, ins einzelne gehenden Vorschriften über die Durchführung der Revision bei den Verbandsinstituten, sondern nur ein sogen. „unverbindliches Tätigkeitsprogramm", welches die Aufgabe der Inspektoren im großen Ganzen umschreibt. Für eine systematische Zusammenstellung jener allgemeinen, aus der Praxis abgeleiteten Revisionsgrundsätze ist aber die angenommene Unterscheidung zweckdienlich und wir legen sie daher der folgenden Darstellung zugrunde. Dabei fassen wir die Nachprüfung der Vermögensmengen und die Nachprüfung der Buchführung im einzelnen und der Rechnungsführung im allgemeinen auf ihre systematische und rechnerische Richtigkeit zusammen unter der Bezeichnung: Verrechnungsprüfung. Die sachliche Vermögenswertung, die Nachprüfung der Verwaltungstätigkeit in bezug auf ihre rechtliche und erwerbswirtschaftliche Seite und die Nachprüfung der Tätigkeit der ausführenden Organe des Vollzugsdienstes ebenfalls im Hinblick auf

die Kostenfrage und die Erwerbsmöglichkeit erscheinen uns als Grundlagen und Teile einer, nach ihrer Wichtigkeit die Verrechnungsprüfung überragenden Untersuchungstätigkeit, die wir als Wirtschaftskritik bezeichnen.

3. Der Prüfungsgang.

Zwei Wege.

Die Taktik, welche der Revisor einschlägt, wird, wie bereits angedeutet, je nach dem besonderen Falle eine andere, der Sachlage angemessene sein. Sie muß, um ein Bild zu gebrauchen, den strategischen Voraussetzungen entsprechen. Es lassen sich aber hauptsächlich zwei Wege erkennen, welche die Revision einschlagen kann und von denen sie den einen oder anderen auch immer einschlagen wird.

Die Revision kann beginnen bei den Einzelursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie in dem Rechnungsausweis einer Unternehmung zutage treten, und kann die Einzelwirkungen dieser Ursachen nach vorwärts verfolgen bis zu ihrem Endergebnis. Dadurch gelangt sie zur Feststellung der Gesamtwirkung, welche die wirtschaftlichen Vorgänge im Laufe einer Wirtschaftsperiode auf die Vermögensgestaltung einer Unternehmung ausgeübt haben. Wir können diese Prüfungsweise als Sammel- oder Vorwärtsprüfung bezeichnen. Zusammenfassend, sammelnd wirkt diese Revisionsmethode, indem sie die wirtschaftlichen Einzelerscheinungen innerhalb einer bestimmten Unternehmung und innerhalb einer abgegrenzten Betriebsperiode bis zu ihrer Endauswirkung einzeln verfolgt und dann die Summe der Einzelendwirkungen zieht und wertet. Vorwärtsprüfung ist diese Methode zu nennen, weil sie fortschreitend dem natürlichen Gang der Geschäfte und ihrer Darstellung durch die Rechnungsführung folgt vom Eintritt des einzelnen Vorganges in die Verrechnung bis zu seiner endgültigen Abklärung in der Rechnungslegung.

Die Sammel- oder Vorwärtsprüfung beginnt daher mit der Prüfung der Belege, geht über die Grundbücher und Nebenbücher zu den Hauptbüchern und schreitet durch diese vorwärts zu den Abschlußbüchern und der Bilanz, zum Inventar und zu der Erfolgsberechnung.

Den umgekehrten Weg schlägt die auflösende oder Rückwärtsprüfung ein. Sie erfaßt zunächst den Rechnungsausweis: Bilanz, Inventar und Erfolgsrechnung, zerlegt diese in ihre Bestandteile, löst auch die Teile noch in Einzelheiten auf und verfolgt nun den Werdegang jedes Teilpostens rückwärts über die Abschlußrechnung, die Hauptbücher, Grundbücher und Nebenbücher bis zu den Belegen. Diese Zergliederungsmethode beginnt

also eigentlich mit der Bilanzrevision. Sie ist die im allgemeinen bevorzugte Methode und wird auch von den Inspektoraten der kantonalen Revisionsverbände hauptsächlich angewendet.

Je nach dem besonderen Zwecke, welchem die Revision im einzelnen Falle dienen soll, ist die Rückwärts- oder die Vorwärtsprüfung vorzuziehen. Die rückwärts schreitende, zergliedernde Methode wird im allgemeinen zweckmäßiger dort verwendet, wo es sich um eine Gesamtprüfung des ganzen Verrechnungswesens einer Unternehmung handelt. Die Vorwärts- oder Sammelprüfung eignet sich dort besser, wo mit der Revision bestimmte Sonderzwecke erreicht werden sollen, welche eine Teilprüfung ausgeschiedener Gebiete des Verrechnungswesens bedingen.

Im einzelnen stellt sich der Prüfungsgang bei den beiden Methoden zeitfolgemäßig ungefähr dar wie folgt:

Die Vorwärtsprüfung.

Bei der fortschreitenden Revision werden zunächst die Belege auf ihre förmliche, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit geprüft und mit den damit zusammenhängenden Aufzeichnungen und Büchern verglichen. Darauf erfolgt die Vergleichung der Eintragungen in den Vorbüchern mit jenen in den Grundbüchern (Kassenbüchern, Primanoten, Journalen, Memoralien u. ä.). Werden keine Vorbücher (Strazzen, Kladden u. dergl.) geführt, so sind die Buchungen in den zeitfolgemäßig geführten Grundbüchern unmittelbar mit den bereits geprüften Belegen zu vergleichen. Hierauf folgt das Abstimmen dieser zeitfolgemäßig geordneten Buchungen in den Grundbüchern mit den Eintragungen in den systematisch (kontenmäßig) geführten Hauptbüchern. Wo die Übertragung der Grundbuchungen in die Hauptbücher auf dem Umweg über Sammelbücher erfolgt, sind die Grundbuchungen mit den Journal-Sammelposten und diese mit den Hauptbucheinträgen abzustimmen. An den Summen und Salden, welche sich auf den Hauptbuchkonten ergeben, werden die entsprechenden Posten der Monats- oder Rohbilanz nachgeprüft. Gleichlaufend mit der Revision der Grundbuchhaltung ist die Revision der Hilfsbuchhaltung vorzunehmen, indem die Eintragungen in den Vorbüchern oder die Belege selbst mit den Vermögensbestandbüchern (Skontren) verglichen werden. Daran schließt sich die Prüfung der Bestände und die Vergleichung des ermittelten Istbestandes einer jeden Wertgattung mit dem Sollbestand des betreffenden Vermögensbestandbuches und dem in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestand. Die Erfolge im Gewinn- und Verlustausweis werden mit den Erfolgssalden der einzelnen Skontren verglichen. Innerhalb der Revision der Hilfsbuchhaltung erfolgt auch die Vergleichung des Kontokorrentbuches mit den dazugehörigen Belegen.

Die Rückwärtsprüfung.

Bei der Rückwärtsprüfung wird der Gewinn- und Verlustausweis mit der Abschlußbilanz und der Rohbilanz verglichen, die Rohbilanz mit dem Hauptbuch, die Eintragungen im Hauptbuch mit denen im Journal, die Sammelbuchungen des Journals oder gleichbedeutender Bücher mit den Grundbuchungen und endlich die Grundbuchungen mit den Eintragungen in den Vorbüchern und mit den Belegen. Ferner wird eine Prüfung der Bilanz vorgenommen im Vergleich mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensbeständen (Nachinventur), die ermittelten Istbestände des Vermögens werden verglichen mit den Salden der Skontren, die Eintragungen in den Bestandbüchern mit denen der Vorbücher und den Belegen. Wir haben also eine rückwärts schreitende Nachprüfung der Hauptbuchhaltung, der Grundbuchhaltung und der Hilfsbuchhaltung, bei welcher gleichzeitig die formelle Prüfung der Buchführung und die sachliche Wertung der Vermögensgegenstände vorgenommen wird. Bei dieser Arbeit werden zum größten Teil auch die Anhaltspunkte gewonnen zur Beurteilung der Geschäftsverwaltung und Betriebsführung nach wirtschaftlichen und rechtlichen Maßstäben.

4. Die Ausdehnung der Prüfung.

Maßgebend für den Umfang, die Ausdehnung der Prüfung sind entweder zwingende Gesetzesvorschriften, Gesellschafts- oder Verbandssatzung oder der Revisionsauftrag.

Gesetzliche Vorschriften.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind spärlich. In Betracht kommen eigentlich nur die Bestimmungen über die Kontrollstelle im SOR., besonders die Artikel 659—660, welche die Aufgabe der Kontrollstelle umschreiben. Diese Aufgabe wurde noch genauer abgezirkelt durch das viel angefochtene Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 1908 in Sachen der Gewerbebank Basel gegen Haller[1]), wonach sich die Aufgabe der Revisoren, welche von der Generalversammlung in die Kontrollstelle gewählt werden, darauf beschränkt, Bilanz und Rechnung zu prüfen und zwar nur nach der kalkulatorischen Seite hin. Den Revisoren wird dabei freilich ein beschränktes Recht der Bücherprüfung und der Bestandsrevision zugebilligt, keinesfalls aber weder ein Recht noch eine Pflicht zur Prüfung der Geschäftsführung, also zur Verwaltungsrevision[2]).

1) EBG. 34^{2}, Nr. 57.
2) Vgl. Bachmann, Komm. zu SOR. Art. 659, besonders Nr. 3.

Auch die kantonalen Sparkassengesetze enthalten einzelne allgemeine oder ausdrückliche Bestimmungen über die Ausdehnung der Revision bei den staatlich beaufsichtigten Geldinstituten. Danach wird die Revision begrenzt auf das Sparkassengeschäft und die mit diesem zusammenhängende Rechnungsführung. Als eine Hauptaufgabe dieser staatlichen oder staatlich beauftragten Revisoren erscheint die Nachprüfung der als Garantiefonds ausgeschiedenen Werttitelbestände.

Bei der im deutschen Handelsrecht vorgesehenen Gründungsrevision wird der Umfang der im Einzelfall zu leistenden Revisionstätigkeit bestimmt durch HGB. Art. 191 und 193[1], als das Mindestmaß der erforderlichen Revisionstätigkeit. Entstehen Streitigkeiten zwischen Gründern und Revisoren über die Ausdehnung der Revision, so trifft nach HGB. § 194[1] die örtliche Handelskammer die Entscheidung. Maßgebend für den Umfang der Revisionstätigkeit bei der Gründungsrevision nach deutschem Recht wird vor allem auch die Frage, ob eine Übernahme im Sinne von § 186[2] HGB. vorliegt. Die Revisoren haben diese Frage in erster Linie zu prüfen.

Statutarische Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Revision, welche in den Statuten und Reglementen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. sich finden, weichen meistens von den rechtlichen Vorschriften über die Kontrollstelle nicht wesentlich ab. Über den Umfang, der von den kantonalen Revisionsverbänden vorgenommenen Revision ist an anderer Stelle die Rede.

Die Ausdehnung der Prüfung kann nach vier Seiten vornehmlich betrachtet werden: in zeitlicher Beziehung (für bestimmte Rechnungs- oder Betriebsperioden), in sachlicher Beziehung (Ausdehnung der Revision auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftszweige), in örtlicher Beziehung (Revision des Hauptsitzes, der Zweiganstalten, Depositenkassen, angegliederter Institute) und in persönlicher Beziehung (das Wirken bestimmter Einzelpersonen soll besonders erforscht werden). Die wichtigste Frage im Hinblick auf die Ausdehnung der Prüfung ist jedoch die: Vollprüfung oder Stichproben?

5. Vollprüfung und Stichproben.

Unmöglichkeit der Vollprüfung.

Absolute Sicherheit — und auch diese nur mit der Relativität dieses Begriffes — bietet allein die Vollprüfung, d. h. die Untersuchung aller Geschäftsvorgänge in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung auf die Unternehmung und nach ihrer rech-

nerischen (mathematischen und verrechnungssystematischen) Darstellung durch diese. Eine derartige Vollprüfung ist denkbar bei eigentlichen Dauerrevisionen, bei periodischen und einmaligen Revisionen ist sie möglich, wenn nur die Durchprüfung einzelner Teile des Verrechnungswesens oder Verwaltungswesens gefordert wird, selbst bei der Prüfung der gesamten Organisation (Verwaltung, Betrieb, Verrechnung) kann sie noch für Kleinbetriebe in Betracht fallen. Sie ist aber vollkommen ausgeschlossen bei größeren Mittelbanken und ausgesprochenen Großbanken, soweit die Gesamtprüfung zum wirtschaftlichen Zweck der Risikobeschränkung vorgenommen werden sollte, also nicht konkursrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter trägt. Denn die Betriebsstörung, der Zeitverlust und der Kostenaufwand, welchen solche Vollprüfungen verursachen müßten, schließen sie praktisch aus. So kennen die Revisionsverbände als Regel nur die stichprobenweise Bücherprüfung. Je nach dem Ergebnis hat der Verbandsinspektor zu erwägen, ob die kalkulatorische Bücherprüfung weiter ausgedehnt werden muß. Selbst die Revision einzelner Teile des Rechnungswesens, sicher aber die Nachprüfung der gesamten Verrechnung von Großbetrieben muß sich immer auf Stichproben beschränken.

Aus diesen rein praktischen Erwägungen ergibt sich, daß die Rechnungsprüfung der Kontrollstelle nach OR. 659 nur eine Prüfung durch Stichproben sein kann. Wenn Zimmermann [1]) diesen Standpunkt gegenüber Brauchlin [2]) mit Entschiedenheit verficht, so hat er nicht nur die geschäftliche Erfahrung auf seiner Seite, sondern auch die billige Rechtsauslegung, denn in diesem Falle kommt unzweifelhaft der allgemeine Rechtssatz zur Anwendung: ultra posse nemo obligatur. Der Kampf einzelner Theoretiker gegen das Stichprobensystem, welches sie a priori als unbrauchbar und verderblich verwerfen, ist daher angesichts der praktischen Verhältnisse zwecklos, — er ist aber auch technisch ungerechtfertigt.

Nachteile der Stichprobe.

Die Revision durch Stichproben ist naturgemäß unvollkommen, sie bildet eben ein Auskunftsmittel. Es ist richtig: Stichproben stechen oft daneben, ihr Wert wird um so fragwürdiger, je weniger zweckbedacht ihre Anwendung sich gestaltet. Es ist auch nicht abzuleugnen, daß durch die stichprobenweise Revision betrügerische Angestellte in ihren unredlichen Handlungen begünstigt, ja selbst zu solchen veranlaßt werden können. Denn die Revision durch Stichproben erweckt nach außen den Anschein, als ob tatsächlich eine zuverlässige Nachprüfung der Rechnungsführung stattfinde,

---

1) Zimmermann, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft, S. 351 ff.
2) Brauchlin, Die Bilanz der Aktiengesellschaften, S. 146.

während betrügerische Beamte leicht die Schwäche dieser Art von Revision erkennen und auszunützen verstehen. Die Nachteile der stichprobenweisen Revision lassen sich aber auf ein Mindestmaß beschränken durch eine überlegte und den Verhältnissen angepaßte Anwendung der Stichproben: Je mehr die Stichprobe den Charakter des Ungefähren, Zufälligen, abstreift und zielbewußt, zweckgemäß gebraucht wird, je mehr an Stelle eines wahllosen Herausgreifens irgendwelcher Rechnungsteile, Bücherseiten oder Wertbestände das planmäßige Aufsuchen bestimmter, zeitlich oder technisch begrenzter Teilstücke der Verrechnung tritt, um so höher steigt der Wahrscheinlichkeitsgrad der Entdeckung vorhandener Unregelmäßigkeiten. Auch für die Anwendung der Stichproben gilt die Regel, daß mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche Erfolg erzielt werden soll.

Verschiedene Verfahren.

Stichproben können nun auf verschiedene Weise ausgeführt werden:

a) Es werden bei der Revision der Verrechnung oder Verwaltung eines bestimmten abgeschlossenen Zeitraumes Proben vorgenommen für einzelne, zerstreut liegende Zeitpunkte. Das gleiche System kann angewandt werden bei der Bestandsrevision, indem bei sämtlichen zu prüfenden Beständen aufs Geratewohl einzelne Proben angestellt werden.

b) Die Stichprobe wird in der Weise vorgenommen, daß bei der Revision der Rechnungsführung für eine bestimmte Zeitdauer einzelne abgegrenzte Abschnitte herausgenommen und bis in alle Einzelheiten untersucht werden. Das gleiche Verfahren ist bei der Bestandsrevision anzuwenden, indem man vom Gesamtbestande, der sich aus verschiedenen Wertgattungen zusammensetzt, bestimmte Bestände herausnimmt und vollständig durchprüft.

c) Es werden einzelne Zeitabschnitte der Rechnungsführung vollständig, andere stichprobenweise untersucht. Ebenso bei der Bestandsrevision einzelne Bestände vollständig, andere stichprobenweise. Es liegt also hier eine Verbindung von Vollprüfung und Stichprobensystem vor, die sehr gute Ergebnisse erzielen kann und von den drei Verfahren unstreitig das beste ist.

Entdeckungswahrscheinlichkeit.

Das System der zerstreuten Proben ist das unzuverlässigste Verfahren, denn sein Erfolg ist vollkommen und nur vom Zufall abhängig. Nehmen wir z. B. an, es seien in 4 Monaten des Geschäftsjahres Unregelmäßigkeiten in der Verrechnung oder bei 5 von 200 Effektenbeständen Unterschlagungen vorgekommen. Die

Revision erstreckte sich nun auf die Verrechnung des ganzen Jahres in der Weise, daß für jeden Monat zwei Stichproben vorgenommen werden, indem alle Bucheintragungen zweier bestimmter Tage jedes Monats durchgeprüft und bis zu den Belegen zurück verfolgt werden. Wenn sich das Geschäftsjahr der Unternehmung aus 300 Arbeitstagen zusammensetzt, dann haben wir:

durchschnittlich 300 : 12 = 25 Arbeitstage im Monat, also
auf 300 : 24 = 12,5 Arbeitstage einen Probetag,
oder (300—24) : 24 = 11,5 nicht untersuchte Arbeitstage zwischen 2 Probetagen.

Schon bei dieser durchschnittlichen Berechnung ist zu erkennen, daß selbst dann, wenn die falschen Buchungen sich auf mehrere aufeinanderfolgende Tage erstrecken, die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung sehr gering ist, da auf je zwei untersuchte Tage eines Monats 23 nicht untersuchte fallen. Dabei ist vorausgesetzt, daß Durchschnittsmonate von 25 Tagen angenommen werden und daß die beiden monatlichen Probetage je auf den 1. und den 13., oder auf den 13. und 25. Arbeitstag entfallen. Wenn jedoch die gewöhnlichen Monate als Grundzahlen angenommen werden, so gestaltet sich die Verteilung der nicht untersuchten Arbeitstage zwischen die Probetage noch ungünstiger. Werden die beiden Stichtage z. B. im einzelnen Monat näher zusammen- oder weiter auseinandergerückt, sodaß die nichtdurchprüfte Zeitspanne, welche zwischen die beiden Stichtage innerhalb des Monats oder zwischen den zweiten Stichtag des einen und den ersten Stichtag des andern Monats zu liegen kommt, sich bis auf 46 Tage (ungünstigster Fall) ausdehnen kann, so erhellt ohne weiteres, wie zufällig die Aufdeckung solcher Unregelmäßigkeiten erfolgt[1]).

Verteilen sich die Stichproben in der Weise, daß nicht in jedem Arbeitsmonat bestimmte Tage untersucht werden, sondern daß ganze Monate der Revision unterworfen werden, die übrigen Monate von ihr unberührt bleiben, dann haben wir folgende Entdeckungswahrscheinlichkeit:

12 Geschäftsmonate — 4 Fehlermonate = 8 fehlerfreie Monate. Sicher ist die Entdeckung, wenn 8 + 1 Monate untersucht werden, also volle 9 Monate. Nehmen wir das Jahr zu 300 Arbeitstagen und Durchschnittsmonate zu 25 Tagen, dann wäre die Entdeckung gewiß bei Untersuchung von $9 \times 25 = 225$ Tagen. Bei der Untersuchung von 24 zerstreut liegenden Tagen ist die Entdeckung daher wirklich ein bloßer Zufall.

1) Damit ist aber nicht gesagt, daß dementsprechend die mathematische Wahrscheinlichkeit geringer wird. Im Gegenteil: für bestimmte Kombinationen kann sich diese fast bis zur Gewißheit der Entdeckung steigern, die Frage ist nur die, ob die Praxis bei der Wahl der Stichzeiten gerade diese günstigen Kombinationen trifft.

Die gleiche Zufälligkeit kommt auch den zerstreut liegenden Stichproben der Bestandsrevision zu, was an folgendem Beispiel gezeigt werden soll:

Auf 200 Bestände kommen 5 Unterschlagungsbestände. Es werden auf je 10 Bestände eine Stichprobe, also 20 Stichproben im ganzen vorgenommen. Dann haben wir $(200 - 20) : 10 = 18$ ungeprüfte Bestände auf jeden geprüften Bestand. Entdeckungssicherheit besteht bei Prüfung von 196 Beständen!

Die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Unregelmäßigkeiten erhöht sich mit der absoluten Zahl der Fehlermonate und der absoluten Zahl der untersuchten Monate bei Revisionen der Rechnungsführung, und entsprechend bei Bestandsrevisionen mit der absoluten Zahl der Unterschlagungsbestände und der absoluten Zahl der untersuchten Bestände.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit der Stichproben läßt sich für bestimmte Kombinationen zahlenmäßig ermitteln mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung[1]). Sicher ist der Erfolg, wenn die Wahrscheinlichkeit für eine gegebene Kombination = 1 ist. Sicher ist der Mißerfolg, wenn die Wahrscheinlichkeit = 0 ist.

Nehmen wir z. B. den Fall an, daß bei 12 Geschäftsmonaten in 4 Monaten Unterschlagungen oder Rechnungsfehler vorgekommen sind und daß 2 Geschäftsmonate vollständig revidiert werden. Die mathematische Wahrscheinlichkeit, auf einen Fehlermonat zu stoßen, ergibt sich nun aus der Formel

$$w = \frac{g}{m} = \frac{\text{Anzahl der günstigen Fälle}}{\text{Anzahl der möglichen Fälle}}.$$

Anzahl der möglichen Fälle $m = \binom{12}{2} = \frac{12 \cdot 11}{1 \cdot 2} = 66.$

Die Anzahl der günstigen Fälle ergibt sich, indem man von allen möglichen Fällen die ungünstigen abzieht, also

$$g = \binom{12}{2} - \binom{8}{2} = \frac{12 \cdot 11}{1 \cdot 2} - \frac{8 \cdot 7}{1 \cdot 2} = 66 - 28 = 38$$

Die mathematische Entdeckungswahrscheinlichkeit ist somit:

$$w = \frac{38}{66} = 0,5757 \ldots$$

Die Wahrscheinlichkeit ist also größer als $\frac{1}{2}$, d. h. es ist wahrscheinlich, daß man bei der Revision von 2 Geschäftsmonaten eines Jahres einen Fehlermonat erwischt, vorausgesetzt, daß in 4 Monaten Unterschlagungen oder Rechnungsfehler vorgekommen sind.

1) Vgl. Klein, Ad., Über die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern bei Revisionen, Z. f. Hw.F., VI. Jahrg., S. 580.

Um sicher einen der Unterschlagungsmonate zu erwischen, müssen mindestens 9 Monate untersucht werden, weil

12 Geschäftsmonate
— 4 Unterschlagungsmonate
= 8 fehlerfreie Monate.

Die Wahrscheinlichkeit des Erfolges bei der Revision von 9 Monaten ist somit = 1, d. h. der Erfolg ist sicher. Um somit die Wahrscheinlichkeit 1 zu erhalten, müssen außer den 2 Monaten noch weitere 7 Monate untersucht werden; diese erhöhen die Erfolgswahrscheinlichkeit um $1 - 0,5757 \ldots = 0,4242 \ldots$, also im Verhältnis $0,57 : 0,42 = 1 : 0,7386$. Die mutmaßlichen Kosten der Revision — vorausgesetzt, daß sie proportional der Zeitdauer wachsen — verhalten sich aber wie $2 : 7 = 1 : 3,5$. Es muß also für die letzten 7 Monate in der Revision $3\frac{1}{2}$ mal so viel aufgewendet werden als für die beiden ersten Monate, während die Wahrscheinlichkeit des Erfolges noch nicht ganz um $\frac{3}{4}$ (nämlich 0,7368) der Entdeckungswahrscheinlichkeit der ersten 2 Monate sich erhöht.

Durch die mathematische Berechnung erhalten wir die absolute, abstrakte Wahrscheinlichkeit des Revisionserfolges. Die relative, konkrete Wahrscheinlichkeit steigert sich dadurch, daß die Kombination der zu revidierenden Monate oder Bestände so gebildet wird, daß sie möglichst jene Monate oder Bestände enthält, für welche die Fehlermöglichkeit aus psychologischen, wirtschaftlichen oder verrechnungstechnischen Gründen besonders groß ist. Der Wahrscheinlichkeitsgrad der Entdeckung wird also erhöht durch eine auf entsprechenden Überlegungen beruhende Auswahl der Prüfungsmonate und der zu prüfenden Bestände.

Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit.

Durch psychologische Beobachtung[1]) und Erklärung gelangen wir zu der Feststellung, daß in jedem Betrieb Fehler und Irrtümer dort am häufigsten entstehen, wo eine Arbeitsüberhäufung vorliegt oder Arbeitsmangel, Unterbeschäftigung, zutage tritt. Denn die Arbeitsüberlastung beansprucht die Nervenkraft des Angestellten in dem Maße, daß sie rasch erlahmt und nicht mehr mit der nötigen Spannung arbeitet, während umgekehrt zu geringe Beschäftigung die Aufmerksamkeit des Arbeitenden vom eigentlichen Arbeitsgegenstand ablenkt. In beiden Fällen liegt die Entstehung von unabsichtlichen Fehlern in der Rechnungsführung nahe.

Die Revision wird daher für ihre Stichproben mit Vorliebe jene Zeitabschnitte oder jene Betriebsabteilungen auswählen, für welche sie eine bedeutende Arbeitsüberlastung oder Unterbeschäf-

1) Vgl. zum folgenden: Schmalenbach, Z. f. Hw.F., S. 324 ff.

tigung feststellt oder vermutet. Solche Zeiten der Arbeitsüberlastung sind im Bankbetriebe die Abschlußmonate, die Zinstermine, die Markttage und die Zeiten, in welchen sich große Anleihensoperationen häufen. Abteilungen, in welchen oft eine zeitweilige Arbeitsstauung eintritt, sind die Kasse, die Wechsel- und die Coupon-Abteilung, vor allem aber die Buchhaltung.

Ebenso auf psychologischen Überlegungen beruht die Vermutung für den wahrscheinlichen Zeitpunkt vorhandener oder möglicher Unterschlagungen. Die Barwertunterschlagung (Bargeld, Coupons, Sorten, Wechsel) erfolgt in der Regel zum Zweck der Befriedigung sogen. Luxusbedürfnisse, seltener zum Zweck der Deckung von Bedürfnissen der gewöhnlichen Lebenshaltung. Der Zeitpunkt solcher Unterschlagungen fällt also mutmaßlich in jene Jahresabschnitte, in welchen die Versuchung zu Luxusausgaben am nächsten liegt und am stärksten auftritt, z. B. Fasching, Festlichkeiten, Ferien, also in die Monate: Februar, Juli und August, in die Weihnachts- und Neujahrszeit. Der ursächliche Zusammenhang zwischen den privaten Ausgaben und den Unterschlagungen von Beamten und Angestellten zum Schaden der Banken veranlaßt diese gelegentlich zur Einholung periodischer Berichte über das Privatleben ihrer Angestellten durch Auskunfts- und Detektiv-Büros. Auffällige Tatsachen, welche in dieser Richtung zur Wahrnehmung der Bank gelangen, können diese zu strengerer Überwachung und Nachprüfung der Tätigkeit einzelner Beamten oder Angestellten veranlassen.

Zum Teil psychologische, zum Teil wirtschaftliche Betrachtungsweise läßt auch auf den wahrscheinlichen Zeitpunkt von Effektenunterschlagungen schließen. Die meisten Bankangestellten, welche erlaubter- oder unerlaubterweise Termingeschäfte an der Börse machen, spekulieren erfahrungsgemäß à la hausse und zwar, da ihnen von der eigenen Bank durch allgemeine Vorschrift oder besondere Dienstvertragsklausel die Beteiligung an Termingeschäften oder an Börsengeschäften überhaupt meist verboten ist, auf dem Umweg über eine andere Bank. Durch das sogen. Einschußsystem wird diesen Angestellten die Spekulation noch erleichtert, da es auch dem Nichtkapitalkräftigen gestattet, in ziemlich hohen Summen sich an der Börse zu engagieren. Denn er spekuliert eigentlich mit dem Kapital der Bank und hat bei niedergehenden Kursen nur die Deckungsdifferenz nachzuschießen. Wenn dann die Kurse sinken und die Banken diese Nachschüsse einfordern, ist meist der Augenblick gekommen für die Effektenunterschlagung. Der Angestellte gibt entweder der Bank, durch die er spekuliert, die unterschlagenen Effekten unmittelbar als Deckung oder er läßt sie sich zuerst durch eine dritte Bank beleihen und leistet den geforderten Nachschuß in bar. Die Zeiten der großen Unterschlagungen in den Effektendepots fallen daher fast regelmäßig mit den Perioden des allgemeinen Kurstiefstandes an der Börse zusammen. Umgekehrt kann das plötzliche Steigen des Kurses bestimmter Wertpapiere die Depotsverwalter veranlassen, die Bestände der Bank in den begünstigten Papieren zu verringern und die unterschlagenen Effekten zu verkaufen, in der Absicht, sie später bei niedrigem Kurse wieder zurückzukaufen und dem Depot einzuverleiben. Denn die meisten Unterschlagungen von Angestellten sind im Augenblick ihrer Vornahme subjektiv — aus der psychischen Verfassung des Spekulierenden heraus betrachtet —, keine Unterschlagungen, sondern „stille Anleihen".

Die Kurve der Effektenkurse kann also eine gewisse Wegleitung abgeben für die Vornahme von Stichproben für gewisse Zeitabschnitte und gewisse Effektenbestände, in diesem Sinn: für die Zeiträume stark steigender Kurse werden die Stichproben gehäuft in den Beständen jener Wertpapiere, die an der Kurswertsteigerung zumeist beteiligt sind. Umgekehrt: Für die Perioden des Kursfalles sind die vermehrten Stichproben vorzunehmen in den Beständen jener Effekten, die vom Kursrückgang nicht oder wenig ergriffen werden.

Endlich bieten auch buchhaltungstechnische Erwägungen einige Anhaltspunkte, um die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung absichtlicher Fehler zu erhöhen. So wird z. B. der betrügerische Beamte zur Verdeckung von Unterschlagungen, welche mit dem Kontokorrentverkehr der Bank in Zusammenhang stehen, besondere Anstrengungen machen zur Zeit, da den Kunden die Rechnungsauszüge zur Begutachtung zugestellt werden, also bei der Erstellung der Viertel- oder Halbjahresbilanzen. Die Monate, in welchen solche Bilanzen gezogen werden, sind darum als Stichmonate besonders geeignet.

Vierter Abschnitt.

Die einzelnen Teilgebiete der Revision.

I. Die Bestandrevision.

Aufgabe.

Die Bestandsrevision (mengenmäßige Vermögensnachprüfung) hat zu ermitteln, ob die einer Unternehmung wirklich zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände mit den durch die Bücher und die Bilanz ausgewiesenen Beständen nach Art und Menge übereinstimmen. Die Bestandsrevision erstreckt sich nur auf die konkreten aktiven Vermögensbestände.

Die verschiedenen Bestände.

Für die Mengenaufnahmen kommen bei bankmäßigen Unternehmungen vornehmlich in Betracht: Rohe und verarbeitete, gemünzte und ungemünzte Metalle, Banknoten, Wertpapiere verschiedener Art, aber auch Waren (Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate), Liegenschaften, Mobilien, Bedarfsartikel für den Geschäftsbetrieb. Wir haben bei der Mengenfeststellung zu trennen zwischen eigenen und fremden Beständen der Bank.

Die eigenen Bestände bilden Vermögen der Bank, sind ihr Eigentum. Die fremden Bestände stammen aus dem Vermögen Dritter, sie erscheinen im vorübergehenden oder dauernden Besitz der Bank entweder als Gegenstände der Vermögensverwaltung oder als Gegenstände zur Vermögenssicherung. Die Werte der Vermögensverwaltung (offene Hinterlagen, juristisch deposita regularia, z. B. Werte aus Erbschaftsverwaltungen, Liquidationen, Konkursverwaltungen, aus Mündelvermögen und Stiftungen, Treuhandvermögen) sind der Bank übergeben von den Eigentümern, von Anspruchsberechtigten oder von Dritten, welchen das gesetzliche oder vertragliche Recht der Verfügung über die betreffenden Gegenstände zusteht. Die Bank übernimmt mit der Verwaltung im allgemeinen zugleich die Haftung für die unversehrte Erhaltung der fremden Vermögensbestände. Sie geht damit ein Risiko ein, welches sie nicht immer in vollem Umfange durch Versicherung gegen Unterschlagung, Diebstahl, Transportgefahr usw. aufzuheben vermag, weil sie gegenüber den Kunden nicht die entsprechenden Spesensätze für ihre Bemühungen aufstellen kann, welche durch eine solche versicherungsmäßige Beschränkung der Schadengefahr bedingt würden. Durch diesen Umstand wird die Wichtigkeit regelmäßiger Bestandprüfungen durch innere Betriebsstellen, wie auch der Bestandnachprüfungen durch außenstehende Revisoren auch für die fremden Vermögensbestände der Bank hervorgehoben.

Das gilt für die fremden Vermögenswerte, welche nur in der Vermögensverwaltung der Bank stehen, weit mehr noch aber für jene fremden Wertgegenstände, welche der Bank zur Vermögenssicherung dienen. Als solche erkennen wir alle jene Wertgegenstände, welche der Bank überlassen wurden zur Sicherstellung von Krediten, Darlehen oder irgendwelchen andern von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, aus denen ihr Vermögensnachteile erwachsen könnten, also: Wertpapiere, Münzen, Metalle, Waren, die der Bank zu Faustpfand übergeben (lombardiert) sind. Die Haftung der Bank für Unversehrtheit ihrer Bestände an fremden Vermögenswerten besteht naturgemäß und rechtlich auch für diese zum Zweck ihrer eigenen Vermögenssicherung ihr übertragenen Gegenstände. Daher hat die Bank an der unversehrten Erhaltung

und damit an der vorbeugenden Überwachung und periodischen Nachprüfung dieser Art von Wertbeständen ein gleiches Interesse wie die Hinterleger selbst.

Bestandprüfung als Teil der materiellen Revision.

Die Bestandprüfung bildet begrifflich einen Teil der materiellen Bilanzrevision, soweit sie die Bestände an eigenen Vermögenswerten der Bank betrifft. Denn die Prüfung der Bilanz — sei es der Zahlen, die von der Prüfungsstelle aus den Büchern ermittelt werden, oder der Zahlen, die von der Unternehmung selbst aufgestellt worden sind —, auf ihren Wirklichkeitsgehalt besteht für jene Bilanzposten, welche auf das Vorhandensein körperlicher Vermögenswerte hinweisen, eben in der mengenmäßigen Nachmessung und Nachwertung dieser angeblich vorhandenen Wertbestände.

In einem weiteren Sinne ist freilich auch die Nachprüfung der Bestände an fremden Vermögenswerten Erforschung der Bilanz auf ihren materiellen Wahrheitsgehalt. Und zwar in diesem Sinne: Buchforderungen (Kredite, Darlehen gegen Faustpfand), aber auch Wechsel und andere Wertpapiere, welche die Bank von Dritten erworben hat, werden vielfach in die Bilanz eingesetzt mit einem höheren Wert als ihnen zugemessen werden dürfte, wenn sie für sich allein beständen und nicht in ihrem Werte gestützt würden durch Realsicherheiten, welche neben und mit ihnen bestehen. Solche Bilanzwerte, die an sich den eingesetzten Wert nicht rechtfertigen würden, weil dieser nicht dem sogen. „inneren Wert“ des betreffenden Aktivums entspricht, sondern abhängt von einer dritten Größe — der Sicherheit, dem Pfand —, erscheinen aber in der Bilanz nur so lange gerechtfertigt, als auch dieser dritte Wert in vollem Umfang besteht, d. h. nur so lange als die Sicherheit, das Pfand vorhanden und zwar vollwertig vorhanden ist. Um solche abhängige Bilanzwerte auf ihre innere Haltbarkeit zu erproben, ist notwendig eine Nachmessung der Bestände an jenen Vermögenswerten, auf welche sich die verhältnismäßige Überbewertung anderer Bilanzposten gründet. Diese Nachmessung zieht nicht nur die Menge und den Wert in Betracht, welchen die rechnungslegende Unternehmung diesen Garantiewerten beilegt, sie mißt vor allem ihren Gegenwartswert. Da wird dann die Bestandnachprüfung fremder Vermögenswerte zu einem Teil der materiellen Bilanzrevision.

Bestandprüfung und Stichproben.

Die Prüfung der eigenen Vermögensbestände wird, wenigstens dann, wenn eine Prüfung aller Bestände erfolgt, mit Vorteil zu Beginn der Revision vorgenommen, um festzustellen, ob die tatsäch-

lich vorhandenen Wertmengen und Wertgattungen den Salden der entsprechenden Bestandkonten, die in der Bilanz als Aktivvermögen erscheinen, gleich sind. Die Prüfung besteht im Nachzählen und Nachwiegen der Bestände. Sie kann eine Vollprüfung sein, die alle Bestände umfaßt und jeden Bestand bis in seine letzten Teile prüft. Oder die Bestandermittlung beschränkt sich auf Stichproben, welche sich erstrecken auf einzelne Bestände oder auf bestimmte Teile einzelner Bestände oder auf Teile aller Bestände. Von allen Systemen hat die Vollprüfung, wie früher ausgeführt wurde, allein den Anspruch auf Gründlichkeit und vollkommene Zuverlässigkeit. Im übrigen gilt, was an anderer Stelle über das Stichprobensystem gesagt wurde, auch mit Rücksicht auf die Bestandrevision. Es ist als Aushilfsmittel nicht zum vornherein zu verwerfen. Bei stichprobeweiser Prüfung der Bestände wird die Bestandrevision zweckmäßig erst dann einsetzen, wenn durch die Bücher- und Bilanzprüfung sich gewisse Anhaltspunkte oder unmittelbare Notwendigkeiten für die Durchforschung der Bestände nach bestimmten Richtungen ergeben haben. Gerade in dieser Verbindung mit der Bücher- und Bilanzrevision kann sich die Stichprobe bei der Revision der Wertbestände in der Hand eines tüchtigen Revisors zu einem recht brauchbaren Werkzeug formen.

Der Berner Revisionsverband empfiehlt in seinen „Ratschlägen" die Vornahme der Wertschriftenrevision auf Grund des Hauptbuches bezw. der letzten Bilanz, unter genauer Prüfung des seitherigen Verkehrs. Die besonderen Kontrollen sollen dabei als Hilfsmittel zur Zerlegung des Hauptbuchpostens dienen.

Barbestände.

Die Ermittlung der Barbestände kann unter Umständen eine sehr zeitraubende Arbeit sein. Bei der Aufnahme des Kassenbestandes sind die Barbestände der einheimischen Währung, die fremden Münzsorten und Banknoten nach den vorhandenen Bordereaux und Sortenzetteln, übersichtlich geordnet, zu prüfen. Die losen Bestände sind in jedem Falle nachzuzählen, die verpackten nachzuwiegen. Im Kassenbestand sollen keine nicht Bargeld bildenden Posten (Coupons, Wechsel, Wertschriften) enthalten sein, auch eine Vermischung mit fremden (belehnten, lombardierten), nicht dem Institut gehörenden Geldern (ausländischer Währung) ist unstatthaft. Ferner ist darauf zu achten, ob unverbuchte Beträge in der Kasse aufbewahrt werden. Bei Zweigniederlassungen, Depositenkassen und Einnehmereien, die meist nur einen bestimmten Höchstkassenbestand halten dürfen, ist festzustellen, ob der vorhandene Bestand an Barmitteln den einschlägigen Vorschriften entspreche.

Die Berechnung des Bestandes an fremden Geldsorten erfolgt zum Tageskurs. Dabei ist zugleich an Hand der Skontren für die fremden Sorten zu prüfen, ob diese im Ein- und Ausgang während der Revisionsperiode mit dem Agio verrechnet wurden, welches dem jeweiligen Tageskurs entsprach.

Bestimmung von Fehlbeträgen.

Schwieriger als die Feststellung des Kassenbestandes ist die Bestimmung eines allfälligen Fehlbetrages. Dieser kann, wo es sich um Unterschlagungen handelt, annähernd ermittelt werden aus den Eintragungen auf den verschiedenen Konten, welche mit der Kasse arbeiten, und mit Hilfe der Kassenbelege. Eine besonders schwierige Aufgabe bildet für die Revisoren die Feststellung, ob ein für einen gegebenen früheren Zeitpunkt durch die Rechnungsführung zahlenmäßig ausgewiesener Kassenbestand damals auch tatsächlich vorhanden gewesen sei. Solche Aufgaben können sich dem Revisor stellen bei gerichtlichen Revisionen, wenn z. B. der Zeitpunkt des Eintritts einer Unterbilanz oder vorgekommener Unterschlagungen genau ermittelt werden muß, besonders im Hinblick auf strafrechtliche Verjährungsbestimmungen. Diese Ermittlung kann nur erfolgen durch Vergleichung des gegenwärtigen wirklichen Kassenbestandes mit dem damaligen buchmäßigen Sollbestand. An Hand der geprüften Belege und Buchungen werden Zu- und Abgänge aus der Kasse rückwärts verfolgt und so der „Status quo ante" rechnungsmäßig hergestellt.

Wechselbestände.

Als weitere Bestandsprüfung folgt die Aufnahme der vorhandenen Wechselbestände. Diese soll über den Inhalt und die Zusammensetzung des Wechselportefeuilles Auskunft geben. Die Wechselbestände sind zu scheiden in Fremdwechsel und Eigenwechsel, Diskontwechsel und Inkassowechsel, Kundenwechsel und Bankakzepte, sie sind zu klassifizieren nach Fälligkeit, Wechselsummen und Bonität. Dabei ist eine besondere Prüfung aller Wechsel vorzunehmen, die überfällig, prolongiert oder unbezahlt zurückgekommen sind, sowie auch eine Prüfung der Sicherheiten, welche etwa für überfällige und prolongierte Wechsel hinterlegt wurden. Es ist auch zu untersuchen, ob nicht Papiere vorhanden sind, die nach ihrer Art nichts anderes als in der Wechselform versteckte Blankokredite darstellen.

Wertschriftenbestände.

Für die Revision des Wertschriftenbestandes muß der Revisor eine gute Kenntnis des Kapital- und Effektenmarktes mitbringen. Die Prüfung der Bestände erfolgt an Hand der Bestandbücher, vielfach Kontrollen genannt. Bei der Sichtung der

lich vorhandenen Wertmengen und Wertgattungen den Salden der entsprechenden Bestandkonten, die in der Bilanz als Aktivvermögen erscheinen, gleich sind. Die Prüfung besteht im Nachzählen und Nachwiegen der Bestände. Sie kann eine Vollprüfung sein, die alle Bestände umfaßt und jeden Bestand bis in seine letzten Teile prüft. Oder die Bestandermittlung beschränkt sich auf Stichproben, welche sich erstrecken auf einzelne Bestände oder auf bestimmte Teile einzelner Bestände oder auf Teile aller Bestände. Von allen Systemen hat die Vollprüfung, wie früher ausgeführt wurde, allein den Anspruch auf Gründlichkeit und vollkommene Zuverlässigkeit. Im übrigen gilt, was an anderer Stelle über das Stichprobensystem gesagt wurde, auch mit Rücksicht auf die Bestandrevision. Es ist als Aushilfsmittel nicht zum vornherein zu verwerfen. Bei stichprobeweiser Prüfung der Bestände wird die Bestandrevision zweckmäßig erst dann einsetzen, wenn durch die Bücher- und Bilanzprüfung sich gewisse Anhaltspunkte oder unmittelbare Notwendigkeiten für die Durchforschung der Bestände nach bestimmten Richtungen ergeben haben. Gerade in dieser Verbindung mit der Bücher- und Bilanzrevision kann sich die Stichprobe bei der Revision der Wertbestände in der Hand eines tüchtigen Revisors zu einem recht brauchbaren Werkzeug formen.

Der Berner Revisionsverband empfiehlt in seinen „Ratschlägen“ die Vornahme der Wertschriftenrevision auf Grund des Hauptbuches bezw. der letzten Bilanz, unter genauer Prüfung des seitherigen Verkehrs. Die besonderen Kontrollen sollen dabei als Hilfsmittel zur Zerlegung des Hauptbuchpostens dienen.

Barbestände.

Die Ermittlung der Barbestände kann unter Umständen eine sehr zeitraubende Arbeit sein. Bei der Aufnahme des Kassenbestandes sind die Barbestände der einheimischen Währung, die fremden Münzsorten und Banknoten nach den vorhandenen Bordereaux und Sortenzetteln, übersichtlich geordnet, zu prüfen. Die losen Bestände sind in jedem Falle nachzuzählen, die verpackten nachzuwiegen. Im Kassenbestand sollen keine nicht Bargeld bildenden Posten (Coupons, Wechsel, Wertschriften) enthalten sein, auch eine Vermischung mit fremden (belehnten, lombardierten), nicht dem Institut gehörenden Geldern (ausländischer Währung) ist unstatthaft. Ferner ist darauf zu achten, ob unverbuchte Beträge in der Kasse aufbewahrt werden. Bei Zweigniederlassungen, Depositenkassen und Einnehmereien, die meist nur einen bestimmten Höchstkassenbestand halten dürfen, ist festzustellen, ob der vorhandene Bestand an Barmitteln den einschlägigen Vorschriften entspreche.

Die Berechnung des Bestandes an fremden Geldsorten erfolgt zum Tageskurs. Dabei ist zugleich an Hand der Skontren für die fremden Sorten zu prüfen, ob diese im Ein- und Ausgang während der Revisionsperiode mit dem Agio verrechnet wurden, welches dem jeweiligen Tageskurs entsprach.

Bestimmung von Fehlbeträgen.

Schwieriger als die Feststellung des Kassenbestandes ist die Bestimmung eines allfälligen Fehlbetrages. Dieser kann, wo es sich um Unterschlagungen handelt, annähernd ermittelt werden aus den Eintragungen auf den verschiedenen Konten, welche mit der Kasse arbeiten, und mit Hilfe der Kassenbelege. Eine besonders schwierige Aufgabe bildet für die Revisoren die Feststellung, ob ein für einen gegebenen früheren Zeitpunkt durch die Rechnungsführung zahlenmäßig ausgewiesener Kassenbestand damals auch tatsächlich vorhanden gewesen sei. Solche Aufgaben können sich dem Revisor stellen bei gerichtlichen Revisionen, wenn z. B. der Zeitpunkt des Eintritts einer Unterbilanz oder vorgekommener Unterschlagungen genau ermittelt werden muß, besonders im Hinblick auf strafrechtliche Verjährungsbestimmungen. Diese Ermittlung kann nur erfolgen durch Vergleichung des gegenwärtigen wirklichen Kassenbestandes mit dem damaligen buchmäßigen Sollbestand. An Hand der geprüften Belege und Buchungen werden Zu- und Abgänge aus der Kasse rückwärts verfolgt und so der „Status quo ante“ rechnungsmäßig hergestellt.

Wechselbestände.

Als weitere Bestandsprüfung folgt die Aufnahme der vorhandenen Wechselbestände. Diese soll über den Inhalt und die Zusammensetzung des Wechselportefeuilles Auskunft geben. Die Wechselbestände sind zu scheiden in Fremdwechsel und Eigenwechsel, Diskontwechsel und Inkassowechsel, Kundenwechsel und Bankakzepte, sie sind zu klassifizieren nach Fälligkeit, Wechselsummen und Bonität. Dabei ist eine besondere Prüfung aller Wechsel vorzunehmen, die überfällig, prolongiert oder unbezahlt zurückgekommen sind, sowie auch eine Prüfung der Sicherheiten, welche etwa für überfällige und prolongierte Wechsel hinterlegt wurden. Es ist auch zu untersuchen, ob nicht Papiere vorhanden sind, die nach ihrer Art nichts anderes als in der Wechselform versteckte Blankokredite darstellen.

Wertschriftenbestände.

Für die Revision des Wertschriftenbestandes muß der Revisor eine gute Kenntnis des Kapital- und Effektenmarktes mitbringen. Die Prüfung der Bestände erfolgt an Hand der Bestandbücher, vielfach Kontrollen genannt. Bei der Sichtung der

Wertschriften ist strenge darauf zu achten, ob Effekten, die in der Bilanz als Aktiven aufgeführt werden, nicht bloß Lombardstücke, Depositen, Amts- oder Debitorenkautionen darstellen. Die lombardierten, deponierten, als Sicherheiten oder Kautionen hinterlegten Wertschriften (sogen. fremde Effekten) sind vom eigenen Effektenbesitz der Bank getrennt zu verwalten und zu verrechnen.

Neben den Vorschriften der Gesellschaftsstatuten und der Betriebsreglemente der einzelnen Banken über die Verwahrung und Verwaltung der fremden Effekten hat die Prüfungsstelle auch die einschlägigen Gesetzesvorschriften heranzuziehen. So fordern die kantonalen Sparkassengesetze gesonderte Aufbewahrung jener Wertschriften, welche als Hinterlagen für die Sicherung der Sparkassenguthaben bestimmt sind. Während nach der St. gallischen Vollziehungsverordnung der Regierungsrat nur ausnahmsweise die Aufbewahrung der Wertschriften durch eine hiezu geeignete öffentliche Stelle verfügt, kann in Basel-Stadt das Justizdepartement verlangen, „daß die Pfänder in sicheren Behältern verwahrt werden, die nur gemeinsam von der Unternehmung und einem Delegierten des Justizdepartements geöffnet werden können. Zulässig ist statt dessen die Deponierung bei der Schweiz. Nationalbank, wenn dem Justizdepartement die Kontrolle über die Aus- und Eingänge genügend gewahrt ist“. Das zürcherische Sparkassengesetz fordert ebenfalls, daß die hinterlegten Sicherungseffekten nur unter Mitwirkung von mindestens zwei „Schlüßlern“ zugänglich sein sollen, von welchen einer durch den Regierungsrat als Vertreter der Sparkassengläubiger bezeichnet wird. Im Tessin wird die erste Aufnahme des Wertschriftenbestandes unter Mitwirkung eines Vertreters des Staatsrates vorgenommen und es bleibt ein Schlüssel zu dem Depot in dessen Verwahrung. Über jede Änderung des Depots muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den Mitwirkenden zu unterzeichnen ist. An Hand dieser Protokolle ist eine genaue Nachprüfung der Bestände jederzeit möglich. Das Justizdepartement hat eine solche Nachprüfung auf Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit jährlich wenigstens einmal vornehmen zu lassen. Das St. gallische Sparkassengesetz kennt auch eine Anzeigepflicht der Institute bei Änderungen im Bestand der Amtskautionen, welche von den leitenden und ausführenden Organen hinterlegt werden müssen. Mit dem Gesuche um die staatliche Konzession zum Betrieb des Sparkassengeschäfts sind der Aufsichtsbehörde die Namen aller Mitglieder der Verwaltung und die Beträge der von jedem einzelnen Mitglied zu leistenden Kautionen bekanntzugeben und Änderungen sofort anzuzeigen. Wenn nicht das Justizdepartement selbst die Kaution in Verwahrung nimmt, hat die Prüfungsstelle ihre Vollständigkeit zu ermitteln und gegebenenfalls die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Für jene Wertschriften, welche zur Zeit der Bestandprüfung bei andern Banken in Faustpfand liegen oder bei staatlichen Verwaltungsbehörden und Gerichtsstellen hinterlegt sind, müssen die nötigen Ausweise für die Deponierung erbracht werden. Wenn Wertpapiere, welche von Kunden der Bank zu Pfand hinterlegt worden sind, von dieser weiter verpfändet wurden, ist sowohl die Pfandurkunde des hinterlegenden Kunden mit der Befugnis zur Weiterverpfändung aufzubringen, als auch die Pfandbescheinigung des Pfandnehmers. Aus dem Vergleich beider Urkunden ergibt sich, ob sich die Weiterverpfändung durch die Bank im Rahmen der ihr vom Kunden eingeräumten Befugnis hält, die nicht ohne weiteres das Recht zu jeder beliebigen Verfügung zum eigenen Nutzen der Bank gewährt. Nach den „Ratschlägen“ des Berner Revisionsverbandes können Depotscheine und Pfandreverse von Banken usw. nur dann als sichere Grundlage angenommen werden, wenn sie gleichen Tags bestätigt sind, oder aber die absolute Sicherheit vorliegt, daß allfällige Änderungen ausnahmlos von der Depotstelle selbst auf dem Schriftstück vermerkt werden. Aber auch die vorgelegten Depotscheine sind auf ihre Echtheit zu prüfen. Fehlenden Wertschriften, über deren Verbleib kein stichhaltiger Ausweis erbracht werden kann, ist eingehend nachzuforschen.

Bei den Zweiganstalten und Depositenkassen ist ähnlich wie bei den Barbeständen zu prüfen, ob die vorhandenen Wertschriftenbestände nach Menge und Art den reglementarischen Vorschriften entsprechen. In der Regel dürfen die Depositenkassen keine fremden Effektenbestände und nur geringe Mengen von Eigeneffekten „zum Verkauf über den Tisch“ halten.

Die Prüfung der Depotbestände auf ihre Vollständigkeit muß mit größter Sorgfalt und Strenge vorgenommen werden. Wo nach den Statuten der Gesellschaft oder Genossenschaft für die Wertschriftenverwahrung neben den Betriebsleitern noch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes bestimmt sind, wie dies bei den kleineren und mittleren schweizerischen Bankinstituten öfters der Fall ist, hat die Durchsicht der Bestände in der Anwesenheit dieser Vorstands- oder Verwaltungsmitglieder zu erfolgen.

Hypothekenbestände.

Nicht bloß die eigentlichen Hypothekenbanken, sondern auch zahlreiche andere Mittel- und Kleinbanken legen einen bedeutenden Teil ihrer verfügbaren Geldmittel entweder in reinen Hypothekengeschäften oder in ähnlichen Aktivgeschäften an. Die Bilanz-

posten: Hypotheken, Kaufschuldbriefe, Schuldbriefe usw. nehmen daher bei diesen Instituten einen umfangreichen Teil der Aktivseite ihrer Bilanz ein. Die Prüfung der eigentlichen Hypothekenbestände und der hypothekenähnlichen Werte bildet also ein wichtiges Gebiet der Bestandrevision. Diese fällt aber gerade bei dieser Prüfung mit der materiellen Revision eigentlich zusammen und kann somit in die Betrachtung der letzteren einbezogen werden.

Kleine Bestände.

In den Rahmen der Bestandprüfung gehört schließlich noch die Nachmessung der sogen. kleinen Bestände (Postwertzeichen, Stempelmarken u. dergl.).

II. Die formelle Revision.

1. Die formelle Bilanzrevision.

Begriff.

Die Revision nach der Zergliederungsmethode beginnt mit der sogen. Bilanzrevision. Die formelle Bilanzprüfung ist aber nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob es sich dabei nur um eine Vergleichung der einzelnen Bilanzposten mit den Schlußergebnissen der Hauptbuchkonten handelte. Denn da die Bilanz die Vermögens- und Schuldbestände als Salden der Hauptbuchkonten ausweist, so muß mit der Revision der Bilanz eine Revision der gesamten Buchführung erfolgen.

Unterlagen.

Nach der Vorschrift des Bernischen Revisionsverbandes sollen Bücher- und Bilanzprüfung vorgenommen werden auf Grund der letzten Monatsbilanz, durch Zerlegen der Bilanzposten und Prüfung auf rechnerische Richtigkeit (formelle Bilanzrevision) und Untersuchung ihrer inneren Sicherheit (materielle Bilanzprüfung).
Um die notwendige Übersicht über das ganze Buchführungs- und Rechnungssystem zu erlangen, wird die Revisionsstelle zu Beginn der Nachprüfung ein vollständiges Verzeichnis aller von der Bankunternehmung geführten Haupt-, Grund-, Hilfs- und Nebenbücher verlangen. Die Mitglieder der Revisionsverbände sind verpflichtet, den Verbandsinspektoren alle von ihnen verlangten Bücher, Belege, Wertschriften, Reglemente, Protokolle, Akten usw. vorzulegen und jede gewünschte mündliche Auskunft zu erteilen.

Monatsbilanzen.

Die Bilanzprüfung dehnt sich, sofern nicht eine auftraggemäße Beschränkung der Revision auf eine bestimmte Bilanz ge-

geben ist, auch auf die von der Unternehmung geübte Bilanzerrichtung im allgemeinen aus. Da kommen besonders in Betracht die Monatsbilanzen. Für die meisten Banken besteht eine Vorschrift der Statuten oder der Geschäftsordnung, daß monatliche Bilanzen der Verwaltungskommission oder dem Verwaltungsrat vorgelegt werden müssen. Bei zahlreichen kleineren Banken scheint man, wohl der Arbeitsersparnis wegen, diese Aufgabe sich dadurch zu erleichtern, daß bloß sogen. Journalbilanzen erstellt werden. Diese enthalten die monatlichen Ergebnisse der Soll- und Haben-Addition jener Konten, auf welchen im Laufe des Monats Buchungen vorkamen. Es sind also monatliche Verkehrsbilder dieser Konten (Verkehrsbilanzen) ohne die Salden der Vormonate. Wo die Revision auf solche Gepflogenheiten stößt, hat sie auf ihre sofortige Abbestellung zu dringen. Die statutarisch vorgeschriebene Monatsbilanz darf keinesfalls auf den bloßen Monatsverkehr beschränkt werden, sondern es sind mindestens monatliche Gesamtverkehrsbilanzen zu ziehen (also alle Hauptbuchkonten erfassende Aufstellungen). Denn nur monatliche Hauptbuchbilanzen können der Verwaltungs- oder Geschäftskommission und dem Verwaltungsrat richtigen Aufschluß geben über die Vermögenslage und die Geschäftsentwicklung der Unternehmung. In diese monatlichen Gesamtverkehrsbilanzen sind dann auch die Ergebnisse der Zweiganstalten, Geschäftsstellen und Depositenkassen aufzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Führung eines Gesamthauptbuches, welches mit seinem Kontensystem den Verkehr der Hauptbank und der Filialen umfaßt. Das scheinen elementare Forderungen, die an die Buchhaltung und Bilanzierung bankmäßiger Unternehmungen gestellt werden müssen, aber die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß sie vielfach noch nicht erfüllt werden.

Äußeres Bilanzbild.

Die Prüfung der Bilanz erstreckt sich in erster Linie auf das äußere Bilanzbild. Vor allem ist festzustellen, ob die im SOR. Art. 656 1. Abs. geforderte Klarheit und Übersichtlichkeit vorhanden sei. Sowohl die Klarheit als die Übersichtlichkeit bilden äußere Eigenschaften der Bilanz. Sie werden erzielt durch die Befolgung bestimmter Anordnungsprinzipien. Als solche kennen wir: die Hauptscheidung der Bilanz in die Vermögensseite (Aktiven) und die Kapitalseite (Passiven), die Ordnung der Vermögenswerte auf der Aktivseite nach dem Grad ihrer Flüssigkeit (Betriebsvermögen, Anlagevermögen), die Gliederung der Kapitalseite in eigene Mittel, Leih- und Fremdkapital und rechnungsmäßige Passiven. Die eigenen Mittel können weiter gruppiert werden in gebundenes Kapital (Grundkapital und Zwangsreserve) und freies Vermögen (freiwillige Reserven und Gewinnvortrag). Das Leihkapital kann

geschieden werden nach seiner Fälligkeit zur Rückzahlung in langfristiges Leihkapital oder Anlageschulden (Hypotheken, Anleihen gegen Schuldverschreibung auf längere Zeit) und kurzfristiges Leihkapital oder Betriebsschulden. Dazu gehören die Buchschulden (Bankschulden, Korrespondenten), die Wechselschulden (Tratten, Akzepte, Eigenwechsel), die Eventualverpflichtungen (Avale, Garantien, Kautionen), rückständige Ausgaben (Löhne, Gehälter, Steuern, fällige Dividendenquoten). Als rechnungsmäßige Passiven erscheinen die Wertkorrekturposten für überwertete Vermögensposten auf der Aktivseite (Abschreibungen, Erneuerungsfonds, Delkredere, Kursreserven).

Neben den gesetzlichen Bilanzvorschriften über die äußere Form des Vermögensausweises finden sich gelegentlich solche der Zulassungsstelle bei den Börsen, die von den Unternehmungen zu erfüllen sind, welche für ihre ausgegebenen Wertpapiere die Börsennotiz nachsuchen. Seltener bestehen Vorschriften über die äußere Form der Bilanz und die Anordnung der Bilanzposten in den Statuten und Geschäftsordnungen. Wo aber solche vorhanden sind, ist festzustellen, ob sie nicht gesetzlichen Ordnungsvorschriften widersprechen und ob sie für die Rechnungsführung und die Rechnungslegung der gegebenen Unternehmung sich als zweckmäßig erweisen. Auch die kantonale Steuergesetzgebung kann die äußere Bilanzaufmachung der Einzelunternehmung beeinflussen. Als Regel dürfte in solchen Fällen gelten: Es muß der Unternehmung überlassen bleiben, die Gestaltung ihres äußerlichen Bilanzbildes so vorzunehmen, daß nach Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen aus der Bilanz keine unzutreffende Steuerbelastung entstehen kann.

Bilanzschemen.

Die Bilanz baut sich in ihrer äußeren Form regelmäßig auf der Kontenanlage des Hauptbuches der rechnungslegenden Unternehmung auf. Dadurch erhält das Bilanzbild bei jeder Unternehmung ein mehr oder weniger eigentümliches Gepräge, welches die unmittelbare Vergleichbarkeit mit den Bilanzen anderer, selbst gleich gearteter Unternehmungen erschwert, wenn nicht überhaupt verunmöglicht. Für die Nachprüfung der Bilanz in förmlicher wie in inhaltlicher Beziehung ist diese Unvergleichbarkeit nachteilig. Eine vereinheitlichte, nach maßgebenden Grundsätzen erfolgende Bilanzerrichtung einer Mehrzahl von gleichartigen Unternehmungen erleichtert die Aufgabe der Revisionsstelle ohne Zweifel. Solche Bilanzschemen für bankmäßige Unternehmungen kannten wir bisher hauptsächlich nur in den Zweimonatsbilanzen der deutschen Banken, welche von diesen auf Grund freier Vereinbarung unter dem Einfluß der Deutschen Reichsbank aufgestellt

wurden, und in den gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzen der staatlichen oder staatlich anerkannten Notenbanken[1]).

Auch die kantonale Sparkassengesetzgebung sieht entweder ausdrücklich Bilanzaufstellungen nach bestimmtem Muster vor oder sie fordert doch, daß in den Bilanzen jener Unternehmungen, welche Sparkassengeschäfte betreiben, gewisse Posten regelmäßig ausgewiesen werden. So sind die Sparkasseneinlagen und die zu ihrer Deckung dienenden Aktiven gesondert in den Bilanzen aufzuführen. Damit wird wenigstens für die Rechnungslegung über einzelne Geschäftszweige eine einheitliche Norm geschaffen.

Die Statuten des bernischen, aargauischen und zürcherischen Revisionsverbandes schreiben den Mitgliedern die Errichtung von Monatsbilanzen vor, die nach einheitlichem Schema aufzustellen und dem Verbandsinspektorat jeweilen bis zum 25. des folgenden Monats einzureichen sind. Alle Revisionsverbände verpflichten ihre Mitglieder auch zur jährlichen öffentlichen Rechnungslegung, welche zum Teil ebenfalls nach vorgeschriebenem einheitlichem Schema erfolgen muß.

Wir geben nachstehend die Bilanzschemen, welche aufgestellt wurden von dem Justizdepartement des Kantons St. Gallen für die Revision bei den beaufsichtigten Sparkassen, von der Finanzdirektion des Kantons Aargau für die Revision bei den als mündelsicher anerkannten Instituten und vom Vorstand des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen für die Monats- und Jahresbilanzen seiner Verbandsmitglieder.

Das Bilanzschema für die St. gallischen Sparkassen gliedert die Aktiven in Kassenbestand, kurzfällige Guthaben, Anlagen auf langen Termin, andere Wertpapiere, Liegenschaften und Mobilien. Die Gruppierung ist nicht gerade glücklich zu nennen, auch formell nicht. Abgesehen davon, daß in der Bilanz keine Konten mehr erscheinen (das Schema führt auf: Liegenschaftenkonto, Mobiliarkonto, und fällt damit in den gleichen Fehler wie die Bilanzen zahlreicher Kleinbanken), ist die Gegenüberstellung von „Anlagen auf langen Termin“ und „andere Wertpapiere“ geradezu widersinnig. Aktien und Obligationen, soweit sie börsengängig sind,

---

1) Vgl. über die Bilanzen der ehemaligen schweiz. Emissionsbanken, Vollziehungsverordnung vom 21. XII. 1881, Art. 14. Gesetzlich vorgeschriebene, allgemein verbindliche Bilanzformulare kennt ferner die aktienrechtliche Spezialgesetzgebung des Bundes über die Rechnungslegung der Eisenbahnunternehmungen (Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. III. 1896, Art. 2/15) und der privaten Versicherungsanstalten (Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. VI. 1885, Art. 5/6). — De lege ferenda ist die Einführung eines einheitlichen Bilanzschemas für alle schweizerischen Banken, oder doch für die Banken gleichartiger Betriebsgruppen vorgeschlagen worden für das im Entwurf sich befindliche eidgenössische Bankgesetz.

1. Bilanzschema des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen.

I. Aktiven.	II. Passiven.
1. Kasse	1. Eigenes Kapital
2. Bankguthaben	2. Reserven
3. Wechsel	3. Kassenscheine und Obligationen
4. Wertschriften	4. Spareinlagen
5. Kredite	5. Depositen und Kreditoren in Konto-Korrent
6. Schuldscheine und Hypotheken	6. Kredite (Guthaben)
7. Zu veräußernde Immobilien	7. Bankschulden
8. Bank- bezw. Kassengebäude	8. Eigenwechsel und Akzepte
9. Mobilien	9. Hypothekarschulden
10. Zweiganstalten	10. Zweiganstalten
11. Diverse Konti	11. Diverse Konti
12. Gesellschaftskonti (Lastenkonti)	12. Gesellschaftskonti (Nutzkonti)

2. Bilanzschema, aufgestellt von der Finanzdirektion des Kantons Aargau.

A. Aktiva.	B. Passiva.
1. Gelder und leicht verwertbare Guthaben: a) Kasse b) Bankguthaben (Sollsaldo) c) Wechsel d) Öffentliche und courante Wertpapiere 2. Langfristige Anlagen: a) Hypotheken mit normaler Pfandsicherheit Hypotheken mit Pfandsicherheit und Bürgschaft b) Vorschüsse mit Bürgschaft Vorschüsse mit Faustpfand c) Ct.-Corr.-Debitoren (Sollsaldo) gedeckt Ct.-Ct.-Deb. ungenügend gedeckt Ct.-Ct.-Deb. blanco „ „ „ dubios 3. Diverse feste Anlagen (Mobilien, Immobilien etc. 4. Gesellschaftskonti [1])	1. Anvertraute Gelder: a) Kurzfällige; Ct.-Ct.-Kred. (Habensaldo) Spargelder, sofort verfügbar Depositen, „ „ Bankschulden (Habensaldo) b) Langfristige: Obligationen Spargelder (Rest) Depositen (Rest) 2. Eigene Gelder: Aktien, Genossenschaftskapital Reservefonds 3. Gesellschaftskonti [1])

1) Bei einfacher Buchhaltung, sofern dieselben nicht ausgewiesen, die Differenz zwischen Aktiven und Passiven.

3. Bilanzschema, aufgestellt vom Justizdepartement des Kantons St. Gallen.

Aktiven.	Passiven.
I. Kassenbestand: II. Kurzfällige Guthaben: 1. Konto-Korrent-Debitoren a) gedeckt b) ungedeckt c) Banken d) Gemeinden und öffentliche Korporationen 2. Wechsel III. Anlagen auf langen Termin: 1. Hypothekaranlagen mit und ohne Bürgschaft Kapital Ausstehende und Ratazinse 2. Darlehen gegen Bürgschaft und auf Faustpfand Kapital Ausstehende und Ratazinse IV. Andere Wertpapiere: 1. Aktien: 2. Obligationen: a) Staats- und Gemeinde-Obligationen [1]) b) von öffentl. Korporationen [1]) c) von Gesellschaften (Eisenbahnen) [1]) V. Liegenschaften-Konto: VI. Mobiliar-Konto:	I. Kurzfällige Schulden: 1. Konto-Korrent-Kreditoren: a) Banken b) Gemeinden und öffentliche Korporationen c) Private 2. Wechsel-Schulden (Eigenwechsel und Akzepte) 3. Sparkassengelder [1]) II. Schulden auf längern Termin: 1. Depositenscheine [1]) 2. Obligationen [1]) 3. Eigene Gelder: a) einbezahltes Aktien- bezw. Garantiekapital b) Reserve III. Verschiedene Schulden: 1. Reingewinn, Saldo-Vortrag vom Vorjahre 2. Reingewinn des Rechnungsjahres

bilden viel liquidere Anlagen als Hypotheken und Bürgschaftsdarlehen. Das Bilanzschema der aargauischen Finanzdirektion ordnet richtigerweise die öffentlichen und kuranten Wertpapiere unter die leicht verwertbaren Guthaben ein.

Auch die Einbeziehung der Zinsen in den Wertbetrag der Obligationen beim St. gallischen Schema trägt keineswegs zur Förderung der Bilanzklarheit bei. Mit der Zerlegung des Postens „Obligationen“ in Staats- und Gemeindeobligationen, in solche von öffentlichen Korporationen und solche von Eisenbahnen und andern privaten Unternehmungen wird offenbar ein Nebenzweck verfolgt: Es soll die Beteiligung der Sparkassen am öffentlichen

1) Inbegriffen die Zinsen.

Kredit festgestellt, vielleicht auch eine gelinde mittelbare Beeinflussung zur Übernahme von Staats- und Gemeindeanlehen ausgeübt werden.

Besser entspricht den Anforderungen der neueren Bilanzkritik die Gliederung der Aktiven beim aargauischen Schema. Dieses unterscheidet: 1. Gelder und leicht verwertbare Guthaben; 2. langfristige Anlagen; 3. feste Anlagen; 4. Gesellschaftskonti. Diesen letzten Posten kennt auch das Schema des Berner Revisionsverbandes. Die dazu erlassene „Instruktion" gibt über seinen Inhalt folgende Erläuterung: „Die Gesellschaftskonti können nach Bedarf eingerichtet werden. Zu führen und getrennt zu bilanzieren sind Zinsen und Provisionen, Verwaltungskosten inklusive Steuern und das Gewinn- und Verlustkonto, ferner bei Jahresabschluß eventuell Zinsausstände und Marchzinse, Verzugszinsen und Rückdiskonto bei Wechsel (Soll und Haben getrennt)."

Das Bilanzschema des Berner Revisionsverbandes zeigt keine abgetrennte Gruppierung der Bilanzposten in flüssige Mittel, kurzfristige und langfristige Anlagen. Aber die Posten sind doch in der Reihenfolge geordnet, die ungefähr einer solchen Gruppierung nach der Flüssigkeit entspricht. So können wir z. B. die Posten 1—4 (Kasse, Bankguthaben, Wechsel, Wertschriften) gleichstellen der Gruppe „Gelder und leicht verwertbare Guthaben" im aargauischen Schema. Im fünften und sechsten Rang erscheinen die Kredite, Schuldscheine und Hypotheken, die sich unter der Gruppe „langfristige Anlagen" zusammenfassen lassen.

Die veränderte Auffassung von der Flüssigkeit der einzelnen Vermögenswerte der Banken kommt deutlich zum Vorschein in der Rangordnung der Posten auf dem Bilanzschema der St. gallischen Regierung, das noch vor 1900 aufgestellt wurde, im Vergleich mit der Gruppierung in den beiden andern Schemen, die aus den letzten Jahren stammen. So zählt das St. Galler Schema die Kontokorrentdebitoren (gedeckte und ungedeckte) an erster Stelle unter den kurzfälligen Guthaben auf, das aargauische Schema rechnet sie unter die langfristigen Anlagen, das Schema des Berner Verbandes reiht sie an fünfter Stelle den Aktiven ein.

Noch kurz ein Wort zur Spezifikation der einzelnen Posten: Das St. Galler Schema löst den Posten „Kontokorrentdebitoren" auf in gedeckte und ungedeckte, Bankguthaben, Kontokorrentkredite an Gemeinden und Korporationen. Weiter geht die Finanzdirektion des Kantons Aargau. Sie unterscheidet: gedeckte, ungenügend gedeckte, ungedeckte (Blanko) und zweifelhafte (Dubiose) Posten bei den Kontokorrentdebitoren. Im Schema des Berner Verbandes erscheint der betreffende Posten unter der Benennung „Kredite", ohne Spezifikation. In den allgemeinen Sätzen seiner Instruktion bemerkt der Verband, das Schema sei als Minimum aufzufassen.

„Eine weitere Spezifikation ist den Mitgliedern natürlich gestattet, und, soweit es die Klarheit der Bilanz erheischt, zur Pflicht gemacht." In seinen „Ratschlägen" an die Mitglieder stellt der Verband für den Posten „Kredite" folgende Vorschrift auf: „Wenn die gedeckten und ungedeckten Vorschüsse nicht in der Bilanz auseinandergehalten werden, so ist das Deckungsverhältnis wenigstens in den statistischen Angaben des Jahresberichtes zu erwähnen."

Im aargauischen Schema steht dem Posten „Bankguthaben" in den Aktiven der Posten „Bankschulden" in den Passiven gegenüber. Im ersteren erscheint der Sollsaldo, im letzteren der Habensaldo der Bank. In gleicher Weise bestimmt der Berner Revisionsverband, daß unter „Bankguthaben" nur das wirkliche Guthaben bei Banken und Bankiers, einschließlich der Postguthaben, gerechnet werden dürfe.

Die Wertschriften werden im St. Galler Schema vorerst geschieden in Aktien und Obligationen, diese wieder in Staats-, Gemeinde- usw. Schuldverschreibungen und in private Schuldpapiere. Die Migtlieder des Berner Verbandes sind gehalten, auf Jahresschluß dem Geschäftsbericht ein vollständiges Effektenverzeichnis beizugeben, in welchem Aktien und Obligationen getrennt aufzuführen sind, eine weitergehende Einteilung in Staats-, Gemeinde- und sonstige Titel wird vom Verband empfohlen.

Die langfristigen Anlagen werden geordnet nach ihrer Sicherheit: im St. gallischen Schema: Hypothekaranlagen mit und ohne Bürgschaft und in Darlehen gegen Bürgschaft und Faustpfand; im aargauischen Schema: Hypotheken mit normaler Pfandsicherheit und solche mit Pfandsicherheit und Bürgschaft (erhöhte Sicherung), in Vorschüssen mit Bürgschaft und solchen mit Faustpfand; im bernischen Schema: Schuldscheine und Hypotheken. Zu diesen Posten bestimmt die Instruktion: „Wo eine Trennung in zwei Bilanzposten noch nicht stattgefunden hat, ist sie in die Jahresrechnung aufzunehmen. Als Hypotheken sind feste Darlehen gegen Grundpfand zu betrachten, die das Institut als direkter Gläubiger versteuert. Ins Ermessen der Mitglieder gestellt wird die gesonderte Aufführung der festen Gemeindedarlehen."

An dritter Stelle der langfristigen Anlagen zeigt das aargauische Schema einen Posten „Diverse feste Anlagen", unter welchem Mobilien, Immobilien und andere gleichartige Investierungen zusammengefaßt werden. Das Schema des Berner Verbandes löst diesen einen Posten auf in drei: Zu veräußernde Immobilien, Bank- bezw. Kassengebäude und Mobilien. Die Objekte, deren Wert in die Bilanz eingestellt wird unter dem Posten: „Zu veräußernde Immobilien", sind in der Jahresrechnung unter Angabe

der Grundsteuerschatzung, der Sicherungssummen und eventuell der Erträgnisse zu spezifizieren.

Unter dem Sammelposten „Diverse Konti" im Schema des Berner Verbandes sind nach der Instruktion jene Konten unterzubringen, welche nicht unter die Rubriken 1—10 gehören, z. B.: Coupons, Kautionsdebitoren, Betreibungen, unbedeutende Syndikatsbeteiligungen. An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung Dritter.

Die Passiven werden nach ihrer rechtlichen Natur und nach ihrer Fälligkeit zusammengestellt. Im St. gallischen Schema sind die Passiven gruppiert in kurzfällige Schulden, Schulden auf längern Termin und Verschiedene Schulden (rechnungsmäßige Passiven). Die kurzfälligen Schulden werden gebildet aus den Kontokorrentkreditoren (Banken, Gemeinden und öffentlichen Korporationen, Private), den Wechselschulden (Eigenwechsel und Akzepte) und sämtlichen Sparkassengeldern. Die aargauische Finanzdirektion scheidet die „anvertrauten Gelder" in kurzfällige und langfristige. Als kurzfällig gelten: die Kontokorrentkreditoren, die nicht weiter unterschieden werden, dann die sofort (d. h. ohne vorhergehende Kündigung) verfügbaren Spargelder und Depositen, die Bankschulden. Dagegen fehlen auffälligerweise die Eigenwechsel und Akzepte unter den passiven Posten dieses Schemas, eine Lücke, die um so unverständlicher ist, als das aargauische Bilanzschema nicht bloß für Sparkassen, sondern auch für Mittelbanken mit Handelsabteilung Geltung hat[1]). Das Schema des Berner Verbandes vermeidet auch bei den Passiven eine ausgesprochene Gruppierung durch Zusammenfassung bestimmter Posten, zeigt aber doch klar die Ordnung der fremden Gelder nach dem Grad ihrer Fälligkeit. Danach erscheinen als kurzfällige Passiven die Posten 3—8, nämlich: Kassenscheine, Spareinlagen, Depositen, Kreditoren im Kontokorrent, Bankschulden, Eigenwechsel und Akzepte. Auch die Vorschriften des Verbandes über die Zahlungsbereitschaft bezeichnen diese Posten als kurzfällige Schulden.

Unter langfristigen Schulden faßt der St. Galler Gesetzgeber Depositenscheine und Obligationen auf, das aargauische Schema ebenfalls Obligationen und die nicht sofort verfügbaren Spargelder

1) Die Unzulänglichkeit des aargauischen Bilanzschemas ist denn auch von den maßgebenden Organen schon längst erkannt worden. Die Finanzdirektion hat von den anerkannten Revisionsgesellschaften Entwürfe für ein neues Formular bereits 1915 eingefordert. Laut Mitteilung der genannten Amtsstelle ist die Angelegenheit jedoch nicht über das Stadium der Vorbereitung hinaus gekommen, weil die Abänderung des Bilanzschemas nur auf dem Weg der Gesetzesänderung erfolgen kann und die Regierung abwarten will, welche Regelung der Bilanzfrage das eidgenössische Bankgesetz bringen wird, welches ebenfalls noch in seinen ersten Entwicklungsstadien steckt.

und Depositen; ähnlich das Berner Verbandsschema, bei welchem noch die Hypothekarschulden in diese Gruppe eingereiht werden müßten.

Die eigenen Gelder setzen sich zusammen aus dem Stammkapital (St. Gallen: einbezahltes Aktien- beziehungsweise Garantiekapital; Aargau: Aktien- oder Gesellschaftskapital; Berner Verband: Aktien- bezw. Genossenschaftskapital) und Reserven. Staats-, Gemeinde- oder andere Garantien des Kapitals sind nach den Vorschriften des Berner Verbandes im Geschäftsbericht ersichtlich zu machen. Der nicht einbezahlte Teil des Aktienkapitals ist unter den Aktiven aufzuführen, sofern dafür Verpflichtungsscheine bestehen.

Über die Bilanzierung der Reserven bestimmt der Berner Verband: „Die verschiedenen buchmäßigen Reserven (ordentlicher Reservefonds, Dividendenreserve, Verlustreserve, Unterstützungsfonds) müssen aus der Bilanz ersichtlich sein. Im Geschäftsbericht ist über die Verwendung oder Schaffung von Reserven Aufschluß zu erteilen. Die Unterbringung von Reserven unter anderer Bezeichnung ist nicht gestattet." Diese Vorschrift scheint bei den Verbandsinstituten nicht ungeteilten Beifall gefunden zu haben, so daß sich der Verbandsvorstand nachträglich zu einer mildernden „Interpretation" derselben verstanden hat.

So vorteilhaft die Vereinheitlichung der Bilanzierung für die Vergleichsfähigkeit der Bilanzen verschiedener Unternehmungen wirkt, so ist anderseits begreiflich, daß ein starres Bilanzschema bei der mannigfaltigen Gestaltung der einzelnen Betriebe und ihren zahlreichen Verschiedenheiten, die durch örtliche, gesellschaftliche und betriebstechnische Verhältnisse bedingt sind, den Sonderbedürfnissen der rechnungslegenden Einzelfirmen nicht genügen kann. Die einzelnen Banken haben daher vielfach neben dem offiziellen Bilanzschema ihre ursprüngliche Kontenanlage beibehalten; die in das allgemein verbindliche Bilanzschema einzusetzenden Zahlen werden dann einzeln aus den Haupt- und Nebenbüchern durch gesonderte Berechnung zusammengestellt. Die Revision wird nicht unterlassen können, diese Sonderberechnungen im Vergleich mit den Büchern, die als Grundlage dienen, genau nachzuprüfen.

Kontinuität der Bilanz.

Die Vergleichung der vorletzten Bilanz mit früheren Bilanzen der Unternehmung läßt erkennen, ob der Grundsatz der Kontinuität der Bilanz zur Geltung kommt, d. h. ob die äußere Einteilung der Bilanz und die Benennung der einzelnen Bilanzposten dauernd oder doch für eine Reihe von Jahresabschlüssen von der Rechnungslegung beibehalten werden. Wo gesetzliche Vorschriften über die dauernde Einhaltung einer bestimmten allgemein gültigen

Bilanzform bestehen, ergibt sich die Kontinuität der Bilanz und damit die Vergleichbarkeit der einzelnen Posten ohne weiteres. Aber auch wo kein rechtlicher Zwang zur Wahrung des einheitlichen Bilanzbildes verpflichtet, sollte diese Regel als wohlbegründeter und bewährter Geschäftsleitsatz dennoch hoch gehalten werden. Wird bei der Vergleichung mehrerer zeitlich auseinanderliegender Bilanzen festgestellt, daß Konten, die eine bestimmte Benennung hatten, in der Bilanz eines Geschäftsjahres nicht mehr oder unter anderem Namen erscheinen, so ist den Gründen solcher Änderung des Bilanzbildes aufmerksam nachzugehen.

Bilanzproben und Hauptbuchsalden.

Die einzelnen Bilanzposten sind im Zusammenhang mit dem ganzen Konteninhalt, als dessen Kristallisation sie erscheinen, auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. Wird die Jahresbilanz einer Unternehmung zur Grundlage einer Revision gemacht, so ist vorerst festzustellen, ob die veröffentlichte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen mit den Aufstellungen in den Bilanzbüchern. Bei allen Bilanzen müssen sämtliche Aktiv- und Passivposten mit jenen Hauptbuchkonten verglichen werden, deren Salden sie darstellen. Die formelle Prüfung der Salden bezieht sich aber nur auf die Wertangaben, nicht auf die Übereinstimmung der aufgeführten Ziffern mit den wirklich vorhandenen Werten.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzposten kann mit der Vergleichung ihrer Benennungen in früheren Bilanzen der Unternehmung auch eine Vergleichung der Wertbeträge vorgenommen werden. Eine solche Gegenüberstellung zeigt, ob wesentliche Veränderungen in den einzelnen Posten eingetreten sind. Auffallende zahlenmäßige Abweichungen nach oben und nach unten sind auf ihre Ursachen zu prüfen, da sie nicht selten auf rein methodischen oder rechnungsmäßigen Fehlern beruhen.

In vielen Fällen wird es bei der Revision von Vorteil sein, die Bilanz ohne Rücksicht auf die vom revidierten Institut vorgelegten Aufstellungen geradewegs aus dem Hauptbuch herzustellen. Der Revisor wird auf diesem Wege zu einem Bilanzbild gelangen, wie er es für seine besonderen Zwecke benötigt. Denn die Bilanzen zahlreicher bankmäßiger Unternehmungen entbehren jener klaren Übersichtlichkeit, vor allem aber der besonderen Gruppierung der Bilanzwerte, wie sie die Revision notwendig braucht, wenn sie auf Grund der Bilanz arbeitet, ohne daß die von den fraglichen Unternehmungen veröffentlichten Rechnungsausweise mit Rücksicht auf die ganz allgemein gehaltenen Anforderungen des Art. 656 SOR. bezüglich Klarheit und Übersichtlichkeit als ungenügend bezeichnet werden könnten.

Vereinfachte Bilanzrevision.

Findet eine ständige Überwachung und Revision der Rechnungsführung durch eine außerhalb der geprüften Unternehmung stehende und von ihr unabhängige Revisionsstelle statt, so vereinfacht sich die formelle Revision der Jahresbilanz. Denn da die Konten des Hauptbuches nach den Vorbüchern und diese nach den Belegen regelmäßig geprüft werden, so müssen die Salden, so weit sie bei doppelter Buchführung von der Monatsbilanz und der Jahresschlußbilanz nach dem Hauptbuch ausgewiesen werden, mechanisch und mathematisch übereinstimmen. Die Bilanzrevision in förmlicher Richtung besteht in diesem Falle nur noch darin, zu prüfen, ob die Salden der Hauptbuchkonten unverändert in die Bilanz eingestellt wurden.

Da die Salden der Hauptbuchkonten in der Regel über die Abschlußbücher in das Bilanzschema gelangen, ist der Prüfung dieser Abschlußbücher besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denn gerade beim monatlichen oder jährlichen Bücherabschluß werden die meisten Versuche gemacht, schlechte Wirtschaftsergebnisse durch zweckdienliche Umbuchungen günstiger erscheinen zu lassen oder vorhandene Unregelmäßigkeiten durch Falschbuchungen zu verdecken. Damit stehen wir vor dem Kapitel der Bücher- und Bilanzfälschungen.

Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung.

Die Buchführungs- und Bilanztheoretiker sprechen von Bilanzdelikten und bezeichnen als solche die Bilanzverschleierung und die Bilanzfälschung, ohne jedoch eine klare Begriffsbestimmung des Bilanzdeliktes, noch eine unzweideutige Abgrenzung zwischen Bilanzverschleierung und Bilanzfälschung vorzunehmen. Leitner[1]) erblickt das äußere Kriterium für diese Unterscheidung in dem Umstand, daß die Bilanzverschleierung den bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn unverändert lasse, während die Bilanzfälschung ihn unmittelbar erhöhe. Diese Unterscheidung ist vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus zweifellos unbrauchbar. Denn nicht darauf kommt es an, ob durch die unrichtige Buchung der Reingewinn verändert werde oder nicht; es gibt ja auch Buch- und Bilanzfälschungen, durch welche der Reingewinn unberührt bleibt, ja es können selbst Fälschungen vorgenommen werden zu dem Zweck, den Reingewinn in der Bilanz kleiner erscheinen zu lassen (Steuerdefraudation, Verdeckung von Gewinnunterschlagungen).

Noch unklarer und für die juristische Praxis kaum anwendbar ist die von Weyermann[2]) vorgeschlagene Abgrenzung, wonach der

1) Grundriß der Buchhaltungs- und Bilanzkunde, II. Bd., S. 174ff.
2) Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde, Bankarch., XIII. Jahrg., S. 28.

maßgebende Unterschied zwischen Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung darin läge, daß bei der ersteren eine „Irreführung", bei der zweiten eine „ausgesprochene Fälschung" gegeben ist. Die „Irreführung", d. h. die bewußte Täuschung über die wirklichen Verhältnisse durch absichtlich unrichtige Buchführung und Bilanzierung ist doch nichts anderes als „ausgesprochene Fälschung".

Wir unterscheiden eigentliche Bilanzfälschung und Bücherfälschung. Ein selbständiges Delikt der Bilanzfälschung kennt die geltende schweizerische Strafgesetzgebung nicht. Das Delikt der Bücherfälschung wird bei der Besprechung der formellen Bücherrevision betrachtet.

Unter Bilanzfälschung verstehen wir die Vornahme falscher Buchungen nach erfolgtem Abschluß der Hauptbücher, um deren rechnerisch als richtig angenommenen Ergebnisse in wahrheitswidriger Weise in der Bilanz darzustellen. Die Fälschung kann bestehen in der willkürlichen Abänderung der Zahlen, in wahrheitswidriger Benennung der Konten, in der Einschiebung fingierter Posten oder der Ausschaltung vorhandener Posten für die zu veröffentlichende Bilanz.

Die Bilanzverschleierung, welche ebenfalls im Hinblick auf die Veröffentlichung der Bilanz vorgenommen wird, ist nicht eine der Wirklichkeit widersprechende, von den ermittelten Rechnungsergebnissen materiell abweichende Darstellung der Vermögensverhältnisse, sondern sie besteht in einer besonderen Gruppierung der Rechnungsergebnisse, in der Zusammenwürfelung oder Trennung von Konten und Zahlen, durch welche dem Außenstehenden die Erkennung des eigentlichen Sachverhaltes erschwert oder verunmöglicht werden soll.

Gegen die Bilanzfälschung, die von den bilanzerrichtenden Organen vorgenommen wird, nicht nur zur Täuschung der Öffentlichkeit, sondern meist auch zur Täuschung und zum Schaden der Aufsichtsorgane und der Gesellschafter, wird der Revisor unerbittlich zu Felde ziehen. Die Verschleierung der veröffentlichten Bilanz, soweit es nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften in Widerspruch gerät, ist vom rein praktischen Standpunkt aus nicht ohne weiteres als verwerflich zu verurteilen. Ja es kann Notwendigkeiten geben, die sie geradezu gebieten. Die Verhältnisse des wirtschaftlichen Kampfes erweisen sich auch auf diesem Gebiete sehr oft stärker als die einleuchtendsten Lehrmeinungen. Unerläßlich aber ist in solchen Fällen, daß die Bilanz, wie sie in den Geschäftsbüchern den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen vorgelegt wird, den Tatsachen genau entspreche.

Weitaus die meisten Fälschungen der Bilanz erfolgen auf den Jahresabschluß hin, häufig aber auch bei den Zwischenabschlüssen, besonders wenn auch diese zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Doch werden die eigentlichen Fälschungen selten in der Abschlußrechnung selbst vollzogen. Die vorgelegte Bilanz, welche nur als Abbild jener im Bilanz- oder Abschlußbuch erscheint, spiegelt nur die rechnerische Wirkung der vorgekommenen Fälschungen wieder. Diese selbst bilden sich in der nachträglich vorgenommenen, mehr oder weniger gekünstelten Zurechtstutzung der Ausgleichszahlen beim Abschluß der Einzelkonten. Auf solche, zum Zweck der Bilanzfälschung vorgenommene Buchschiebungen stößt die Revision nicht selten auch bei den Zwischenkonten, die der inneren Verrechnung dienen (transitorische Konten, Bilanzdifferenzkonten und andere Ausgleichskonten).

Aber selbst wenn die Bilanz, die Abschlußbücher und die Kontensalden der Hauptbücher keine zahlenmäßigen Verschiedenheiten aufweisen, so ist damit noch nichts mehr als die Richtigkeit der Übertragung und die richtige Einsetzung der einzelnen Posten in das Bilanzschema erwiesen. Die rechnerische und systematische Übereinstimmung der Bilanz mit den Hauptbuchkonten ist eben eine rein mechanische, da Hauptbuch und Bilanz oder Bilanz und Hauptbuch schlechthin zur Übereinstimmung gebracht werden können. Fingierte, verschleierte oder unterlassene Buchungen, durch welche der Konteninhalt des Hauptbuches so verändert wird, daß er nicht mehr als das wahre Spiegelbild der wirtschaftlichen oder rechnerischen Tatsachen, die er wiedergeben soll, erscheint, können durch die bloße formelle Bilanzrevision nicht, durch die formelle Bücherrevision nicht immer herausgefunden werden. Sicherheit kann in solchen Fällen nur die materielle Revision aller Bilanzposten, d. h. die sachliche Prüfung der mit jedem einzelnen Posten zusammenhängenden Unterlagen bieten.

2. Die formelle Bücherrevision.

a) Die Nachprüfung der Hauptbücher.

Begriff und Ausgangspunkt.

Unter der formellen Bücherrevision verstehen wir die Durchprüfung der gesamten Buchhaltung von der Bilanz weg bis zu den Belegen mit Rücksicht auf die methodische, buchhaltungstechnische und kalkulatorische, ziffern- und rechnungsmäßige Richtigkeit der Buchungen.

Erfolgt die Revision unter Zugrundelegung einer von dem zu revidierenden Unternehmen aufgestellten Monats- oder Jahresbilanz, so werden in dieser Unstimmigkeiten, die sich bei ihrer Erstellung ergaben, meistens schon ermittelt sein, sei es, daß die Fehlerquellen selbst aufgesucht oder daß die Differenzen vorläufig unbereinigt gelassen und auf ein besonderes Differenzkonto durch

maßgebende Unterschied zwischen Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung darin läge, daß bei der ersteren eine „Irreführung“, bei der zweiten eine „ausgesprochene Fälschung“ gegeben ist. Die „Irreführung“, d. h. die bewußte Täuschung über die wirklichen Verhältnisse durch absichtlich unrichtige Buchführung und Bilanzierung ist doch nichts anderes als „ausgesprochene Fälschung“.

Wir unterscheiden eigentliche Bilanzfälschung und Bücherfälschung. Ein selbständiges Delikt der Bilanzfälschung kennt die geltende schweizerische Strafgesetzgebung nicht. Das Delikt der Bücherfälschung wird bei der Besprechung der formellen Bücherrevision betrachtet.

Unter Bilanzfälschung verstehen wir die Vornahme falscher Buchungen nach erfolgtem Abschluß der Hauptbücher, um deren rechnerisch als richtig angenommenen Ergebnisse in wahrheitswidriger Weise in der Bilanz darzustellen. Die Fälschung kann bestehen in der willkürlichen Abänderung der Zahlen, in wahrheitswidriger Benennung der Konten, in der Einschiebung fingierter Posten oder der Ausschaltung vorhandener Posten für die zu veröffentlichende Bilanz.

Die Bilanzverschleierung, welche ebenfalls im Hinblick auf die Veröffentlichung der Bilanz vorgenommen wird, ist nicht eine der Wirklichkeit widersprechende, von den ermittelten Rechnungsergebnissen materiell abweichende Darstellung der Vermögensverhältnisse, sondern sie besteht in einer besonderen Gruppierung der Rechnungsergebnisse, in der Zusammenwürfelung oder Trennung von Konten und Zahlen, durch welche dem Außenstehenden die Erkennung des eigentlichen Sachverhaltes erschwert oder verunmöglicht werden soll.

Gegen die Bilanzfälschung, die von den bilanzerrichtenden Organen vorgenommen wird, nicht nur zur Täuschung der Öffentlichkeit, sondern meist auch zur Täuschung und zum Schaden der Aufsichtsorgane und der Gesellschafter, wird der Revisor unerbittlich zu Felde ziehen. Die Verschleierung der veröffentlichten Bilanz, soweit es nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften in Widerspruch gerät, ist vom rein praktischen Standpunkt aus nicht ohne weiteres als verwerflich zu verurteilen. Ja es kann Notwendigkeiten geben, die sie geradezu gebieten. Die Verhältnisse des wirtschaftlichen Kampfes erweisen sich auch auf diesem Gebiete sehr oft stärker als die einleuchtendsten Lehrmeinungen. Unerläßlich aber ist in solchen Fällen, daß die Bilanz, wie sie in den Geschäftsbüchern den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen vorgelegt wird, den Tatsachen genau entspreche.

Weitaus die meisten Fälschungen der Bilanz erfolgen auf den Jahresabschluß hin, häufig aber auch bei den Zwischenabschlüssen, besonders wenn auch diese zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Doch werden die eigentlichen Fälschungen selten in der Abschlußrechnung selbst vollzogen. Die vorgelegte Bilanz, welche nur als Abbild jener im Bilanz- oder Abschlußbuch erscheint, spiegelt nur die rechnerische Wirkung der vorgekommenen Fälschungen wieder. Diese selbst bilden sich in der nachträglich vorgenommenen, mehr oder weniger gekünstelten Zurechtstutzung der Ausgleichszahlen beim Abschluß der Einzelkonten. Auf solche, zum Zweck der Bilanzfälschung vorgenommene Buchschiebungen stößt die Revision nicht selten auch bei den Zwischenkonten, die der inneren Verrechnung dienen (transitorische Konten, Bilanzdifferenzkonten und andere Ausgleichskonten).

Aber selbst wenn die Bilanz, die Abschlußbücher und die Kontensalden der Hauptbücher keine zahlenmäßigen Verschiedenheiten aufweisen, so ist damit noch nichts mehr als die Richtigkeit der Übertragung und die richtige Einsetzung der einzelnen Posten in das Bilanzschema erwiesen. Die rechnerische und systematische Übereinstimmung der Bilanz mit den Hauptbuchkonten ist eben eine rein mechanische, da Hauptbuch und Bilanz oder Bilanz und Hauptbuch schlechthin zur Übereinstimmung gebracht werden können. Fingierte, verschleierte oder unterlassene Buchungen, durch welche der Konteninhalt des Hauptbuches so verändert wird, daß er nicht mehr als das wahre Spiegelbild der wirtschaftlichen oder rechnerischen Tatsachen, die er wiedergeben soll, erscheint, können durch die bloße formelle Bilanzrevision nicht, durch die formelle Bücherrevision nicht immer herausgefunden werden. Sicherheit kann in solchen Fällen nur die materielle Revision aller Bilanzposten, d. h. die sachliche Prüfung der mit jedem einzelnen Posten zusammenhängenden Unterlagen bieten.

2. Die formelle Bücherrevision.

a) Die Nachprüfung der Hauptbücher.

Begriff und Ausgangspunkt.

Unter der formellen Bücherrevision verstehen wir die Durchprüfung der gesamten Buchhaltung von der Bilanz weg bis zu den Belegen mit Rücksicht auf die methodische, buchhaltungstechnische und kalkulatorische, ziffern- und rechnungsmäßige Richtigkeit der Buchungen.

Erfolgt die Revision unter Zugrundelegung einer von dem zu revidierenden Unternehmen aufgestellten Monats- oder Jahresbilanz, so werden in dieser Unstimmigkeiten, die sich bei ihrer Erstellung ergaben, meistens schon ermittelt sein, sei es, daß die Fehlerquellen selbst aufgesucht oder daß die Differenzen vorläufig unbereinigt gelassen und auf ein besonderes Differenzkonto durch

sogen. Notbuchungen übertragen wurden. Es wird sich dann darum handeln, diese Fehlerquellen nachträglich aufzuspüren. Bei einer Gesamtprüfung des ganzen Rechnungswesens geschieht dies, indem jedes einzelne Konto der systematisch geführten Bücher und alle Buchungen in den Grundbüchern besonders geprüft werden.

Die formelle Bücherrevision nach der Zergliederungsmethode beginnt alsdann mit der Prüfung der Hauptbücher. Bei diesen ist in erster Linie die Kontierung nach ihrer systematischen Richtigkeit als Ganzes und im einzelnen ins Auge zu fassen. Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Konten und ihre Führung aus der Natur des angewandten Buchhaltungssystems methodisch hervorgehen und ob der Konteninhalt dem Kontenzweck entspreche.

Grundsätze der Hauptbuchführung.

Um über diese Punkte ein sachgemäßes Urteil abgeben zu können, obliegt dem Revisor zuerst die Erledigung einiger Vorfragen: Er muß sich klar werden über die Grundsätze, nach welchen die untersuchte Unternehmung ihre Hauptbücher einrichtet und führt. Kontierung und Konteninhalt werden wesentliche Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem das Hauptbuch bloß die jederzeit bereite Probebilanz darstellt, oder zugleich das Zahlenmaterial für eine ins einzelne gehende Geschäftsstatistik liefern soll. Im ersteren Fall wird in der Kontierung das Bestreben nach möglicher Zusammenfassung und Vereinfachung vorherrschen, im zweiten Fall wird eine weitgehende Zerlegung der Hauptkonten in Einzelrechnungen die Folge sein. Danach verändert sich das Bild des Hauptbuches: entweder geringe Kontenzahl mit Sammelbuchungen und großen Zahlenbeträgen oder großes Kontenverzeichnis mit zahlreichen Buchungen in kleinen Beträgen. Eine umgestaltende Einwirkung auf das Kontenbild üben naturgemäß die Grundsätze aus, nach welchen die Übertragung aus den Grundbüchern erfolgt: Einzelübertragung oder Übertragung von Sammelposten, die aus den Primanoten auf dem Umweg durch die Sammlungsbücher in das Hauptbuch gelangen.

Es ist naheliegend, daß schon aus wirtschaftlichen, wie aus arbeitstechnischen Gründen bei den Großbanken der Grundsatz möglichster Vereinfachung der Hauptbuchhaltung überwiegt und die Geschäftsstatistik besonderen Abteilungen überwiesen wird, die ihr Material unmittelbar aus den Grundbuchungen und den Nebenbüchern schöpfen. Umgekehrt findet sich bei Mittel- und Kleinbetrieben eher die Auflösung der Hauptbuchkonten in zahlreiche Einzelkonten. Die Material- und Arbeitsersparnis liegt hier im Gegenteil in der Verbindung von Buchhaltung und Statistik, soweit sie eine Geschäftsstatistik überhaupt kennen.

Für die Nachprüfung der Hauptbuchkonten ergeben sich aus diesen beiden Grundsätzen — Zusammenfassen beim Großbetrieb, Zergliedern beim Kleinbetrieb — gewisse Wegleitungen. Erfolgt die Hauptbuchhaltung nach dem Grundsatz der Zusammenziehung der Buchungen, so findet sich in einem Einzelkonto ein großer Buchungsstoff verdichtet. Die Fehlerquellen, welche in der Übertragungsarbeit liegen, werden dadurch verringert, sie werden aber nicht beseitigt, sondern nur nach rückwärts verschoben. Der Verzicht auf Scheidungen in Unterabteilungen auch bei den großen Konten wie Kontokorrent-, Wechsel-, Devisen-, Effektenkonto erschwert die Feststellung von Unrichtigkeiten im Hauptbuch, weil sich in den Hauptbuchkonten immer zusammengesetzte Posten finden, die erst in ihre Teile aufgelöst werden müssen, wenn der einzelne Posten auf seine Richtigkeit zu prüfen ist. Wo die Kontenzusammenziehung so weit geht, daß verschiedene Einzelkonten, welche die Verbuchung von Geschäftsvorgängen mit mehr oder weniger gleichartiger wirtschaftlicher Wirkung für die Unternehmung aufnehmen sollten, in einem Sammelkonto mit vielfach willkürlichen, zum Teil schablonenhaften Benennungen zusammengezogen werden, so ergibt sich daraus eine erneute Erschwerung für die Nachprüfung des Hauptbuchkonteninhalts: z. B. es findet sich im Hauptbuch ein Konto U., unter welchem zusammengefaßt werden: Zinsen, Provision, Tresormieten, oder ein Konto L., welches enthält: Hypotheken, Grundstücke, Mobiliar usw. Das einzelne Konto und der einzelne Bucheintrag auf jedem Konto im Hauptbuch erfordert bei dieser gedrängten Hauptbuchführung eine viel schärfere Prüfung, weil das Verstecken und die Verschleierung von geschäftlichen Tatsachen durch dieses Verfahren begünstigt wird. Wenn durch die Vereinfachung und Verdichtung der Buchhaltung die Fehlerquellen beschränkt werden sollen, welche in der Verarbeitung der Masse von Buchhaltungsstoff liegen, so wird der erreichte Vorteil eben wieder beinahe ganz aufgehoben durch die damit geschaffenen Möglichkeiten von Falschbuchungen und fingierter Kontenbildung, sowie durch die damit zusammenhängende Schwierigkeit der Aufdeckung und raschen örtlichen Bestimmung vorhandener Fehlbuchungen.

Im Gegensatz zu diesem System liegen die Fehlerquellen in kleineren Betrieben ursprünglich weniger in der Buchungsmenge, als in der Verbuchungstechnik. Ist es beim Großbetriebe die Zusammenziehung von Konten und Konteninhalt, welche die Eigenart der Aufgaben für den Revisor und damit auch seine Tätigkeit bestimmt, so wird umgekehrt im Kleinbetrieb die Aufteilung des Buchungsstoffes auch im Hauptbuch zur Fehlerquelle. Besteht somit die Hauptbuchprüfung bei Großbetrieben mehr in einer analy-

sierenden Tätigkeit, so bedingt die ins einzelne gehende Übertragung aus den Grundbüchern ins Hauptbuch, wie sie bei Kleinbetrieben üblich ist, mehr mechanische Punktierarbeit.

Kontenbezeichnung.

Es ist also zu untersuchen, ob die Kontenbezeichnung in jedem einzelnen Falle die wahre Natur der wirtschaftlichen Vorgänge, die in dem Konto ihre buchmäßige Verkörperung finden, widerspiegle, oder ob auf bestimmten Konten wirtschaftliche oder rechnungsmäßige Vorgänge verbucht werden, die ihrer Natur nach in anderen Konten erscheinen müßten. Konten mit systematisch ungewöhnlichen Benennungen oder für den revidierten Betrieb fremdartigen Zwecken (z. B. Konto Tapetenlager, Stangenkonto in einer Bankbilanz) verdienen besonders gründliche Beachtung.

Conti finti.

Eine Art buchhälterischer Vorspiegelung von Tatsachen ist zu erkennen in der Führung sogen. Conti finti, d. h. verdeckter, vorgeschobener Rechnungen. Diese lauten auf irgendeinen Namen im Hauptbuch (z. B. Liegenschaftenkonto, diverse Wertschriften u. ä.) oder auf die Namen von Kunden im Kontokorrentbuch und werden geführt entweder als Sachkonten oder als Personenkonten, während sich in Wirklichkeit dahinter Spekulationskonten der Angestellten, der Bankleiter oder Verwaltungsräte oder andere zweifelhafte Rechnungen (Syndikatsbeteiligungen) verbergen. Den kürzesten Weg zur Klarstellung solcher zweifelhafter Rechnungsgebilde in den Hauptbüchern bietet meistens die Nachforschung nach den ordnungsmäßig dazugehörigen Nebenbüchern, Bestandkonten oder Grundbüchern. Wo es sich um Bestandkonten handelt, wird die Sichtung der in Frage kommenden Bestände Aufschluß gewähren. Bei Konten, die einen fingierten Liegenschaftenverkehr ausweisen oder einen spekulativen Liegenschaftenhandel verdecken sollen, wird sich die Nachforschung über die Schwellen der Bank hinaus erstrecken müssen in die öffentlichen Grundbücher und in die Urkundenverzeichnisse der zuständigen Amtsstellen (Registerführer, Grundbuchämter, Notariate).

Aber auch regelmäßige Konten, die einen besonders großen Verkehr aufweisen, sind gründlich zu prüfen, da sich in ihren Kolonnen nicht selten zweifelhafte Geschäfte und falsche Buchungen verstecken. Der systematische und sachliche Zusammenhang zwischen bestimmten Konten in den Nebenbüchern und im Hauptbuch ist festzustellen. Beabsichtigte Unklarheit oder unmittelbare Täuschung wird erzielt durch die Errichtung von Konten, die mit verschiedener Benennung im Hauptbuch und in den Nebenbüchern erscheinen.

Einzelprüfung der Hauptbuchkonten.

Bei einer Gesamtprüfung sollte jedes Hauptbuchkonto erschöpfend untersucht und ausprobiert werden. Die Prüfung wird zuerst die Übereinstimmung der Eröffnungsbuchungen des für die Revision in Frage kommenden Zeitabschnittes mit den Abschlußbuchungen der vorausgegangenen Wirtschaftsperiode feststellen. Auch die Übertragung von Salden aus früheren Büchern ist nachzuprüfen, da es öfters vorkommt, daß wohl die Salden aus abgeschlossenen Büchern auf die Konten der neuen Bücher vorgetragen, aber in diesen nicht mitgerechnet werden. Dagegen werden sich absichtlich gefälschte Überträge und Saldovorträge, besonders innerhalb des gleichen Kontenfeldes, seltener finden. Eigentliche Fälschungen stecken vor dem Übertrag und vor der Saldoermittlung, denn der Fälscher hat geradezu ein Interesse daran, Überträge und Saldovorträge richtig vorzunehmen, um nicht sofort auf die Spur zu leiten. Was den Inhalt der Konten nach seiner formellen Erscheinung betrifft, so kann schon die bloße Erfassung des einzelnen Kontos als Flächenbild, der Überblick über die Zahlengruppen, die herausspringenden Posten erkennen lassen: auffallende Unterschiede gegenüber den Zahlen entsprechender früherer Monate oder früherer Abschlußtermine, aber auch die auffallende Wiederholung gewisser Erscheinungen, Veränderungen im Kontenbild auf die Abschlußzeit hin veranlassen zur eingehenden Nachprüfung.

Geheimbuchführung.

Eine Erschwerung der Buchführung und damit ihrer Nachprüfung bringt die Anwendung von Geheimbüchern mit sich. Die Geheimbuchhaltung findet sich heute noch in Bankgeschäften, welche als private Einzelunternehmungen oder in der Form von Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften bestehen. Gegen die Führung von Geheimbüchern kann weder vom privatwirtschaftlichen noch vom rechtlichen Standpunkte aus eine Einwendung erhoben werden, sofern das gesamte Buchhaltungssystem nur den Anforderungen von SOR. Art. 877 entspricht, d. h. sofern die Bücher ordnungsgemäß geführt sind, sodaß aus den Aufzeichnungen der Buchführung die Vermögenslage und die einzelnen Schuld- und Forderungsverhältnisse jederzeit ersehen werden können. Folgerichtig muß daher die Geheimbuchhaltung in organischem Zusammenhang mit der offenen Buchführung stehen und sich in allen Teilen an diese unmittelbar anschließen. Gewöhnlich wird die Einrichtung so getroffen, daß die offene Buchhaltung nur die laufenden Buchungen verarbeitet, aber keine Rechnung über Anfang- und Schlußbestände führt, also kein vollständiges Inventar aufnimmt, keine Bilanz errichtet, keine Verlust- und Gewinnrech-

nung aufstellt. Abschluß und Vortrag der Bilanzposten, sowohl für die Jahresabschlußbilanzen wie für die Zwischenbilanzen werden durch die Geheimbuchhaltung besorgt.

Der Revision müssen sämtliche Bücher der Geheimbuchhaltung zur Verfügung stehen. Die Bilanz wird vom Revisor durch die Geheimbuchhaltung zur offenen Buchführung zurückverfolgt, um die Übereinstimmung mit der gesamten Jahresbuchhaltung festzustellen. Diese Prüfung erfolgt mittels Punktierung der einschlägigen Posten jener tabellarischen Monats- oder Jahreszusammenstellungen, welche von der offenen Buchhaltung für die geheime angefertigt werden. Insbesondere sind auch die Übertragungen ins Geheim-Hauptbuch mit den Journal- und Kassaposten der offenen Buchhaltung zu vergleichen. Dabei ist darauf zu achten, ob die Geheimbuchhaltung regelmäßig nachgeführt wird und ob bei Buchungen der geheimen Buchführung, welche von dieser rechtzeitig und richtig durchgeführt werden, die aber eine Gegenbuchung in den Büchern der offenen Buchhaltung bedingen, dieser letzteren der erforderliche Buchungsstoff zu gegebener Zeit übermittelt wird.

b) Einzelne Hauptbuchkonten.

Erhöhte Fälschungsgefahr für einzelne Konten.

Die wichtigeren, in der Hauptbuchführung bankmäßiger Unternehmungen regelmäßig wiederkehrenden Konten sind etwa folgende:

Reine Bestandkonten: Kapital-, Kassa-, Coupons-, Sorten-, Mobilien-, Immobilien-Konto;

Gemischte Bestandkonten: Wechsel-, Devisen-, Effekten-, Tratten-, Konsortial-, Hypotheken-Kontokorrentkonto;

Erfolgskonten: Provisionen-, Darlehenszinsen-, Diskont-, Effektenzinsen-, Effektenprovisionenkonto;

Abschluß- und Ausgleichskonten: Gewinn- und Verlust-, Bilanzkonto, dann die Reservenkonten und die Zwischenkonten.

Im Grunde steht die Revision allen Konten mit dem gleichen Mißtrauen gegenüber, denn Fehler und Fälschungen können sich zwischen die Zeilen eines jeden Kontos einnisten. Aber die Erfahrung zeigt doch, daß gewisse Konten als besonders taugliche Objekte zur Aufnahme bewußter Falschbuchungen bevorzugt werden. Naturgemäß besteht die Wahrscheinlichkeit wahrheitswidriger Darstellung der Verhältnisse in höherem Grade für jene Konten, welche den Verkehr in den Vermögenswerten enthalten, die der Unterschlagungsgefahr besonders ausgesetzt sind, also für die Kapitalkonten, Kassakonten, Wechsel- und Effektenkonten, aber auch für jene Rechnungen, welche den Niederschlag spekulativer Ge-

schäfte aufnehmen: Syndikatskonten, Effektenkonten, Hypothekenkonten. Bei Banken mit knappen Eigenmitteln gewinnen auch die Konten Eigenwechsel und Akzepte vermehrtes Interesse, da die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung auf ordentlichem Wege solche Institute oft veranlassen, diese außergewöhnlichen Mittel der Kredit- und Geldbeschaffung im Übermaß in Anspruch zu nehmen, ohne noch außen hin ihre hohen Verpflichtungen in dieser Richtung offen legen zu wollen.

Kapitalkonten.

Bei der Prüfung der Eigenkapitalkonten sind die Aktienregister, die Stammkontrollen für Genossenschafts-Anteilscheine, die Dividenden- und Kouponskontrollen heranzuziehen. Zur Verhütung von Mißbräuchen sollte der ganze Vorrat an nicht ausgegebenen Kapitalanteilscheinen, gleich welcher Art, fortlaufend numeriert sein. Die Bestandrevision und die Prüfung der Belege der Vor- und Nebenbücher wird für alle Bestandkonten die genaue Ermittlung von Fehlern und Fälschungen ermöglichen.

Auf der Fremdkapitalrechnung muß der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen (Obligationen, Kassascheine und gleichwertiger Schuldtitel), welcher in der Bilanz ausgeführt ist, den Salden der entsprechenden Hauptbuchkonten gleich sein. Diese wiederum sind zu prüfen an Hand der Nebenbücher, welche die Feststellung der Obligationenausgabe ermöglichen (Souchenhefte). Die als ausgegeben aufgeführten Obligationenbeträge aber sind zu vergleichen mit der Verbuchung der Gegenwerte, da die Souchenhefte ja nur nachweisen, daß Obligationen und Kassenscheine ausgegeben wurden, nicht aber, daß die entsprechenden Gegenwerte der Bank zugeflossen sind. Als Gegenkonten kommen vornehmlich in Betracht: Kassa, Tilgungs-(Amortisations-)konten, wenn die neuen Obligationen zur Tilgung verfallener Stücke früherer Anleihen ausgehändigt wurden (Konversionen); auch Hypothekenkonten oder andere Darlehenskonten können als Gegenkonten in Betracht kommen bei solchen Instituten, welche die (übrigens verwerfliche) Gepflogenheit besitzen, Darlehen nicht in Bargeld, sondern in Kassenscheinen und Obligationen auszuzahlen.

Kontokorrent- und Delkredere-Konten.

Als weitere aktive Bestandkonten, die immer einer genauen Prüfung zu unterziehen sind, erscheinen die mit dem Kontokorrentverkehr zusammenhängenden Rechnungen: Kontokorrentkonto und Delcrederekonto. Über die Zusammenhänge im Kontokorrentkonto wird an verschiedenen anderen Stellen gehandelt. Wo das Delcrederekonto als aktives Bestandkonto geführt wird, kommt ihm die Funktion des Konto Dubioso zu: Es sammelt die minder

bewerteten Forderungen aus dem Kontokorrentverkehr. Im entgegengesetztem Sinn erscheint das Delcrederekonto auf der Passivseite der Bilanz als Ausgleichs-(Wertberichtigungs-)konto. Zu ähnlichen Aufgaben bestimmt wie das Delcrederekonto, tauchen in den Hauptbüchern bankmäßiger Unternehmungen gelegentlich andere Konten auf, wie: Konto Liquidation diverser Liegenschaften, Konto Liquidation diverser Wertschriften usw. Solche Konten dienen nicht selten als Topf für buchhalterischen Unrat. Alles Mögliche wird auf diesen Folien untergebracht: zweifelhafte Forderungen, wertlose Effekten und unverkäufliche Liegenschaften, die der Bank aus verfehlten Spekulationen anheim gefallen sind, aber auch unmittelbar Unkosten und Verluste. Der geübte Revisor wird mit sicherem Blick solche zweifelhafte Erscheinungen im Kontensystem des Hauptbuches herausfinden. Schwieriger wird es auch für ihn, die oft mit vollendetem Raffinement ausgeführten Fälschungen in den ordentlichen Hauptbuchkonten aufzudecken.

Reservekonten.

Nach den Grundsätzen der Bilanzklarheit müßte gefordert werden, daß auf den Hauptbüchern über alle Rückstellungen (auch über die bloß buchmäßigen Reserven) besondere Konten geführt würden. So hat anfänglich auch der Berner Revisionsverband bestimmt, indem er vorschrieb: „Die verschiedenen buchmäßigen Reserven (ordentlicher Reservefonds, Dividendenreserven, Verlustreserven, Unterstützungsfonds usw.) müssen aus der Bilanz ersichtlich sein. Die Unterbringung von Reserven unter anderer Bezeichnung ist nicht gestattet.“ In der bereits erwähnten nachträglichen Interpretation zu dieser Bestimmung hat der Verbandsvorstand die Vorschrift folgenderweise abgeändert: „Allfällige Verlustreserven müssen nur dann aus der Bilanz ersichtlich (und daher im Hauptbuch unter besonderen Konten aufgeführt) sein, wenn sie allgemein für noch unbestimmte Forderungen geschaffen worden sind. Ihre Einstellung in den Diversen Konti oder unter den Kontokorrentkreditoren ist ausnahmsweise gestattet, wenn die Rückstellung offen durch die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht wurde und für bestimmte Forderungen erfolgt ist.“

c) Zwischen- und Sammelkonten.

Gründliche Untersuchung erfordern auch die sogen. Zwischenkonten. Von den Zwischenkonten, welche besonders für Abschlußzwecke eingerichtet werden (transitorische Konten, Bilanzdifferenzkonto) war schon die Rede. Das Bilanzdifferenzkonto, welches die beim Kontenabschluß unaufgeklärt gebliebenen Abschlußdifferenzen bis zu ihrer endgültigen Abklärung in der folgenden Bilanzperiode aufnimmt, und die transitorischen Konten, welche einzeln oder summarisch alle Gewinn- und Verlustvorwegnahmen verrechnen und bei Wiedereröffnen der Konten aufgelöst werden, kommen besonders für die Bilanzrevision in Betracht.

Bei der Durchsicht des Hauptbuches handelt es sich aber hauptsächlich um die Prüfung jener Zwischenkonten, welche bei der im Bankbetrieb besonders weitgehenden Arbeitszerlegung als Ergänzungskonten zwischen die Kontenführung zweier selbständiger Buchhaltungsabteilungen (z. B. Wertschriften-, Devisenabteilung auf der einen, Kontokorrentabteilung auf der andern Seite) treten. Auf ihnen werden solche Posten verrechnet, deren Gegenkonten in der Buchhaltung einer anderen Betriebsabteilung geführt werden.

Daneben finden sich ferner Zwischenkonten, welche zur Verbuchung noch nicht erledigter oder nur einseitig erledigter Geschäfte dienen, bis zu deren endgültiger Kontierung. Denn viele Geschäfte können im Bankbetrieb nicht sofort zur abschließenden Verbuchung gelangen, weil die Buchungszahlen nicht alle zum voraus feststehen. Dies ist der Fall, wenn Wechsel rediskontiert werden, ohne daß der Diskont, der in Anrechnung kommt, bei der Versendung der Wechsel bekannt ist. Ferner, wenn Devisen auf die Auslandsfilialen oder Auslandsverbindungen von inländischen Banken abgegeben werden und der Kurs erst mit der Ausführungsmitteilung zur Kenntnis gebracht wird; dann bei Couponsversendungen an die Einlösungsstelle, wenn der Umrechnungskurs oder die Gewährung einer Inkassoprovision nicht feststeht, endlich bei Einsendung ausgeloster Effekten und bei Hereinnahme von Wechseln zur Gutschrift nach Eingang des Betrages. Zu den Zwischenkonten dieser Art gehören beispielsweise auch die sogen. Auszahlungskonten der Nostro- und Loroabteilungen im Metageschäft, die Effektenverrechnungskonten zur Verbuchung nicht abgenommener Effekten beim Tafelgeschäft (Verkauf von Effekten über den Tisch), und die Rückwechselkonten, Scheckziehungskonten usw. Diese Zwischenkonten, die ausschließlich zur Aufnahme von Durchgangsposten bis zu ihrer späteren endgültigen Verbuchung dienen, sind zum Teil zugleich Personen- und Sachkonten und werden gerne mißbraucht, um durch Einführung in andere Konten fingierte Gewinne nachzuweisen oder erlittene Verluste zeitweilig zu verstecken.

Werden im Hauptbuch Sammelkonten geführt, die in den Sonderbüchern eine Zerlegung in Einzelkonten erfahren, wie z. B. das Kontokorrentkonto, das im Kontokorrentbuch aufgelöst wird in die verschiedenen Personenrechnungen, so müssen die Ergebnisse der Einzelkonten mit den entsprechenden Posten der Sammelkonten verglichen werden.

d) Sammel- und Zwischenbücher.

Von den Hauptbüchern schreitet die Rückwärtsprüfung weiter zu den Grundbüchern, die im Bankbetrieb eine durch die Arbeitsteilung bedingte weitgehende Auflösung und Spezialisierung nach verschiedenen Gesichtspunkten erfahren. Der Weg von den Hauptbuchkonten zu den Grundbuchungen führt durch die Zwischenbücher, die Sammelbücher, welche angelegt werden teils aus betriebsökonomischen Gründen (Ersparnisse an Material, Zeit und Arbeitskraft), teils zu verrechnungstechnischen Zwecken (Einfachheit, Übersichtlichkeit der Haupt- und Abschlußbücher, Rechnungsproben durch Saldenziehung).

Die Sammelbücher bilden die Brücke, welche von der konzentrisch angelegten Hauptbuchhaltung rückwärts hinüberleitet zu der exzentrisch gruppierten Grundbuchhaltung. Sammelbücher und Sammeltechnik werden daher wichtige Gegenstände der formellen Büchernachprüfung. Dabei treten zwei Fragen in den Vordergrund, nämlich: die Frage nach der zeitlichen Häufigkeit der Sammlung und die Frage nach dem Sammlungsverfahren.

Sammelverfahren.

Die Sammlung kann täglich oder innerhalb engerer oder weiterer Zeiträume (Woche, Halbmonat, Monat) vorgenommen werden. Für größere Betriebe, vor allem in jenen Unternehmungen, welche den Charakter von Handelsbanken besitzen, muß die tägliche Sammlung als unumgängliches Erfordernis aufgestellt werden. Auf der Sammlung beruht die Probebilanz. Für jeden größeren Bankbetrieb ist aber die tägliche Rohbilanz unentbehrlich, weil sie die Grundlage abgibt für die Entschließungen der Geschäftsleitung über Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung, vor allem hat sich nach ihren Ergebnissen auch die Heranschaffung der flüssigen Mittel zu richten, welche für die Aufrechterhaltung jederzeitiger Zahlungsbereitschaft notwendig sind. Sobald aber die weitgehende Aufteilung der Grundbuchhaltung in eine große Anzahl von Primanoten gemäß den Bedürfnissen des Großbetriebes eintritt, wird die Herstellung einer täglichen Probebilanz nur auf Grund täglicher Sammlung der Buchungsposten möglich. Dagegen ist nicht ausgeschlossen und aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitsersparnis bei mittleren und Kleinbetrieben zu empfehlen die tägliche Vornahme der Sammlung zur Erstellung von Rohbilanzen, verbunden mit periodischer Übertragung des gesammelten Buchungsstoffes in die Hauptbücher.

Für das Sammlungsverfahren lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Es wird sich richten müssen nach der Einrichtung und Zergliederung der Grundbuchhaltung und der

Hauptbuchhaltung, besonders aber nach den Zwecken, welchen die Probebilanz genügen soll.

Die Sammlung der Posten erfolgt in bestimmten Gruppen, entweder mit Sonderung in Kassengeschäfte und Nichtkassengeschäfte oder ohne solche Trennung. Jede Sammelgruppe bildet einen zur Übertragung ins Hauptbuch bereiten Posten. Wird die Trennung in Kassen- und Nichtkassengeschäfte durchgeführt, so wird auch in jedem Hauptbuchkonto der Kassenumsatz von dem übrigen Kontoverkehr gesondert ausgewiesen, ein Umstand, der bei der Revision die Prüfung des Geschäftsgebarens in mancher Richtung fördert. Die Trennung erleichtert technisch die Sammlung, vermindert also die Fehlergefahr, erleichtert aber auch die Ermittlung der Übertragungsfehler, weil durch sie eine Art Fehlerfeldteilung erreicht wird. Diese Vorteile vermehren sich noch, wenn bei der Verbuchung von Nichtkassenfällen in der Grundbuchung alle Buchungen tot gegen tot vermieden werden.

Walb[1]) unterscheidet drei Sammelmethoden:

Vereinigte Vollsammlung: keine Trennung der Sammelgruppen nach Kassen- und Nichtkassenfällen, sondern Vereinigung der Umsätze nach Konten mit Übertragung der Vollsumme.

Getrennte Vollsammlung: Unterscheidung der Sammelgruppen nach Kassen- und Nichtkassenfällen, Sammlung und Übertragung für jedes Konto in je einem Posten innerhalb beider Gruppen.

Getrennte Teilsammlung: Trennung der Sammelgruppen in Kassen- und Nichtkassenfälle, Sammlung Kassenkonto gegen die übrigen Konten, Kontokorrent gegen tote Konten und der Rest der Sammelposten wird gebildet durch die Summe der Buchungen tot gegen tot.

Die Scheidung der Sammelgruppen kann augenfällig gemacht werden durch Gebrauch verschiedenfarbiger Tinten. Wo die Revision zurückliegende Probebilanzen zu prüfen hat, sind ihr sämtliche Unterlagen dieser Probebilanzen und der darauf beruhenden Haupteinträge (Sammelbogen, Additionszettel, Sammelbücher) zur Verfügung zu stellen.

e) Die Grund- und Nebenbücher.

Gliederung der Grundbuchhaltung.

Die Menge und Reichhaltigkeit des Buchungsstoffes im bankmäßigen Großbetrieb bedingt eine weitgehende Aufteilung der Buchhaltungsarbeit, die schon bei den Grundbuchungen sich geltend macht. Nicht nur wird die Arbeit verteilt unter eine Viel-

1) Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung, Z. f. Hw. F., X. Jahrg., S. 102.

zahl von Personen, auch der Buchungsstoff erfährt eine oft bis ins kleinste verlaufende Zergliederung in einer Vielzahl von Büchern, welche seine erste verrechnungssystematische Darstellung aufnehmen. Dabei gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Betriebsleitung, dafür zu sorgen, daß weder im räumlichen Nebeneinander, noch im zeitlichen Aufeinander der Buchhaltungsarbeit betriebsstörende Reibungen entstehen. Es muß also eine räumliche und eine zeitliche Gliederung der Buchungsarbeiten durchgeführt werden, die schon bei der Grundbuchhaltung einsetzt.

Die räumliche Gliederung der Grundbuchhaltung wird erreicht durch die Zerlegung des Grundbuches in zahlreiche Einzelbücher und durch den Gebrauch loser Blätter. Der gesamte Buchungsstoff wird zuerst geschieden in Kassengeschäfte und Nichtkassengeschäfte. Die beiden großen Gruppen erfahren weitere Ausscheidungen nach verschiedenen Gesichtspunkten: Gruppe der lebenden (Personen-)Konten, die den Verkehr (das Rechtsverhältnis) mit den Bankkunden darstellen, — Gruppe der toten (Sach-)Konten, die nur Wertrechnungen enthalten. Die Bücher dieser Untergruppen werden ihrerseits wieder geschieden in zwei Hälften: die eine Hälfte der beiden Gruppen übernimmt die Buchungen der Habenseite (Kredit), die andere jene der Sollposten (Belastungen, Debet).

Die zeitliche Gliederung der Grundbuchhaltung wird auf mehreren Wegen erzielt:

1. Durch sogen. umschichtige Bücher. Die Grundbücher wandern von der Grundbuchhaltung zur Hauptbuchhaltung und von dieser zur Kontrolle. Jedes Grundbuch wird daher in mehreren (3—5) Eexmplaren geführt, von denen immer je eines beim Grundbuchführer, beim Hauptbuchhalter, beim Kontrolleur liegt. Diese Form der Grundbuchführung hat für die spätere Nachprüfung einen großen Nachteil: Der gleichartige Buchungsstoff wird zerrissen und beim Aufsuchen eines Postens ohne Datum durch die spätere Revision müssen mehrere Bücher herangeholt werden. Der Zeitverlust bei der Nachprüfung wird dadurch einigermaßen wettgemacht, daß mehrere Hilfskräfte zu gleicher Zeit mit der Nachforschung beschäftigt werden können.

2. Die Grundbuchungen werden auf losen Blättern vorgenommen, die nachträglich in ein Buch zusammengebunden werden. Hier besteht die Gefahr des Verlustes oder der absichtlichen Beiseiteschaffung einzelner Blätter, wodurch die Nachprüfung dann sehr erschwert wird, weil sie sich unter Umständen nur auf die Belege stützen kann.

3. Mehrere Blätter werden zu vorläufigen Heften zusammengebunden, später wieder aufgetrennt und zeitfolgerichtig zusammengestellt in ein Buch gebunden. Dieses System vermeidet die

Nachteile der beiden ersten; das bisher üblichste System im Großbetrieb ist aber jenes der losen Grundbuchblätter.

Die Zuteilung der Grundbuchführung an die verschiedenen Betriebsabteilungen erfolgt bei den verschiedenen Banken in ungleicher Weise: entweder besorgen die einzelnen Verwaltungsabteilungen, soweit für sie besondere Grundbücher bestehen, deren Führung oder die Grundbuchhaltung erfolgt in Verbindung mit der Korrespondenzabteilung, oder es besteht eine besondere Primanotenabteilung, oder die Grundbuchhaltung bildet einen Teil der besonderen Buchhaltungsabteilung. Die beste Reglung ist wohl die Einrichtung einer eigenen Primanotenabteilung, weil dadurch jede Verbindung der Wertverwaltung mit der Wertverrechnung gelöst und damit eine doppelte Kontrolle geschaffen wird: Die Primanotenabteilung kontrolliert alsdann sowohl die Wertverwaltungsabteilungen als die Hauptbuchhaltung.

Ausdehnung der Grundbuchprüfung.

Bei der einmaligen Revision bankmäßiger Unternehmungen, die nach Kapitalmengen und Umsatzziffern als Großbetriebe erscheinen, kann die Revision natürlich nicht eine Gesamtprüfung aller Sondergrundbücher vornehmen. Sie wird sich lediglich auf eine ausgedehntere Prüfung der Hauptgrundbücher und auf eine stichprobenweise Prüfung ihrer Unterabteilungen beschränken. In Betrieben mittleren und kleineren Umfanges, in denen gewöhnlich auch das Kassabuch noch als Grundbuch und nicht als bloßes Nebenbuch (Bestandskontro) zu betrachten ist, kommt der Prüfung der Grundbücher, die als Journale, Memoriale, Primanoten und unter ähnlichen Benennungen erscheinen, nicht mindere Wichtigkeit zu. Denn die Grundbücher bilden das Gerüste, auf welchem das gesamte Buchungssystem ruht. Enthalten die Grundbücher rechnerische oder systematische Unrichtigkeiten, so übertragen sich diese in die Hauptbücher und den Rechnungsabschluß. Fehlen aber in den Grundbüchern Buchungen, welche durch die wirtschaftlichen oder rechnerischen Vorgänge innerhalb der Unternehmung bedingt wären, so weist die Bilanz die wirtschaftliche Wirkung nicht aus, welche jene Vorgänge auf die Gestaltung der Vermögenslage der Unternehmung ausgeübt haben.

Buchungstext als Fehlerquelle.

Alle Buchungen in den Sonderkonten der Hauptbücher, welche unmittelbar den Bilanzstoff liefern, stützen sich auf die erste verrechnungssystematische Darstellung in den Grundbüchern. Diese besteht aus drei Teilen: Zeitangabe (Eintragsdatum und Valutaklausel), Buchungstext und Zahlenbetrag. Dieser dreifache Inhalt der Buchung birgt in sich auch eine dreifache Möglichkeit

der Entstehung von Fehlerquellen: unrichtiges Datum, unrichtiger Betrag, unrichtige oder zweideutige Inhaltsangabe infolge mangelhaften Buchungstextes. Der Buchungssatz darf aus verrechnungsökonomischen Gründen einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. In der Regel ist er räumlich begrenzt auf die Einzeile oder Doppelzeile der Textspalte. Der Buchungstext muß aber unbedingt so ausführlich sein, daß sich aus seinem Wortlaut sofort und unzweideutig die Natur des Grundgeschäftes ergibt und mit Sicherheit gefolgert werden kann, welche zwei Gegenrechnungen des bestehenden Kontensystems durch das Geschäftsereignis getroffen werden. Wo der Buchungstext nicht ohne weiteres Klarheit über das Wesen des der Buchung zugrundeliegenden Vorganges verbreitet, muß der die Buchung begründende Beleg zu Rate gezogen werden. So lange kein solcher beschafft werden kann, bleibt die Buchung eine bloße schriftliche Behauptung. Gerade weil die Grundbücher die verrechnungstechnische Darstellung der Geschäfte enthalten, welche unmittelbar an ihre Abwicklung anschließt, bilden sie nicht nur die Grundlage der Kontenrechnung in den Hauptbüchern und der Bilanz, sondern gelten sie auch als die beweiskräftigsten Bücher im Rechtsstreit.

Die Nachprüfung der Grundbücher beginnt also mit einer kritischen Lektüre des Buchungstextes. Buchungssätze von lapidarer Kürze, besonders aber solche in der Form von Chiffretelegrammen mit bloßen Buchstaben und Punkten, sollen dabei regelmäßig als Verdachtsmomente gelten.

Überträge.

Bei der Gegenüberstellung von Hauptbüchern, Zwischenbüchern und Grundbüchern unter Verfolgung einzelner Posten über die drei Stufen des verrechnungstechnischen Entwicklungsganges bilden die Überträge einzelner Posten aus einem Buch in das andere, die Zusammenziehung der Einzelposten zu Sammelposten in den Zwischenbüchern und ihre nachfolgende Wiederauflösung und Zerstreuung in die Einzelkonten der Hauptbücher, wie die Vorträge auf neue Rechnungen und die schon erwähnten Eröffnungsbuchungen in den neuen Wirtschafts- und Rechnungsperioden Gegenstände besonderer Aufmerksamkeit der Revisoren. Denn in dieser Übertragungsarbeit liegen zahlreiche Fehlerquellen in rechnerischer und systematischer Richtung. Dagegen gilt, was von der Übertragungsfälschung in den Hauptbuchkonten gesagt wurde, im allgemeinen auch für die ganze Übertragungstechnik: wer vorsätzlich Buchungen fälscht, wird sich hüten, durch die infolge willkürlicher Veränderung der Übertragsziffern verursachte auffallende Ungleichheit der Zahlenbilder Verdacht zu wecken. Eigentliche Fälschungen stecken auch in den Grundbüchern vor, bezw. zwischen den Übertragsposten.

Der rechnerische Erfolg der Grundbuchfälschung kommt zwar erst in der Schlußrechnung zur Auswirkung, indem die Bilanz das durch die Fälschung bedingte unrichtige, nicht der Wirklichkeit entsprechende Bild der Wirtschafts- und Vermögenslage der Unternehmung widerspiegelt, selbst aber nicht die Fälschung enthält. Nach der Rechnungslegung und ihrer Prüfung erfolgt dann meistens wieder durch die Grundbücher die Rückbuchung der gefälschten Posten, eine Art Wiederherstellung des status quo ante im einzelnen Kontenbild durch eine, jenen erkünstelten Grundbuchungen vor dem Konten- und Bücherabschluß entsprechende Gegenbuchung. Auf diese Weise können sich Fälschungen nicht nur durch eine Jahresbuchhaltung hindurch verbergen; die Fälle sind zahlreich, in welchen sich ein und dieselbe Falschbuchung während Jahrzehnten durch eine Buchhaltung hindurchschlängelte. „Sie schlüpfen beim Nahen des Jägers wie geschmeidige Wiesel in die bereitgehaltenen Löcher hinein, um dann, wenn die Gefahr vorüber, die Rechnungsprüfung abgeschlossen, auf ihren stillen Platz an die Sonne zurückzukommen."

Das Kassenbuch.

In kleineren Banken verdient vor allem das Kassenbuch eine genaue Durchforschung. Denn abgesehen davon, daß jeder in einer andern Abteilung vorgekommene Betrug einmal bei der Kasse ausmünden muß, sind Unterschlagungen in irgendeiner Form an der Kasse selbst leicht möglich. Das Kassabuch dient dann zum Versteck für Wertunterschlagungen der Beamten und Angestellten, es wird aber auch von der Bankleitung zur Kulisse für dunkle Geschäfte benützt. Wo die Revision den Weg der buchhalterischen Synthese einschlägt, beginnt sie daher mit Vorliebe beim Kassenbuch, besonders dort, wo das Kassenbuch im Buchhaltungssystem gleichsam als „das Mädchen für alles" erscheint, d. h. wo sowohl reine Kassengeschäfte (Aus- und Eingang von Bargeld und Bargeld ähnlichen Werten) als auch Kreditgeschäfte durch das Kassenbuch verbucht werden. Als einziges Grundbuch ist das Kassenbuch gelegentlich noch bei Lokalbanken kleineren Umfanges und bei Sparkassen anzutreffen. Wo eine solche Vermengung von Kassengeschäften und Kreditgeschäften in dem einen Grundbuch vorhanden ist, erfordert die Nachprüfung besonders viel und genaue Punktierungsarbeit. Zum mindesten ist in solchen Fällen ein vollständig klarer Buchungstext zu verlangen, da sonst die nachträgliche Ausscheidung der Geschäfte verschiedener Natur äußerst mühsam sich gestaltet.

Kassen- und Nichtkassengeschäfte.

Die Scheidung zwischen Kassen- und Nichtkassenfällen hat aber auch in größeren Bankbetrieben ihre ursprüngliche Bedeutung

der grundsätzlichen Trennung von Bar- und Kreditverkehr verloren und ihr Wert liegt heute weniger in bankgeschäftstechnischer, als vielmehr in bankbetriebstechnischer Richtung. „Der Umfang des Kassenverkehrs, die Notwendigkeit des Aufzeichnens der Kassenbewegung, die Aufmerksamkeit, welche den Belegen zu schenken ist und die Nebenarbeiten, die der Kassenverkehr mit sich bringt, haben das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung der ganzen Kassenarbeit bestehen lassen, die sich nicht nur in der gesonderten Verbuchung der Kassenfälle, sondern auch in der engen räumlichen Verbindung der Kassenbuchhaltung mit der Kasse selbst äußert [1])."

Die Sonderverbuchung der Kassengeschäfte selbst kann wieder in verschiedener Weise erfolgen: es besteht nur eine Kasse, welche unreine und reine Kassenbücher führt. Oder die Kasse wird getrennt in mehrere Haupt- und Nebenkassen (Kontokorrentkassen, Scheckkasse, Couponskasse, Sparkasse), die ihrerseits wieder unterschieden werden nach Einzahlung und Auszahlung.

Wo unreine Kassenbücher (Kladden) geführt werden, ist wenigstens stichprobeweise zu ermitteln, ob die Übertragungen in die Reinbücher rechtzeitig und richtig erfolgen. Ferner hat die Revision darauf zu achten, ob die von der Betriebsordnung vorgesehenen (täglichen) Kassenabschlüsse ordnungsmäßig vorgenommen, die Salden in den Kassenbüchern selbst ermittelt werden und ob die Richtigkeitsbefunde und Revisionsbestätigungen der inneren Kontrolle regelmäßig sich eingetragen finden.

An anderer Stelle ist bereits der Buchungsdifferenzen Erwähnung getan. Wo ein großer Bargeldverkehr herrscht, kann es trotz ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung vorkommen, daß sich beim täglichen Kassenabschluß Differenzen ergeben zwischen Kassenbuchsalden und Kassenbeständen. Es werden Fehlbeträge oder Überschüsse festgestellt, Abweichungen zwischen buchmäßigem Sollbestand und inventarmäßigem Istbestand, deren Ursprung sich nicht augenblicklich aufzeigen läßt, vielleicht durch die Verrechnung überhaupt nicht zu ermitteln ist. Solche Differenzen sind täglich im Kassadifferenzenkonto zu verbuchen und für jede Verrechnungsperiode über Gewinn- und Verlustkonto auszugleichen. Die Anlage von Differenzenreserven aus unabgeklärten Kassenüberschüssen durch die Kassenbeamten, aus denen in späteren Fällen Fehlbeträge gedeckt werden sollen, ist zu untersagen.

Das Kontokorrentbuch.

In Verbindung mit der Prüfung der Grundbuchungen, an Hand der Belege und der Buchungen im Kontokorrentkonto des Hauptbuches ist das Kontokorrentbuch nachzuprüfen, welches die Einzelrechnungen der Bankkunden enthält.

1) Walb, a. a. O. S. 77 ff.

Die Nachprüfung der Konten der Personenrechnung faßt vor allem die Arbeitsgliederung in der Kontokorrentabteilung ins Auge. Die Prüfungsarbeit findet in der Aufteilung der Kontokorrentbücher in Haupt- und Untergruppen bereits eine Abgrenzung der möglichen Fehlerfelder. Die Personenkonten können abgegrenzt sein nach ihrer banktechnischen Eigenart: Scheckkonten, Kontokorrentkonten, Sparkonten, Depositenkonten. Eine weitere Gruppierung innerhalb dieser Abteilungen kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. So werden die Depositenkonten gelegentlich unterschieden und zusammengefaßt nach den Kündigungsterminen, dann nach Platzkunden, Inlandkunden, Auslandkunden und schließlich können in allen Ober- und Untergruppen alphabetische Abgrenzungen vorgenommen werden. Die Nachprüfung hat sich zu beziehen auf die Übertragung in die Kontokorrentbücher aus den Primanoten und auf die Übereinstimmung der Kontokorrente mit dem Kontokorrentkonto im Hauptbuch. Wo im Hauptbuch nur ein Kontokorrentkonto geführt wird, ist darauf zu halten, daß eine ausreichende Fehlerfeldteilung in den Kontokorrentbüchern eintritt. Die Nachprüfung der Kontokorrentrechnungen durch die Revisionsstelle wird bedeutend vereinfacht und zuverlässiger, wenn schon die Anlage der Kontokorrentbuchhaltung die Elemente zu selbsttätiger Kontrolle enthält. Diese liegen vor allem in einer besonderen Parallelbuchführung auf Grund der Belege (Kontoauszug oder Kontogegenbuch des Kunden). Buchhaltung und Auszugführung kontrollieren sich dann gegenseitig. Werden z. B. die Konten nach den Grundbüchern, die Parallelen nach Belegen (Originalbelege, Kopien, Bestätigungsschreiben der Kunden) geführt, so ergibt die Abstimmung beider die richtige oder unrichtige Konto- und Grundbuchführung zugleich. Stützt sich die Führung der Kundenrechnungen und die Parallelführung auf die Vorarbeit in den Primanoten, so ist ein Vergleich der Belege mit den Primanoten, den Kontokorrenten und der mitlaufenden Nebenbuchführung vorzunehmen, wobei die gegenseitige Abstimmung der drei Bücher zusammen erfolgt. Der Belegvergleich ist unerläßlich, wenn die Kontokorrentkonten ohne Parallelen geführt werden. Die Vergleichung der Kontokorrentbücher mit dem Hauptbuchkonto auf Grund der Belege oder der Parallelbuchführung gibt zugleich Auskunft, ob die Kontokorrente richtig geführt und die Sammlung ohne Fehler vorgenommen wurden.

Bei der Nachprüfung der einzelnen Kontokorrentrechnungen ist zu untersuchen, ob nicht etwa Konten der Direktoren und Angestellten unter andern Namen geführt werden, ferner verdienen die Konten bekannter Börsenspekulanten besonders scharf unter die Lupe genommen zu werden, hauptsächlich in Zeiten der Hochkonjunktur.

Kontokorrent-Auszüge.

Theoretisch würde zu einer vollständigen Revision des Kontokorrentbuches auch eine Prüfung der Gegenkonten der Bankkunden gehören. Als Ersatz einer solchen Prüfung sind die nachträglichen Abstimmungen der Kontokorrenteinträge mit den Kontokorrentauszügen zu betrachten, die den Kunden zur Begutachtung zugestellt und von diesen als richtig anerkannt wurden. Regel sollte hierbei sein, daß die Auszugsbestätigungen der Kunden unmittelbar an den Revisor gelangen. Überdies wäre zu wünschen, daß, sofern ein Kunde neben seiner gewöhnlichen Rechnung (Conto ordinario) noch andere Rechnungen (Conti separati, z. B. Scheckrechnungen) bei der Bank unterhält, die Salden aller Konten von ihm auf einem einzigen Anerkennungsformular bestätigt werden.

Infolge der täglichen, monatlichen und halbjährlichen Benachrichtigungen und Auszüge an die Kunden sind Rückgriffe der Bankkontrolle auf frühere Kontokorrenteintragungen selten. Die Kontokorrentbuchhaltung, soweit ihre Ergebnisse durch die Bestätigung der Kontokorrentauszüge von seiten der Kunden anerkannt sind, gilt den Banken als erledigt, sozusagen als Petrefakt. Darin liegt gerade eine Gefahr. Die Revision muß deshalb auch die anerkannte Kontokorrentbuchhaltung wenigstens durch Stichproben nachprüfen. Das gilt auch für die Kontokorrente der Banken (Korrespondenten). Viele Banken pflegen dem Rechnungsauszug, welchen sie den Kunden zur Prüfung zustellen, die Klausel beizufügen: „Falls kein gegenteiliger Bericht erfolgt, wird die Rechnung als richtig angenommen." Der Berner Revisionsverband macht seine Mitglieder auf die Wertlosigkeit dieser Klausel aufmerksam für den Fall, daß die Auszüge nicht durch eingeschriebenen Brief zur Versendung gelangen und die entsprechenden Postquittungen hinterher nicht genau überprüft werden. Wenn einzelne Kunden trotz wiederholter Mahnung den Befund nicht bestätigen, tritt an dessen Stelle eine eingeschriebene Notifikation des Saldos. Es ist Aufgabe der Revision, nachzuprüfen, ob die Richtigbefundsanzeigen von den Kunden regelrecht eingezogen werden oder ob Kundenrechnungen über mehrere Abschlußtermine hinaus geführt werden, ohne daß je eine formalrechtlich gültige Anerkennung des Saldos von seiten des Kunden vorliegt.

Bei der Prüfung der Kontokorrente ist auch darauf zu achten, ob auf jedem einzelnen Konto die Konditionen, die Kreditgrenze und allfällige Sperrverfügungen sich vorgemerkt finden. Die Revision sollte sich bei jenen Bankunternehmungen, welche Sparkassengelder, Bareinlagen auf Kontokorrentbüchlein usw. entgegennehmen, zum mindesten stichprobenweise auch auf eine formelle Prüfung der Verbuchung dieser Einlagen erstrecken. Die entsprechenden Hauptbücher und Hilfsbücher wären an Hand der im

Gewahrsam der Einleger sich befindlichen Spar und Kontokorrenthefte auf ihre zahlenmäßige Richtigkeit abzustimmen. Dabei sollte auch festgestellt werden, ob die Zinsnachtragungen in die Sparhefte durch die Grundbuchhaltung gehen und ob die Kontrolle der Einlagebüchlein durch die Bank ausreichend sei.

f) Buchfälschungen.

Die formelle Revision der Buchführung wird ergeben, ob sich in den Hauptbüchern, den Grundbüchern, den Zwischen-, Neben- und Hilfsbüchern sogen. Buchfälschungen befinden. Ebensowenig als der Begriff der Bilanzfälschung als selbständiges Delikt im geltenden schweizerischen Strafrecht erscheint, kennen wir ein Delikt der Bücherfälschung. Die Verheimlichung, Beiseiteschaffung, Fälschung oder wahrheitswidrige Führung der Rechnungs- und Handlungsbücher wird in den kantonalen Strafgesetzbüchern[1]) nur als Tatbestand eines anderen Deliktes, des betrügerischen Bankrotts, aufgeführt, ein Delikt, das seinerseits wieder an eine besondere Strafbarkeitsbedingung geknüpft ist: tatsächliche oder angebliche Zahlungsunfähigkeit des der Konkursbetreibung unterliegenden Gemeinschuldners.

Buchfälschung im Sinne der Strafgesetze heißt also: Änderung der Bucheintragungen in formeller oder materieller Beziehung zum Nachteil der eventuellen Konkursgläubiger. Das zürcherische Strafgesetzbuch unterscheidet in § 200 Ziff. 3 zwischen Fälschung und wahrheitswidriger Führung der Bücher. Fälschung im Sinne dieses Paragraphen liegt dann vor, wenn anfänglich richtige Bücher oder Eintragungen nachträglich abgeändert, die betreffenden Verhältnisse unrichtig dargestellt werden. Wahrheitswidrige Führung der Bücher ist die von vornherein bewußt vorgenommene unrichtige Buchung[2]). Diese kann bestehen in der buchmäßigen Darstellung erdichteter Vorfälle oder in der falschen buchhalterischen Darstellung vorhandener Tatsachen.

Es kann jedoch noch eine Buchfälschung im verrechnungstechnischen Sinne geben, die strafrechtlich unter den weiteren Begriff des Betruges zu stellen ist. Zu diesen Buchfälschungen gehören alle jene wahrheitswidrigen Darstellungen der Geschäftsverhältnisse, welche dazu dienen, von Dritten Kredit- oder Geldmittel zu erschwindeln.

Die Revision wird unterscheiden zwischen Fehlbuchung, Falschbuchung und Buchfälschung. Die Fehlbuchung und die

1) Vgl. Stooß, C., Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt, S. 805—822; Glücksmann, R., Grundzüge des schweiz. Buchführungsrechts, S. 169 ff.

2) Zeller, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Komm. zu § 200, Nr. 5.

Falschbuchung beruhen auf unbeabsichtigt unrichtiger Darstellung der Geschäftsvorgänge in den Büchern, die erstere infolge Versehens, die zweite infolge unrichtiger Auffassung des wirtschaftlichen Vorganges im Hinblick auf die verrechnungssystematische Darstellung. Buchfälschung aber ist die vorsätzlich unrichtige Darstellung von wirtschaftlichen oder rechnerischen Vorgängen. Die Frage, ob für gewisse Fälle dem Revisor eine Anzeigepflicht obliegt, wie sie z. B. für Staatsbeamte besteht, läßt sich nicht allgemein beantworten, auch nicht für die Revisoren, die ihr Amt als Staatsangestellte ausüben.

3. Probebilanz und kalkulatorische Bücherprüfung.

Buchhaltungssystem und Fehlerermittlung.

Die Rechnungsführung durch die Buchhaltung erfolgt in Einzelrechnungen, Konten, und zwar liegt es im Wesen der doppelten Buchhaltung, daß jeder Geschäftsvorfall gleichzeitig zweimal aufgezeichnet (doppelt verbucht) wird. Jedes Konto wird dadurch zu einem andern in ein bestimmtes Wechselverhältnis gebracht. Alle Veränderungen auf dem einen Konto bedingen stets eine entsprechende Veränderung auf irgendeinem anderen Konto. In dieser zweiseitigen Wechselwirkung, nach welcher jeder wirtschaftliche oder bloß rechnungsmäßige Vorgang innerhalb der Unternehmung durch die doppelte Buchhaltung zur Darstellung gebracht wird, liegt ein wirksames Mittel der Fehlervermeidung und der Fehlerermittlung. Der Lokalisierung und Ermittlung von Rechnungsfehlern dienen im System der Doppik die verschiedenen Bilanzen (Probebilanz, Kontokorrentbilanz, Journal- oder Umsatzbilanz, Schlußbilanz).

Durch die Probebilanz wird die Richtigkeit des Hauptbuches geprüft. Die Gleichung:

Sollsumme aller Hauptbuchkonten = Habensumme aller Hauptbuchkonten gibt uns die Gewißheit, daß jeder Posten aus den Grundbüchern in einem Hauptbuchkonto auf Soll, in einem andern im Haben verbucht wurde. Die zweite Gleichung:

Journalsumme = Sollsumme oder Habensumme der Hauptbuchkonten beweist, daß alle Posten aus dem Journal ins Hauptbuch doppelt auf die Sollseite und die Habenseite je eines Konto übertragen wurden. Die dritte Gleichung:

Sollsumme im Kontokorrentkonto des Hauptbuches = Sollsumme aller Kontokorrente,

Habensumme im Kontokorrentkonto des Hauptbuches = Habensumme aller Kontokorrente, besagt, daß alle Posten, welche das Rechnungsverhältnis mit den Geschäftsfreunden betreffen, aus den Grundbüchern auf die lebenden Konten im Kontokorrentbuche und auf das tote Konto des Hauptbuches übertragen wurden.

Alle drei Gleichungen zusammen liefern den Nachweis, daß sämtliche Grundbuchungen richtig in die Hauptbücher übertragen wurden und daß alle Posten in den Hauptbüchern auf einer richtigen Kontenseite stehen. Nicht erwiesen ist aber durch die drei Gleichungen, ob jeder Posten auf die richtige Kontenseite des richtigen Kontos eingestellt wurde. Durch die Probebilanz und die Kontokorrentbilanz werden somit jene Fehler nicht herausgestellt, welche durch Erkennung oder Belastung eines falschen Kontos entstehen, noch jene Fehler, die sich bereits in den Grundbüchern finden.

Soweit es sich dabei um Übertragungsfehler handelt, die verhältnismäßig sehr häufig auftreten und oft nur durch langwierige Arbeit zu ermitteln sind, hat die Buchhaltungstechnik die Fehlergefahr zu beschränken gesucht durch eine Mechanisierung der Übertragung oder durch ihre vollständige Ausschaltung. Wo eine Übertragung aus Fakturen (die im Bankbetrieb meist als sogen. Bordereaux erscheinen) nötig ist, sucht man sie zu umgehen durch Einrichtung von Büchern mit durchbrochenen Blättern und Durchschrift der Rechnungen mittels Kopierpapieren. Die Durchschrift der Rechnung geht an den Kunden, die Urschrift wird im Kontokorrent eingeheftet. Dieses sogen. Durchschreibeverfahren ist aber für den Kontokorrentverkehr von Banken weniger brauchbar als in Handelsunternehmungen. Mit dem Durchschreibeverfahren vermeidet man den Übertrag von der Faktura ins Grundbuch, aber nicht den Übertrag vom Grundbuch ins Hauptbuch. Das „Billing-System“ sucht auch jeden Übertrag aus dem Grundbuch in das Kontokorrentbuch zu vermeiden durch Anwendung eines Lose-Blätter-Kopierbuches. Zur Vermeidung der Überträge in der Kontokorrentbuchführung soll ferner die Kartothek dienen. Sie kommt aber mit Vorteil nur bei Büchern von großer Kontenzahl zur Anwendung. Das Bestreben, möglichst alle Übertragungen auszuschalten, herrscht auch in dem Hinzschen Buchführungssystem vor[1]). Alle diese mechanischen Übertragungsverfahren sind Versuche, Notbehelfe, die selber wieder ihre großen Mängel aufweisen, wodurch ihr Gebrauchswert besonders im Bankbetrieb mit seinem ohnehin verwickelten Apparat sehr vermindert wird.

Aber selbst angenommen, die Probebilanz, Journalbilanz und die Kontokorrentbilanz würden stimmen und es fänden sich auf den Konten des Hauptbuches, des Kreditoren- und des Debitorenbuches keine unrichtigen Belastungen oder Erkennungen, so wäre damit weder die Richtigkeit der Buchhaltung, noch weniger jene der Rechnungsführung erwiesen.

Die doppelte Buchführung kontrolliert Leistung und Gegenleistung aus sich selbst heraus, aber nur wenn, und nur insoweit diese

1) Klaus, Die Hinzbuchführung, Z. f. Hw. F., VIII. Jahrg., S. 1 ff.

zu ihrer Kenntnis gelangen. Um feststellen zu können, ob von der Buchhaltung wirklich alle Geschäftsvorfälle zur Darstellung gebracht und die dargestellten Geschäftsvorfälle systematisch richtig verbucht werden, ist eine besondere Prüfung der Buchungsunterlagen, — ist die Nachprüfung der Belege nötig. Diese wird vorgenommen durch Vergleichen der Grundbucheinträge mit den einzelnen Belegstücken.

Wenn der Revision nicht eine von dem untersuchten Institut selbst aufgestellte Monats- oder Jahresbilanz zugrunde gelegt wird, so zieht die Revisionsstelle durch Berechnung und Gegenüberstellung der Soll- und Habensalden aus dem Hauptbuch selbst eine Probebilanz auf den Tag, an welchem die Revision beginnt. In diesem Falle sind die Ergebnisse der Bestandrevision mit den entsprechenden Zahlen in der Probebilanz zu vergleichen, um festzustellen, ob die Ist- und Sollbestände sich decken.

Stimmt die Probebilanz mathematisch nicht, d. h. ist die Summe der Sollsalden nicht gleich der Summe der Habensalden, so ist das ein Beweis dafür, daß in dem Zeitraum, für welchen die Rohbilanz aufgestellt wurde, offensichtlich Buchungsfehler vorhanden sind. Der Betrag der Differenz zwischen den beiden Saldensummen läßt aber nicht ohne weiteres einen zwingenden Schluß auf den wahrscheinlichen Fehler zu. Oft erscheinen zahlenmäßig unwichtige Differenzen als Endergebnis einer Reihe von rechnungsmäßig bedeutenden Irrtümern. Die Fehlerstellen müssen also in jedem Falle aufgesucht werden. Dazu gehört in erster Linie eine gründliche Kenntnis der Fehlerquellen in der Buchhaltung und die Anwendung bestimmter Methoden zu ihrer Entdeckung.

Fehlerquellen.

Als Fehlerquellen kommen hauptsächlich drei Möglichkeiten in Betracht:

Erster Fall: Die Schriftstücke, aus denen die Rechnungsführung den Buchungsstoff schöpft, enthalten rechnerische oder sachliche Unrichtigkeiten. Die Folge davon ist, daß die mathematisch oder wirtschaftlich unrichtig dargestellte Tatsache von der Verbuchung systematisch richtig aufgenommen wird. Durch die in der Probebilanz gegebene systematische Probe der Buchhaltung können solche Fehler nur ausgewiesen werden, wenn die Gegenbuchung, welche dem unrichtig übergegangenen wirtschaftlichen Vorgang entspricht, aus einer anderen Urkunde geschöpft wird, deren Inhalt rechnerisch und wirtschaftlich richtig ist.

Zweiter Fall: Die Darstellung des wirtschaftlichen Vorganges in den Schriftstücken ist sachlich und rechnerisch zutreffend, aber die Verbuchung ist rechnerisch oder systematisch unrichtig, sei es, daß bei der Grundbuchung eine zahlenmäßige Unrichtigkeit entsteht, oder daß diese eine wirtschaftlich unzutreffende Auffassung von dem zu verbuchenden Geschäftsfall besitzt, oder daß sie den wirtschaftlich richtig erfaßten Vorfall buchhaltungs-systematisch unrichtig verbildlicht.

Dritter Fall: Die Darstellung der Buchungsgrundlagen und die Verbuchung in den Grundbüchern sind wirtschaftlich, rechnerisch und systematisch unanfechtbar, aber es stellt sich eine zahlenmäßige oder systematische Unrichtigkeit im weiteren Verbuchungsgang ein (Übersehen eines Postens bei Überträgen, doppelte Verbuchung eines Postens, Ausfallen der Gegenbuchung, Ziffernverwechslung).

Fehlerermittlung.

Aufgabe der kalkulatorischen Rechnungsprüfung ist nun die Aufdeckung der Fehlerquellen. Das einfachste und sicherste Mittel zu diesem Zweck ist das sogen. Kollationieren, das Vergleichen jedes einzelnen Buchungspostens mit der entsprechenden Gegenbuchung, bezw. das Vergleichen der Buchungsposten mit den entsprechenden Belegen. Das Kollationieren kann auf zweierlei Arten erfolgen: vorwärts, d. h. die Buchungsgrundlagen werden mit den Grundbuchungen, die Grundbuchungen mit den Buchungen in den Hauptbüchern und Kontokorrenten abgestimmt, oder rückwärts, d. h. von den Hauptbüchern und Kontokorrenten zu den Grundbüchern und von diesen zu den Buchungsgrundlagen. Das übliche ist das Vorwärtskollationieren. Jeder geprüfte Posten wird dabei mit einem Kontrollzeichen versehen.

Besondere Untersuchung erfahren alle jene Posten, welche ohne Zeichen bleiben, ferner verbesserte und undeutliche Ziffern, berichtigte Additionen und Stornobuchungen. Oft werden bestimmte Zahlen als solche gebucht, aber als andere addiert. Unumgänglich ist daher die Nachprüfung der Additionen auf den Bestandkonten, da außer den irrtümlichen Additionsfehlern auch willkürliche nachträgliche Abänderungen der Additionssummen vorkommen, um die Übereinstimmung mit den Beständen nachträglich herbeizuführen. Additionsfehler stellen sich ferner leicht ein auf den verkehrsreichen Konten wie Kontokorrent-, Kassen-, Wechselkonten. Bei der Sammelbuchhaltung sind die periodischen Zusammenfassungen der Grundbuchposten in den Sammelbüchern zu prüfen.

Wo sich Berichtigungen, Verbesserungen und Stornobuchungen finden, ist in jedem Falle zu ermitteln, ob es sich dabei um Betrags- oder Buchungsänderungen handelt, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erlaubt oder unerlaubt sind. Erlaubt ist eine Berichtigung, wenn aus ihr hervorgeht, daß sie die Richtigstellung eines sachlichen Irrtums oder eines Schreib-

fehlers darstellt. Unerläßliche Forderung ist dabei, daß der ursprüngliche Text der Buchung auch nach der Korrektur bestehen und leserlich bleibt. Solche Berichtigungen erfolgen in den chronologisch geführten Büchern unmittelbar durch Durchstreichung, in den kontenmäßig geführten Büchern dagegen mittelbar auf dem Wege der Umbuchung in Stornoposten. Die unrichtige Buchung wird durch eine entsprechende Gegenbuchung aufgehoben und dann die richtige Buchung vorgenommen. Stornobuchungen sind dann unerlaubt, wenn sie nicht eine mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu vereinbarende Richtigstellung sachlicher oder systematischer Buchungsfehler bezwecken, sondern wenn sie in ihrer Endwirkung auf eine den Forderungen des Art. 656 SOR. bezüglich Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit widersprechende Verschleierung der Vermögenslage hinauslaufen. Unter Umständen können derartige Stornobuchungen deliktmäßigen Charakter annehmen.

Das Kollationieren (Anrufen der Posten, Postenvergleichung) führt bei der Aufsuchung von Probebilanzdifferenzen, wenn die Arbeit genau durchgeführt wird, nahezu ausnahmslos zum Ziel. Es ist aber immer eine äußerst zeitraubende Arbeitsverrichtung, die nur dort in größerem Umfange vorgenommen wird, wo sie unbedingt nötig ist. Erschwerend wirkt dabei oft der Umstand, daß die Bezugnahme auf die Folien der Hauptbücher in den Grundbüchern und umgekehrt die Bezugnahme auf die Seiten der Grundbücher in den Hauptbüchern unrichtig oder lückenhaft ist. Das Bestreben der Bücherprüfung geht aus diesem Grunde auf eine Vereinfachung der Arbeit durch gewisse Hilfsmittel, die im Zahlensystem und im Buchhaltungssystem begründet liegen. Solche Hilfsmittel, die entweder zur Verhinderung oder doch zur rascheren Ermittlung von Buchungsfehlern dienen, sind:

im Buchhaltungssystem begründete: die Fehlerfeldteilung oder Lokalisieren der Fehler, das Tabellarisieren der Hauptbuchkonten;

im Zahlensystem begründete: die Schlüsselzahlen, die Probezahlen (Neuner-, Elfer-, Dreizehner-, Siebzehner- und Siebenunddreißiger Probe).

Fehlerfeldteilung.

Die Arbeit des Fehlersuchens umfaßte bei den veralteten Systemen der Buchhaltung und Bilanzerrichtung das ganze große Gebiet der Gesamtheit der Hauptbuch- und Kontokorrentkonten, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich war, festzustellen, ob die Fehler in den toten oder in den lebenden Konten zu suchen seien. Die Buchhaltungstechnik ist daher bemüht, bereits bei der Verbuchung der wirtschaftlichen Vorgänge eine bestimmte Teilung des Arbeitsfeldes und damit eine gewisse örtliche Begrenzung der

Fehlerquellen zu erreichen. Eine solche Fehlerfeldteilung erhalten wir schon dadurch, daß die Gesamtheit der lebenden Konten aus dem Kontensystem des Hauptbuches ausgeschieden und in diesem durch ein totes Sammelkonto ersetzt wird. Die Teilung der Fehlerfelder besteht nun darin, daß wir durch diese Abtrennung der lebenden Konten vom Hauptbuch ein gesondertes Fehlerfeld für die lebenden und ein gesondertes für die toten Konten erhalten. Die Rohbilanz (Probebilanz) zeigt von sich aus, ob die Fehler sich in den toten Konten finden, die Vergleichung des Kontokorrentkontos mit den Gesamtsummen der lebenden Konten (Verkehrsziffern und Salden des Kontokorrentkontos müssen gleich sein den Verkehrsziffern und Salden des Kontokorrentbuches) sagt uns, ob die Fehler sich in den lebenden Konten befinden. Dadurch wird ein großes Fehlerfeld in zwei kleinere geteilt. Um diese Fehlerfeldteilung zuverlässig zu gestalten, ist es aber nötig, daß die Verbuchung in den Sachkonten mit jener in den Personenkonten vollkommen übereinstimme. Es müssen alle rechnungsmäßigen oder zur Textberichtigung dienenden Umbuchungen (Storni) durch die Grundbücher gehen. Dieses Lokalisieren der Fehler mittels sogen. selbstabschließender Hauptbücher wird manchmal erschwert durch Übertragungen von einem Hauptbuch ins andere, was aber meist nur dann einzutreten pflegt, wenn diese Übertragungen ungewöhnlich zahlreich sind.

Das Fehlerfeld der lebenden Konten wird, wie bereits angedeutet, nochmals geteilt dadurch, daß nicht bloß die Kontokorrentsalden, sondern auch die Verkehrsziffern (Umsatzbilanz) als Prüfungsmaßstäbe benützt werden. Die Umsatzprobe zeigt ohne weiteres an, ob der Fehler auf der Soll- oder Habenseite der lebenden Kontengruppen zu suchen ist. Weitere Abgrenzungen der Fehlerfelder erreicht die Buchhaltung dadurch, daß sie Personen- und Sachkonten nach bestimmten äußeren Merkmalen (alphabetische Gruppierung der Personenkonten, Zusammenstellung nach geographischen Gesichtspunkten, nach Zeitabschnitten oder Grundbüchern) oder nach inneren wesentlichen Unterschieden (Scheidung nach Konten, die nur Kredit und Konten, die nur Debetposten aufnehmen, Scheidung in provisionsfreie und provisionspflichtige Konten) trennt und gruppiert.

Eine solche, zur Lokalisierung des Fehlers dienende Fehlerfeldteilung wird in der Kontokorrentbuchhaltung gelegentlich mit Hilfe besonderer Kontrollzettel erreicht. Für bestimmte Kontengruppen werden unmittelbar aus den Belegen besondere Aufstellungen angefertigt, die nur Umsatzzahlen, keinen Text aufnehmen. Die Ermittlung der Gesamtsumme der Umsatzziffern für eine bestimmte Zeit (Monat, zwei Monate, Vierteljahr) ergibt dann den Umsatz für jedes Kontokorrentbuch, also für jedes Fehlerfeld.

Additionsfehler bei der Aufaddierung der Bücher müssen dadurch festgestellt werden. Solche Aufstellungen erfüllen einen doppelten Zweck: An ihrer Hand läßt sich die Richtigkeit der Sammlung, wie auch die Richtigkeit der Kontokorrentführung nachprüfen.

Andere Hilfsmittel.

Wo keine selbstabschließenden Hauptbücher bestehen, ferner wo keine oder nur eine ungenügende Fehlerfeldteilung durch die Buchhaltung vorgenommen wird oder wo die Lokalisierungsmethode aus irgendeinem Grunde nicht anwendbar ist, wird die raschere Auffindung der Fehlerstellen auf anderen Wegen erstrebt. Ein Hilfsmittel zu diesem Zweck bildet das Tabellarisieren der Hauptbuchkonten. Diese Methode hat aber wieder den Mangel, daß sie praktisch nur da mit Vorteil durchführbar ist, wo die Anzahl der Hauptbuchkonten nicht allzu groß ist. Die Methode besteht in der Aufstellung eines tabellenförmigen Auszuges aus Soll und Haben der Hauptbuchkonten. Die Addition der Quersummen hat die Richtigkeit des Auszuges der Hauptbuchsalden in der Probebilanz zu erweisen, während durch Vergleichen der Längsaddition mit den Eröffnungssalden der Vor- oder Grundbücher rasch ermittelt wird, in welcher Richtung der vorhandene Irrtum liegt.

Ein besonderes Verfahren, welches gleichfalls das Kollationieren ersetzen soll, hat Schmalenbach [1]) seinerzeit vorgeschlagen. Das System würde darin bestehen, daß man die Zahlen, statt sie zu kollationieren, nochmals aus den Büchern niederschreibt in ein besonderes Buch, welches Schmalenbach als „Revisionsbuch" bezeichnet. Die Zahlen werden aus dem Hauptbuch gewonnen und in das Revisionsbuch eingetragen. Jede Seite des Revisionsbuches wird in zehn numerierte Kolumnen eingeteilt, jede Kolumne stellt eine Seite eines Grundbuches (Kasse, Memorial u. ä.) dar. Bei der Rückwärtsprüfung der Buchhaltung müßten nun alle Posten der Hauptbuchkonten, welche auf eine gegebene Seite des betreffenden Grundbuches zurückweisen, in jene Kolumne des Revisionsbuches eingetragen werden, welche diese Grundbuchseite darstellt. Alle Posten der Hauptbuchkonten müßten somit in irgendeiner Kolumne des Revisionsbuches erscheinen und die Endsumme jeder Kolumne müßte übereinstimmen mit der Endsumme der Grundbuchseite, deren Übertragungen in die Hauptbücher sie aufgenommen hat. Wo diese Übereinstimmung zwischen Kolumnenaddition des Revisionsbuches und Seitenaddition des Grundbuches nicht erzielt wird, muß ein Fehler in der Übertragung aus dem Grundbuch in das Hauptbuch oder in der Addition des Grund-

1) Z. f. Hw. F., VI. Jahrg., S. 116 und S. 260.

buches vorgekommen sein. Dieses Verfahren, das ohnehin ziemlich umständlich ist, wird gleich dem Kollationieren noch erschwert durch das Fehlen, die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Bezugnahme auf die entsprechende Grundbuchseite beim Eintrag der einzelnen Posten in den Hauptbüchern.

Schlüssel- und Probezahlen.

Neben diesen im Buchhaltungssystem begründeten Hilfsmitteln zur Fehlerermittlung gelangen verschiedene auf dem Zahlensystem beruhende Proben bei der Aufsuchung von Buchungsfehlern zur Anwendung. Es sind dies die sogen. Schlüsselzahlen und Probezahlen [1]).

Die Einrichtung der Schlüsselzahlen gründet sich auf den Satz, daß jede Zahl innerhalb gegebener Grenzen bestimmt wird durch den Rest, welchen sie ergibt bei der Division durch einen allgemeinen, konstanten Divisor. Jeder Grundbuchposten wird durch den allgemeinen Divisor geteilt und die Restzahl wird neben der entsprechenden Zahl im Grundbuch und ihrer Übertragung im Hauptbuch oder Kontokorrent eingetragen. Die Division der Summe einer jeden Postenreihe durch den allgemeinen konstanten Divisor muß den gleichen Rest ergeben wie die Division der Summe der eingetragenen Reste derselben Anzahl Posten durch den gleichen Divisor. Als konstanten Divisor findet man meistens die Zahl 9. Der Divisor 9 eignet sich zu diesem Zweck am besten, weil er zugleich eine Kontrolle für die Richtigkeit der Division gibt und diese selbst vereinfacht. Wir können nämlich sowohl die gebuchte Zahl als ihre Quersumme durch 9 dividieren und erhalten den gleichen Rest, der zudem immer eine einstellige Zahl ist. Die Funktion der Schlüsselprobe ist im folgenden Beispiel einfach dargestellt:

Grundbuch.

Buchung:	Betragspalte:	Restspalte:
a.	8498	2
b.	293 130	0
c.	151	7
d.	8	8
e.	1 183 409	8
Summe der Grundbuchseite	1 485 196 : 9 Rest = 7	25 : 9 Rest = 7

Der gleiche Rest 7, der sich sowohl bei der Division der Summe in der Betragspalte wie bei der Division der Restsumme durch den konstanten Divisor 9 ergibt, bietet die Gewähr für die Richtigkeit der Addition im Grundbuch. Der Wert der Schlüsselzahlen als Hilfsmittel zur Verhütung und zur rascheren Auffindung von Buchungsfehlern tritt aber erst bei der Verbuchung

1) Schatz, Die Schlüssel oder Probezahlen, Z. f. Hw. F., V. Jahrg., S. 100 ff.

der Grundbuchposten in die Hauptbücher zutage. Das sei im folgenden Beispiel gezeigt:

Hauptbuch — Personenkonto P.

Bezugsspalte	Betragspalte	Restspalte
a.	8498	2
b.	293130	0
c.	151	7
e.	1183409	8
Umsatzziffer:	1485188 : 9 Rest = 8	17 : 9 Rest = 8

Hauptbuch — Sachkonto K.

Bezugsspalte	Betragspalte	Restspalte
a.	8489	2 (2)
b.	293130	0
c.	159	7 (6)
e.	1183409	8
Umsatzziffer:	1485187 : 9 Rest = 7	17 : 9 Rest = 8

Die Division der Verkehrssumme auf dem Personenkonto P. durch den konstanten Divisor 9 ergibt den gleichen Rest (8), wie die Division der Summe in der Restspalte. Dadurch wird die Richtigkeit der Übertragungen aus dem Grundbuch in das Kontokorrentbuch bestätigt. Dagegen finden wir im Sachkonto K., welches die Gegenbuchungen zum Personenkonto P. enthält, daß die Division der Verkehrssumme durch den konstanten Divisor 9 nicht den gleichen Rest ergibt wie die Division der Restsummen durch den gleichen Divisor, trotzdem die Verbuchungen in diesem Konto von den gleichen Grundbuchungen aus erfolgten wie jene im Personenkonto P. Es muß also die Ungleichheit der Reste im Sachkonto K. auf einem ziffernmäßigen Buchungsfehler beruhen, sei es, daß ein falscher Posten oder ein unrichtiger Rest eingetragen wurde, oder daß die Addition falsch ist. Die Fehlerquelle ist nun leicht zu ermitteln durch Nachrechnung der Reste. So finden wir bei Posten c., daß der Betrag im Sachkonto bei der Division durch 9 den richtigen Rest 6 ergibt, während der aus dem Grundbuch eingetragene Rest 7 ist. Die Vergleichung der Beträge ergibt nun ohne weiteres, daß die Ziffern des Postens im Sachkonto nicht jenen der Grundbuchung entsprechen. In diesem Falle bringt die Vergleichung der Reste ohne weiteres den Fehler an den Tag. Nicht so einfach liegt die Sache beim Posten a. Hier ergibt sowohl die Division des Betrages als die Division der Quersumme durch den konstanten Divisor den Rest 2, welcher mit dem Rest in der Grundbuchung sich deckt. Eine bloße Vergleichung der Restzahlen würde also hier nicht ohne weiteres die Tatsache bloßlegen, daß beim Übertrag vom Grundbuch ins Hauptbuch eine

Stellenverwechslung erfolgte. Die Schlüsselzahl in der Restspalte besitzt also auch keine unbedingte Zuverlässigkeit.

Der Fall, daß bei Buchungen oder Überträgen von Buchungsposten Stellen irrtümlich vertauscht werden, kommt häufig vor. Die Differenz beträgt dann stets eine durch 9 teilbare Zahl. Durch die nach dieser Tatsache benannte Neunerprobe läßt sich also feststellen, ob eine Stellenverwechslung bei einer Buchung auf irgendeinem Konto vorgekommen sei, und gleichzeitig kann durch sie die richtige Zahl ermittelt werden. Die Neunerprobe gründet sich auf folgende arithmetische Überlegung:

Setzen wir die Zehnerstelle $= x$,
die Einerstelle $= y$,
so ist

der Wert der richtigen Zahl $= 10x + y$,
der Wert der unrichtigen Zahl $= 10y + x$.

Bezeichnen wir die Differenz zwischen den beiden Zahlen mit d, so ist:

$$10x + y = 10y + x - d$$
$$10x + y - y - x = 10y - y - d$$
$$10x - x = 10y - y - d$$
$$9x = 9y - d$$
$$d = 9(x - y)$$

wenn wir von der richtigen Zahl ausgehen; wenn wir von der unrichtigen Zahl ausgehen, was bei rückwärtsschreitender Revision das Gegebene ist, so wird entsprechend den umgekehrten Ziffern

$$d = 9\ (y - x).$$

Die durch den Buchungsfehler entstandene Differenz ist also stets 9 mal so groß als der Unterschied zwischen den irrtümlich vertauschten Ziffern. Die Differenz ist deshalb durch 9 zu dividieren, um den Unterschied zwischen diesen Ziffern zu ermitteln. Darin liegt eine Wegleitung zur Auffindung des Fehlers. Die richtige Zahl wird alsdann gefunden durch Subtraktion der Differenz von der unrichtigen Zahl oder durch Addition der Differenz zur unrichtigen Zahl, je nachdem die mit der Einerstelle vertauschte Zehnerstelle kleiner oder größer als jene ist. Setzen wir z. B. den Fall, es sei der Posten a. des Grundbuches statt mit dem Betrage 8498

als 8489 mit verstellten Ziffern ins Hauptbuch übergegangen und ein anderer Posten 8036

als 8063. Die Differenz zwischen dem unrichtigen und dem richtigen Betrag ist dann nach obiger Formel:

Für den ersten Posten		Für den zweiten Posten	
$d = 9(y - x)$		$d = 9(y - x)$	
$= 9(9 - 8)$		$= 9(3 - 6)$	
$= 9 \cdot +1$		$= 9 \cdot -3$	
$= +9$		$= -27$	
also unrichtige Zahl	8489	also unrichtige Zahl	8063
plus Differenz	+ 9	minus Differenz	—27
richtige Zahl	8498	richtige Zahl	8036

Auf der gleichen mathematischen Grundregel beruhen auch alle übrigen Zahlenproben (Elfer-, Dreizehner-, Siebzehner-, Siebenunddreißiger-[1]) und andere Proben). Alle diese aus dem Zahlensystem hervorgehenden Methoden der Fehlerermittlung sind aber nur beschränkt brauchbar, da es immer zahlreiche Fälle gibt, bei denen sie versagen. Oder dann gestalten sie sich in ihrer Anwendung so schwerfällig, daß sie gegenüber dem Kollationieren mit seiner nahezu absoluten Sicherheit der Fehlerentdeckung keinen Vorteil mehr bilden.

4. Die formelle Revision der Belege.

Buchhaltungsbelege.

Unter Buchhaltungsbelegen verstehen wir die Schriftstücke, aus welchen die Buchführung den Verbuchungsstoff (Buchungstext und Buchungszahlen) schöpft. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Urbelegen und stellvertretenden (Neben-, Parallel-)Belegen. Als Nebenbelege gelten Kopien, Abschriften, Quittungsleisten (Souchen), Durchschriften, Postscheckauszüge statt direkter Postquittungen usw. Für die Vergleichungen der Belege mit den Buchungen können anderseits auch Parallelführungen in Betracht kommen, z. B. Kontokorrentauszüge statt der Kontokorrente selbst usw. Als Buchhaltungsbelege haben im Bankgeschäft hauptsächlich zu gelten: eingegangene Geschäftsbriefe (Kundenbriefe), ausgehende Geschäftsbriefe und deren Kopien, Telegramme, Fakturen (Bordereaux), eigene Buchauszüge und solche der Kunden, Bestätigungsschreiben der Kunden zu den Kontokorrentauszügen der Bank, Wechseltexte, Indossamente, Depositen-, Einlage-, Sparkassen- und Kontokorrenthefte, Anweisungen, Schecks, die Souchenhefte von Wechselformularbüchern und der Quittungsbücher der einzelnen Kassen, die Abrechnungszettel (Bordereaux) der gemeinsamen Abrechnungsstelle (Clearing), Akten über Pfandverschreibungen, Betreibungsurkunden, Gerichtsurteile, notarielle Akten, Grundbuchauszüge, Bürgschaftsurkunden usw.

Verwaltungsbelege.

Im Gegensatz zu den Buchhaltungsbelegen erscheinen die Belege zur Geschäftsverwaltung, die freilich zum Teil mit jenen zu-

1) Belohlawek, H., Die Elferprobe, Z. f. Hw. F., IX. Jahrg., S. 14; Belohlawek, H., Über Rechnungsproben, ebenda, VIII. Jahrg., S. 107.

sammenfallen. So geben z. B. die Protokolle des Verwaltungsrates, der Verwaltungskommission bei Aktienbanken Auskunft über die Stückzahl, den Nominalbetrag und die Ausgabekurse der emittierten Schuldverschreibungen und Aktien und sind daher als notwendige Belege zur Verbuchung des Aktienkapitals und der Obligationenschuld zu betrachten. Bei mittleren und kleineren Banken soll auch bei Darlehen jeder Posten der Buchhaltung, welcher einen Geschäftsabschluß verbildlicht, der gemäß Statuten oder Geschäftsreglement nicht dem Direktor allein zusteht, gedeckt sein durch den Protokolleintrag jener geschäftsführenden Stelle, in deren Machtbefugnis der Abschluß solcher Geschäfte oder die Erteilung der erforderlichen Bewilligung liegt. Die Vergleichung von Bucheinträgen mit den entsprechenden belegenden Protokollstellen und Auszügen empfiehlt sich besonders für jene Konten, welche kurze Zeit vor der Bilanzerrichtung der Buchhaltung eingefügt werden und zur Verbuchung von Geschäften dienen, welche gemäß Statut oder Reglement dem Verwaltungsrat oder Vorstand zur Behandlung bezw. zur Genehmigung vorzulegen sind (z. B. Liegenschaftenkonto, Schuldbriefkonto u. ä.).

Wenn die Grundbücher den fundamentalen Unterbau im ganzen System der Rechnungsführung und Rechnungslegung bilden, so erscheint die Gesamtheit der Belege als der Steinbruch, aus welchem die Rechnungsführung die Grundsteine zu ihrem systematischen Aufbau herholt. Denn ordnungsgemäß werden Geschäftsbücher geführt auf Grund der Schriftstücke, in welchen sich der Geschäftsverkehr in seinen Einzelvorgängen verdichtet. Jede Buchung, die nicht bloß eine durch das System bedingte rechnungsmäßige Operation darstellt, sondern auf einem wirtschaftlichen Vorgang beruht, muß daher in einem Schriftstück ihre Begründung finden, d. h. sie muß beigelegt werden können. Richtig ist die Buchung dann, wenn sie die rechtliche, wirtschaftliche und rechnerische Wirkung des im Beleg verkörperten Geschäftsvorganges buchhaltungssystematisch einwandfrei wiedergibt. Die Prüfung der Grundbuchungen hat sich daher nach zwei Richtungen auszudehnen: einerseits muß sie erfolgen in Verbindung mit der Prüfung der entsprechenden Posten in den Hauptbüchern, anderseits steht sie im engsten Zusammenhang mit der Prüfung der Belege.

Formelle und rechnerische Belegprüfung.

Die Revision der Belege soll zuerst feststellen, ob die Belege vorschriftsmäßig ausgestellt und aufbewahrt werden. Alle Belege müssen den Buchungsvermerk enthalten (Seitenzahl des Grundbuches oder Folio des Hauptbuches und Namenszug des Beamten, der die Verbuchung vorgenommen) als Gegenstück zur Bezugnahme in den entsprechenden Grund- oder Hauptbüchern. Die Belege

sollen chronologisch oder systematisch (nach den Büchern, in welchen ihr Inhalt verbucht wurde) geordnet aufbewahrt werden. Wo für den inneren Betrieb die Vorschrift besteht, daß die in schriftlichen Verfügungen der Kunden enthaltenen Anweisungen an bestimmte Verwaltungsabteilungen von diesen nur ausgeführt werden dürfen auf Grund besonderer schriftlicher Anordnung durch den verfügungsbevollmächtigten Beamten, sind auch diese „Ausführungsscheine" mit dem entsprechenden Kundenbrief aufzubewahren. Dadurch wird einesteils die Belegfälschung erschwert, anderenteils die Aufdeckung von Irrtümern oder betrügerischen Maßnahmen erleichtert.

Eine rechnerische Nachprüfung des Beleges soll bei allen zweifelhaften Posten der Grund- oder Hauptbuchhaltung erfolgen, auch wenn der Beleg etwa durch die interne Kontrolle bereits als rechnerisch richtig bezeichnet wurde. Die rechnerische Nachprüfung sämtlicher Belege ist bei deren gewaltiger Zahl und der verhältnismäßig kurzen Revisionsdauer auch in mittleren Bankbetrieben ausgeschlossen. Es ist also eine Beschränkung auf Stichproben erforderlich, die sich jedoch nicht bloß auf Belegstücke mit großem Rechnungswert erstrecken sollen. Gerade hinter dem unscheinbaren Betrag verbirgt sich gern der Betrug.

Belegprüfung und Grundbuchungen.

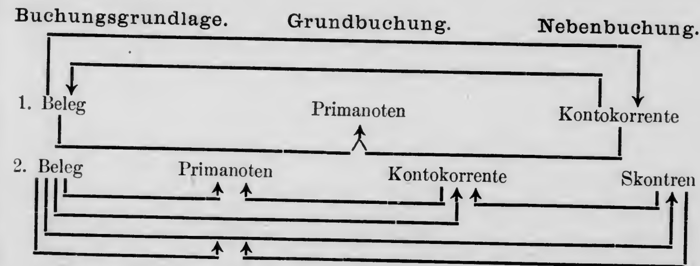
Die Untersuchung der Belege durch Vergleichung mit den Grundbuchungen soll für diese eine Überprüfung nach zwei Richtungen werden: auf die Vollständigkeit der Buchungen und auf die Richtigkeit der vorhandenen Buchungen.

Die Vollständigkeit der Grundbuchungen ist festgestellt, wenn alle Vorgänge verbucht sind, für welche ein Beleg vorliegt, und wenn keine Buchungen aufgedeckt werden, für welche der Beleg fehlt.

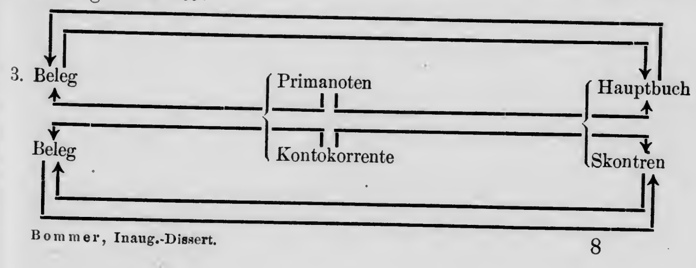
Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Grundbuchung wird in der Regel ohne weiteres erkennbar durch unmittelbaren Vergleich der Eintragung mit dem Urbeleg. Diese Nachprüfung durch Nebeneinanderlegen von Buchungsgrundlagen und Grundbuchungen ist für die Revision unentbehrlich, wenn sie bei größeren Unternehmungen naturgemäß nicht im vollen Umfang der Verrechnung durchgeführt werden kann. Als Behelf tritt dazu die mittelbare Nachprüfung der Grundbuchungen: Es wird aus den Wirkungen der Buchung auf ihre Richtigkeit geschlossen. Diese Art der Nachprüfung ist jedoch nur ein Notbehelf, da Buchungsfehler, welche sich gegenseitig aufheben, durch solche mehr mit dem glücklichen Zufall rechnende Durchsicht der Bücher nicht aufgedeckt werden.

Eine erhebliche Unterstützung der Nachprüfung von Grundbuchung und Beleg tritt für die Revision ein bei Unternehmungen, welche für die Grundbuchungen eine mitlaufende Kontrolle be-

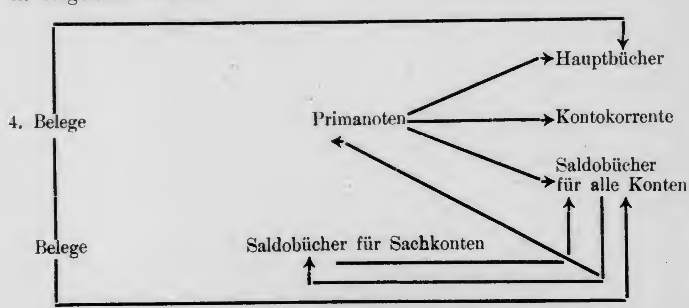
sitzen, indem sie auf Grund der gleichen Belege mehrere Bücher nebeneinander führen. Durch die gegenseitige Abstimmung der Ergebnisse dieser Bücher wird die Fehlerermittlung erleichtert und erhält eine größere Erfolgswahrscheinlichkeit. Werden z. B. auf Grund der Primanoten die lebenden Konten der Hauptbücher und die toten Nebenkonten als Skontren geführt, so muß der Vergleich dieser Konten mit den Belegen die Richtigkeit der Grundbuchungen ergeben. Eine vergleichende Nachprüfung dieser Art ist auch gegeben bei den Kontokorrentkonten, die mit den Grundbuchbelegen (gelegentlich auch bloß mit den Kassenbelegen) abgestimmt werden. Durch den Belegvergleich mit dem Kontokorrent wird der weitaus größte Teil der Grundbuchungen in die Nachprüfung einbezogen. Der übrige Teil der Grundbuchung wird von der Nachprüfung erfaßt, wenn auch die toten Nebenkonten (Skontren, Saldobücher u. ä.), die auf Grund der Primanoten und neben diesen herlaufend geführt werden, mit den Belegen abgestimmt werden. Dadurch werden tote Buchungen, die schon im Kontokorrent enthalten sind, einer zweifachen Nachprüfung unterworfen. In einfacher graphischer Darstellung wird dies folgenderweise veranschaulicht:



Wo unmittelbar von den Belegen ausgehend eine vollständige Parallelbuchung durchgeführt wird, ergeben sich für die Nachprüfung wiederum vermehrte Ausgangs- und Anhaltspunkte. Wir erhalten dann einen Prüfungsvorgang, wie er in folgendem Schaubild dargestellt ist:



Werden auf Grund der Belege die Primanoten und die Hauptbücher geführt und parallel dazu, ebenfalls unmittelbar auf den Belegen fußend, die lebenden Konten im Kontokorrent und sämtliche toten Nebenkonten, so kontrolliert der Vergleich beider Saldobücher die Primanoten und der Vergleich der Saldobücher für alle Konten mit den Belegen zugleich die Hauptbuchübertragungen, in folgender Weise:



Ergibt sich aus der Vergleichung zwischen Grundbuchung und Beleg die Richtigkeit der Zahlen, d. h. die Übereinstimmung der gebuchten Zahlen mit den Zahlen des Beleges und deren eigene rechnerische Richtigkeit, und dazu die Richtigkeit der Buchung, d. h. buchführungssystematisch richtige Darstellung des im Beleg verkörperten Wirtschaftsvorganges, so hat der Beleg seine Aufgabe als Prüfungsmaßstab der formell-kalkulatorischen Bücherrevision erfüllt. Er kann aber noch für die materielle Bilanz- und Buchprüfung und für die Verwaltungsrevision von Bedeutung bleiben. Jeder erledigte Beleg ist mit einem Kontrollzeichen zu versehen in der Weise, daß er keinesfalls noch einmal als Beleg für irgendeine andere Buchung vorgelegt werden kann. In gleicher Weise sind alle Buchungsposten, welche sich ordnungsmäßig belegt erwiesen haben, anzuzeichnen. Unbelegt gebliebene Posten werden dadurch leicht ermittelt und müssen eingehend untersucht werden. Umgekehrt wird sich so herausstellen, ob irrtümlich oder absichtlich Buchungen unterlassen wurden, wenn sich Belege vorfinden, für welche kein entsprechender Eintrag in den Grund- oder Hauptbüchern steht. Schwieriger gestaltet sich die Feststellung von Geschäften, auf deren Vorhandensein der Revisor aus bestimmten Anzeichen schließen muß, welche aber weder durch eine Buchung noch durch einen Beleg in der Verrechnung sichtbar gemacht sind.

Buchungsfehler, welche durch die Probebilanz ausgewiesen werden, deren Quelle aber mittels der verschiedenen Fehlerproben

oder selbst durch Kollationieren nicht entdeckt werden können, werden bis zu ihrer endgültigen Erledigung durch eine Notbuchung auf ein besonderes Konto, das sogen. Differenzenkonto, gebracht und dadurch lokalisiert.

5. Die Beurteilung des Verrechnungssystems.

Eine Hauptaufgabe der formellen Revision ist auch die Beurteilung der Verrechnung und besonders der Buchhaltung des revidierten Betriebes mit Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit, Anpassung an den Betrieb, seine Eigenart und seinen Umfang.

Dabei ist wohl allgemein zu sagen, daß jenes Buchhaltungssystem, welches wir als die einfache Buchhaltung bezeichnen und das als bloße Bestandsbuchhaltung sich erschöpft in Aufzeichnungen über das Vermögen und die Veränderungen seiner Bestandteile, für den Bankbetrieb nicht als genügend betrachtet werden kann, selbst wenn es sich um einfachere Verhältnisse handelt. Die Anwendung von Systemen der Buchhaltung, die wir unter dem Namen der Doppik zusammenfassen, oder kameralistischer Systeme, welche den gleichen Anforderungen gerecht zu werden vermögen, ist als unerläßlich zu fordern, weil im Bankbetriebe vor allem wichtig ist, zu erkennen, wo, wie und wann der Erfolg entsteht. Gerade bei der Erfolgsermittlung versagt aber die einfache Buchhaltung, welche nur im Unterschied zwischen Anfangsbestand und Schlußbestand des Vermögens den Gewinn oder Verlust während einer bestimmten Betriebsperiode anzuzeigen vermag.

Verrechnungsmechanismus und Verrechnungstechnik sind nach ihrer Brauchbarkeit in jedem besonderen Fall zu werten. Ferner soll die formelle Bücherrevision dartun, ob das gewählte Rechnungssystem richtig durchgeführt wird, insbesondere ob die Bücheranlage, die Kontierung und die Aufteilung der Zahlen auf die Konten systemgemäß erfolgen. Vorhandene Buchungsrückstände müssen begründet werden. Unter Buchungsrückständen sind solche Buchungen zu verstehen, welche nach Maßgabe der vorhandenen Belege bis zum Beginn der Revision schon hätten vollzogen sein müssen. Die Untersuchung hat dabei in erster Linie festzustellen, ob es sich um fahrlässige oder absichtliche Vernachlässigung der Buchhaltung handelt.

Die Rechnungsführung soll auch scharf trennen die Darstellung der Geschäfte der Hauptbank, der selbständigen und abhängigen Filialen und Depositenkassen, und die von der Bank als Gesamtinstitut durchgeführten Geschäfte, ebenso die gegenseitige Verrechnung zwischen den einzelnen Filialen unter sich, und zwischen den Filialen einerseits und der Hauptbank andererseits.

Zu der allgemeinen Beurteilung der Bücheranlage gehört auch die Feststellung, ob diese den allgemein- und den etwa bestehenden sonderrechtlichen Vorschriften gerecht werde. Hier kommen besonders (neben den ziemlich weit gefaßten Bestimmungen des OR.) die Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Sparkassenbetriebe in Betracht. So schreiben die Sparkassengesetze von Zürich, Basel, St. Gallen, Tessin usw. jenen bankmäßigen Unternehmungen, welche das Sparkassengeschäft als Betriebszweig führen, vor, dieses von den übrigen Geschäftszweigen getrennt zu verwalten und für dasselbe eine Sonderbuchhaltung zu führen. Im Tessin entscheidet die staatliche Hauptbuchhalterei über die Frage, ob die Buchführung eines Institutes mit Sparabteilung den Anforderungen des Gesetzes entspreche.

In dem Bestreben, den berechtigten Forderungen, welche in den letzten Jahren im Hinblick auf die öffentliche Rechnungsstellung der Kredit- und Geldinstitute erhoben wurden, entgegenzukommen, haben die Revisionsverbände der Banken und Sparkassen für ihre Mitglieder verbindliche Vorschriften aufgestellt über die Bilanzerrichtung und Rechnungslegung, aber auch über die Führung der Geschäftsbücher. So werden die Verbandsmitglieder allgemein angehalten zur „Einrichtung einer zweckentsprechenden, geordneten Buchführung". Die Verbände von Bern und Zürich stellen überdies das Erfordernis der Buchführung nach doppelter Methode auf. Zur Erzielung einer einheitlichen Bilanzierung wird den Mitgliedern des bernischen, aargauischen und zürcherischen Revisionsverbandes die Anlage eines Sammelhauptbuches zur Pflicht gemacht.

Um über die Funktion des Verrechnungsapparates ein Gesamturteil abgeben zu können, muß der Revisor ferner Nachschau halten, ob die systematisch notwendigen und verkehrsüblichen Abschlußarbeiten und Aufstellungen, wie solche durch die Geschäftsordnung oder gesetzlich vorgeschrieben werden, überhaupt und zur richtigen Zeit ausgeführt werden. Wenn die Revisionsverbände ihre Mitglieder dazu verhalten, die Saldiauszüge aus den Debitoren- und Kreditorenbüchern, wie die Wechselbestandsaufnahmen wenigstens einmal jährlich, und zwar auf Schluß des Rechnungsjahres anzufertigen, so hat diese Vorschrift wohl als Mindestforderung einer ordnungsgemäßen Buchführung zu gelten.

Zweiter Teil.

Die Kritik der Wirtschaft bankmäßiger Unternehmungen.

Einleitung.

Die „Wirtschaft“ erscheint uns hier als der Inbegriff subjektiver Wirtschaftstätigkeit der Glieder einer Unternehmung, welche ausgeht, getragen und beherrscht wird von dem einen einheitlichen Zweckgedanken: Gütererwerb, Vermögensbildung.

Die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Personen wird dabei durch drei Faktoren bestimmt:

1. durch Bedingungen der Wirtschaftsführung, welche außerhalb der einzelnen Unternehmung bestehen, deren Setzung und Änderung nicht im Machtbereich der Unternehmungsleiter liegen (allgemeine Wirtschaftsentwicklung, Konjunktur, Krisen, die Rechtsordnung und ihre Umgestaltungen, Rohstoffverhältnisse, Kreditorganisation usw.);
2. durch Bedingungen der Wirtschaftsführung, die zwar mehr oder weniger der willkürlichen Gestaltung durch die Unternehmung selbst unterliegen, innerhalb der Unternehmung aber für die Unternehmungsleiter als gegeben und feststehend gelten und von den letzteren nur mittelbar beeinflußt werden können (rechtliche und wirtschaftliche Unternehmungsform, gesetzliche oder statutenmäßige Abgrenzung des Geschäftskreises in örtlicher und sachlicher Beziehung, Umschreibung der Befugnisse der einzelnen Organe durch Gesetz, Gesellschaftssatzung, Betriebsreglement oder Dienstvertrag usw.);
3. durch Bedingungen der Wirtschaftsführung, welche von den Unternehmungsleitern selbst abhängig sind (technische Organisation, Geschäftsbedingungen, Risikobeschränkung, Arbeitslöhne usw.).

Die Hauptfragen, welche der Wirtschaftskritik bei ihrer Arbeit als Wegleitung dienen, sind nun so zu stellen: ergibt sich aus den tatsächlichen Resultaten der Wirtschaftsführung, daß die leitenden Glieder der Unternehmung die von ihnen abhängigen Bedingungen der Wirtschaftsführung so gesetzt haben, daß sie im Einklang stehen mit der für ihre Tätigkeit in der Unternehmung gegebenen Bedingungen? Erscheinen die von der Unternehmungsleitung und von den Unternehmern geschaffenen Bedingungen der Wirtschaftsführung in ihrer Gesamtheit geeignet, um gegenüber den außerhalb der Unternehmung für ihre Wirtschaftsführung

bestehenden Bedingungen den Zweck der Wirtschaft durchzusetzen? Das heißt in einer einfachen Formel: Ist aus dem Wirtschaftserfolg zu schließen, daß Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftsführung zweckmäßig sind? Gegenstand der Wirtschaftskritik sind daher nicht die wirtschaftlichen Erscheinungen als solche, sondern ihre Verursachung durch die Organe der Unternehmung, also die wirtschaftlichen Handlungen der Unternehmer und ihrer Vertreter.

Die vorderste Aufgabe der Wirtschaftskritik ist demnach, den tatsächlichen Wirtschaftserfolg festzustellen. Denn die formelle Verrechnungsprüfung vermag nur darzutun, ob die durch die Verrechnung ermittelten Erfolgszahlen rechnerisch und buchhaltungssystematisch richtig seien, nicht aber, ob diese Zahlen ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild wiedergeben, ob sie die tatsächliche Vermögenslage der Unternehmung abspiegeln. Diese kann nur klargestellt werden durch die Nachprüfung der von der Unternehmung aufgestellten Vermögenswertansätze. Diese Tätigkeit bezeichnen wir als materielle Revision. Erst durch die genaue Feststellung der vorhandenen wirklichen Vermögenswerte und damit des tatsächlichen Erfolges der Wirtschaftsführung erhalten wir jene Vervollständigung der Unterlagen zur Beurteilung der einzelnen Wirtschaftshandlungen der leitenden Organe, welche in Verbindung mit den Ergebnissen der formellen Rechnungsprüfung die notwendigen Anhaltspunkte für die Verwaltungsrevision bieten.

Erster Abschnitt.

Die materielle Revision.

I. Die materielle Bilanzrevision im Allgemeinen.

a) Buchwert und Bilanzwert.

Die materielle Revision besteht in der Nachprüfung der Werte, welche dem Vermögen und den Schulden einer Unternehmung von dieser beigelegt werden. Dabei kann sich die sachliche Prüfung beziehen auf die Werte, mit welchen Vermögen und Schulden in die Bilanz eingesetzt sind, und auf die Werte, mit welchen sie zu Buch stehen, also: Auf Bilanzwerte und auf Buchwerte. Wir sprechen daher von einer materiellen Bilanzrevision und einer materiellen Revision der einzelnen Bilanzposten in Verbindung mit der Nachprüfung der Buchwerte. Die materielle Bilanzrevision bezieht sich hauptsächlich auf die Rechnungslegung, die Revision der einzelnen Bilanzposten berücksichtigt auch die Rechnungsführung.

Für die materielle Revision besitzt die rechnerisch-formelle Prüfung der Geschäftsbücher keine entscheidende, sondern nur informierende Bedeutung. Denn gerade für die Beantwortung der wesentlichsten Fragen über eigentlichen Inhalt und wirklichen Wert der Bilanzposten läßt sich aus der Verrechnung selbst oft wenig oder gar nichts entnehmen. Die Geschäftsbücher können keinen Aufschluß darüber geben, ob Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen, Maschinen, Wertpapiere inner- oder außerhalb der Unternehmung tatsächlich den Wert besitzen, mit dem sie in der Bilanz oder in den Büchern erscheinen. Auch über die „Güte“ der Forderungen auf Debitorenkonto können die Bücher unmittelbar keine Auskunft geben, wenn auch gewisse Anhaltspunkte für die Wertung dieser Posten schon aus der Größe der Beträge, aus dem Alter der Posten, aus dem im Buchungssatz angegebenen Entstehungsgrund sich gewinnen lassen. Die materielle Revision aber überschreitet die Grenzen, welche durch die Verrechnung gesteckt werden. Sie arbeitet nicht mehr mit Zahlen, Zeilen, Folien, Kolonnen, sondern mit Werten.

Die Verrechnung als Geschäftsdarstellung hat es fast nur mit Verkehrswerten zu tun. Sie stellt den Verkehr der Unternehmung mit Dritten, die mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte nach ihrer objektiven Wirkung auf das Vermögen der Unternehmung dar. Die Buchhaltung der Banken insbesondere beschäftigt sich fast ausschließlich nur mit Verkehrswerten (Erwerbswert, Anschaffungswert, Veräußerungswert) von Vermögensgegenständen, welche von Dritten erworben oder an Dritte abgegeben werden. Daneben kommt in Betracht der Ertragswert von Vermögensgegenständen, welche im Eigentum der Unternehmung stehen, einen bestimmten und sicheren Ertrag abwerfen und unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zur Veräußerung bestimmt sind (Bankgebäude, Effekten usw.).

Gegenüber dem objektiven Buchwert, der für die Unternehmung ein fester, tatsächlicher Verkehrswert ist, erscheint der Bilanzwert nur als ein mutmaßlicher Verkehrswert, als subjektiver Schätzungswert bei allen jenen Vermögensgegenständen, für die im Augenblick der Bewertung kein fester Verkehrswert besteht. In dem Bilanzwert kommt dann das subjektive Werturteil der rechnungslegenden Unternehmung zum Ausdruck. Wenn der Wirtschaftende in der Einzelwirtschaft bei der Wertschätzung von Sachgütern naturgemäß von seinem subjektiven Standpunkt ausgeht, von der wirtschaftlichen Wichtigkeit der Güter für seine eigene Wirtschaft, so muß man sich gerade bei der Wertbemessung von Vermögen bankmäßiger Unternehmungen hüten, diesen Stand-

punkt allzu stark in den Vordergrund treten zu lassen, da sich die Bank von einem Tag auf den andern genötigt sehen kann, Vermögensgegenstände zu veräußern, deren Veräußerung sie keinesfalls beabsichtigte.

Der Bilanzwert muß in allen Fällen mit dem Buchwert zusammenfallen, in welchen das subjektive Werturteil an den objektiven Wert gebunden ist, wie bei den Schulden; er kann mit dem Buchwert zusammenfallen, wenn dieser den absolut sicher erreichbaren Verkehrswert darstellt, wie bei den Vermögensgegenständen mit sicherem und bestimmtem Ertragswert. Der Bilanzwert kann sich mit dem Buchwert auch dann noch decken, wenn der feststehende Verkaufswert eines Vermögensgegenstandes mindestens seinen Anschaffungskosten, dem Erwerbspreis gleichkommt. In den meisten Fällen aber wird der Bilanzwert, und zwar als subjektives Werturteil wie als objektiver Wert, vom Buchwert nach oben oder unten abweichen.

Von den für die Aktiven und Passiven eingesetzten Bilanzwerten ist abhängig die Höhe des nominellen Reingewinnes, die Tantieme, die Bewertung der Aktien und Anteile der Unternehmung im Wertverkehr, die passive Kreditfähigkeit (zum Teil auch die aktive) und die Größe des steuerpflichtigen Einkommens. In der Bemessung der Bilanzwerte liegt daher für die Unternehmung ein großer Teil des Verrechnungsrisikos.

Die wichtigste Aufgab der materiellen Bilanzrevision besteht somit in der Ermittlung des wirklichen Bilanzwertes. Der Begriff „wirklicher Bilanzwert" ist jedoch nur relativ aufzufassen. Eine absolut zutreffende Bewertung ist nur bei den Schulden möglich: Schuld ist Schuld. Die Passiven bestehen für die Unternehmung — wenige Ausnahmen vorbehalten — in ihrem vollen Umfange. Sie unterscheiden sich nur nach dem Grade der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit der Schulden hat jedoch auf ihre eigene Bewertung keinen Einfluß, wohl aber auf die Bewertung des Vermögens. Denn es kommt bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes sehr darauf an, ob ich zur Deckung dringender Schulden den Vermögensgegenstand zu jedem Preis loszuschlagen gezwungen bin, oder ob ich mit seiner Veräußerung so lange zuwarten kann, bis er den gewünschten Wert im Verkehr besitzt. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen ist daher für die Prüfungsstelle von ausschlaggebender Bedeutung, ob sie eine Vermögensbilanz (wie z. B. bei Revisionen im Nachlaßverfahren, bei Liquidationen, Konkursen) nachzuprüfen oder aufzustellen hat oder eine bloße Erfolgsermittlungsbilanz bei kaufmännischen Revisionen.

Die Bilanzwerte für das Vermögen sind zum großen Teil nur Wahrscheinlichkeitswerte von höherem oder geringerem Grade objektiver Richtigkeit. Die sachliche Prüfung der Bilanzwerte durch

die materielle Revision besteht also darin, unter Berücksichtigung aller erkennbaren bestimmenden Einflüsse für die einzelnen Vermögensgegenstände die nächste Annäherung zum wirklichen Wert zu ermitteln und darnach die Wertung der einzelnen Bilanzposten durch die Unternehmung auf ihre innere Berechtigung zu untersuchen. Da in den Bilanzen der Unternehmungen die Schulden meistens mit ihrem objektiven Werte aufgeführt werden — eine Ausnahme macht etwa der Posten Akzepte und Eigenwechsel, seltener die Posten Obligationen und Bankkreditoren — sucht die materielle Revision ihre Angriffspunkte hauptsächlich in der Aktivseite des Rechnungsausweises, wo die einzelnen Vermögensposten oft in rein subjektiver, jeder realen Unterlage entbehrenden Wertschätzung erscheinen.

b) Grundsätze und Verfahren der Wertnachprüfung.

Allgemeine Regeln.

Ausschlaggebend für die Wertangaben in der Bilanz sind die Bewertungsgrundsätze, nach welchen die rechnungslegende Unternehmung ihre Schätzung der Vermögensgegenstände vornimmt. Aber auch das Bewertungsverfahren hat auf die Bewertung selbst bestimmenden Einfluß. Die Revision muß also die Beweggründe und Grundsätze erforschen, welche die Unternehmung zu einer bestimmten Bewertung eines bestimmten Vermögensgegenstandes veranlaßt haben.

Bankunternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft sind gehalten, bei der Bewertung ihrer Aktiven und Passiven die Grundsätze für die Bilanzaufstellung zu befolgen, welche in Art. 656 SOR. niedergelegt sind. Soweit tunlich, sind diese Grundsätze auch auf die Bilanzbewertung anderer bankmäßiger Unternehmungen auszudehnen. Dies gilt besonders für die Effektenbewertung und die Einstellung der Obligationenschuld in die Bilanz.

Als übliche Bewertungsverfahren gelten: Schätzung des Wertes oder Berechnung nach bestimmten Wertermittlungsformeln, Einzelbewertung der Vermögensobjekte oder summarische Wertermittlung für bestimmte Gruppen von Vermögensgegenständen, Inventarisierung und Schätzung, oder Minderbewertung durch direkte oder indirekte (Wertkorrekturposten auf der Passivseite) Abschreibung. Auch bei der Prüfung der Bewertungsverfahren ist zu untersuchen, ob den einschlägigen Gesetzesvorschriften (SOR. Art. 656, Abs. 1, Ziff. 2 u. 5) Rechnung getragen wird.

Die Abschreibung.

Die Abschreibung kommt als rechnerisches Bewertungsverfahren bei der Nachprüfung auf den Wirklichkeitswert der ein-

zelnen Bilanzposten, wie ihrer kontenmäßigen und bestandsmäßigen Unterlagen, in ausgedehntem Maße zur Anwendung. Dabei stehen zwei Fragen zur Beantwortung:

Erstens: Nimmt die untersuchte Unternehmung eine rechtlich zulässige, geschäftspolitisch angemessene und verrechnungstechnisch richtig durchgeführte periodische Wertberichtigung vor?

Zweitens: In welcher Weise ist die von der Unternehmung selbst vorgenommene Bewertung von Vermögensgegenständen oder Vermögensrechten im einzelnen Falle oder grundsätzlich, systematisch zu berichtigen?

Rechtliche Vorschriften zwingender Natur über die Abschreibungen (ihr Maß, ihre Form) bestehen in der schweizerischen Gesetzgebung nur für die Aktiengesellschaften im bereits zitierten Art. 656 des OR. Für die bankmäßigen Unternehmungen kommen dabei als materiell-rechtliche Bestimmungen hauptsächlich in Betracht: die Vorschriften über Abschreibungen an Grundstücken und Gebäuden und über kurshabende Wertpapiere (OR. 656, Abs. 2, Ziff. 2 u. 3). Soweit diese Gesetzesbestimmungen maßgebend sind für die Bewertung entsprechender Posten der Bilanz und des Inventars, werden sie auch zum Ausgangspunkte der materiellen Bilanz-, Bücher- und Bestandsrevision.

Die Revision wird bei der, von ihr vorgenommenen Wertberichtigung die Wertansätze der untersuchten Unternehmung so weit herabsetzen, daß die bleibenden Posten in der Bilanz bei einer nüchternen Betrachtung aller Verhältnisse als sicher gelten können. Es ist klar, daß die Prüfungsstelle den besonderen Charakter der Revision (kaufmännische Revision, Konkursrevision, Liquidationsrevision usw.) bei der Wertberichtigung berücksichtigt und demnach die von der Unternehmung selbst aufgestellten Bilanzwerte den gegebenen Verhältnissen entsprechend auf ihren Zeitwert reduziert.

Verrechnungstechnisch kann die Wertberichtigung auf mannigfache Weise durchgeführt werden. Das Ausprobieren der verschiedenen Berechnungsweisen und Verbuchungsformen auf ihre verrechnungssystematische Richtigkeit und Brauchbarkeit im einzelnen Betrieb ist Sache der formellen Bücher- und Bilanzrevision. Die von der Prüfungsstelle vorgenommenen Abschreibungen sind in zwei Reihen zu scheiden: in solche, welche auf alten, minderwertigen Vermögensposten, die aber von der Unternehmung als vollwertig oder doch stark überwertet in der Rechnungsführung mitgeschleppt wurden, vorgenommen werden und solche, welche sich aus dem Geschäftsverkehr der neueren Zeit, bezw. der laufenden Geschäftsperiode ergeben. Die erstere Reihe bedeutet nicht ohne weiteres eine tatsächliche Verschlechterung der Vermögenslage der Bank, sondern nur eine Reinigung des Rechnungsbildes. An den

Wertansätzen der vorausgehenden Prüfungsstelle (frühere Revisionen durch die gleiche Prüfungsstelle, Revisionen des gerichtlichen Sachwalters, Revisionen des Verwaltungsrates usw.) soll grundsätzlich nur dann eine Änderung vorgenommen werden, wenn ihre Abschreibungen gegenüber der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Wertminderung ungenügend erscheint. Als Leitsatz soll gelten: keine Minderbewertung, aber auch keine Höherbewertung von Bilanzposten, die nicht in den tatsächlichen Geschäftsverhältnissen oder der als sicher vorauszusehenden Geschäftsentwicklung begründet liegt.

Rückstellungskonten.

Alle unsicheren und gefährdeten Posten sind bis auf den Betrag abzuschreiben, dessen Einbringung sicher betrachtet werden darf. Über solche Abschreibungen sind von der Prüfungsstelle gesonderte Abschreibungs- und Rückstellungskonten einzurichten. Ergibt sich nachträglich, daß zu viel abgeschrieben wurde, daß Forderungen in höherem Prozentsatz eingetrieben, oder Vermögensgegenstände zu höherem Preis abgestoßen werden, dann sind die Mehreingänge (bezw. Wenigerverluste) auf diese Sonderrückstellungskonten als Spezialreserven zu verbuchen. Anderseits sind alle Mehrverluste, welche sich aus der Flüssigmachung von Vermögenswerten oder bei der Eintreibung von Forderungen ergeben, aus dieser speziellen Reserve zu decken. Dieses Verfahren empfiehlt sich besonders dort, wo die Revision vor allem Verwaltungsrevision ist und die Geschäftstätigkeit einer — freiwillig oder gezwungen — vom Schauplatz ihrer Tätigkeit abtretenden Geschäftsleitung nachprüfen oder begutachten, bezw. ihre Verantwortlichkeiten und Schadenersatzpflichten feststellen soll. Dann erfüllt ein solches Rückstellungskonto zugleich den Zweck einer Ausgleichsrechnung zwischen alter und neuer Verwaltung, wodurch jeder das ihr zukommende Maß der Verantwortung zugeteilt erscheint. Zu weit gehende Abschreibungen werden dann berichtigt durch die, auf dem Sonderkonto erscheinenden Wiedereingänge; dadurch werden auch allfällige Schadenersatzansprüche auf das billige Maß eingestellt, die neue Verwaltung aber wird vor dem Vorwurf geschützt, daß sie durch Wiedereingänge von zu tief geschätzten Forderungen und Werten ihre späteren eigenen Leistungen in bessere Beleuchtung rücke. Also eine Art Ausgleichskonto für den Fall eines Wechsels der Verwaltung oder der Geschäftsleitung!

Abschreibungen im Revisionsbericht.

Bei der Nachwertung von Kontokorrentforderungen, Hypotheken und Wertschriften wird es aus Gründen geschäftlicher

Vorsicht kaum angehen, in einem Bericht, der zum vornherein für die Öffentlichkeit bestimmt ist, oder doch in dieser bekannt werden dürfte, die Einzelschätzungen der Bilanzposten, und der Teile, aus denen sie sich zusammensetzen, sowie den Grad ihrer Gefährdung anzugeben, so lange das revidierte Unternehmen fortgeführt werden soll. Denn durch ein solches Vorgehen würde nur bewirkt, daß gerade die als gefährdet bezeichneten Posten noch bedeutende Wertminderungen erführen, z. B. bei Wertpapieren durch Kurseinbuße infolge überstürzter Verkaufsangebote, bei Liegenschaften durch Erschwerungen des Verkaufs. Daher muß es ohne Zweifel als zulässig gelten, in solchen, einer größeren Zahl von Personen (z. B. der Generalversammlung der Aktionäre oder Genossenschafter) zugänglichen Revisionsberichten und Aufstellungen die vorgenommenen Abschreibungen nur in einer Gesamtsumme anzugeben, besonders auch um zu verhüten, daß der Kredit von Personen oder Unternehmungen (Kontokorrentdebitoren, Wechselschuldner) geschädigt oder zerstört wird, an dessen Fortbestand und Hebung das revidierte Institut selbst das größte Interesse besitzt.

Die Abschreibung kommt als Bewertungsverfahren bei der Einschätzung der Kontokorrentforderungen in hervorragendem Maße zur Geltung. Die Abschreibungsbeträge sind daher genau nachzuprüfen, sie können jedoch nicht allgemein festgesetzt werden. Denn eine schlechthin brauchbare Formel, nach welcher die Abschreibung zu bemessen wäre, läßt sich weder für den einzelnen Geschäftszweig, weniger noch für die Gesamtheit der Geschäfte oder für eine Gruppe von Betrieben aufstellen. Die Vorsichtigkeit der Verwaltung beim Abschluß der Kreditgeschäfte hat natürlich einen merkbaren Einfluß auf die Größe der Verluste, welche gerade aus dem Kontokorrentgeschäft entstehen. Das zuverlässigste Mittel, um zu prüfen, ob die vorgenommenen Abschreibungen als genügend gelten dürfen, ist daher die Berechnung des prozentualen Durchschnitts der Verluste im Kontokorrentgeschäft für mehrere Rechnungsperioden. Danach sind die Abschreibungsquoten und damit auch die Bewertung der Kontokorrentforderungen in der Bilanz zu beurteilen.

Nachinventur.

Die materielle Bilanzrevision stellt sich die Aufgabe, die Bewertung der einzelnen Bilanzposten durch die Unternehmung auf ihre sachliche Richtigkeit und innere Berechtigung zu untersuchen. Grundlage jeder Vermögensbilanz ist aber das Inventar. Daraus folgt, daß die materielle Bilanzrevision mit einer Nachprüfung der gesamten Inventur zu beginnen hätte. Abgesehen von dem Umstande, daß die Wiederholung der Inventur in den Fällen, wo die Revision von einer durch die Unternehmung selbst aufgestellten Bilanz ausgeht, unmöglich wäre, weil sich der Bestand an Vermögenswerten inzwischen geändert hat, würde die umständliche und zeitraubende Arbeit der Inventur einen unverhältnismäßig großen Teil der Revisionszeit in Anspruch nehmen. Die Revision begnügt sich in diesem Falle mit einer Nachprüfung der Inventaraufnahme und nimmt von sich aus eine vollständige oder stichprobenweise Bestandrevision vor. Die materielle Prüfung der Vermögenswerte erfolgt in der Regel zugleich mit der Bestandrevision, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, mit der Bücherrevision, wo Vermögensrechte in Frage stehen.

Realität und Bonität.

Während jedoch die Bestandrevision sich zufrieden gibt mit der Feststellung der zahlenmäßigen Vollständigkeit der Wertbestände, prüft die materielle Bilanzrevision die einzelnen Vermögensobjekte auf ihre Realität und ihre Bonität.

Unter Realität verstehen wir das Verhältnis des Meinungswertes, wie er in der subjektiven Bewertung eines Vermögensgegenstandes durch die Unternehmung zum Ausdruck gelangt, zum wahrscheinlichen Wirklichkeitswert, also das Verhältnis des subjektiven Wertes zum objektiven Wert. Die Vermögenswerte, welche von der Unternehmung in die Bilanz eingesetzt werden, sind um so realer, je näher sie dem wahrscheinlichsten wirklichen Wert kommen.

Als Bonität wird bezeichnet das Verhältnis einer auf Geld lautenden Forderung zu ihrer Fähigkeit, bei Verfall in Geld umgewandelt zu werden, d. i. die Sicherheit einer Forderung. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Liquidität, der Fähigkeit eines Vermögenswertes, jederzeit in bares Geld umgewandelt werden zu können. Die Bonität hängt bis zu einem gewissen Grade von der Realität ab, umgekehrt wird die Realität zum Teil durch die Bonität bestimmt.

c) Bilanzkritik und Berechnung der Verhältniszahlen in der Bilanz.

Verschiedene Bilanzkritik.

Neben die Untersuchung der einzelnen Vermögensposten auf ihre Bonität und Realität tritt die Berechnung der Verhältniszahlen in der Bilanz, die eigentliche Bilanzkritik, welche einen Teil der materiellen Bilanzrevision bildet. Die Bilanzkritik als Teil der Revision hat aber eine wesentlich andere Bedeutung als die Bilanzkritik, wie sie von Außenstehenden ausgeübt wird. Denn sie geht von anderen Grundsätzen aus, verfolgt andere Zwecke und stützt sich auf andere Unterlagen.

Der Zweck kritischer Untersuchungen von Bilanzen durch außerhalb der Unternehmung stehende Personen besteht meist darin, einen Maßstab zu finden für die Bewertung der von der Unternehmung in Verkehr gebrachten Wertpapiere und zwar nach ihrem innern Wert bei Kapitalanteilscheinen, nach ihrer Sicherheit bei Schuldverschreibungen. Hauptzweck der materiellen Revision dagegen ist die Ermittlung der wirklichen Vermögenslage der Unternehmung in Verbindung mit der Nachprüfung der Tätigkeit ihrer Verwaltungsorgane im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Außerhalb der Unternehmung stehende Bilanzkritiker gründen ihre Beurteilung der Vermögenslage und der Rentabilität in der Regel nur auf die von der betreffenden Unternehmung veröffentlichten Rechnungsausweise (Vermögensbilanz, Erfolgsbilanz, Geschäftsbericht). Solche Beurteilungen bleiben naturgemäß meist in der Luft hängen, denn selbst die veröffentlichten Bilanzen der solidesten Unternehmungen, welche den Anforderungen der Publizität sehr weit entgegenkommen, schweigen sich über zahlreiche Dinge aus, deren Kenntnis zur richtigen Einschätzung der einzelnen Bilanzposten und der ganzen Vermögenslage unbedingt notwendig ist, z. B.: Angaben über die verschiedene Natur genommener und erteilter Kredite, über Nachschuß- und Giroverbindlichkeiten, über andere Eventualverpflichtungen, über besondere Schadengefahren (drohender Konkurs von Debitoren usw.), über spekulative Abschlüsse. Selbst privatwirtschaftlich gesunde Zustände werden von mancher Unternehmung in der veröffentlichten Bilanz verschleiert, um der lüsternen Konkurrenz den Einblick in die Geschäftstätigkeit zu verschließen oder unsachlichen Einwirkungen von Gesellschaftern und Börsenspekulanten vorzubeugen, welche es auf eine spekulative Beeinflussung des Aktienkurses oder der Geschäftspolitik absehen, um sie ihren persönlichen Privatinteressen dienstbar zu machen. Manchmal handelt es sich aber in solchen Fällen gar nicht um beabsichtigte Unterlassungen, sondern gewisse Lücken in der Bilanz werden noch vielfach als unvermeidliche Folge der vermeintlichen begrenzten Darstellungsfähigkeit der Buchführung betrachtet.

Bilanzrechnungen.

Die außerhalb der Unternehmung sich betätigende Bilanzkritik, welche nicht, wie die materielle Revision, die Grundlagen der Bilanz und der ganzen Rechnungsführung bis in die Einzelheiten nachprüfen kann, beschränkt sich daher auf die Zusammenstellung bestimmter Bilanzzahlen zu Zahlengruppen, vergleicht gewisse Teile einer Zahlengruppe unter sich und stellt bestimmte Zahlengruppen einander gegenüber. So ordnet der außenstehende Bilanzkritiker

auf der Aktivseite der Bilanz die Posten nach ihrer Fälligkeit in kurzfristige, langfristige und feste Anlagen und bringt diese Zahlen in Vergleich mit den nach ihrer Fälligkeit geordneten Schulden. Aus den Verhältniszahlen dieser drei Gruppen wird die Zahlungsbereitschaft, die Liquidität der Bank bestimmt[1]). Auf der Passivseite der Bilanz werden den eigenen Mitteln (Eigenkapital) die fremden Gelder (Leihkapital) gegenübergestellt, ferner wird die Gesamtsumme der Leihkapitalien mit dem Gesamtwerte der Aktiven verglichen. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich das Deckungsverhältnis für die Leihkapitalien, — die Sicherheit der fremden Gelder.

Mit Recht wies Leitner darauf hin, daß diese, ohne Kenntnis der verschiedenen verborgenen, stillen Reserven und, um mit Weyermann[2]) zu ergänzen, ohne Kenntnis der bedingten Verpflichtungen aufgestellten Berechnungen kaum mehr Wert als den einer rechnerischen Spielerei besitzen. Andere Bedeutung erhalten diese Berechnungen, wenn sie durch eine Prüfungsstelle vorgenommen werden, welche jeden einzelnen Posten der Bilanz bis in seine letzten Fasern zergliedern, untersuchen und richtigstellen kann.

Deckungsverhältnis.

Über die Liquidität (Zahlungsbereitschaft) und das Deckungsverhältnis zwischen fremden und eigenen Mitteln haben sowohl einzelne Kantone in ihren Sparkassengesetzen, als die kantonalen freiwilligen Revisionsverbände in ihren Statuten besondere Bestimmungen aufgestellt. Das Deckungsverhältnis erscheint den Kantonen dabei fast ausschließlich als Deckung der Spareinlagen in der Form einer Sondergarantie für diese, wobei den Sparkassegläubigern an dem sogen. Garantiefonds ein Spezialpfandrecht zusteht. So haben die St. gallischen Bankinstitute, welche Sparkassen führen, das Gesamteinlagekapital an Spargeldern durch solide Werttitel zu decken. Überdies muß für den zehnten Teil dieses Gesamteinlagekapitals noch eine sogen. Supergarantie vorhanden sein. Diese Überdeckung hat den Zweck, allfällige Wertminderungen der gewöhnlichen Deckungen (etwa infolge Kurseinbuße bei Wertschriften oder Preisrückgang bei Liegenschaften und damit verbundener Gefährdung von Hypotheken) zum voraus

1) Es ist also zu unterscheiden zwischen Liquidität der einzelnen Bilanzposten, bezw. der einzelnen Forderungen und Vermögensgegenstände, und der Liquidität im Sinne von Zahlungsbereitschaft. Liquidität des einzelnen Bilanzpostens ist seine Fähigkeit, in Geld umgewandelt zu werden, Liquidität im Sinne von Zahlungsbereitschaft ist das Vermögen der Bank, die fällig werdenden Schulden durch fällige oder fällig werdende Guthaben zu bezahlen.

2) Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde, Bankarch., XIII. Jahrg., S. 26ff.

wettzumachen. Sie kann bestehen aus dem Aktienkapital, aus Reserven oder in der Garantie eines soliden Bankinstitutes — alles Dinge, die unter Umständen wieder selbst sehr fragwürdigen Wert besitzen. Für die gemischten Institute (nicht reine Sparkassen) wird eine Überdeckung der Spareinlagen dadurch erreicht, daß die Grundpfänder, welche als Deckung dienen, nur zu 90 % ihres Nennwertes, die Wertschriften zu 90 % ihres Kurswertes in die Deckung der Spargelder eingerechnet werden dürfen. Zürich verlangt Sicherstellung der Spareinlagen durch Deckung in der Höhe von 80 % des Einlagebetrages. Die Deckung kann sich zusammensetzen aus „guten schweizerischen Schuldbriefen, Obligationen von Bund, Kantonen, Gemeinden und anerkannt soliden schweizerischen Verkehrsanstalten und Bankinstituten, die öffentlich Rechnung ablegen". Überdies besteht für die Sparkassen führenden Institute die Verpflichtung, aus dem Jahresertrăgnis 5 % in den Reservefonds einzulegen. Die zürcherischen Vorschriften über die Deckung der Spareinlagen sind fast unverändert übergegangen in die luzernischen und aargauischen Entwürfe für Sparkassengesetze. Im Tessin wird ein Garantiefonds für die Sparkassengelder gefordert in der Höhe des jeweiligen Totalbetrages der Spareinlagen; davon sollen 20 % in Wertschriften des tessinischen Staates angelegt sein. (Auch hier tritt offensichtlich der Nebenzweck hervor, die Sparkassen dem Staatskredit dienstbar zu machen, wie das in Deutschland und Frankreich in hervorragendem Maße geschieht.) Der Rest des Garantiefonds soll aus Wertschriften bestehen, die bei der Nationalbank lombardfähig sind. Obwalden sieht Volldeckung der Spareinlagen vor durch einen Garantiefonds, der aus Hypotheken und soliden Wertpapieren gebildet wird.

Weiter ging der Gesetzgeber in Basel-Stadt. Dieser wollte einen regelnden Einfluß ausüben auch auf die Gestaltung des Geschäftsbetriebes jener Institute, welche nicht reine Sparkassen sind, sondern fremde Gelder auch in anderer Form als jener der Spareinlagen entgegennehmen. In diesem Bestreben kam er dazu, nicht bloß Sicherung der Spareinlagen zu fordern, sondern überhaupt eine Formel für das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln aufzustellen. Dieses Verhältnis wird so bestimmt: „Die Gesamtsumme der fremden Gelder — ohne Spareinlagen — darf das Fünffache des verantwortlichen Kapitals (einbezahltes Aktienkapital plus Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre, Genossenschaftskapital) nicht übersteigen." In einer Gleichung stellt sich dieses Verhältnis so dar: Gesamtsumme der fremden Mittel minus Spareinlagen höchstens = fünffaches Aktien- oder Genossenschaftskapital.

Für die reinen Sparkassen verlangen die basel-städtischen Bestimmungen Volldeckung der Spareinlagen. Diese Deckung soll mindestens zu 25 % bestehen aus liquiden Mitteln ersten Ranges (ohne den Kassenbestand) und zu 75 % aus Grundpfändern, bei welchen die Belehnung zwei Drittel des Grundsteuerschätzungswertes nicht übersteigt. Der Erfolg dieser weitgehenden Reglementierung bestand darin, daß die baslerischen Bankinstitute ihre Sparkassenabteilung einfach eingehen ließen oder umwandelten, so daß ein einziges Institut unter die Bestimmungen des Sparkassengesetzes und der dazugehörigen Verordnung fällt.

Auch die Revisionsverbände suchen in den betriebstechnischen Vorschriften für ihre Mitglieder die Frage des Deckungsverhältnisses zu lösen. Der Berner Verband und, seinem Beispiele folgend, der Zürcher Verband stellen zu diesem Zwecke folgende allgemeine Vorschrift auf: „Die Institute verpflichten sich zur Bildung, oder, wo bereits solche bestehen, zur Aeuffnung genügender eigener Mittel für den Betrieb des Sparkassengeschäftes." Also nur des Sparkassengeschäftes! Als eigene Mittel werden bezeichnet: Gesellschaftskapital, Reserven und (kommunale, staatliche) Spezialgarantien. Weiter geht der aargauische Verband, der ganz allgemein, ohne Beschränkung auf das Sparkassengeschäft, die Bildung bezw. Erhöhung genügender eigener Mittel verlangt. Als solche gelten: Gesellschaftskapital und Reserven, aber keine Spezialgarantien. Die entschiedenste Forderung stellt das Statut des St. Galler Verbandes: „Bildung, bezw. Aeuffnung genügender eigener Betriebsmittel (Gesellschaftskapital, Reserven und Spezialgarantien) für den Betrieb des Bankgeschäftes." Hier wird also ausdrücklich die Bereitstellung genügender Eigenmittel für den ganzen Bankbetrieb, ohne Beschränkung auf die Sparkassenabteilung verlangt.

Als Norm für das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Mitteln stellt der Berner Revisionsverband folgenden Grundsatz auf: „Die eigenen Mittel (einbezahltes Gesellschaftskapital, freie Reserven und Staats- oder Gemeindegarantien) sollen mindestens 10 % des Einlagekapitals (Sparhefte und Kassenscheine) ausmachen. Bei jenen Instituten, deren Haupttätigkeit im Hypothekargeschäft besteht, kann vom Einlagekapital der Betrag jener Anlagen auf Grundpfänder im Kanton Bern, welche durch zwei Dritteile des Grundsteuerschätzungswertes der Pfänder gedeckt sind, ferner der Betrag, der vom Regierungsrat genehmigten Gemeindedarlehen, sowie der Wert des kursfähigen Wertschriftenbestandes in Abrechnung gebracht werden. Über diese abzugsberechtigten Posten sind jedoch von den Instituten besondere Aufstellungen zu führen." Durch diese letztere Bestimmung sollte den Hypothekarinstituten, welche bei geordneter Geschäftsführung die ihnen anvertrauten Gelder meist in Geschäften in verhältnismäßig geringem Risiko anlegen, eine berechtigte Erleichterung gewährt

werden. Wir erhalten somit zwei Formeln für das Deckungsverhältnis, und zwar:

Für Hypothekarinstitute:

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Leihkapital}} = \frac{\text{Einb. Gesellschaftskapital} + \text{f. Reserven} + \text{Garantien}}{{}^{1}/_{10}\,(\text{Spareinlagen} + \text{Obligationen}) - ({}^{2}/_{3}\ \text{gedeckte Hypotheken} + \text{Gemeindedarlehen} + \text{Wertschriftenkurswert})}$$

Für alle übrigen Institute:

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Leihkapital}} = \frac{\text{Einb. Gesellschaftskapital} + \text{freie Reserven} + \text{Garantien}}{{}^{1}/_{10}\ (\text{Spareinlagen} + \text{Kasssencheine})}$$

Der zürcherische Revisionsverband stellt im allgemeinen eine gleichlautende Regel auf für das Verhältnis von Eigenkapital zu fremdem Geld und läßt auch die Abrechnung der gleichen Posten vom Einlagekapital zu. Nur macht er bei den Anlagen auf Grundpfand, welche die Hypothekarinstitute in Abzug bringen dürfen, nicht den Grundsteuerwert, sondern den Verkehrswert zur Berechnungsbasis.

Auch der Revisionsverband aargauischer Banken beachtet bei der Festsetzung des Verhältnisses zwischen eigenem und fremdem Geld den Unterschied von Handelsbanken und Hypothekarinstituten. Die eigenen Mittel (Gesellschaftskapital und freie Reserven) sollen bei Instituten mit vorwiegend Handelsverkehr mindestens 20 %, bei solchen mit vorwiegend Hypothekarverkehr mindestens 10 % der „anvertrauten Gelder“ betragen. Die Berücksichtigung der Hypothekarinstitute erfolgt hier durch die Ansetzung eines geringeren Minimalquotienten. Überdies ist die Verhältniszahl für die Deckung durchschnittlich insofern günstiger, als beim Berner Verband, weil sie den Prozentsatz darstellt, in welchem das Eigenkapital im Vergleich zum gesamten Fremdkapital steht, und nicht bloß zu einem seiner Teile (Spareinlagen und Kassenscheine).

Der St. gallische Revisionsverband trifft keine Unterscheidung nach dem Charakter der Institute. Er verlangt von seinen Mitgliedern durchgehends ein Eigenkapital, welches mindestens 10 % des gesamten fremden Kapitals beträgt. Eine Ausnahme bilden jene Institute, für welche Gemeinde- oder Personalgarantien in genügendem Umfang bestehen. Wie weit diese Ausnahme zulässig ist, d. h. bis zu welchem Grade die Gemeinde- und besonders die Personalgarantien auf das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital in Anrechnung gebracht werden, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Vorbehalte bleiben die St. gallischen Gesetzesbestimmungen über die Sicherstellung der Spareinlagen.

Das St. gallische Justizdepartement läßt sich von den Sparkassen und dem staatlichen Revisor über das Deckungsverhältnis Bericht erstatten nach folgendem Formular:

Status der Sparkasse
per

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Guthaben der sämtlichen Einleger Ende des Vorjahres auf .... Scheinen oder Büchlein		
Neue Einlagen im Rechnungsjahre		
Zinsgutschrift		
Rückzahlungen		
Bestand beim Rechnungabschluß in .... Scheinen oder Büchlein		
Hievon ab die ohne Zinsenzuwachs Fr. 2000 übersteigenden Einlagen, welche nach Art. 2 des Gesetzes nicht als Sparkassegelder zu betrachten und nicht sicherzustellen sind. (Anzahl) .... Scheine Büchlein.		
Bestand der deckungspflichtigen Sparkassegelder (Anzahl) .... Scheine Büchlein.		
Ausweis der Deckung.		
a) Für reine Sparkassen.		
Bestand der Aktiva, inkl. einbezahltes Aktien- oder Garantiekapital		
Anderweitige Garantie (nicht einbezahltes Garantiekapital, Personalkaution etc.)		
Somit Überschuß		
	= ..... % d. deckungspflichtigen Einlagen	
b) Für gemischte Kassen.		
Bestand der gemäß Statuten den Sparkassaeinlagen in erster Linie haftenden Wertschriften:		
1.		
2.		
3.		
Bestand der deckungspflichtigen Sparkassaeinlagen		
Überschuß		
	= ..... % d. deckungspflichtigen Einlagen	

Der Berner Revisionsverband schreibt seinen Mitgliedern die Darstellung des Deckungsverhältnisses nach dem untenstehenden Schema vor:

Darstellung des Deckungsverhältnisses.

Bei unserem Institut betragen die fremden Gelder:

a) die Spareinlagen . . . . Fr. ....
b) die Kassenscheine . . . . „ ....
c) . . . . „ ....

Total Fr. ....

Als abzugsberechtigt gelten:

1. Die Hypotheken innert. $^2/_3$ der Grundsteuerschätzung . . . . Fr. ....
2. Gemeindedarlehen (regierungsrätlich genehmigt) . . . . „ ....
3. Der kursfähige Wertschriftenbestand . „ .... Fr. ....

bleiben Fr. ....

oder 10 % davon Fr. ....

Die eigenen Mittel betragen:

a) das ....kapital . . . . Fr. ....
b) die freien Reserven . . . . „ ....
c) Gemeindegarantie . . . . „ ....

Total Fr. ....

Das vorgeschriebene Verhältnis 1 : 10 ist somit (nicht) vorhanden.

Die aargauische Finanzdirektion begnügt sich in ihrem Schema für die Berichterstattung der staatlich anerkannten Revisionsgesellschaften über die, bei den sogen. mündelsicheren Instituten vorgenommenen Revisionen mit den zwei Fragen: „Sind die anvertrauten Gelder genügend sicher gedeckt? Ist das Verhältnis der eigenen und anvertrauten Gelder in Anbetracht des Geschäftsumfanges und des Charakters der Institute als ein richtiges zu taxieren?“

Nach den Jahresberichten des Berner Revisionsverbandes wurde das vorgeschriebene Deckungsverhältnis von 1:10 der eigenen Mittel zu den fremden Geldern erreicht:

Im ersten Jahr (1913) durch 47 von 59 Mitgliedern;
im zweiten Jahr (1914) durch 55 von 62 Mitgliedern;
im dritten Jahr (1915) durch 60 von 62 Mitgliedern; und zwar durch 33 ohne, durch 27 mit;
im vierten Jahr (1916) durch 62 von 62 Mitgliedern; und zwar durch 34 ohne, durch 28 mit Heranziehung der abzugsberecht. Posten.

Das durchschnittliche Deckungsverhältnis ohne Einrechnung der abzugsberechtigten Posten stellte sich bei den nach der Gesellschaftsform geordneten Verbandsinstituten 1914 wie folgt:

Aktiengesellschaften	(36) :	18,08 %
Genossenschaften	(23) :	11,82 %
Gemeindeinstitute	(1) :	6,80 %
Staatsinstitute	(2) :	—
Gesamtverband (ohne Staatsinstitute)	. :	14,34 %; 1915 : 14,30 %.

Die Abstufung der Verbandsinstitute nach dem Grad der Deckung der fremden Gelder ergibt folgendes Bild:

Deckung	Aktiengesellschaften	Genossenschaften	Zusammen
bis 5 %	7	8	15
von 5 — 10 %	4	10	14
„ 10 — 15 %	7	2	9
„ 15 — 20 %	3	1	4
„ 20 — 30 %	5	2	7
„ 30 — 40 %	6	—	6
„ 40 — 50 %	2	—	2
„ 50 — 60 %	1	—	1
„ 60 — 70 %	1	—	1
	36	23	59

Zahlungsbereitschaft.

Die Kantone, welche Sparkassengesetze besitzen, haben sich der Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Fälligkeit der Aktiven und jener der Passiven bei den beaufsichtigten Instituten größtenteils enthalten. Eine Ausnahme machen Zürich und Basel-Stadt.

Das Zürcher Sparkassengesetz vom 14. Dezember 1913 bestimmt in § 10: „Für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft sind stets mindestens 5 % der Gesamtspareinlagen in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, bankfähigen Diskontwechseln, oder leicht realisierbaren Wertpapieren bereit zu halten.“ Wie über das Deckungsverhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital, so stellt der baslerische Gesetzgeber, bezw. in Ausführung des Gesetzes die Regierung genaue Vorschriften auch über die Liquidität der dem Sparkassengesetz unterstehenden Bankinstitute auf. Die Liquiditätsformel lautet: „Der Gesamtbetrag der kurzfälligen Schulden muß gedeckt sein mindestens durch 50 % liquide Mittel ersten Ranges und darüber hinaus durch liquide Mittel zweiten Ranges.“ Kurzfällige Schulden aber sind: Jederzeit kündbare Kontokorrentkreditoren und Depositen, ferner Obligationen, Kassascheine und Akzepte, die innerhalb der nächsten drei Monate fällig werden. Als liquide Mittel ersten Ranges gelten: Kassa, Giroguthaben und Bankguthaben, die längstens auf drei Monate kündbar sind, nationalbankfähige Wechsel, nationalbanklombardfähige Effekten.

Liquide Mittel zweiten Ranges stellen dar: Reports, Lombardvorschüsse und durch Effekten gedeckte Kontokorrentkredite, die auf längstens drei Monate kündbar sind, ferner Kassenscheine und Obligationen, welche innerhalb der nächsten drei Monate zur Rückzahlung fällig werden. Für die reinen Sparkassen wird die Liquidität dadurch bestimmt, daß die für die Spareinlagen geforderte Volldeckung zum mindesten 25 % aus liquiden Mitteln ersten Ranges (außer dem Kassenbestand) gebildet werden muß.

Die aargauische Finanzdirektion beschränkt sich in ihrem Berichtschema hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft auf die Frage: „Ist der Stand der liquiden Gelder derart, daß er normalerweise, immer in Berücksichtigung des Geldinstitutes, als genügend betrachtet werden kann?“ Sie unterläßt es schon in Ermangelung der notwendigen gesetzlichen Grundlage[1]), eine Liquiditätsformel aufzustellen.

Die Revisionsverbände von Bern, Aargau und Zürich verpflichten ihre Mitglieder „zur Beobachtung einer steten Zahlungsbereitschaft für die eingegangenen Verbindlichkeiten“. Während die Satzungen des St. Galler Verbandes über diesen Punkt keine Vorschriften enthalten, stellen die Verbände von Bern und Zürich folgende Forderung auf: „Zur Erleichterung der Zahlungsbereitschaft sind mindestens 10 % des Bareinlagekapitals (ohne Kassascheine und Obligationen) in Barbeständen, Bankguthaben, Handelswechseln, soliden schweizerischen Wertschriften oder Schuldscheinen bernischer, bezw. zürcherischer Gemeinden anzulegen.“ Als Ergänzung dieser 10 % können auch Hypothekartitel ersten Ranges herangezogen werden (das sind solche Anlagen im Kanton Bern, die durch zwei Dritteile des Grundsteuerschatzungswertes der Pfänder, bezw. Anlagen auf Grundpfand im Kanton Zürich, die durch zwei Dritteile des Verkehrswertes gedeckt sind).

Unter diesen Hypotheken sind nur eigene Titel der Banken zu verstehen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung liegt allein in dem Umstand, daß sich ein Institut für den Notfall auf Grund seiner Hypothekartitel Kredit sichern kann. Bei sogen. „Hilfsaktionen“, d. h. in solchen Fällen der augenblicklichen Verlegenheit einer Bank, einem plötzlich sich geltend machenden Massenandrang von Auszahlungsansprüchen mangels flüssiger Mittel zu genügen, werden der bedrängten Bank von befreundeten Instituten die dringend nötigen Mittel gegen Hinterlagen von

1) Der Entwurf vom 17. Februar 1914 zum Gesetz betr. die staatliche Oberaufsicht über die privaten Geldinstitute des Kaatons Aargau enthält hierzu folgende Bestimmung: „§ 9. Ein Betrag von mindestens 10 % der Spargelder ist zur Besorgung des Auszahlungsdienstes in jederzeit flüssigen Mitteln (Kassa, Giroguthaben, kurzfristigen Bankguthaben, nationalbankfähigen Wechseln und Effekten) bereit zu halten.“

Hypothekartiteln vorgestreckt. Die Belehnung von Hypotheken und von Wertpapieren überhaupt sollte jedoch nur ausnahmsweise als Mittel zur Hebung der Liquidität in Anspruch genommen und daher nicht als ordentlicher Posten der flüssigen Mittel in die Bereitschaftsrechnung eingestellt werden.

Der aargauische Verband geht auch in der Festsetzung der Verhältnisse für die Zahlungsbereitschaft weiter als die beiden vorgenannten Verbände. Er verlangt von seinen Mitgliedern die Bereitstellung von flüssigen Mitteln, welche mindestens 10 % aller fremden Gelder, ohne die Obligationen, ausmachen. Dieser Mindestbetrag der fremden Gelder ist in Barbeständen, Bankguthaben, Handelswechseln und soliden Wertpapieren anzulegen. Solchen Instituten, welche vorwiegend das Hypothekargeschäft pflegen, kann dabei auf das Gutachten der Revisionsstelle hin ein reduzierter Bestand an liquiden Mitteln oder eine Frist von höchstens fünf Jahren zur Bereitstellung der geforderten leicht realisierbaren Werte bewilligt werden. Beim Berner und Zürcher Verband beträgt diese Frist drei Jahre.

Für die Berechnung der Zahlungsbereitschaft stellt der Revisionsverband bernischer Banken ebenfalls ein Schema auf, und zwar in folgender Gestalt:

Als Zahlungsbereitschaft werden 10 % des Spareinlagenkapitals gefordert = ...	Fr. ....
Vorhanden sind:	
1. Kassabestand	Fr. ....
2. Bankguthaben	Fr. ....
3. Wechsel	Fr. ....
4. Freie bankfähige Wertpapiere	Fr. ....
5. Gemeindedarlehen	Fr. ....
Total	Fr. ....
Ferner kommen als Ergänzung I. Hypotheken im Betrage von . . . . in Betracht.	Fr. ....
Die Zahlungsbereitschaft ist mit den / ohne die Hypotheken I. Ranges mit .... % ausgewiesen.	

Die Instruktion des Vorstandes bemerkt zu diesem Schema: „Bedeutendere Banken und Kassen sollten bei der Aufstellung über die Zahlungsbereitschaft auch ihre übrigen kurzfälligen Schulden, wie Kontokorrentkreditoren, Bankschulden (Korrespondenten), Eigenwechsel und Akzeptationen in Rechnung stellen. Auch eine

Angabe über die Höhe der Giroverbindlichkeiten wäre zu begrüßen."

Der Aufstellung von Vorschriften allgemeiner Art über die Zahlungsbereitschaft kommt nur problematischer Wert zu. Denn dem einzelnen Bankinstitute wird es nicht allzu schwer fallen, die Schablone jeweils bei Rechnungsabschluß entsprechend auszufüllen, zutreffender gesagt: aufzufüllen. Die von den Banken reglementsgetreu publizierten Bereitschaftsausweise sind daher durchaus nicht zuverlässig, da sie genau wie die Bilanzen selbst, zurechtgestutzt werden können, ja, es wird den Bankleitern geradezu als erstrebenswertestes Ziel erscheinen, jeweilen bei Abschluß der Jahresrechnung eine glänzende Zahlungsbereitschaft nachzuweisen. Ebenso klar aber ist, daß der Nützlichkeitsstandpunkt jede Bank veranlaßt, während der Betriebsperiode jene Bestände, die nur ein niedriges oder gar kein Erträgnis abwerfen, möglichst gering zu halten, d. h. mit andern Worten: Die dauernde Zahlungsbereitschaft wird im Interesse der Rentabilität auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt. Mehr Zuverlässigkeit kommt aber diesen Bereitschaftsrechnungen zu, wenn sie durch eine unabhängige Prüfungsstelle mitten in der Betriebsperiode vorgenommen werden. Auch hier entsteht wieder ein Grund, die Revisionen ohne vorherige Anzeige durchzuführen, damit nicht die Bestände für den Ausweis der Zahlungsbereitschaft in Eile noch ausgefüllt werden können.

Die vom Berner Revisionsverband geforderte minimale Zahlungsbereitschaft — 10 % der Spareinlagen gedeckt durch realisierbare Mittel, mit allfälliger ergänzungsweiser Einrechnung erster bernischer Hypotheken — erreichten:

	Von insgesamt Verbandsmitgliedern	ohne Einrechnung von Hypotheken	mit Einrechnung von Hypotheken	Total
Im I. Jahr (1913)	59	21	18	39
Im II. Jahr (1914)	62	22	30	52
Im III. Jahr (1915)	62	33	29	62
Im IV. Jahr (1916)	62	48	14	62

Diese Zahlen sagen jedoch nicht sehr viel, wie überhaupt Durchschnittszahlen für die Zahlungsbereitschaft größerer oder kleinerer Gruppen von Banken sozusagen nur Vergleichswert zukommt. Ob das prozentuale Verhältnis der bereiten Mittel zu den fälligen Schulden genüge oder nicht genüge, kann nur aus den Verhältnissen des einzelnen Institutes heraus richtig beurteilt werden. Selbst Banken gleichartigen Charakters sind in dieser Hinsicht nur individuell zu beurteilen.

Die freiwilligen Revisionsverbände sprechen nicht von „Liquidität", sondern von „Zahlungsbereitschaft". Liquidität ist das

Verhältnis der passiven und aktiven Geschäfte hinsichtlich ihrer Fälligkeit. Vollständige Liquidität ist vorhanden, wenn die zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel und die Vermögensgegenstände, welche jederzeit flüssig gemacht (in Geld umgewandelt) werden können, die im gleichen Zeitpunkt fälligen Verpflichtungen im vollen Umfang decken. Zahlungsbereitschaft aber besteht dann, wenn die vorhandenen flüssigen Mittel und die Aktiven, welche im Bedürfnisfall flüssig gemacht werden können, hinreichen, um den Betrag jener fälligen Verbindlichkeiten zu decken, deren Erfüllung tatsächlich von den Berechtigten gefordert wird. Gerade im Bankbetriebe kann aber unter normalen Verhältnissen mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß nie alle zu einem Zeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten von der Bank wirklich erfüllt werden müssen, z. B. der Gläubiger fälliger Obligationen verlangt nicht immer Auszahlung des Betrages, sondern willigt in die Konversion ein, Sparkasseneinleger üben ihr Recht, Beträge in bestimmter Höhe ohne vorherige Kündigung jederzeit zurückzuziehen, nicht aus, sondern sie lassen die Einlagen stehen usw. Zahlungsbereit ist die Bank demnach, wenn sie über genügend flüssige Mittel verfügt, um die fälligen Forderungen in dem Maße zu begleichen, in welchem sie erfahrungsgemäß tatsächlich geltend gemacht werden. Die Revision hat also vor allem zwei Dinge festzustellen: Ist die Bank zahlungsfähig, d. h. genügt ihr Gesamtaktivvermögen in richtiger Bewertung, um ihre richtig eingeschätzten Gesamtschulden zu decken? Zweitens: Ist die Bank zahlungsbereit, d. h. genügt ihr Vorrat an flüssigen Mitteln, um das für einen bestimmten Zeitpunkt vorauszusehende normale Höchstmaß der Abhebungen und Einlösungen sofort zu leisten? Eben dieses normale Höchstmaß von Fälligkeiten, die wirklich eingelöst werden müssen, ist für die einzelnen Banken und für bestimmte Jahreszeiten verschieden. Daraus folgt, daß die Verschiedenheit der Geschäftstätigkeit der einzelnen Kreditinstitute maßgebend sein muß für die Bemessung und Berechnung ihrer Zahlungsbereitschaft. Zur zuverlässigen Ermittlung der Zahlungsbereitschaft gehören daher vor allem genau nachgeführte Fälligkeitsstatistiken. Die Bereitschaftsrechnung, welche von der Prüfungsstelle aufgestellt wird, hat auch die Verpflichtungen der Bank aus bewilligten Krediten festzustellen.

Bereitschaftsrechnungen.

Zu der Frage solcher Bereitschaftsaufstellungen äußert sich der Direktor der Schweizerischen Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich, Landolt-Cotti[1]), in folgender Weise:

1) Handelszeitung der Züricher Post, Nr. 168 vom 8. IV. 1916.

„Wie sollen die „Bereitschaftsausweise“ beschaffen sein? Vor allem ist zu sagen, daß die Einteilung in kurzfällige Schulden und liquide Aktiven verlassen werden muß. Diese Einteilung kann nur für die Liquidation einer Bank Geltung haben, nicht aber für die Zeit ihres regulären Geschäftsbetriebes. Neben die eigentlichen kurzfälligen Schulden treten noch Auszahlungsansprüche an eine Bank heran, die aus dem Aktivverkehr herrühren, Ansprüche aus gedeckten, wie aus Blankokrediten. Ja, gerade diese letzteren Ansprüche können zeitweise für eine Bank eine außerordentlich starke Anspannung bedeuten. Eine Einteilung, die auf der gemeinverständlichen Gegenüberstellung von „mutmaßliche Ansprüche“ und „mutmaßliche Zahlungsmittel“ beruhen würde, dürfte für eine Bereitschaftsrechnung zutreffender sein. Die „mutmaßlichen Ansprüche“ lassen sich im allgemeinen in zwei Gruppen einteilen, nämlich in solche, die jederzeit fällig sind, aber nur zu gewissen Prozentsätzen geltend gemacht werden (welch letztere von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen, denen die Klientel einer Bank im einzelnen unterworfen ist), und dann in solche, die in ihrem vollen Umfange bestimmt befriedigt werden müssen.

Zu der ersteren Gruppe zählen die jederzeit abhebbaren Spareinlagen und Depositengelder, die von Privaten gekündigten Obligationen, die Kreditoren ohne Kündigungsfrist, aber auch die bewilligten noch offenen Kredite, ob sie gedeckt seien oder ungedeckt, bei Großbanken auch Reports. Zu der zweiten Gruppe gehören die fälligen Akzepte, insofern ihre Erneuerung zum vornherein nicht feststeht, die von Banken gekündigten Obligationen, die gekündigten Kreditoren mit fester Verfallzeit, die avisierten Schecks und Anweisungen, die terminierten bewilligten Kredite.

Die „mutmaßlichen Zahlungsmittel“ müssen naturgemäß die „Ansprüche“ voll und ganz decken, ja sie müssen sie sogar um einen bestimmten Erfahrungssatz übersteigen, der gemäß dem Umfange des Institutes, seines Geschäftsgebietes, seiner Lage variiert. Vorstehend wurde dargetan, was unter dem Begriff „liquide Mittel“ bis jetzt Platz fand. Der Kreis muß erweitert werden, wenn er den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden soll. Zu den liquiden Mitteln, die in bar und verkäuflichen oder bei der Nationalbank belehnbaren Wertpapieren aller Art bestehen, kommen unbedingt noch die „Eingänge“ der nächsten 8 Tage hinzu und diese rühren aus den gleichen Titeln her wie die „Ansprüche“. Man erhält also zu diesen Gegenposten.“

Nebenstehend fügen wir das Schema einer Bereitschaftsrechnung bei, wie es vom genannten Autor aufgestellt wurde. Nach seinem Vorschlag wäre dieses Schema für die Bereitschaftsaufstellungen der Banken besonders auch dazu bestimmt, der Nationalbank einen Überblick über die voraussichtliche Beanspruchung ihres

Bereitschaftsrechnung für die Zeit vom 1.—8. Dezember 1915.

Mutmaßliche Ansprüche.	Mutmaßliche Zahlungsmittel.	
I. Laufender Verkehr.	Ausgang	Eingang
a) Erfahrungssätze:		
Spareinlagen	Fr. —.—	Fr. —.—
Depositengelder	„ —.—	„ —.—
Obligationen (Privater)	„ —.—	„ —.—
Kreditoren nicht terminiert	„ —.—	„ —.—
Debitoren nicht terminiert	„ —.—	„ —.—
Reports	„ —.—	„ —.—
b) Terminierte Posten:		
Spareinlagen	„ —.—	
Depositengelder	„ —.—	
Obligationen (Banken)	„ —.—	
Kreditoren	„ —.—	
Debitoren	„ —.—	
Wechsel	„ —.—	„ —.—
Schuldbriefe	„ —.—	„ —.—
Verfallene Dividenden u. Obligationen-Coupons	„ —.—	„ —.—
Total-Verkehr	Fr. —.—	Fr. —.—
II. Bestand verfügbarer Zahlungsmittel am 1. Dezember.		
a) Währungsgeld		Fr. —.—
b) Fremde Sorten		„ —.—
c) Giroguthaben		„ —.—
d) Aktiver Banksaldo		„ —.—
Total der mutmaßlichen Zahlungsmittel		Fr. —.—
...... % Zuschlag zu Ansprüche	Fr. —.—	
Total der mutmaßlichen Ansprüche	Fr. —.—	
Überschuß oder Manco	Fr. —.—	Fr. —.—
III. Verhältnis zur Nationalbank.		
Die Nationalbank wird mutmaßlich für beanspruchet werden. .		Fr. —.—
a) Der Gegenwert besteht in:		
Schweiz. Diskontopapier	Fr. —.—	
Ausländischem Diskontopapier	„ —.—	
Faustpfandwechsel	„ —.—	Fr. —.—
b) Dagegen werden als Deckung angeboten:		
. . . .	Fr. —.—	
. . . .	„ —.—	
. . . .	„ —.—	
. . . .	„ —.—	
. . . .	„ —.—	
. . . .	„ —.—	Fr. —.—
c) Dagegen ist die laufende Kreditrechnung zu belasten mit		Fr. —.—
Der Totalkredit beträgt		Fr. —.—
Davon beansprucht	Fr. —.—	„ —.—
Mutmaßliche Beanspruchnng	„ —.—	„ —.—
		Fr. —.—

Notenvorrates zu ermöglichen, indem alle Banken, welche bei dem Zentralinstitut sich durch Rediskontierung von Wechseln oder durch Lombardierung von Effekten flüssige Mittel beschaffen wollen, gehalten wären, in regelmäßigen Zeitabständen, d. h. alle Wochen, der Nationalbank ihre Bereitschaftsausweise einzureichen und zwar unter Nennung des approximativen Betrages, den sie beim Zentralinstitut abzuheben wünschten und allfällig mit Angabe des Gegenwertes oder der bezüglichen Deckung, welche sie diesem zu übergeben hätten.

Eventualverbindlichkeiten.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, bringt die Bilanz die Vermögenslage einer Unternehmung nur insoweit ziffernmäßig zum Ausdruck, als die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Unternehmung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zur Darstellung kommen müssen. Besonders im Bankbetrieb gibt es eine große Anzahl von Rechtsgeschäften, durch welche für die Unternehmung Rechte oder Pflichten begründet werden, welche jedoch die Buchhaltung nicht beachtet, auch wenn eine dem Wesen der Doppik entsprechende kontenmäßige Darstellung dieser Geschäfte möglich wäre. So weit der Bank aus solchen unverbuchten Rechtsgeschäften Verpflichtungen erwachsen können, faßt man diese zusammen unter dem Begriff „Eventualverpflichtungen". In die Aufgabe der materiellen Revision gehört auch die Feststellung dieser Eventualverpflichtungen, die noch keine Passiven sind, aber als ständige Risiken bei der sachlichen Bewertung der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung berücksichtigt werden müssen. Die Kenntnis der Eventualverpflichtungen ist auch nötig, um beurteilen zu können, ob genügende Rücklagen für etwa erforderliche Deckungen gemacht werden.

Als solche Eventualverpflichtungen erscheinen im Bankgeschäfte hauptsächlich: Alle Regreßverbindlichkeiten, welche der Bank aus der Weitervergebung von Wechseln erwachsen können; nicht eingelöste Schecks, die aber bereits avisiert sind, soweit nicht eine Belastung des Kunden Valuta Ausstellungstag erfolgt; Börsenengagements, die in Verbindung mit anderen Banken eingegangen wurden und für die eine eventuelle Nachschußpflicht der Beteiligten besteht; dann Syndikats- und Konsortialgeschäfte, bei denen die Beteiligten die Verpflichtung zur Übernahme verbleibender Effektenbeträge bei Emissionen eingehen müssen. Wo die Revision auf solche Geschäfte stößt, hat sie sich verschiedene Fragen vorzulegen: Für welchen Betrag haftet die Bank gegenüber dem Syndikat? Ist sie Hauptbeteiligte oder bestehen Unterbeteiligungen, die als eine Art Rückversicherung erscheinen? Besteht Teilhaftung der einzelnen Mitglieder des Syndikats nur für den übernommenen

Betrag oder Solidarhaftung mit den übrigen Haupt- oder Unterbeteiligten für den Gesamtbetrag? Ferner gehören zu den Eventualverpflichtungen auch alle Garantieverpflichtungen der Bank, z. B. Garantie der Zinszahlung oder der Kapitalrückzahlung für die Obligationen einer dritten Unternehmung, die von der Bank emittiert wurden, Dividendengarantie bei Aktienemissionen, Garantien für die Amortisation von Schuldverschreibungen dritter Unternehmungen, welche von der Bank gegenüber Privatkapitalisten übernommen wurden bei der Sanierung, der Rekonstruktion von notleidenden Unternehmungen. Ferner sind zu diesen Garantieverpflichtungen zu zählen die von der Bank eingegangenen gewöhnlichen Bürgschaften und Avale. Eventualverpflichtungen können erwachsen auch aus schwebenden Prozessen und aus der Verpflichtung zur Rückzahlung von Stammanteilen an austretende Mitglieder bei den Banken, die auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet sind. In gleicher Weise wie die eventuellen Verbindlichkeiten sind aber auch die Eventualrechte, als ständige „Chancen" in das Urteil über die gesamte Vermögenslage der Unternehmung einzubeziehen. Zu diesen Eventualforderungen gehört das nicht einbezahlte Aktienkapital in dem Betrage, welcher der Differenz zwischen effektiver Einzahlung und Nominalkapital entspricht. Die Forderung entsteht mit dem Beschluß, das ausstehende Kapital einzufordern. Bei Genossenschaften bildet die Haftung und Nachzahlungspflicht der Genossenschafter ein Eventualrecht der Bank. Die verschiedenen Eventualverpflichtungen, weniger die Eventualrechte, bleiben Außenstehenden zum großen Teil verborgen, die Revision muß sie notwendigerweise kennen lernen und sowohl in ihre Berechnung des Deckungsverhältnisses wie der Zahlungsbereitschaft einbeziehen.

2. Die materielle Prüfung der einzelnen Bilanzposten.

Barbestände.

Die materielle Revision der einzelnen Bilanzposten erfolgt zum Teil in Verbindung mit der Bestandrevision, zum Teil bei der Bücherrevision. Bei der Revision der Barbestände fällt sie mit der Bestandrevision zusammen, soweit es sich um Barbestände in inländischer Währung handelt. Für Barbestände ausländischer Währung (Sorten) wird noch eine Nachprüfung der Kursumrechnung nötig. Im folgenden sollen einige Gesichtspunkte aufgezeigt werden, von welchen aus die Nachprüfung einzelner wichtiger Bilanzposten auf ihren sachlichen Inhalt vor sich geht.

Effekten.

Für die Einschätzung der Effekten ist maßgebend die Bewertungsvorschrift des SOR. Gemäß Art. 656 Ziff. 3 können bank-

mäßige Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften für jene Effekten, die an der Börse oder im freien Verkehr einen Kurs haben, als Höchstwert in die Bilanz nur den Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztage einsetzen. Die Nachprüfung der Effektenbewertung erfolgt somit an Hand der Börsenkursblätter. Die nicht kotierten und auch im freien Verkehr nicht zu öffentlich bekannt werdenden Kursen gehandelten Effekten müssen mit Werten angesetzt werden, welche der allgemeinen Lage des Effektenmarktes und der besonderen Eigenart der einzelnen Wertpapiere möglichst entsprechen. Einen Anhaltspunkt für die Bewertung solcher nicht kurshabenden Effekten bietet auch die Beleihungsquote, welche andere Banken bei der Lombardierung von Effekten gleicher Art anwenden.

Soweit eine zwingende Gesetzesvorschrift, welche ein bestimmtes Bewertungsverfahren aufstellt oder feste Höchst- und Mindestwerte bestimmt, nicht besteht, wird auch die Revisionsstelle bei der Nachprüfung der Effektenbewertung die Eigenart und die, auf ihre Kapitalkraft beruhende wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der einzelnen Bankunternehmung würdigen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß eine kapitalkräftige Bank, welche ihre Effektenbestände auch bei starker Inanspruchnahme ihrer Barvorräte zu halten vermag, diese also weder veräußern noch verpfänden muß, auch zu Zeiten augenblicklichen Tiefstandes der Kurse ihre Effektenbestände höher berwerten darf als eine andere Bank, deren Mittel knapp bemessen sind und die sich daher genötigt finden kann, im gegebenen Zeitpunkt ihre Effektenbestände zu lichten, ohne die Besserung des Kursstandes abwarten zu können. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die strikten Gesetzesbestimmungen.

Wo die Bewertung von Effekten in Frage kommt, welche von Unternehmungen ausgegeben sind, die als Gründungen der revidierten Bank erscheinen, oder bei Wertpapieren von Unternehmungen, an welchen die Bank in hohem Maße beteiligt ist, so daß ihr die Möglichkeit offen steht, die wirtschaftliche Lage solcher Unternehmungen jederzeit genauer zu erforschen, ist durch die Revisionsstelle unter Umständen eine Prüfung in dieser Richtung vorzunehmen. Die im Eigentum der Bank stehenden Effekten solcher Unternehmungen sind dann in ihre Bilanz einzustellen mit dem Werte, welcher durch das Ergebnis der Nebenprüfung gerechtfertigt wird.

Bei nicht kotierten Aktien industrieller Unternehmungen können die augenblicklich gute Geschäftsleitung und der gute Geschäftsgang gewisse Kriterien der Bewertung bilden, solche Momente müssen aber nicht ausschlaggebend werden. Auch zukünftige Aussichten einer Unternehmung dürfen nur so weit die Einschätzung ihrer Wertpapiere im Sinne einer Höherbewertung beeinflussen, als etwa ein zukünftiges günstiges Wirtschaftsergebnis gesichert erscheint und für dessen Vorausberechnung bestimmte Grundlagen vorhanden sind: Feste Bestellungen zu festen Preisen, langfristige Lieferverträge, große Rohstoffvorräte, die zu günstigen Preisen eingekauft wurden usw.

Die Kurswertberechnung von Aktien, die sich stützt auf Dividendenschätzungen von industriellen Unternehmungen und Banken, die vor Abschluß des Geschäftsjahres vorgenommen und veröffentlicht wurden, ist sehr unzuverlässig und birgt nicht geringe Gefahren in sich, insbesondere auch im Hinblick auf die allfällige Schadenersatzpflicht der Prüfungsstelle. Denn die mutmaßliche Dividende kann infolge plötzlicher Änderungen in der Konjunktur, eintretender Absatzhindernisse, großer Fallissemente, Nichterfüllung von Kontrakten durch Rohstofflieferanten oder Fabrikatabnehmer, Streiks oder Fälle höherer Gewald bis zu Ende des Geschäftsjahres in Nichts zerfließen. Auch die Banken können bei rückläufiger Konjunktur in der Zwischenzeit vom Schätzungstermin bis zum Geschäftsabschluß gezwungen sein, auf ihre Beteiligungen, Wechsel- und Effektenbestände, auf Debitoren und Hypotheken große Abschreibungen vornehmen zu müssen, durch welche die vorher gekündete Dividende beträchtlich geschmälert wird.

Kapitalanteile (Aktien, Genossenschaftsanteile) und Schuldverschreibungen von Unternehmungen, welche in freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation stehen, dürfen in die Bilanz nur eingestellt werden mit dem Betrag, der als gesicherte Liquidationsquote auf sie entfällt.

Hypotheken.

Bei jenen bankmäßigen Unternehmungen, welche als hauptsächlichsten Geschäftszweig das Grundpfandkreditgeschäft in seinen verschiedenen Formen pflegen, bilden die Hypothekenbestände regelmäßig wohl den wichtigsten Aktivposten der Bilanz. Die materielle Revision stößt aber bei der Bewertung der Hypothekenbestände auf verschiedene Schwierigkeiten. Der wirkliche Wert einer Hypothek wird bestimmt durch den Wert des Grundpfandes, die Beleihungsquote und den Rang der Hypothek. Die Revisionsstelle ist bei der sachlichen Prüfung der Hypothekenwerte angewiesen auf die vorliegenden Schätzungen und Grundbuchauszüge. Die Nachwertung der Grundpfänder wird vorgenommen an Hand der Schätzungsberichte, welche geordnet mit den Hypothekartiteln aufbewahrt werden sollen. Die ursprüngliche Schätzung der Grundpfandwerte erfolgt aber an den verschiedenen Orten unter Zugrundelegung der verschiedensten Werte: Verkehrs-

mäßige Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften für jene Effekten, die an der Börse oder im freien Verkehr einen Kurs haben, als Höchstwert in die Bilanz nur den Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztage einsetzen. Die Nachprüfung der Effektenbewertung erfolgt somit an Hand der Börsenkursblätter. Die nicht kotierten und auch im freien Verkehr nicht zu öffentlich bekannt werdenden Kursen gehandelten Effekten müssen mit Werten angesetzt werden, welche der allgemeinen Lage des Effektenmarktes und der besonderen Eigenart der einzelnen Wertpapiere möglichst entsprechen. Einen Anhaltspunkt für die Bewertung solcher nicht kurshabenden Effekten bietet auch die Beleihungsquote, welche andere Banken bei der Lombardierung von Effekten gleicher Art anwenden.

Soweit eine zwingende Gesetzesvorschrift, welche ein bestimmtes Bewertungsverfahren aufstellt oder feste Höchst- und Mindestwerte bestimmt, nicht besteht, wird auch die Revisionsstelle bei der Nachprüfung der Effektenbewertung die Eigenart und die, auf ihre Kapitalkraft beruhende wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der einzelnen Bankunternehmung würdigen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß eine kapitalkräftige Bank, welche ihre Effektenbestände auch bei starker Inanspruchnahme ihrer Barvorräte zu halten vermag, diese also weder veräußern noch verpfänden muß, auch zu Zeiten augenblicklichen Tiefstandes der Kurse ihre Effektenbestände höher berwerten darf als eine andere Bank, deren Mittel knapp bemessen sind und die sich daher genötigt finden kann, im gegebenen Zeitpunkt ihre Effektenbestände zu lichten, ohne die Besserung des Kursstandes abwarten zu können. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die strikten Gesetzesbestimmungen.

Wo die Bewertung von Effekten in Frage kommt, welche von Unternehmungen ausgegeben sind, die als Gründungen der revidierten Bank erscheinen, oder bei Wertpapieren von Unternehmungen, an welchen die Bank in hohem Maße beteiligt ist, so daß ihr die Möglichkeit offen steht, die wirtschaftliche Lage solcher Unternehmungen jederzeit genauer zu erforschen, ist durch die Revisionsstelle unter Umständen eine Prüfung in dieser Richtung vorzunehmen. Die im Eigentum der Bank stehenden Effekten solcher Unternehmungen sind dann in ihre Bilanz einzustellen mit dem Werte, welcher durch das Ergebnis der Nebenprüfung gerechtfertigt wird.

Bei nicht kotierten Aktien industrieller Unternehmungen können die augenblicklich gute Geschäftsleitung und der gute Geschäftsgang gewisse Kriterien der Bewertung bilden, solche Momente müssen aber nicht ausschlaggebend werden. Auch zukünftige Aussichten einer Unternehmung dürfen nur so weit die Ein-

schätzung ihrer Wertpapiere im Sinne einer Höherbewertung beeinflussen, als etwa ein zukünftiges günstiges Wirtschaftsergebnis gesichert erscheint und für dessen Vorausberechnung bestimmte Grundlagen vorhanden sind: Feste Bestellungen zu festen Preisen, langfristige Lieferverträge, große Rohstoffvorräte, die zu günstigen Preisen eingekauft wurden usw.

Die Kurswertberechnung von Aktien, die sich stützt auf Dividendenschätzungen von industriellen Unternehmungen und Banken, die vor Abschluß des Geschäftsjahres vorgenommen und veröffentlicht wurden, ist sehr unzuverlässig und birgt nicht geringe Gefahren in sich, insbesondere auch im Hinblick auf die allfällige Schadenersatzpflicht der Prüfungsstelle. Denn die mutmaßliche Dividende kann infolge plötzlicher Änderungen in der Konjunktur, eintretender Absatzhindernisse, großer Fallissemente, Nichterfüllung von Kontrakten durch Rohstofflieferanten oder Fabrikatabnehmer, Streiks oder Fälle höherer Gewald bis zu Ende des Geschäftsjahres in Nichts zerfließen. Auch die Banken können bei rückläufiger Konjunktur in der Zwischenzeit vom Schätzungstermin bis zum Geschäftsabschluß gezwungen sein, auf ihre Beteiligungen, Wechsel- und Effektenbestände, auf Debitoren und Hypotheken große Abschreibungen vornehmen zu müssen, durch welche die vorher gekündete Dividende beträchtlich geschmälert wird.

Kapitalanteile (Aktien, Genossenschaftsanteile) und Schuldverschreibungen von Unternehmungen, welche in freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation stehen, dürfen in die Bilanz nur eingestellt werden mit dem Betrag, der als gesicherte Liquidationsquote auf sie entfällt.

Hypotheken.

Bei jenen bankmäßigen Unternehmungen, welche als hauptsächlichsten Geschäftszweig das Grundpfandkreditgeschäft in seinen verschiedenen Formen pflegen, bilden die Hypothekenbestände regelmäßig wohl den wichtigsten Aktivposten der Bilanz. Die materielle Revision stößt aber bei der Bewertung der Hypothekenbestände auf verschiedene Schwierigkeiten. Der wirkliche Wert einer Hypothek wird bestimmt durch den Wert des Grundpfandes, die Beleihungsquote und den Rang der Hypothek. Die Revisionsstelle ist bei der sachlichen Prüfung der Hypothekenwerte angewiesen auf die vorliegenden Schätzungen und Grundbuchauszüge. Die Nachwertung der Grundpfänder wird vorgenommen an Hand der Schätzungsberichte, welche geordnet mit den Hypothekartiteln aufbewahrt werden sollen. Die ursprüngliche Schätzung der Grundpfandwerte erfolgt aber an den verschiedenen Orten unter Zugrundelegung der verschiedensten Werte: Verkehrs-

wert, Ertragswert, Grundsteuerschätzungswert, Feuerversicherungswert usw. Die Schätzung selbst ist meist mehr subjektiv als objektiv. Sogar die Veranschlagungen beeideter Schätzer, wie sie Deutschland kennt, sind unzuverlässig. Die Schätzung der Steuerbehörden hat in der Regel eher eine Überbewertung, jene durch Versicherungsgesellschaften eine Unterbewertung des Grundpfandes zur Folge. Gewisse Richtungspunkte für die Nachprüfung der Grundpfandwerte können also schon durch die Organe gegeben sein, von welchen die Schätzung herstammt (Bankleitung, Verwaltungsrat, örtliche Vertrauensmänner, gewerbsmäßige oder beamtete Berufsschätzer, staatliche oder Gemeindebehörden). Der Wert des Grundpfandes allein kann aber nicht als ausschlaggebender Maßstab für die Bewertung einer Hypothek weder nach ihrer Bonität noch nach ihrer Realität gelten. Vielmehr muß noch in Betracht gezogen werden der Rang der Hypothek, ihr Betrag, dessen Verhältnis zum Grundpfandwert (Beleihungsquote), aber auch das Verhältnis der Gesamtbelastung des Grundstückes zum Grundpfandwert und das Verhältnis des Hypothekbetrags zur Gesamtbelastung des Grundpfandes.

Gerade bei der Anwendung bestimmter Beleihungsquoten, d. h. Festsetzung von Höchstbeleihungsbeträgen im Verhältnis zum Schätzungswert, haben wir wieder eine Mustersammlung von Verkehrsübungen und Geschäftsgebräuchen vor uns. Die Höchstbeleihungsgrenzen sind meistens in den Gesellschaftsstatuten oder den Geschäftsreglementen der Banken zum voraus bestimmt. Je nachdem der Beleihungsrahmen bei der einzelnen Bank enger oder weiter gespannt ist, sei es, daß die verhältnismäßige Berechnung des Höchstdarlehensbetrages von einem engern oder weitern Grundwert ausgeht, sei es, daß ein größerer oder kleinerer Verhältnisteil des Grundwertes zur Beleihung zugelassen wird, kann die Revisionsstelle dazu gelangen, für die Hypotheken der einen Bank eine Überwertung anzunehmen, wo sie im gleichen Falle bei der andern Bank noch eine zulässige Wertung erblickt. Eine Bank, die z. B. Gebäude mit Baugrund bis zu zwei Drittel, Baugrund allein bis zur Hälfte des geschätzten Verkehrswertes beleiht, wird ihre Hypotheken bei im übrigen gleichen Verhältnissen zu 100 % bewerten dürfen, wenn eine andere Bank, die zu drei Viertel beleiht, nur noch einen Bilanzwert von 88 % für ihre Hypotheken einsetzen darf.

Wo die Revisionsstelle ein auffallendes Mißverhältnis zwischen bilanzmäßiger Bewertung von Grundpfanddarlehen und dem Schätzungswert der Grundpfänder, oder zwischen diesem letztern und dem verkehrsmäßigen Grundpfandwert ermittelt, wird sie zuverlässige Neuschätzungen veranlassen und nach deren Ergebnissen die Hypothekenwerte in die Bilanz einstellen.

Auch der Erwerbsgrund, der Weg, auf welchem bestimmte Hypothekartitel in die Bestände der Bank gelangt sind, kann eine besondere Nachprüfung ihrer Wertung durch die Bank veranlassen. So finden wir vielfach eine Überbewertung solcher Hypotheken, die ursprünglich nur als Deckung für Kontokorrentkredite der Bank übergeben wurden, aber von ihr in der Folge an Zahlungsstatt übernommen werden mußten. Es besteht schon die Gefahr, daß Kreditsucher, welche zur Deckung von Kontokorrentkrediten, deren Erlangung und Ausnützung ihnen erst durch Beschaffung der Deckungshypothek ermöglicht wird, die Grundstücke überwerten, auf welche sie Hypotheken errichten lassen. Die Gefahr der Überbewertung solcher Hypotheken besteht aber auch bei der Bank, welche den Ausfall, der ihr im Kontokorrentgeschäft erwachsen ist, in der Bilanz auszugleichen sucht durch Hochbewertung jener ihr anheimgefallenen Sicherungshypotheken.

Die sachliche Prüfung der Bewertung der Hypothekenbestände wird auch zu der Feststellung führen, ob sogen. Lufthypotheken vorhanden sind. Unter dieser Bezeichnung kann zweierlei verstanden werden: Eine Lufthypothek haben wir dann, wenn der Betrag der Belehnung durch den Wert des Grundpfandes nicht mehr in seiner vollen Höhe oder überhaupt nicht mehr gedeckt ist, also zu einem gewissen Teile oder ganz „in der Luft schwebt". Eine gute Hypothek kann zu einer Lufthypothek werden infolge einer unvorhergesehenen Wertminderung des Beleihungsobjektes, wie dies bei Hotels-, Theater- und Fabrikbauten häufig vorkommt. Bei der eigentlichen Lufthypothek handelt es sich aber immer um ein regelrechtes Grundpfandgeschäft, sie trägt den Charakter der wirklichen Hypothek. Anders verhält es sich dagegen mit der fälschlich als Lufthypothek bezeichneten Scheinhypothek. Scheinhypotheken sind gar keine Hypotheken, sondern eigene Liegenschaften der Bank, welche meist aus Pfandübernahmen (also aus früheren eigentlichen Hypothekargeschäften oder aus Kontokorrentkreditgeschäften mit hypothekarischer Deckung) herstammen. Sie werden jedoch als Hypotheken gebucht zum Zweck der Bilanzverschleierung, können aber nicht als solche realisiert, d. h. nicht gekündigt werden. Ihr wahrer Bilanzwert ist der mutmaßliche Verkaufswert der Immobilien. Zu dessen ungefährer Ermittlung dient die Erkundigung nach den folgenden Umständen: Gegenwärtige oder zukünftige Verkaufsmöglichkeit, Dauer des Eigentums, Bemühungen zur Veräußerung und deren Erfolge usw.

Solch unfreiwillig erworbenes Eigentum an Grundstücken und Gebäuden wird mit Vorliebe von Handelsbanken, aber auch von Hypothekenbanken in der Bilanz verschleiert. Dies geschieht durch Gründung besonderer Gesellschaften oder Genossenschaften, deren sämtliche Kapitalanteile von der betreffenden Bank übernommen

werden und als dauernde Beteiligungen in ihrem Rechnungsausweis erscheinen. Die fraglichen Immobilien werden nun der neuen Gesellschaft zugeschoben und auf ihren Namen eingetragen, so daß diese schließlich der Bank gegenüber als Hypothekarschuldnerin erscheint.

Bei der Prüfung der Hypotheken auf ihre Bonität ist zu ermitteln, ob die Darleihen noch durch weitere, außerhalb des Grundpfandes bestehende Garantien (Real- oder Personalkautionen) gesichert sind. In erster Linie ist für die Sicherheit des Grundpfanddarlehens zwar immer die durch den Rang der Hypothek bedingte Sicherheit des Grundpfandes maßgebend. Die als Garantie gebotene Personalkaution (Bürgschaft) kommt erst in zweiter Reihe in Betracht.

Indirekte Hypothekargeschäfte.

Die Personalgarantie spielt aber bei den sogen. indirekten Hypothekargeschäften eine bedeutende Rolle. Der Ausdruck „indirektes Hypothekargeschäft" ist doppelsinnig. Wir müssen unterscheiden zwischen dem indirekten Hypothekargeschäft mit Rücksicht auf die Person des Grundpfandschuldners und dem indirekten Hypothekargeschäft nach der Form der Verpfändung.

Das indirekte Hypothekargeschäft in der Gestalt indirekter Verpfändung des belehnten Grundstückes dient zur Umgehung von Zinsbeschränkungen in jenen schweizerischen Kantonen, die ein gesetzliches Zinsfußmaximum besitzen. Das Darlehen erfolgt dann nicht mehr in der Form des Grundpfanddarlehens, sondern als Lombardkredit gegen Hinterlage der Hypothek (faustpfändliche Belehnung von Schuldbriefen und Gülten).

Bei den indirekten Hypothekargeschäften, bei denen die Personalkaution in Betracht kommt, handelt es sich aber neben der indirekten Verpfändung auch um eine indirekte Darlehensertei-lung. Es kommen dabei meist sogen. Tilgungshypotheken in Frage. Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Hypotheken durch die Rückzahlungsklausel, in welcher sich der Kreditnehmer dem Inhaber der Hypothek gegenüber verpflichtet, die Hypothekenschuld innerhalb einer bestimmten Zeit ratenweise zurückzuzahlen, „zu tilgen". Diese Hypotheken dienen ursprünglich als Deckung für Kaufrestschulden, sie werden daher Kaufschuldbriefe genannt und bilden unter diesem Namen wichtige Aktivposten in den Bilanzen der eigentlichen Hypothekenbanken und ländlicher Kleinbanken. Wir finden diese Art indirekter Hypothekargeschäfte besonders häufig an den Orten, welche Mittelpunkte des Liegenschaftenhandels bilden und in jenen Gegenden, in welchen die Güterschlächterei im Schwange steht. Der Güterhändler läßt sich von seinen Käufern für den Rest der Kaufschuld eine Hypothek

ausfertigen und verkauft diese an die Bank. Nicht der Grundpfandschuldner erhält also das Grundpfanddarlehen, sondern der Güterhändler als Mittelsperson.

Bei der Beurteilung der Bonität der unter dem Namen Kaufschuldbriefe erscheinenden Aktiven kommt besonders die Zahlungsfähigkeit der Cedenten in Betracht, vor allem dort, wo es sich um ausländische Grundpfänder handelt. Denn da die Ausfertigung der Kaufschuldbriefe in den verschiedenen Grenzstaaten sehr verschieden ist und der Inhalt der Urkunden bezüglich Beschreibung und Bewertung der Unterpfänder oft sehr spärliche Angaben enthält, deren Richtigkeit die Bank überdies in den meisten Fällen selbst nicht nachprüfen kann, so ist sie genötigt, beim Abschluß solcher Geschäfte fast nur auf die Qualität des Cedenten abzustellen. Die materielle Revision hat sich daher um die Informationen über die Vermögensverhältnisse solcher Cedenten zu bekümmern. Das Risiko der Bank wird bei diesen Geschäften um so höher steigen, die Bewertung der entsprechenden Aktiven somit desto vorsichtiger sein müssen, um so größer die Gesamtsumme der von einem und demselben Cedenten abgetretenen Titel ist. Je höher das Risiko der Bank bei solchen Posten steht, um so weniger wert ist für sie auch die Bürgschaft, welche die Cedenten für die von ihnen abgetretenen Titel leisten müssen. Zur Beurteilung des Garantiewertes der geleisteten Bürgschaft sollten überdies auch die Verpflichtungen bekannt sein, welche die Cedenten in gleicher Richtung bei anderen Banken eingegangen sind. Für die Bewertung der abgetretenen Hypotheken selbst gibt die Nachprüfung der vom Hypothekarschuldner geleisteten Tilgungsraten und die Zinszahlung gewisse Anhaltspunkte. Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit und Vollwertigkeit der Zahlungen dürfen als gute Zeichen für die Solidität des eigentlichen Schuldners betrachtet werden.

Deckungshypotheken.

Sind ausgenützte Kredite durch Hypotheken gedeckt, so ist der Wert der Grundpfänder und damit der Grad der Deckung zu ermitteln, nach den für die Bewertung von Hypotheken angegebenen Maßstäben und Regeln. Natur und Herkunft solcher Deckungshypotheken verdienen gründliche Erforschung besonders dann, wenn sie zur Sicherung von Spekulationskrediten bestellt sind. Es kommt nicht selten vor, daß in Zeiten lebhafter Spekulationstätigkeit an den Börsen zum Zweck der Geld- und Kreditbeschaffung für Effektenspekulationen Scheinverkäufe oder wirkliche Handänderungen in Liegenschaften vorgenommen werden, um Hypothekartitel herzustellen, welche weit über den wirklichen Wert der Grundstücke hinausragen. Diese Hypotheken werden dann bei den Banken hinterlegt zur Deckung bereits aufgebrauchter

Spekulationsvorschüsse oder als zweifelhafte Sicherung neu zu eröffnender Kredite.

Lombard- und Bürgschaftsdarlehen.

Außer den Hypotheken mit gewöhnlicher Pfandsicherheit und solchen mit Real- oder Personalkaution kommen als Aktivposten die Lombarddarlehen und die Vorschüsse gegen Bürgschaft in Betracht. Die Bewertung der Lombarddarlehen erfolgt in Verbindung mit der Bestandrevision, bei welcher die Bonität der hinterlegten Wertpapiere geprüft und das Deckungsverhältnis ausgerechnet wird. Bei den reinen Bürgschaftsgeschäften sind die auf die einzelnen Bürgschaften entfallenden Beträge festzustellen. Bei auffallend großen Einzelposten ist zu prüfen, ob die Darlehen einfach oder mehrfach verbürgt sind und wie es mit der eventuellen Zahlungsfähigkeit der bezeichneten Bürgen steht. Die Revisionsstelle wird bei dieser Prüfung freilich zum größten Teil auf die Auskünfte der Verwaltung angewiesen bleiben. Vornehmlich bei Kleinbanken, welche diesen Geschäftszweig ausgiebig pflegen, beruhen die reinen Bürgschaftsgeschäfte zumeist auf lokaler Personenkenntnis und es wird beim Abschluß solcher mehr auf die Persönlichkeit des Kreditnehmers und der Bürgen, als auf die Form der Sicherung gehalten.

Kontokorrentforderungen.

Zu jenen aktiven Bilanzposten, bei welchen in der Regel die subjektive Bewertung durch die Unternehmung stark hervortritt, gehören die Kontokorrentforderungen. Bonität und Realität dieser Aktiven sind bedingt durch die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Schuldner und durch die zur Deckung der Kredite hinterlegten Werte. Danach lassen sich die Kontokorrentforderungen klassifizieren in: gesicherte, ungesicherte, unsichere, uneinbringliche.

Die Forderungen sind gesichert durch Deckung (vollgedeckt, teilgedeckt) oder durch Zahlungsgewähr (Einzelbürgschaft, Solidarbürgschaft, Einzel- oder Solidarwechselbürgschaft, durch staatliche, gemeindliche, verbandsmäßige Garantie).

Bei den durch Realkaution gesicherten Kontokorrentdebitoren ist in Verbindung mit der Bestandrevision zu untersuchen, ob die Deckungen wirklich, und in der angegebenen Höhe und Form, vorhanden sind (Grundpfand, Sicherungsübereignung, Faustpfand: Effekten, Hypotheken, Versicherungspolicen, Edelmetalle in roher oder bearbeiteter Gestalt, Rohstoffe, Fabrikate u. a.). Ob die Deckung für eine bestimmte Kontokorrentforderung genügend oder ungenügend sei, hängt von der Höhe des Kreditbetrages und von dem Risiko ab, welches für die Forderung besteht, wie von dem

Wert der Deckung im Augenblick der Nachprüfung. Deckungen, welche ursprünglich für einen bestimmten Kredit genügen, werden mit der Zeit ungenügend, wenn der anfänglich gewährte Höchstkredit dauernd voll ausgenützt, also tatsächlich zum Mindestkredit umgewandelt oder gar überschritten wird, auch dann, wenn sich die Natur des gewährten Kredites während seiner Ausnutzung durch die Form der Inanspruchnahme ändert, z. B. Umwandlung eines Warenkredits in einen Akzeptkredit. Die Deckung wird ferner ungenügend infolge Änderung ihrer Qualität, deren Ursache entweder im hinterlegten Deckungsgegenstand (Entwertung von Waren durch lange Lagerung, Entwertung von Wertpapieren infolge schlechter Wirtschaftsergebnisse der betr. Unternehmung) oder in Veränderungen des Marktes (Sinken der Warenpreise, Kursstürze an Effektenbörsen). Sind Kredite durch Hypotheken gedeckt, so ist der Wert der Grundpfänder in Erfahrung zu bringen. Dabei spielen wiederum die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse in die Wertschätzung hinein: Bodenpreise, Lage einzelner Industriezweige, Ausfuhrmöglichkeiten usw. Wenn Kredite, die sich auf hohe Summen belaufen, durch Hypotheken gedeckt sind, welche keine genügende Sicherung mehr gewähren, so kann der Wert der Unterpfänder oft durch Aufwendung geringer Mittel (zur Melioration von Grundstücken, zur Reparatur und Umbauten von Wohnhäusern und Fabrikgebäuden, zur Verbesserung der technischen Einrichtung von Fabriken bedeutend erhöht und die Sicherung des bereits gewährten Kredites dadurch verstärkt werden. Die Prüfungsstelle hat daher im gegebenen Fall zu überlegen, ob nicht durch Gewährung finanzieller Nachschüsse oder Eröffnung weiterer Kredite ein ungenügend gedeckter Kredit besser geschützt werden könne.

Werden Kontokorrentkredite durch Hinterlegung von Effekten gesichert, so hat die Revision darauf zu achten, ob die Kurse der faustpfändlich hinterlegten Papiere mit genügender Aufmerksamkeit verfolgt werden. Eine Nachprüfung der Kurswerte von Sicherungseffekten sollte durch die Bank mindestens einmal wöchentlich, in Zeiten starker Kursschwankungen nach jeder Börse stattfinden. Wenn die Kurse beträchtlich weichen, sind rechtzeitig Nachdeckungen einzufordern. Bei der Nachprüfung der gedeckten Kontokorrentforderungen taucht noch eine wichtige Frage auf: Sind die hinterlegten Deckungen der Bank mit dem Recht der Weiterverpfändung übergeben worden? Die Bedeutung dieser Frage für die Zahlungsbereitschaft der Bank springt in die Augen.

Bei den durch Bürgschaft und andere Garantieverpflichtungen gesicherten Kontokorrentforderungen kommt die Zahlungsfähigkeit der Garanten in Betracht. Um diese einzuschätzen, bedient sich die Revision der von der Bank geführten Informationenregister.

Die Zahlungsfähigkeit der Bürgen ist aber nicht ausschließlich zu beurteilen nach ihren Steuererklärungen.

Als ungesicherte Kontokorrentforderungen erscheinen die sogen. Blankokredite. Eine Kontokorrentforderung wird nicht ohne weiteres unsicher, weil sie nicht besonders gesichert ist. Die ungedeckten Forderungen sind nicht einfach minder zu bewerten. Gerade bei der Bewertung von Blankokrediten ist die Qualität des Schuldners besonders ins Auge zu fassen. Die Verwendung des Kredites, ebenso das Verhältnis des benützten Kredites zu den eigenen Mitteln des Kreditnehmers liefern brauchbare Maßstäbe zur Ermittlung der Bonität und damit auch des Wertes der ungedeckten Forderungen. Diese Wertung von Kontokorrentforderungen gegenüber einem Blankoschuldner wird sich jedoch verändern nach dem Maß der Inanspruchnahme anderweitigen Kredites durch den gleichen Kreditnehmer. Für die Bonität von Kontokorrentforderungen, die nicht oder ungenügend gedeckt sind, ist auch die rechtliche Persönlichkeit des Kreditnehmers von Bedeutung. Für die Einbringlichkeit einer Forderung ist es nicht gleichgültig, ob sie besteht gegenüber einer privaten oder juristischen Einzelperson, gegenüber einem Personenverband mit beschränkter Haftung oder einem solchen mit unbeschränkter, solidarischer Haftung oder schließlich gegenüber einer juristischen Person, für deren Verbindlichkeiten eine kommunale oder staatliche Garantie besteht.

Unter unsicheren Forderungen sind solche zu verstehen, welche noch nicht endgültig als verloren zu betrachten sind, von denen aber jedenfalls feststeht, daß sie nicht im vollen Betrage eingebracht werden können. Die Gründe, welche eine Forderung unsicher machen, können wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Der wichtigste wirtschaftliche Grund ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Aus rechtlichen Gründen wird eine Forderung zweifelhaft, wenn gegen sie ein Rechtseinwand erhoben wird. Für zweifelhafte Forderungen müssen entsprechende Minderbewertungen eintreten.

Uneinbringlich ist eine Forderung, wenn ihre Realisierung aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Ursachen unmöglich wird, z. B. durch Untergang der schuldenden Unternehmung, infolge Erledigung auf dem Wege des Nachlaßvertrages, des Konkurses usw. Forderungen, deren Uneinbringlichkeit feststeht, dürfen mit keinem Wert mehr in der Bilanz erscheinen.

Als besonderer Posten der Kontokorrentforderungen wird in den Bilanzen bankmäßiger Unternehmungen meist das Guthaben bei andern Banken aufgeführt. Um für dieses Aktivum die richtige Bewertung zu finden, ist es auf seine Herkunft und seine Zusammensetzung zu untersuchen. Oft finden Spekulationen und

Syndikatsbeteiligungen ihre Verbuchung auf dem Bankkonto. Die verrechnungstechnische Ausscheidung solcher verschleierter Bestände von den wirklichen Guthaben bei andern Banken ist Sache der formellen Revision. Für die Bewertung der eigentlichen Bankguthaben gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung der übrigen Kontokorrentforderungen: die Qualität des Schuldners ist entscheidend.

Kontokorrentforderungen gegen Unternehmungen, die in Liquidation oder Konkurs stehen, dürfen nur mit der voraussichtlich auf sie entfallenden Quote des Liquidationserlöses oder der Konkursdividende eingestellt werden. Auch qualifizierte Konkursforderungen sind nicht mehr als Aktiven zu bewerten, wenn feststeht, daß auch bei der rechtlichen Anerkennung der Forderung das materielle Ergebnis null sein wird.

Bei der Prüfung des Gesamtpostens der Kontokorrentforderungen in der Bilanz durch Vergleichung mit dem Inhalt des Kontokorrentkontos und der Kundenrechnungen im Kontokorrentbuch ist auch darauf zu achten, ob der in die Bilanz eingesetzte Kontokorrentdebitorensaldo nicht eine künstliche Verringerung erfahren habe durch Wechselbeziehungen der Bank auf ihre Debitoren. Durch solche Ziehungen der Bank auf ihre Schuldner vor Abschluß der Debitorenrechnungen wird die Kontokorrentschuld in eine Wechselschuld umgewandelt. Dieser Vorgang hat für die Bank, welche vielleicht ein Interesse daran besitzt, den vollen Betrag der Debitoren in der Bilanz zu verschleiern, die Folge, daß ihr Wechselbestand größer erscheint, die Debitoren geringer. Denn die Bank behält die Tratten in ihrem Portefeuille, um nach erfolgtem Rechnungsabschluß die Wechselforderungen auf ihre Kunden wieder in Kontokorrentforderungen rückzubilden.

Beteiligungen.

Weitere Einzelposten der Bilanz, welche von der materiellen Revision besonders erfaßt werden, bilden die Beteiligungen der Banken an Konsortien und Syndikaten und ihre Beteiligung an Industrieunternehmungen.

Der absolute, in der Bilanz aufgeführte Betrag solcher Beteiligungen sagt über die Bonität der betreffenden Posten wenig. Um diese bis zu einem gewissen Grade schätzen zu können, muß auch das Verhältnis der übernommenen Beteiligungsquoten zum Gesamtbetrag der Emissionen bekannt sein. Ferner ist von Wichtigkeit die Kenntnis der Zusammensetzung des Konsortiums (Höherbeteiligte, Gleichbeteiligte, Unterbeteiligte). Dabei erhebt sich die Frage, ob den Höherbeteiligten besondere Vorteile und Sicherheiten im Konsortial- oder Syndikatsvertrag zugestanden sind und die andere Frage, ob die Übernahme der den Unterbeteiligten zufallen-

den Quoten durch diese auf Grund von Krediten geschieht, welche von der untersuchten Bank eingeräumt wurden. Im letztern Fall erfolgen die Einzahlungen auf die Unterbeteiligungen aus den Mitteln der untersuchten Bank, sodaß diese ein doppeltes Risiko zu tragen hat.

Mit besonderem Augenmerk sind die Beteiligungen der Bank an industriellen Unternehmungen zu verfolgen. Je nach dem Umfang solcher Beteiligungen oder Kreditgewährung und den noch bestehenden Verpflichtungen wird die Revisionsstelle entscheiden, ob eine ergänzende Sonderprüfung der wirtschaftlichen Grundlagen solcher Unternehmungen stattzufinden habe. Dabei wird diese Prüfung sich stützen auf Materialien, die von dieser Unternehmung selbst zu beschaffen sind. Wo es sich um eine Aktienbeteiligung an einer industriellen Unternehmung handelt, werden besonders ihre Konten über Gebäudeanlagen, Maschinen und Vorräte einer ausreichenden Prüfung unterworfen. Steht die hypothekarische Sicherung von Krediten oder Schuldverschreibungen zur Frage, wird die Revisionsstelle unabhängig von den vorgelegten Rechtstiteln und Schätzungen sich ein selbständiges Urteil über den Wert der verpfändeten Immobilien zu bilden suchen. Zu diesem Zweck verlangt sie entweder von der Bank die Beschaffung eines Gutachtens oder läßt ein solches durch eigene Sachverständige erstellen. In die Beurteilung einbezogen werden auch die Geschäftsberichte und die Entstehungsgeschichte des fraglichen Unternehmens. Die Revisionsstelle wird ferner besondere Nachforschungen erheben nach der Zusammensetzung eines allfällig in der Bilanz enthaltenen Effektenpostens, nach der Zugehörigkeit der betreffenden Industrieunternehmung zu Interessengemeinschaften und Syndikaten. Zu der Prüfung solch großer Kreditgewährungen oder Beteiligungen an industriellen Unternehmen sollen stets jene Mitglieder der Bankverwaltung herangezogen werden, welche in die Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden der betreffenden Unternehmungen von der Bank abgeordnet wurden zur Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes und zur dauernden Überwachung ihrer Wirtschaftsführung. Bei neuen Unternehmungen wird unter Umständen eine gründliche Prüfung der finanziellen und technischen Grundlagen notwendig.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsrevision.

1. Bedeutung und Aufgabe.

Gegenstand der Verrechnungsprüfung ist die Verrechnung als Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb einer Unternehmung nach ihrer objektiven Seite, d. h. nach ihrer Auswirkung auf das Vermögen der Unternehmung. Die Verwaltungsrevision dagegen erfaßt die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmung in ihrer subjektiven Natur. Sie betrachtet die einzelnen Unternehmungen nicht als tote Wirtschaftskörper, die in ihrem Verhältnis zueinander und in ihrer eigenen Gestaltung mechanischen Gesetzen unterworfen sind, sondern sie schaut in jeder Wirtschaftseinheit einen lebenden Organismus, eine Gesamtheit lebender, tätiger Personen. Die Wirtschaftsgebarung der Unternehmung erscheint ihr daher als die Summe menschlicher Einzeltätigkeiten von Personen, von denen jede einzelne eine bestimmte Verantwortung besitzt. Die Gesamtheit dieser innerhalb der Unternehmung wirtschaftlich tätigen Personen nennen wir die Verwaltung schlechthin. Unter Verwaltung verstehen wir aber auch die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Personen selbst[1]).

Die Verwaltungstätigkeit kann theoretisch und praktisch geschieden werden in eine äußere, die wir als Geschäftsverwaltung (Geschäftsführung) bezeichnen, und eine innere, die Betriebsverwaltung (Betriebsleitung).

In den Tätigkeitsbereich der Geschäftsverwaltung fällt das Aufsuchen, die Anbahnung, der Abschluß von Geschäften nach ihrer rechtlich-wirtschaftlichen Seite. In die Aufgabe der Betriebsverwaltung fällt deren technische Durchführung.

Durch die Rechnungslegung liefert die Verwaltung nach außen den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit und den zahlenmäßigen Erfolg ihrer Tätigkeit. Dieser Nachweis wird meist noch erhellt, vielfach aber auch verdunkelt durch den Geschäftsbericht, welcher den jährlichen Abschlußrechnungen beigefügt wird. Die Bilanzen (Vermögensbilanz und Erfolgsbilanz), in denen die Schlußergebnisse der Geschäftsführung sich widerspiegeln, enthalten jedoch nur Vermögen, Schulden und Erfolgsdifferenzzahlen. Sie vermögen selbst dann, wenn diese Zahlen ins einzelne gehen und in ihren inneren Beziehungen zueinander gruppiert werden, keinen unbeschränkten Einblick in die Verwaltungstätigkeit und keinen um-

1) Auch der Wortgebrauch des SOR. verwendet im Abschnitt über die Verwaltung der Aktiengesellschaft Art. 649—658 diese Bezeichnung bald im Sinne von Verwaltungsrat, bald in jenem von Verwaltungstätigkeit.

fassenden Überblick über die gesamte Wirtschaftsführung zu geben. Insbesondere lassen sie kein untrügliches Urteil zu über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Es ist nun Aufgabe der Verwaltungsrevision, die Tätigkeit aller Verwaltungsorgane zu prüfen:

auf ihre gesetzliche Ordnungsmäßigkeit, und zwar in formell-rechtlicher und materiell-rechtlicher Beziehung,
auf ihre vertragliche Ordnungsmäßigkeit,
auf ihre wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit.

2. Die gesetzliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Maßstäbe.

Für die Beurteilung der gesetzlichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung einer Unternehmung kommen als Maßstäbe in Betracht die bestehenden allgemeinen und sonderrechtlichen Bestimmungen. Diese rechtliche Normen unterscheiden sich in solche, welche die Stellung und die Vollmachten der Verwaltungsorgane umschreiben, und in solche, welche Form und Inhalt der von der Verwaltung abzuschließenden Geschäfte bestimmen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche für die Prüfung der Verwaltungstätigkeit und Geschäftsführung in bankmäßigen Unternehmungen in Betracht kommen, finden sich, unter ausschließlicher Begrenzung auf schweizerische Verhältnisse, zerstreut in der zivilrechtlichen, obligationenrechtlichen, konkursrechtlichen Bundesgesetzgebung und in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen (Sparkassengesetze, Börsen- und Stempelgesetze, Zinsgesetze, Gesetze und Verordnungen über das Hypothekarwesen usw.).

Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden.

Die Verwaltung der Aktiengesellschaft ist nach schweizerischem Rechte (SOR. 649 ff.) Aufgabe des Verwaltungsrates. Nach OR. Art. 650 kann jedoch die Geschäftsführung oder ein einzelner Zweig derselben von der Verwaltung an einzelne ihrer Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden. Der Verwaltungsrat gibt denn auch in der Regel seine Befugnis zur Geschäftsführung teilweise oder ganz einem oder mehreren Geschäftsleitern ab. Der Geschäftsleiter (Direktor, Verwalter, Geschäftsführer, Prokurist) oder ein Kollegium von Geschäftsleitern (Direktion, Direktorium oder ähnlich genannt) erscheinen alsdann als eigentliche geschäftsführende Organe der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat übernimmt in solchen Fällen mehr die Rolle des überwachenden Organes nach dem Vorbild des deutschen Aufsichtsrates. Nicht selten bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte noch einen besonderen Ausschuß, der in Verbindung mit den angestellten Geschäftsleitern die laufenden Geschäfte zu erledigen und dem Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit über deren Gang zu berichten hat.

Bei den bankmäßigen Unternehmungen, die auf genossenschaftlicher Organisation beruhen, tritt an die Stelle des Verwaltungsrates der Vorstand (Direktion), dem ein Ausschuß zur Überwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrat) oder zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrat) beigeordnet werden kann. Während nun sowohl bei Aktiengesellschaften als auch bei Genossenschaften die eigentliche Geschäftsleitung in der Regel Fachmännern übertragen wird, setzt sich der Verwaltungsrat oder Vorstand, besonders bei kleineren Unternehmungen, häufig aus Personen zusammen, welche vom Bankgeschäft und der Eigenart des Bankbetriebes keine oder nur eine geringe Kenntnis besitzen. Die Überwachungstätigkeit dieser Organe hat daher auch in den Fällen, wo es am guten Willen nicht fehlt, praktisch keinen Einfluß.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der sogen. gesetzlichen Kontrollstelle (SOR. Art. 659 ff.). Die gesetzlichen und meistens auch die statutarischen Pflichten der Revisoren beschränken sich, wie bereits früher ausgeführt wurde, hinsichtlich der Kontrolle der Tätigkeit der geschäftsführenden Organe lediglich auf eine rein formale Rechnungsprüfung. Wenn auch nach Art. 662 OR. die Befugnisse und Pflichten der Kontrollstelle ausgedehnt werden können, sodaß diese über ihre beschränkte Stellung als bloß rechnungsprüfendes Organ erhöht werden kann zum Aufsichtsorgan über die Geschäftsführung der Verwaltung[1]), so finden wir gegenwärtig in den Statuten der Aktiengesellschaften doch nur spärliche Ansätze für einen derartigen Ausbau der Kontrollstelle zu einem Organ der Verwaltungsrevision. Dagegen haben die Aktiengesellschaften und besonders auch die in dieser Rechtsform errichteten bankmäßigen Unternehmungen häufiger Gebrauch gemacht von der in Art. 661 OR. der Generalversammlung eingeräumten Berechtigung zur Ernennung besonderer Kommissäre oder Sachverständiger zur Geschäftsführungsprüfung. Freilich erfolgte eine solche Bestellung von Sachverständigen zur Untersuchung der gesamten Geschäftsführung oder einzelner ihrer Teile bis vor kurzem nur dort, wo es galt, die Geschäftsführung einzelner verantwortlicher Personen näher zu prüfen, um die Haftpflicht für bereits eingetretene Schäden festzustellen, die infolge unzweckmäßiger oder unredlicher Geschäftsführung der Unternehmung erwachsen waren. Die Kommissäre wurden in der Regel aus den Kreisen der Bankleiter befreundeter Institute oder staatlicher Bankleiter entnommen, für die Prüfung einzelner Rechtsfragen

1) Vgl. Bachmann, Komm. zu Art. 662 OR. Nr. 1.

aber zog man Juristen herbei. In neuerer Zeit erst ist man dazu übergegangen, diese Prüfung der Geschäftsführung Revisionsgesellschaften zu übertragen und sie nicht mehr als Gelegenheits- (vielfach besser Verlegenheits-) Mittel, sondern als Dauereinrichtung zu betrachten.

Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Die Prüfung der Verwaltungstätigkeit auf ihre gesetzliche Ordnungsmäßigkeit hat festzustellen, ob und inwieweit die verantwortlichen Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleiter, Aufsichtsrat, Vorstand) ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen. Zu diesen gesetzlichen Pflichten gehören in erster Linie sowohl für die bankmäßige Einzelunternehmung wie für die Kollektivunternehmungen in der Form von Personen- und Kapitalverbänden die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (SOR. Art. 865) und zur Buchführung (OR. Art. 877). Es hat also zu diesem Zwecke eine Nachprüfung der Einträge im Handelsregister im Vergleich mit den Statuten und Gesellschaftsbeschlüssen (an Hand der Protokolle) stattzufinden. Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Registereinträge besorgt werden bildet einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für die geschäftliche Sorgfalt der in Betracht fallenden Verwaltungsorgane. Denn da sich die Gültigkeit einer ganzen Kette von Rechtsgeschäften an die Richtigkeit und Vollständigkeit der Handelsregistereinträge knüpft, so wird eine sorgfältige Verwaltung im Interesse der eigenen Unternehmung auf eine pünktliche Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in dieser Richtung bedacht sein.

Die Pflicht zur Buchführung im allgemeinen ergibt sich aus Art. 877 OR. Für bankmäßige Unternehmungen im besondern, gleichviel ob Einzelfirmen, Genossenschaften, Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaften, wird die Buchführungspflicht in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellt, wo in Abs. 1 lit. c die Eintragspflicht und damit die Pflicht zur Buchführung begründet wird für Unternehmungen zum Zweck der gewerbsmäßigen Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgendwelcher Art unter Haltung eines ständigen Büros (Banken, Wechselstuben, Sparkassen, Inkassogeschäfte usw.)[1]).

Bei den bankmäßigen Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft hat die Verwaltung (OR. Art. 655) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt und innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h. 6 Monate nach Geschäftsabschluß,

1) Andere Rechtsgründe der Eintragspflicht SOR. 623, 678.

alljährlich den Aktionären die Bilanzen vorgelegt werden. Bei Genossenschaften ist der Vorstand „für die regelmäßige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich" (OR. Art. 701). Diesen beiden Organen obliegt also die Pflicht der in Art. 877 OR. geforderten „ordnungsmäßigen Buchführung". In Verbindung damit haben sie auch die Verantwortung für die geordnete Aufbewahrung der Belege (Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Telegramme nach Art. 878 OR., oder der Geschäftspapiere überhaupt nach Art. 879 OR.) während der Dauer von 10 Jahren.

Rechtliche Sicherung der Geschäftsabschlüsse.

Die Verwaltungsrevision hat aber nicht allein zu prüfen, ob die Geschäftsführung nicht gegen ihre gesetzlichen Pflichten verstoße, sie hat auch zu untersuchen, ob die von der Geschäftsführung für die Unternehmung zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes erworbenen Rechte und übernommenen Pflichten derart beschaffen sind, daß sie nach Inhalt und Form als gesetzlich zulässig und rechtlich gesichert gelten dürfen. Viele Geschäfte können wirtschaftlich höchst vorteilhaft sein, indem sie bedeutende Erträge abwerfen, für eine sorgfältige Verwaltung sind sie aber unzulässig, weil sie rechtlich anfechtbar sind oder werden können.

Das Bestreben jeder vorsichtigen Bankverwaltung muß aus solchen Gründen darauf gerichtet sein, alle ihre Rechtsgeschäfte auf eine möglichst sichere, unanfechtbare Rechtsgrundlage zu stellen. Die Geschäftsleitung muß vor allem darauf bedacht sein, ihren Vertragsgegnern, denen gegenüber sie als Gläubiger erscheint (Hauptschuldner und akzessorische Schuldner), alle Einreden (Geschäftsunfähigkeit, Verzicht, Erlaß, Tilgung, Verjährung, fehlender Registereintrag u. ä.) zum vornherein abzuschneiden. Anderseits soll sie in ihren Berechnungen und Geschäftsabschlüssen nicht auf Einwandsverzichte ihrer Vertragsgegner abstellen, die nach Gesetz oder Rechtsprechung im Streitfall ungültig erklärt würden. Von solchen Gesichtspunkten aus sind nicht zuletzt die sogen. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" einer Prüfung zu unterziehen. Solche allgemeine Bedingungen, welche den Geschäftsverkehr mit den Kunden regeln, so weit er nicht durch besondere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen (Korrespondenz) individuell bestimmt wird, finden sich meist als Formulare gedruckt. Sie enthalten sehr eingehende Bestimmungen z. B. über das Pfandrecht an den Wertpapieren der Kunden, über die Haftung der Bank bei den verschiedenen Geschäften, über die rechtzeitige Vorlegung von Inkassi, über Börsentermingeschäfte, Gerichtsstand usw. Dadurch sollen gerichtliche Auseinandersetzungen mit ihrem Zeitverlust, den Unkosten und der Unsicherheit des Geschäftsbetriebes,

die sie verursachen, ausgeschlossen oder doch möglichst beschränkt werden. Solche allgemeine Bestimmungen bestehen auch für Geschäfte, bei welchen keine Personenkontenführung stattfindet, z. B. Diskontgeschäfte gegen bar, Effektengeschäfte über den Tisch. Da sich die Banken in diesen generellen Klauseln möglichst jeder Haftpflicht zu entledigen suchen und im Vertrauen auf die Wirksamkeit solcher Klauseln sich oft verleiten lassen, notwendige organisatorisch-technische Vorsichtsmaßregeln im Betrieb außer acht zu setzen, dürfte die Verwaltungsrevision ihre Nachforschungen in dieser Richtung auch bei größeren Bankinstituten nicht zu sehr beschränken.

Es ist zwar ein strittiger Punkt, ob die externe Revision auch darüber zu wachen habe, daß von der Geschäftsverwaltung kantonal-gesetzliche Verordnungen z. B. über Stempelung, notarielle Fertigung und Beglaubigung von gewissen Schriftstücken und Wertpapieren befolgt werden, wenn diese Vorschriften lediglich etwa als fiskalische Maßnahmen zu betrachten sind und die Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte nicht an ihre Erfüllung gebunden ist. Daß gerade gewisse Forderungen des Fiskus und die damit zusammenhängenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften von den Banken aus ökonomischen Rücksichten (Spesenersparnis) oder geschäftstechnischen Gründen (Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, Vermeidung umständlicher Formalitäten, Rücksichten auf die Konkurrenz und Rücksichten auf die Kunden bei diskreten Geschäften) unbeachtet gelassen oder umgangen werden, ist im Bankgewerbe nicht gerade eine Seltenheit. Für den Revisor frägt es sich in solchen Fällen, ob er das privatwirtschaftlich-geschäftspolitische Interesse oder die rechtliche Ordnungsmäßigkeit für die Beurteilung der Geschäftsführung in den Vordergrund stellen soll. Zu seiner eigenen Sicherung wird er im vertraulichen Revisionsbericht jedenfalls die gegebenen Vorbehalte machen.

Statistik der Rechtsstreite.

Einen zuverlässigen Maßstab für die Sorgfalt und Vorsicht, mit welcher die Geschäftsverwaltung nach der formal- und materiellrechtlichen Seite beim Abschluß der Geschäfte zu Werke geht, bildet die Zahl der Prozesse, Betreibungen und Konkurse, der Wechselproteste und Wechselbetreibungen, welche innerhalb einer Wirtschaftsperiode von der Unternehmung angehoben und durchgeführt werden. Um die richtige Bedeutung dieser Zahlen zu ermessen, sind sie nicht bloß in ihrer absoluten Größe zu betrachten, sondern in Beziehung mit andern Zahlen zu bringen. So wäre die Zahl sämtlicher Prozesse, Betreibungen und Konkurse ins Verhältnis zu setzen zu der Gesamtzahl der abgeschlossenen Geschäfte, die Gesamtsumme der strittigen Beträge dem Umsatz

gegenüberzustellen, die Zahl der verlorenen Prozesse mit ihren Streitsummen zur Gesamtzahl der Prozesse, die Prozeßkosten in Vergleich zu den Streitsummen. Durch die Verteilung der entsprechenden Zahlen auf die einzelnen Betriebszweige kann ermittelt werden, auf welchen Gebieten der rechtlichen Behandlung der Geschäfte vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken ist, aber auch Mängel der Gesetzgebung sollen auf diesem Wege erkannt werden.

3. Die vertragliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Ausgangspunkte.

Neben der Prüfung der Geschäftsgebarung der Verwaltungsorgane auf ihre gesetzliche Ordnungsmäßigkeit erfolgt eine Revision der Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf ihre vertragliche Ordnungsmäßigkeit. Diese geht nicht aus von Gesetzesbestimmungen und rechtlichen Vorschriften, sondern von den vertraglichen Grundlagen, auf denen die Unternehmung selbst in ihrer rechtlichen Form sich aufbaut und von den vertraglichen Bestimmungen, durch welche das Verhältnis der Verwaltung zu den Unternehmern und zu der Unternehmung geregelt wird. Die gesetzliche Ordnungsmäßigkeit kommt hier nur so weit in Frage, als diese vertraglichen Grundlagen der Unternehmung selbst und ihrer Verwaltung durch die allgemeine Rechtsordnung bestimmt oder begrenzt werden.

Die Überwachung und die Nachprüfung der Wirtschaftstätigkeit jeder einzelnen Unternehmung sind nur möglich auf Grund der Belegführung. Die Notwendigkeit, Belege zu führen, ist nicht nur gegeben gegenüber Drittpersonen oder andern Unternehmungen, welche mit der einen Einzelwirtschaft in Verkehr stehen, sondern diese Notwendigkeit besteht auch hinsichtlich der in der Unternehmung tätigen Personen. Während nun die Prüfung der Rechnungsführung ihre letzten Unterlagen findet in den Rechnungs- und Buchhaltungsbelegen, dienen der Verwaltungsrevision zur Beurteilung der Geschäftsführung und der Betriebsführung vor allem besondere Verwaltungsbelege, sie zieht aber auch die Buchhaltungsbelege zu ihrer Arbeit heran. Die Verwaltungsbelege scheiden sich in zwei Gruppen: Vollmachtsbelege und Vollzugsbelege.

Vollmachtsbelege.

Vollmachtsbelege sind alle jene Verträge, welche Auskunft geben über die Vollmachten und Befugnisse, Pflichten und Rechte, die jedem einzelnen Organ der Geschäftsverwaltung und der Betriebsverwaltung zukommen. Dazu gehören in erster Linie die Gesellschaftsverträge bei Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-

die sie verursachen, ausgeschlossen oder doch möglichst beschränkt werden. Solche allgemeine Bestimmungen bestehen auch für Geschäfte, bei welchen keine Personenkontenführung stattfindet, z. B. Diskontgeschäfte gegen bar, Effektengeschäfte über den Tisch. Da sich die Banken in diesen generellen Klauseln möglichst jeder Haftpflicht zu entledigen suchen und im Vertrauen auf die Wirksamkeit solcher Klauseln sich oft verleiten lassen, notwendige organisatorisch-technische Vorsichtsmaßregeln im Betrieb außer acht zu setzen, dürfte die Verwaltungsrevision ihre Nachforschungen in dieser Richtung auch bei größeren Bankinstituten nicht zu sehr beschränken.

Es ist zwar ein strittiger Punkt, ob die externe Revision auch darüber zu wachen habe, daß von der Geschäftsverwaltung kantonal-gesetzliche Verordnungen z. B. über Stempelung, notarielle Fertigung und Beglaubigung von gewissen Schriftstücken und Wertpapieren befolgt werden, wenn diese Vorschriften lediglich etwa als fiskalische Maßnahmen zu betrachten sind und die Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte nicht an ihre Erfüllung gebunden ist. Daß gerade gewisse Forderungen des Fiskus und die damit zusammenhängenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften von den Banken aus ökonomischen Rücksichten (Spesenersparnis) oder geschäftstechnischen Gründen (Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, Vermeidung umständlicher Formalitäten, Rücksichten auf die Konkurrenz und Rücksichten auf die Kunden bei diskreten Geschäften) unbeachtet gelassen oder umgangen werden, ist im Bankgewerbe nicht gerade eine Seltenheit. Für den Revisor frägt es sich in solchen Fällen, ob er das privatwirtschaftlich-geschäftspolitische Interesse oder die rechtliche Ordnungsmäßigkeit für die Beurteilung der Geschäftsführung in den Vordergrund stellen soll. Zu seiner eigenen Sicherung wird er im vertraulichen Revisionsbericht jedenfalls die gegebenen Vorbehalte machen.

Statistik der Rechtsstreite.

Einen zuverlässigen Maßstab für die Sorgfalt und Vorsicht, mit welcher die Geschäftsverwaltung nach der formal- und materiellrechtlichen Seite beim Abschluß der Geschäfte zu Werke geht, bildet die Zahl der Prozesse, Betreibungen und Konkurse, der Wechselproteste und Wechselbetreibungen, welche innerhalb einer Wirtschaftsperiode von der Unternehmung angehoben und durchgeführt werden. Um die richtige Bedeutung dieser Zahlen zu ermessen, sind sie nicht bloß in ihrer absoluten Größe zu betrachten, sondern in Beziehung mit andern Zahlen zu bringen. So wäre die Zahl sämtlicher Prozesse, Betreibungen und Konkurse ins Verhältnis zu setzen zu der Gesamtzahl der abgeschlossenen Geschäfte, die Gesamtsumme der strittigen Beträge dem Umsatz

gegenüberzustellen, die Zahl der verlorenen Prozesse mit ihren Streitsummen zur Gesamtzahl der Prozesse, die Prozeßkosten in Vergleich zu den Streitsummen. Durch die Verteilung der entsprechenden Zahlen auf die einzelnen Betriebszweige kann ermittelt werden, auf welchen Gebieten der rechtlichen Behandlung der Geschäfte vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken ist, aber auch Mängel der Gesetzgebung sollen auf diesem Wege erkannt werden.

3. Die vertragliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Ausgangspunkte.

Neben der Prüfung der Geschäftsgebarung der Verwaltungsorgane auf ihre gesetzliche Ordnungsmäßigkeit erfolgt eine Revision der Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf ihre vertragliche Ordnungsmäßigkeit. Diese geht nicht aus von Gesetzesbestimmungen und rechtlichen Vorschriften, sondern von den vertraglichen Grundlagen, auf denen die Unternehmung selbst in ihrer rechtlichen Form sich aufbaut und von den vertraglichen Bestimmungen, durch welche das Verhältnis der Verwaltung zu den Unternehmern und zu der Unternehmung geregelt wird. Die gesetzliche Ordnungsmäßigkeit kommt hier nur so weit in Frage, als diese vertraglichen Grundlagen der Unternehmung selbst und ihrer Verwaltung durch die allgemeine Rechtsordnung bestimmt oder begrenzt werden.

Die Überwachung und die Nachprüfung der Wirtschaftstätigkeit jeder einzelnen Unternehmung sind nur möglich auf Grund der Belegführung. Die Notwendigkeit, Belege zu führen, ist nicht nur gegeben gegenüber Drittpersonen oder andern Unternehmungen, welche mit der einen Einzelwirtschaft in Verkehr stehen, sondern diese Notwendigkeit besteht auch hinsichtlich der in der Unternehmung tätigen Personen. Während nun die Prüfung der Rechnungsführung ihre letzten Unterlagen findet in den Rechnungs- und Buchhaltungsbelegen, dienen der Verwaltungsrevision zur Beurteilung der Geschäftsführung und der Betriebsführung vor allem besondere Verwaltungsbelege, sie zieht aber auch die Buchhaltungsbelege zu ihrer Arbeit heran. Die Verwaltungsbelege scheiden sich in zwei Gruppen: Vollmachtsbelege und Vollzugsbelege.

Vollmachtsbelege.

Vollmachtsbelege sind alle jene Verträge, welche Auskunft geben über die Vollmachten und Befugnisse, Pflichten und Rechte, die jedem einzelnen Organ der Geschäftsverwaltung und der Betriebsverwaltung zukommen. Dazu gehören in erster Linie die Gesellschaftsverträge bei Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-

Aktiengesellschaften, in denen die Pflichten und Rechte der einzelnen Gesellschafter umschrieben werden, ferner die Statuten der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche die Stellung der Verwaltung als Kollegium gegenüber den Mitunternehmern (Aktionären, Genossenschaftern) einerseits und gegenüber dem Unternehmen — Betriebsleitung und Geschäftsleitung — anderseits bestimmen. Der Gesellschaftsvertrag soll Auskunft geben über die Art und den Umfang der zu betreibenden Geschäfte und über die Abgrenzung der Vollmachten zur Anordnung und Ausführung zwischen den einzelnen Organen. Es ist darauf zu dringen, daß eine säuberliche Trennung und klare Umschreibung der Machtbefugnisse von beratenden und ausführenden Verwaltungsorganen stattfindet. Neben dem Gesellschaftsvertrag, der die Stellung der Unternehmer, der eigentlichen Verwaltungs- und der Überwachungsorgane umschreibt, gelten als Vollmachtsbelege auch die Anstellungsverträge (Dienstverträge). In diesen werden die Vollmachten und Aufgaben der ausführenden Geschäftsverwaltung und der Betriebsverwaltung abgegrenzt. Dazu kommen noch die Geschäftsordnungen der beratenden und ausführenden Organe, welche darüber bestimmen, in welcher Weise Beschlüsse zustande kommen, welcher Instanzengang für die Geschäftsabwicklung befolgt werden muß. Über die Vorlage von Geschäften und die Berichterstattung über ihre Ausführung an den Verwaltungsrat enthalten auch die Anstellungsverträge, die Geschäftsordnungen, zum Teil die Gesellschaftsstatuten bestimmte Regeln. Über die Geschäftsteilung zwischen Hauptgeschäft und Zweiggeschäften, die Vollmachten der örtlichen Unterverwaltungen, geben in gleicher Weise die Gesellschaftsstatuten, die Geschäfts- und Betriebsordnungen des Hauptsitzes und der Zweiganstalten Auskunft.

Die Revisionsstelle hat sich zur Prüfung der gesamten Verwaltungstätigkeit auf ihre vertragliche Ordnungsmäßigkeit alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, insbesondere auch ein Verzeichnis sämtlicher Beamten und Angestellten, mit Angabe ihrer Vollmachten und ihrer Arbeitsgebiete; desgleichen sind die Gehälter- und Lohnlisten zu diesem Zweck verwendbar.

Vollzugsbelege.

Die Feststellung der vertraglichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgt durch Vergleich der Vollmachtsbelege mit den Vollzugsbelegen. Als Vollzugsbelege dienen zuvorderst alle Geschäftsbücher, insoweit sie nicht das Verhältnis von Sachgütern und Rechten unter sich, sondern das Verhältnis des verwalteten Vermögens zu den Verwaltungsorganen zum Ausdruck bringen. So erscheinen z. B. die Kassenbücher, die Wechsel- und Wertschriftenbestandbücher und die Sollposten auf den Kontokorrenten nicht

bloß als objektive Darstellungen der wirtschaftlichen Vorgänge, sondern zugleich als persönliche Ausweise der Beamten über die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und Verwaltung der ihnen anvertrauten Vermögensteile. Als Vollzugsbelege erscheinen ferner die Protokolle der beratenden (diese auch als Vollmachtsbelege für die ausführenden Organe) und ausführenden Verwaltungsbehörden, die Beschlußbücher des Verwaltungsrates, des Verwaltungsausschusses, der Geschäftskommission, der Haupt- und Filialdirektionen, dann die Geschäftsverträge, die Korrespondenzen, Publikationen, Prospekte und die Berichte der internen Revisionsabteilung.

Die Protokolle des Verwaltungsrates, der Verwaltungskommission, des geschäftsführenden Ausschusses sollen Kunde geben von der Sorgfältigkeit, welche die Verwaltung und die Geschäftsleitung auf die Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte verwenden. Die Protokolle können in dieser Richtung mannigfaltige Aufschlüsse gewähren, sowohl durch das, was sie enthalten, oft mehr noch durch das, was in ihnen nicht zu finden ist. Häufigkeit und Dauer der Sitzungen, die Gesamtzahl der behandelten Geschäfte verglichen mit den Verhältniszahlen der Geschäftsabschlüsse und der abgelehnten Geschäftsanträge, der erfolgreich durchgeführten und der mißratenen Geschäfte gewährt eine Anschauung von der Vorsichtigkeit der Geschäftsbehandlung. Auch die Absenzenliste kann mitunter erklärende Auskünfte erteilen. Das Protokoll zeigt, ob die Geschäftsordnung innegehalten wird, ob nicht willkürlich Beschlüsse gefaßt, abgeändert, aufgehoben oder nicht ausgeführt werden. Aus den Protokolleintragungen soll auch hervorgehen die Art und Weise, wie Geschäfte und Geschäftsentwürfe durch die Geschäftsleiter (Generaldirektoren, Filialdirektoren, Leiter der Betriebsabteilungen) den beratenden und beschließenden Organen vorgetragen werden. Die tatsächliche Entwicklung der gesellschaftlichen Unternehmungen im allgemeinen und der bankmäßigen Unternehmungen im besonderen hat es mit sich gebracht, daß der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nur insoweit innehat, als ihm die sachliche Beratung und Beschlußfassung über die von der eigentlichen Geschäftsführung (Direktion) vorbereiteten Geschäfte obliegt. Vielfach tritt nun der Fall ein, daß der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung unrichtig oder ungenügend unterrichtet wird und daher keine sicheren Grundlagen für seine Beschlüsse enthält. Es ist mit eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsrevision, die Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen in dieser Richtung genau zu erforschen.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen geht hervor, daß der Revisor aus den Protokollen manche wertvolle Einzelheiten für seine Arbeit schürfen kann. Aber das Ziel, welches er auf dem

11*

oft langwierigen Weg durch die Protokolle hindurch erstrebt, ist weiter gesteckt: Er will sich dadurch ein Gesamtbild von der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden verschaffen, um die Tendenz oder die Tendenzen der für die Geschäftspolitik Richtung gebenden Verwaltungsbehörde oder der maßgebenden Personen herauszufinden. Und da hat der Revisor auf drei Fragen Antwort zu suchen:

Erstens: Besteht eine bestimmte, feste Tendenz in der Geschäftsleitung? Zweitens: Bewegt die festgestellte Tendenz sich in den Geleisen, welche der Unternehmung vorgezeichnet sind durch den im Statut gesetzten Zweck, durch die Mittel, welche ihr zur Verfügung stehen, durch die Erfolgmöglichkeiten, welche für sie erreichbar scheinen und die Risiken, welche sie zu tragen vermag? Diese zweite Frage läßt sich für die schweizerischen Kleinbanken — angesichts der Erscheinungen, welche in den zahlreichen Bankbrüchen der neuern Zeit zutage getreten sind — geradezu umprägen in diese Formel: besteht die vornehmste Sorge der Verwaltung darin, den Umsatz von Jahr zu Jahr zu steigern, neue Geschäfte abzuschließen ohne Prüfung ihrer Solidität und ohne Rücksicht auf den geringen Nutzen, den sie versprechen, nur um mit großen Bilanzsummen prunken zu können? Geht die Geschäftsleitung, statt dem regelmäßigen Bankgeschäft zu dienen, auf gewinnbringende, aber gefahrenreiche Gründungsgeschäfte aus? Wo aus den Vollzugsbelegen sich ergibt, daß das Hauptbestreben der Verwaltung oder der Geschäftsleitung darauf abzielt, das augenblickliche (Dividenden-) Interesse zum Schaden des nachhaltigen Geschäftsinteresses in erster Linie zu nähren, ist meist eine gründliche Prüfung der Verrechnung angezeigt. Denn die Versuchung, gewagte Spekulationen und riskante Geschäfte mittels der Verrechnung nach außen zu verdecken, liegt in solchen Fällen sehr nahe. Wenn solche Tendenzen durch die Revision bloßgelegt werden, so entsteht für sie die dritte Frage: Wird die Tendenz einheitlich durch beschließende und ausführende Verwaltungsbehörden verfolgt, geht sie nur von einzelnen mächtigen Mitgliedern der beratenden Behörden aus oder ist sie auf den Einfluß der ausführenden Behörden zurückzuführen? Nicht selten wird ein offener oder verdeckter Widerstreit zwischen den Bestrebungen der ausführenden und dem Willen der beschließenden, verantwortlichen Behörden zu bemerken sein. In solchen Fällen ist ein eingehender Vergleich der Vollmachts- mit den Vollzugsbelegen gegeben, da die Gefahr der Überschreitung ihrer Machtbefugnisse durch die ausführenden Behörden dann naherückt. Örtliche Personenkenntnis ist daher eine Vorbedingung für die ergebnisreiche Durchführung von Verwaltungsrevisionen. Der Revisor soll auch unterrichtet sein über die Zugehörigkeit der geschäftsführenden Personen und der Verwaltungsmitglieder zu den Verwaltungsbehörden anderer Unternehmungen, wie auch über verwandtschaftliche und politische Beziehungen der einzelnen Verwaltungspersonen und Geschäftsleiter.

Unter Zugrundelegung der Vollmachts- und Vollzugsbelege dehnt sich die Prüfung der Verwaltung auf deren gesamtes Tätigkeitsgebiet aus und untersucht die vertragliche Ordnungsmäßigkeit der Handlungen aller Verwaltungsorgane in persönlicher, sachlicher und örtlicher Beziehung.

Vertragliche Ordnungsmäßigkeit in persönlicher Beziehung.

In persönlicher Beziehung ist zu ermitteln, ob die einzelnen Personen der Verwaltung die durch Vertrag bestimmten Grenzen ihrer Tätigkeit innehalten, oder ob Kompetenzüberschreitungen, Übergriffe der beratenden Organe in das Gebiet der ausführenden Organe oder Übergriffe der Vorstände bestimmter Abteilungen in das Gebiet anderer Abteilungen usw. vorkommen. Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Verwaltungspersonen ihren vertraglichen Leistungspflichten nachkommen. Diese können bestehen in der Verpflichtung zu einem Tun oder zu einem Nichttun. Wo Amtskautionen zu leisten sind, ist festzustellen, ob die (durch das Gesellschaftsstatut oder durch Dienstvertrag) vertraglich vereinbarten Kautionen auch wirklich geleistet werden in der vorgesehenen Form und Höhe. Müssen effektive Werte hinterlegt werden, so dürfen nicht bloße Kontokorrentbelastungen an ihre Stelle treten. Sind die Kautionen in Effekten geleistet worden, so hat die Verwaltung und Verrechnung dieser Effektenbestände vom eigenen Effektenbesitz der Unternehmung getrennt zu erfolgen. Als solche Kautionen sind auch die Pflichtaktien der Verwaltungsräte (OR. Art. 658 „die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft") und Direktoren zu betrachten. Zu prüfen ist auch, in welcher Weise den Bestimmungen der Statuten und Anstellungsverträge über die Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift (Einzelprokura, Kollektivprokura) nachgelebt wird. Als Pflicht zu einem Nichttun haben die Verwaltungsorgane bankmäßiger Unternehmungen, so weit sie zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen, meist die Verpflichtung zu übernehmen, keine Termingeschäfte an der Börse einzugehen und Kassenspekulationen nur durch die eigene Bank ausführen zu lassen.

Vertragliche Ordnungsmäßigkeit in sachlicher Beziehung.

Die Prüfung der Verwaltungstätigkeit auf ihre vertragliche Ordnungsmäßigkeit in sachlicher Beziehung untersucht, ob die Verwaltung sich in ihrer Tätigkeit auf den ihr bestimmten, sachlichen Geschäftskreis begrenze, oder ob sie Geschäfte eingehe, welche dem Zweck und dem Charakter der Bank an und für sich zuwider

laufen oder durch vertragliche Vorschriften verboten sind. Untersagt sind z. B. der Verwaltung von ausgesprochenen Bodenkreditinstituten und von Sparbanken, besonders kleineren Maßstabes, in der Regel alle börsenmäßigen Effektenspekulationen auf eigene Rechnung der Bank. Die Verbindung mit bestimmten Börsenfirmen ist in solchen Fällen nach Art und Zweck aufzuklären.

An Hand der Statuten und Geschäftsreglemente ist zu bestimmen, welche Geschäfte zu den regulären, welche zu den irregulären gehören. Für eine ausgesprochene Spekulationsbank ist die Durchführung von Effektentransaktionen, auch wenn sie mit sehr hohem Risiko verbunden sind, ein reguläres Geschäft. Die Vornahme von Terrainspekulationen kann auch für eine Hypothekenbank zum ordentlichen Geschäft gehören. Wo aber neben dem eigentlichen Bankgeschäft noch andere, mit dem Bankbetrieb nicht organisch zusammenhängende, ihm an und für sich fremdartige Unternehmungen betrieben werden (z. B. Warenhandel, Warenhausgeschäft, Liegenschaften- und Immobilienhandel, Gewerbehallen, Bauspekulation, Hotelbetrieb, Lagerhausbetrieb, industrielle Betriebe, Druckereien, Zeitungs- und Kolportageunternehmen) ist die Prüfung auf vertragliche Ordnungsmäßigkeit gegeben. Aber auch über Abschluß und Ausführung der in den eigentlichen Tätigkeitsbereich der untersuchten Bankunternehmung fallenden Geschäfte (Lombard-, Hypothekar-, Kredit-, Emissionsgeschäfte usw.) sind in den Statuten und Verwaltungsreglementen meistens klare Grundsätze aufgestellt, welche für die geschäftsführenden Organe als bindende Wegleitung dienen.

Vertragliche Ordnungsmäßigkeit in örtlicher Beziehung.

Bei der Beurteilung der vertraglichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung mit Rücksicht auf die Innehaltung der örtlichen Tätigkeitsgrenzen sind wiederum die entsprechenden Vorschriften der Statuten und Geschäftsordnungen, ferner auch Registereinträge, in bestimmten Fällen staatliche (gesetz- oder verordnungsmäßige) Bestimmungen zu berücksichtigen. Manche Bankleitungen und mit Vorliebe jene von kleineren Instituten, halten sich gegenüber der Kundschaft aus ihrem engeren Ortskreise streng an die Geschäftsbedingungen der Statuten und Reglemente, und bringen die banktechnischen Grundsätze schon mit Rücksicht auf den Wettbewerb unter den Kreditsuchenden oft mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit zur Anwendung. Die Konkurrenz der Kreditbegehrenden bildet für die Bank gleichsam eine äußere Überwachung ihrer Geschäftstätigkeit. Dafür gehen solche Institute statuten- und reglementswidrige Geschäfte, welche nicht allein gegen die vertragliche Ordnungsmäßigkeit verstoßen, sondern oft auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wegen ihres übermäßigen Risikos als verwerflich bezeichnet werden müssen, um so eher in weiter abgelegenen, der Überwachung der Öffentlichkeit entzogenen Gebieten ein. Sowohl das ausländische Hypothekargeschäft wie die anderweitige Kreditcrteilung an gewerbliche oder handelsmäßige Unternehmungen des Auslandes sind darum auf ihre statutenmäßige Zulässigkeit zu prüfen.

Die Tätigkeit der Verwaltungsorgane (Geschäftsführung und Betriebsleitung) kann rechtlich und vertraglich ordnungsmäßig sein, ohne es in wirtschaftlicher Richtung auch sein zu müssen. Sie kann aber auch in umgekehrter Weise wirtschaftlich erscheinen, ohne vertraglich oder rechtlich ordnungsmäßig zu sein. Über dieses wechselseitige Verhältnis sollen die folgenden Ausführungen noch mehr Klarheit bringen.

4. Die wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

a) Ausgangspunkte und Grundsätze.

Noch heute stößt man häufig auf die Ansicht, die Revision könne die Tätigkeit der geschäftsführenden und betriebsleitenden Einzelpersonen und die Kollektivhandlungen solcher Organe nur überprüfen nach der äußern (rechnerischen, vertraglichen, gesetzlichen) Formrichtigkeit, nicht aber nach ihrer wirtschaftlichen Tragweite. Diese Ansicht ist wohl insoweit haltbar, als praktische Hemmnisse eine Ausdehnung der Verwaltungsrevision auf die Prüfung der wirtschaftlichen Wirkungen der Verwaltungstätigkeit verunmöglichen, so z. B., wenn der Revisionsstelle die nötige Vollmacht, das erforderliche Wissen und Können, die Unabhängigkeit oder das Ansehen — alles Voraussetzungen zu einer erfolgreichen Durchführung der Verwaltungsprüfung in wirtschaftlicher Beziehung fehlt. Das trifft in der Regel zu für die interne Kontrolle und Revision und für die Prüfung durch Einzelrevisoren, die nicht über jene umfassende wirtschaftliche Bildung verfügen, um sich zu Richtern über die Tätigkeit von Bankleitern aufwerfen zu können. Theoretisch muß aber betont werden, daß die Vollendung der Bankrevision, die Krönung der ganzen Prüfungstätigkeit, welcher dieser eigentlich erst ihren Wert als wirksames Mittel der privatwirtschaftlichen Risikobeschränkung verleiht, eben in dieser Nachprüfung der wirtschaftlichen Wirkungen der Verwaltungstätigkeit liegt. Sie wird aber auch praktisch durchführbar, wo die Vorbedingungen — Unabhängigkeit, technische und wirtschaftliche Ausbildung, Autorität und ausreichende Vollmacht gegeben sind, d. h. bei der externen Revision durch staatliche oder private Revisionsstellen (Revisionsgesellschaften). Neben die Prüfung auf gesetzliche und vertragliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungshandlungen tritt also noch jene auf ihre wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit.

Wirtschaftlich ordnungsmäßig nennen wir, was wirtschaftlich zweckmäßig ist. Wirtschaftlich zweckmäßig aber sind alle jene Handlungen der Verwaltungsorgane, welche an und für sich geeignet sind, dem Zweck der bankmäßigen Unternehmung, d. i. dem Güter-(Vermögens-)Erwerb zu dienen und die von den Verwaltungsorganen in ihrer Zweckmäßigkeit erkannt und um derentwillen vorgenommen werden. Die Prüfung der Verwaltung einer Unternehmung auf ihre wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit ist also eine Beurteilung der Verwaltungstätigkeit nach ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, indem die Gesamtheit der Handlungen der Verwaltungsorgane (Verwaltungssystem) und die Gesamtheit der Handlungen der Betriebsleitung (Betriebssystem) gemessen werden an den Grundsätzen einzelwirtschaftlichen Gewinnstrebens, welche für die gegebene Unternehmungsart als praktisch bewährt gelten. Die Überprüfung der Verwaltungstätigkeit der verschiedenen Organe auf ihre gesetzliche und vertragliche Rechtmäßigkeit wird also ergänzt durch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit jener Handlungen im einzelnen und in ihrer Gesamtheit als System.

Ob eine einzelne Handlung eines Verwaltungsorganes oder die Gesamtheit der Handlungen eines solchen oder die Gesamtheit der von einem Zweckgedanken beherrschten Handlungen verschiedener Organe wirtschaftlich ordnungsmäßig sei, ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Erfolg, der sich unter gewöhnlichen Verhältnissen regelmäßig an solche Handlungen knüpft. Jedenfalls darf ein bloßer Zufallserfolg nicht ausschlaggebend werden für die Rechtfertigung von Verwaltungshandlungen. Den wirtschaftlichen Erfolg können wir werten, indem wir die erreichten Ergebnisse abschätzen in ihrem Verhältnis zu den Mitteln, welche der Unternehmung zur Verfügung stehen.

Die Erfolgsbewertung kann eine absolute oder relative sein. Bei der absoluten Wertung des Erfolges stellen wir nur den erzielten Erfolg den Mitteln der Unternehmung gegenüber, um festzustellen, ob dieser positiv oder negativ sei und in welchem Verhältnis er zu den Mitteln der Unternehmung stehe. Eine relative Bewertung des Erfolges kann vorgenommen werden durch Vergleichung der Erfolgszahlen mit jenen anderer gleichartiger Unternehmungen, die mit ungefähr gleichen Mitteln und unter ähnlichen Verhältnissen arbeiten. Diese Vergleichung setzt freilich eine auf zuverlässigen Grundlagen sich aufbauende statistische Rentabilitätsberechnung voraus. Bis jetzt vermissen wir aber eine solche im schweizerischen Bankgewerbe[1]).

1) Die vom stat. Bureau der Schweiz. Nationalbank veröffentlichten Rentabilitätsberechnungen bieten immerhin nützliche Anhaltspunkte, wenn sie auch weder auf Vollständigkeit noch auf vollkommene Zuverlässigkeit ihrer Unterlagen Anspruch erheben.

Die Unterlagen für die Beurteilung der Verwaltungshandlungen auf ihre wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit sind wiederum gegeben in der Verrechnung. Diese Unterlagen sind jedoch nicht ohne weiteres brauchbar, denn die Darstellung der wirtschaftlichen und rechnerischen Vorgänge durch die Verrechnung erfolgt in erster Linie nicht zu dem Zweck, die Beurteilung der Verwaltungshandlungen zu ermöglichen, sondern um die entstandenen Verschiebungen in der Wirtschaft erkenntlich zu machen. Erst mittelbar, nachdem die förmliche Richtigkeit der Verrechnung durch die Nachprüfung bestätigt und ihre Ergebnisse durch die Berichtigung der Vermögenswertansätze geklärt und gesichert sind, kann auf Grund der von der Verrechnung gelieferten Unterlagen die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Verwaltung beurteilt werden. Zu diesem Behufe werden die Nachweise der Verrechnung über die Ursachen und Wirkungen der Verwaltungshandlungen und ihre Ergebnisse in Vergleich gebracht zu den innern und äußern Bedingungen, unter denen die Unternehmung arbeitet.

Die Einzelwirtschaftslehre beschäftigt sich ausschließlich mit der Einzelwirtschaftstätigkeit. Sie hat das wirtschaftliche Geschehen in der Einzelwirtschaft vom Standpunkt seiner Bedeutung für den einzelnen zu untersuchen[1]). Ebenso hat die Wirtschaftsprüfung bei ihrer Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzelwirtschaftlicher Betriebe auszugehen von der Bedeutung der wirtschaftlichen Handlungen der tätigen Glieder der Unternehmung für diese selbst.

So weit also die wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Frage kommt, ist folgender Grundsatz aufzustellen: Für die Beurteilung der Verwaltungstätigkeit, sowohl in der Geschäftsführung wie in der Betriebsleitung, nach ihrem wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg gibt das privatwirtschaftliche Interesse der Unternehmung den einzigen und ausschließlich geltenden Maßstab her. Dieses privatwirtschaftliche Interesse findet eine Begrenzung seiner Betätigung nur in den durch die bestehende Rechtsordnung[2]) gegebenen Schranken und es wird in einem rück-

1) Gomberg, Grundlegung der Verrechnungswissenschaften, S. 110.

2) Dagegen ist (offenbar) unrichtig die von Gomberg a. a. O. S. 95 vertretene Auffassung, die Einzelwirtschaftsgebarung (im Gegensatz zur Volkswirtschaft) könne nicht in ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis von der Rechtsordnung gestellt werden, da sie von dieser nicht geregelt werde und ihre Ergebnisse die Folge des natürlichen Laufes der wirtschaftlichen Gestaltung, der notwendigen Verkettungen von Wirtschaftserscheinungen seien. — Auch eine (bloß oberflächliche) Beobachtung des tatsächlichen Geschehens zeigt aber, wie nicht nur die allgemeine Entwicklung der Einzelwirtschaften in ihren großen Linien durch die Rechtsordnung beeinflußt, sondern wie gerade auch die Wirtschaftsgebarung der Unternehmungen bis in ihre Einzelheiten eben von der Rechtsordnung bedingt oder doch bestimmt wird. Für das Gebiet der bankmäßigen Unternehmungen ist im Hinblick auf die schweizerische Rechtsordnung

sichtslosen Gewinnstreben für den Augenblick nur gemäßigt durch die Grundregeln kluger, berechnender Ausnutzung aller Kräfte. Von diesem rein privatwirtschaftlichen Interessenstandpunkt aus hat die Kritik die gesamte Verwaltungsarbeit zu erfassen. Volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte spielen in dieser Beurteilung nur, und nur insoweit hinein, als sie sich mit den privatwirtschaftlichen Interessen der Unternehmung decken oder für diese von Bedeutung sind.

Die Verwaltungsrevision hat sich daher z. B. nicht darum zu kümmern, ob die Anlage großer Kapitalien auf ausländische Grundpfandstücke die einheimische Landwirtschaft schädige, weil sie durch diese Kapitalausfuhr den inländischen Hypothekar-Zinsfuß in die Höhe treibt. Vom Standpunkt der völkisch-staatlich abgeschlossenen Wirtschaftseinheit aus betrachtet, mag diese Erscheinung eine bedauernswerte Tatsache bilden, der Verwaltungsrevisor dagegen kann darin eine vorteilhafte privatwirtschaftliche Maßnahme erblicken: Er hat nur zu untersuchen, ob die ausländische Kapitalanlage größeren Gewinn bei gleicher Sicherheit bietet wie die inländische. Die Verwaltungsrevision hat nicht zu prüfen, ob durch die Finanzierung ausländischer Konkurrenzunternehmungen durch die inländische Bank Nachteile für die einheimische Industrie entstehen. In die Aufgabe der Verwaltungsrevision gehört allein die Untersuchung, ob das Geschäft an sich, banktechnisch betrachtet, solid ist, ob es mit dem Charakter der Bank in Einklang und im richtigen Verhältnis zu ihren Mitteln steht. Höchstens könnte es sich noch um die Beantwortung der Frage handeln, ob sich die Bank durch solche Operationen nicht mit der Zeit selbst den Boden unter den Füßen weggräbt, indem sie auf die Dauer ihre natürliche Kundschaft schwächt. — Die Verwaltungsrevision hat auch nicht darüber zu urteilen, ob die Gehälter und Löhne der Angestellten mit Rücksicht auf die Kosten ihrer Lebenshaltung zu niedrig seien, wohl aber muß sie sich dafür interessieren, ob die Bank aus übel angebrachter Sparsamkeit viel ungelerntes Personal beschäftigt, welches die inneren Zusammenhänge der Geschäfte und des Betriebes nicht kennt, sodaß bei der Verrechnung zahlreiche Fehler entstehen, die Aufdeckung von Fehlern und Unterschlagungen verzögert, die Betriebsunsicherheit erhöht wird, oder ob infolge der niederen

---

an dieser Stelle nur darauf hinzuweisen, wie z. B. die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzes über das Bauhandwerker-Pfandrecht (Art. 836/41) auf das sog. Baugeldgeschäft der Banken zurückgewirkt haben, oder wie die kantonalgesetzlichen Bestimmungen über den Höchstzinsfuß für Hypotheken die Technik der Grundpfandbeleihung beeinflußten, endlich wie die Vorschriften über die Deckung der Sparkassenguthaben auf die Ausdehnung des Sparkassengeschäftes einschränkend wirkten.

Löhnung die Angestellten Nebenberufe ausüben, Zeit und Arbeitskraft schlecht ausnützen, mit dem Gelde der Bank spekulieren und dieser auf solchen Wegen Verluste verursachen.

b) Die Beurteilung der einzelnen Verwaltungsgebiete.

Die wirtschaftliche Prüfung der Geschäftspolitik der Verwaltung bankmäßiger Unternehmungen umfaßt das gesamte Gebiet der aktiven und passiven Bankgeschäfte: Kapitalbeschaffung und Kapitalverwertung, die Kreditpolitik, Zinspolitik, Reservenpolitik, Kurspolitik, Gewinnverteilungs- und Dividendenpolitik, Betriebspolitik.

Kapitalpolitik.

Die Kapitalverwendung muß sich richten nach der Kapitalbeschaffung. Für keine andere Erwerbsunternehmung hat dieser Satz größere Bedeutung als gerade für die Kapitalpolitik der bankmäßigen Unternehmung. Zwei Punkte sind es vor allem, auf welche die Bankleitung in ihrer Kapitalpolitik sorgfältig Rücksicht zu nehmen hat: die Sicherheit der Anlage der eigenen und fremden Mittel und die Liquidität der Anlagen. Die Grundlagen zur Beurteilung der Kapitalpolitik der Verwaltung erhält die Revisionsstelle durch die materielle Bilanzrevision. Durch die schon früher erwähnte Ordnung und Gegenüberstellung der aktiven und passiven Bilanzposten nach bestimmten Grundsätzen läßt sich erkennen, ob die Verwaltung die anerkannten Regeln der bankmäßigen Kapitalpolitik in ihrer eigenen Geschäftspolitik befolgt oder unbeachtet läßt. Die Prüfung der Kapitalpolitik hat hauptsächlich Antwort auf folgende Fragen zu geben: Wie erfolgt die Beschaffung der Betriebsmittel, ihre Bereitstellung für die verschiedenen, durch Statut- und Geschäftsordnungen umschriebenen Tätigkeitsgebiete der Bank? Nachzuforschen ist besonders den tieferliegenden Gründen unvermittelt erscheinender Vermehrung der fremden Mittel durch rasch aufeinanderfolgende Ausgaben von Schuldverschreibungen und Kassenscheinen. Die Verwendung der durch kurzfristige Obligationen hergeschafften Mittel wirft nicht selten aufhellende Schlaglichter nicht nur auf die Kapitalpolitik, sondern kann zur Erkenntnis der allgemeinen Geschäftspolitik und der ganzen wirtschaftlichen Lage der Bank führen. Ebenso wird der Revisor zu vermehrtem Aufsehen gemahnt, wenn er feststellt, daß die Bank ihre Beschaffung flüssiger Mittel in ungewöhnlichem Maße vornimmt durch starke Vermehrung des Wechselumlaufes, Anspannen des Akzeptkredites oder durch Lombardierung umfangreicher Effektenbestände. Bei bankmäßigen Unternehmungen, die neben der Hauptbank ein mehr oder weniger ausgedehntes Netz von Zweiganstalten besitzen, ist

die Untersuchung in den angezeigten Richtungen durchzuführen sowohl am Hauptsitz wie bei den Tochteranstalten.

Neben der Vermehrung der fremden Mittel verdienen auch die Erhöhungen des Eigenkapitals das Augenmerk des Revisors, sei es, daß sie in unverhältnismäßigen Beträgen (im Vergleich zum bisherigen Eigenkapital, zum Fremdkapital, zum Umsatz, zum Reingewinn) oder in auffallend rascher Aufeinanderfolge und in ungewöhnlicher Form vorkommen. Es ist geradezu eine Eigenart der schweizerischen Banken — von wenigen Ausnahmen abgesehen — Kapitalerhöhungen erst dann vorzunehmen, wenn das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden schon so angespannt ist, daß eine vermehrte Belastung der Bank durch weitere Inanspruchnahme fremden Kapitals die Gefährdung ihres Kredites zur Folge hätte. Vielfach dienen aber solche Erhöhungen des Eigenkapitals, die unter dem äußeren Zwange eines ungünstigen Bilanzbildes vorgenommen und nach außen zumeist begründet werden mit der einfachen Formel: „Um das Verhältnis der fremden Mittel zu den eigenen günstiger zu gestalten" — nur dazu, „vorgegessenes Brot" zu bezahlen. Mit andern Worten: die durch Erhöhungen des Eigenkapitals effektiv oder auch nur fiktiv beschafften Mittel helfen dazu, Schulden und Verluste der Bank zu decken, welche in der Bilanz verschleiert oder überhaupt nicht zum Ausweis gebracht werden.

Zur Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen anderer Art schreiten besonders kleinere Banken oft erst dann, wenn die Quelle der fremden Mittel bereits versiegt ist. Wiederholte, rasch aufeinanderfolgende Kapitalerhöhungen, welche nicht in einer vorausgegangenen gesunden und ordnungsmäßigen Ausdehnung des Geschäftskreises oder in einer, durch Aufnahme besonderer Geschäftszweige (z. B. Hypothekargeschäft) bedingten Verlangsamung des Umsatzes ihre Ursache haben, erscheinen regelmäßig als Anzeichen eines (offenen oder verborgenen) ungesunden Zustandes der Unternehmung, wenn nicht gar als letzte krankhafte Zuckungen eines innerlich schon zerrütteten Organismus. So haben z. B. eine Anzahl jener schweizerischen Klein- und Mittelbanken, welche im Lauf der letzten zwei Jahrzehnte zusammengebrochen sind, Kapitalerhöhungen in aller Eile noch vorgenommen, als sie bereits konkursreif waren.

Es sind ganz besonders finanztechnische Beweggründe, welche jene Bankinstitute, die den Boden unter ihren Füßen wanken fühlen, zu solchen Operationen veranlassen. Die neu ausgegebenen Aktien werden meistens noch mit einem Agio emittiert, wodurch dann die Möglichkeit wenigstens buchmäßiger Reservenbildung geboten ist. Auch Anträge der Verwaltung, große Teile des bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinnes[1]) nicht zur Ausschüttung zu bringen, sondern auf eine Rechnung vorzutragen, verbergen nicht selten solche finanztechnische Verlegenheitsoperationen zur indirekten Kapitalbeschaffung. Manchmal freilich entspringen solche Anträge der nackten Unmöglichkeit, den ausgerechneten Reingewinn in entsprechender Höhe als Dividende zu verteilen, weil er eben ein rein rechnungsmäßiger, kein tatsächlicher Gewinn ist und die Geschäftsleitung auch nicht mehr über den nötigen Bankkredit verfügt, um sich die Mittel zur effektiven Ausschüttung des durch Bilanzkünsteleien herausgerechneten Gewinnes beschaffen zu können.

Zur Frage der Kapitalpolitik gehört im weitern Sinne auch die Reservenpolitik der bankmäßigen Unternehmung. Für die Revision verengen sich die verschiedenen Probleme der Reservenpolitik in die zwei Hauptfragen: Sind die gesetzlichen und statutenmäßige Reserven tatsächlich vorhanden? Stecken verborgene Reserven in der Bilanz? Der Berner Revisionsverband erachtet stille Reserven in Form einer Minderbewertung der Immobilien, der Wertschriften, der fremden Devisen oder der Marchzinsen als zulässig. Er fordert von seinen Mitgliedern Aufschluß über die Verwendung oder Schaffung von Reserven im Geschäftsbericht. Dadurch will er jene Scheinbildungen verunmöglichen, die zur Täuschung der Aktionäre und der Kreditgeber geschaffen werden, durch Einstellung von Reserven in die Bilanz, welche aus Mitteln anzulegen wären, die der Bank gar nie zur Verfügung standen. Dem gleichen Zweck dient auch die weitere Vorschrift des genannten Verbandes, lautend: „Sämtliche Verluste, Abschreibungen und Reservestellungen haben durch das Gewinn- und Verlustkonto zu erfolgen. Sie dürfen nicht durch Verbuchung über Wechsel, Zinsen, Unkosten usw. vertuscht werden. Als Prinzip gilt, daß eingetretene Verluste, ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis, im betreffenden Jahr ganz abgeschrieben werden müssen; ebenso sind für dubiose Posten sofort die nötigen Rückstellungen zu machen, wobei natürlich ein voraussichtliches Liquidationsergebnis in Rechnung gestellt werden darf. Eine Verteilung von Verlusten auf verschiedene Jahre ist unstatthaft." Mit diesen Vorschriften sucht der Berner Revisionsverband zu verhindern, daß rechnungsmäßig zu große Reingewinne ausgewiesen und aus diesen buchmäßige Reserven geschafft werden, die in Wirklichkeit keine Reserven, sondern nur Wertkorrekturen darstellen.

1) Im Bilanzschema für die St. Gall. Sparkassen muß die Verwendung des Reingewinnes im einzelnen genau angegeben werden, und zwar ob: für Auszahlung von Dividenden, Gratifikationen u. s. w., für Äufnung des Reservefonds, als Gewinn-Saldovortrag auf das nächste Jahr. Durch diese Angabepflicht werden unlautere Operationen in dieser Richtung erschwert.

Kreditpolitik.

Einen besonders wichtigen Teil der bankmäßigen Geschäftspolitik bildet die aktive Kreditpolitik, d. h. die von der Bankleitung bewußt in bestimmter Richtung geführte Tätigkeit, wie sie aus der Gesamtheit jener Geschäfte heraustritt, in welchen die Bank als Kreditgeberin erscheint. Dazu gehören in erster Linie die Krediterteilung im Kontokorrent (industrielle Kredite, Handelskredite usw.) und das Hypothekargeschäft.

Die Beurteilung der Kreditpolitik ergibt sich im allgemeinen aus den Rechnungen, welche die Kreditnehmer bei der Bank unterhalten. Es ist zu prüfen, ob die Kontokorrentdebitoren in einem richtigen Verhältnis zu den Betriebsmitteln der Bank und zu ihren übrigen Anlagen stehen. Die Kontokorrentdebitoren verdienen vornehmlich bei jenen Banken kleineren Umfanges, welche mehr den Charakter von Hypothekarinstituten besitzen, aufmerksame Beachtung. Denn während solche Unternehmungen auf ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiete oft ganz trefflich wirtschaften, verlieren sie meist den festen Boden unter den Füßen, sobald sie sich auf das Feld der Kontokorrentkreditgewährung im großen Umfange begeben. In jedem Falle ist eine Kontrolle darüber vorzunehmen, ob die Verwaltung bei der Krediterteilung die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachte.

Die Auskünfte über die Kreditfähigkeit der Kreditnehmer sind zu sichten nach den Quellen und der Zeit, aus der sie stammen. — Die Feststellung der vertraglichen Ordnungsmäßigkeit der Krediterteilungen ist zu gründen auf die vorhandenen Vollmachts- und Vollzugsbelege: Bestimmungen der Statuten und Geschäftsordnungen über die Krediterteilung im allgemeinen und in besonderen Fällen, Kreditgrenzen nach oben und unten, Sicherheiten, Einholung von Auskünften, dann die Protokolle mit den Beschlüssen über Darlehensbewilligungen, Bürgenverzeichnisse, Verzeichnisse über Informationen und Sicherheiten, Archivbestandsregister, Depotsscheine usw. Die von dem untersuchten Institut geführte Kreditliste (Engagementregister) soll enthalten eine nach bestimmten Gesichtspunkten geordnete Aufstellung aller Bankkunden, in welcher jeder Kunde erscheint mit seinen Gesamtverbindlichkeiten gegenüber der Bank (aus verschiedenen Konten, wie Kontokorrent, Börsenkonto, Geschäftskonto usw.) und seinem Gesamtguthaben. Die Liste soll vermerken die Höhe des eingeräumten Kredits, der Wechselverbindlichkeiten, die Sicherheiten nach Art, Betrag und Sonderheiten. (Sicherungshypothek, Depot, Bürgschaft, Depot für die Bürgschaft, Sicherungshypothek für die Bürgschaft, verpfändete Hypothek, Forderungszession, Zession der Forderung an Sparkassen mit Hinterlage des Sparkassenbuches, Zession der Forderung an Lebensversicherungsgesellschaften mit Policenhinterlegung, Anzeige an die Versicherungsgesellschaft usw.).

Die Grundsätze der Kreditbemessung sind zu prüfen, besonders festzustellen ist, ob und in welcher Höhe ungedeckte Kredite erteilt werden. Auch eine Übersicht über die aufgestellten Beleihungsgrenzen für Lombardkredite soll vorhanden sein. Diese Beleihungsgrenzen werden z. B. bei der Bevorschussung von Effekten verschieden abgesteckt, je nachdem es sich um Kredite zu Spekulations- oder zu Produktionszwecken handelt. Die Beleihung wird ausgedrückt in Prozenten des Nennwertes oder des Kurswertes börsengängiger Wertpapiere und zwar in der Weise, daß Kurswert und Nennwert in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gebracht werden, z. B. je höher der Kurswert über dem Nominalwert, desto niedriger wird der Beleihungsprozentsatz.

Es soll im allgemeinen, vor allem aber bei jenen Unternehmungen, welche Blankokredite in höherem Betrag in Anspruch nehmen, eine angemessene Überwachung der Kreditverwendung erfolgen. Unternehmungen, an denen die Bank mit hohen Kreditsummen beteiligt ist, sind nicht nur mit Rücksicht auf die Verwendung der einzelnen Kredite, sondern in ihrer ganzen Geschäftsgebarung ständig zu überwachen. Über die Sorgfalt, welche die Verwaltung dem Kreditgeschäft in laufender Rechnung zuteil werden läßt, gibt eine Statistik der Kreditüberschreitungen treffende Aufschlüsse.

Zu untersuchen ist ferner, ob nicht Mitglieder der Verwaltung oder diesen nahestehende Personen besondere Begünstigungen bei der Krediterteilung genießen. Die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnungen, welche das Verhältnis der leitenden Personen und der Angestellten zur Bank in diesem Punkte regeln, sind zu Rate zu ziehen. Dabei kommt nicht allein die Eröffnung von Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates und Direktoren in Frage, sondern auch die Kreditgewährung an Dritte auf Grund des persönlichen Kredites der genannten in der Unternehmung tätigen Personen (z. B. Gewährung von Bürgschaftsdarlehen an Dritte gegen die Bürgschaft von Verwaltungsräten und Bankleitern, ebenso die Eröffnung von ungedeckten Krediten, Diskontierung von Wechseln der genannten).

Risikoverteilung.

Einen wichtigen Maßstab für die Beurteilung der aktiven Kapitalpolitik im ganzen und der Kreditpolitik im besonderen bildet die Risikoverteilung. Diese kommt in Betracht nach vier Richtungen: die örtliche Verteilung der Risiken, die numerische Verteilung der Risiken, die sachliche Häufung von Risiken und die zeitliche Risikoverteilung.

Die örtliche Verteilung der Risiken wird am besten ermittelt durch eine Statistik über die geographische Verbreitung der Geschäfte. So läßt z. B. die geographische Ausbreitung des Hypothekargeschäftes einer Bank bestimmte Schlüsse zu über die Vorsicht, mit welcher die Bankleitung beim Abschluß solcher Geschäfte zu Werke geht. Der besondere Charakter einer bankmäßigen Unternehmung als Klein-, Mittel- oder Großbank zieht dieser ohne weiteres bestimmt örtliche Grenzen ihrer Beleihungstätigkeit, deren Überschreitung auf eine ungesunde Kreditpolitik hindeutet. Die geographische Lage der belehnten Objekte beeinflußt aber auch in hohem Maße die Sicherheit und den Wert dieser Aktiven der Bank. Abgesehen von den verschiedenen Rechtsverhältnissen, welche die Geltendmachung der rechtlichen Ansprüche der Bank gegen die in etlichen Staaten zerstreut wohnenden Hypothekarschuldner erschweren, ist es in den meisten Fällen schon kein gutes Vorzeichen, wenn der Kreditsuchende mit seinem Kreditbegehren eine Bank aufsucht, welche wirtschaftlich in keinem Zusammenhang steht mit dem Gebiete, in welchem das Pfandobjekt liegt. Anderseits verfügen inländische Klein- und Mittelbanken keineswegs über die nötigen Kenntnisse zur Beurteilung der Ferngeschäfte, die über einen bestimmten Grenzring hinausgehen. Ferner wird in solchen Fällen die Überwachung der Grundpfandschuldner und der Grundpfandstücke höchst schwerfällig, wenn nicht unmöglich. Denn selbst die Kreditauskünfte, die als Grundlage der Kreditbemessung dienen, erscheinen sehr oft zweifelhaft und tatsächlich legen die Fachkreise den sogen. „an Ort und Stelle eingeholten Informationen" nicht allzu großen Wert bei. Die Kenntnis der geographischen Lage eines Grundpfandes ist ferner nötig aus dem Grunde, weil die Bewertung des Pfandstückes und die Beurteilung der Belehnung von der örtlichen Lage und den am betreffenden Ort üblichen Beleihungsgrundsätzen abhängig ist. Die örtliche Risikoverteilung wird zahlenmäßig zur Anschauung gebracht durch eine statistische Übersicht über die Aufteilung der Darlehen nach bestimmten Ortschaften, Bezirken oder nach Wirtschaftsgebieten: industrielle, landwirtschaftliche, städtische Bezirke.

Was nun die numerische Verteilung der Risiken bei den eingegangenen Kreditgeschäften betrifft, so ist diese nach drei Richtungen hin von der Revision festzustellen, nämlich: Gesamtzahl der abgeschlossenen Geschäfte, dann die auf die einzelnen Geschäfte entfallenden Beträge und schließlich Gesamtzahl der Beträge, welche auf Geschäfte gleicher Art entfallen. Dadurch erhalten wir die Grundzahlen zur Bemessung der sachlichen Häufung der Risiken. Es ist festzustellen, ob die Bankleitung ihre Mittel in großem Maße in Geschäften bestimmten Charakters festlegt, sozusagen ihr Spiel auf wenige Karten setzt. Hier tauchen etwa

folgende Fragen auf: Entsteht eine Häufung der Risiken durch die Gewährung umfangreicher Kredite an einzelne Personen oder auf einzelne Unterpfänder? Sachliche Risikohäufung sehen wir auch in der Entgegennahme großer Bestände eines Wertpapieres oder von Wertpapieren engverwandter Gattung, die etwa den gleichen Konjunkturschwankungen unterworfen sind (z. B. Aktien der gleichen Industriezweige) oder wirtschaftlich engverknüpfter Unternehmungen (z. B. Aktien von Industrieunternehmen und der vorwiegend an ihnen beteiligten Banken, Aktien von Trust- und Hypothekenbanken und der hauptbeteiligten Großbank usw.). Auch die andauernde Heranziehung von Bankkunden zur Spekulation in bestimmten Effekten mit Erteilung von Vorschüssen kann eine gefährliche Risikohäufung in sich schließen. Die Revision wird jene Posten oder Geschäftsgruppen, die ihr besonders gefährdet erscheinen, herausheben und die untersuchte Unternehmung zu einem Abbau der angehäuften Risiken veranlassen.

Als Einzelwirtschaftskörper, der vermöge seiner Eigenart als Mittel- und Bindeglied zwischen den verschiedenen andern Einzel- und Gemeinwirtschaftsgruppen im Volkswirtschaftsganzen eines Landes wurzelt und mit mannigfaltigen Fäden auch in die Weltwirtschaft verknüpft ist, wird die bankmäßige Unternehmung in ihrem Erfolge mehr als andere abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage und ihren unausgesetzten Schwankungen. Ihr wirtschaftlicher Enderfolg wird deshalb in hohem Maße mitbestimmt durch die wechselnde Lage der Märkte (Kapitalmarkt, Geldmarkt, Warenmarkt) aber ebensosehr von politischen Ereignissen: Gesetzgebung, Handels- und Zollpolitik, Finanz- und Steuerpolitik. Bei der Beurteilung der Wirtschaftsführung bankmäßiger Unternehmungen sind daher diese äußern Einflüsse in vermehrtem Maße in Betracht zu ziehen. Von diesem Standpunkte aus sind auch gewisse Voraussetzungen zu machen für die Fähigkeit der Bankverwaltung, solche Konjunkturschwankungen, veränderte Marktgestaltungen, Verschiebungen der Wirtschaftsbedingungen vorauszusehen und in kluger Vorausberechnung alle jene Maßnahmen zu treffen, welche wir unter dem Ausdruck „zeitliche Risikoverteilung" zusammenfassen. Diese Maßnahmen decken sich zum Teil mit der räumlichen und sachlichen Risikoverteilung (z. B. kurz- und langfristige Kreditgeschäfte mit Unternehmungen, die verschiedenen Industriezweigen angehören usw.).

Der reguläre Geschäftsgewinn bankmäßiger Unternehmungen, vor allem solcher, die das Kreditgeschäft als Haupterwerbszweig pflegen, besteht zum größten Teil in dem Überschuß der Aktivzinsen über die Passivzinsen. Für die Rentabilität dieser Unter-

nehmungen ist also die von der Verwaltung befolgte Zinspolitik, wie auch die Besorgung des gesamten Zinsendienstes durch den Betrieb von ausschlaggebender Bedeutung.

Zinspolitik.

Für die Prüfung der Zinsenpolitik kommen eine ganze Reihe von Fragen in Betracht: Nach welchen Grundsätzen richtet sich die Bemessung des Zinsfußes? Wird ein allgemein gültiger Zinssatz festgelegt nach banktechnischen Regeln (unter Berücksichtigung der allgemeinen und lokalen Geldmarktverhältnisse, nach der Höhe und Intensität des Geldzuflusses, nach der Höhe, Dauer, Sicherheit, Verwendung des Kredites und der Qualität der gewährten Sicherungen, der Pünktlichkeit der Zinszahlung) oder wird eine mehr gefühlsmäßige Zinsenpolitik betrieben, bei der Name und Ansehen des Kreditnehmers, seine politische Stellung, seine persönlichen Beziehungen zu den Mitgliedern der Verwaltung und der Bankleitung den Ausschlag geben? Es ist nachzuforschen, ob die Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren oder Angehörige dieser Personen besondere Vergünstigungen in der Zinsberechnung z. B. für Vorschüsse zu Börsenspekulationen genießen. Bei jenen Bankunternehmungen, welche Debitorenrechnungen in fremder Währung führen, wie dies bei den zahlreichen schweizerischen Grenzinstituten meist der Fall ist, ist auch nachzusehen, ob der angewandte Zinsfuß dem fremden Diskontsatz angepaßt ist, weil der Bank sonst ein doppeltes Risiko entsteht, nämlich das Risiko der Zinsfußdifferenz (Zinsverlust) und jenes der Kursschwankung (Disagio). Von Nutzen ist auch die Berechnung des durchschnittlichen Zinsertrages der Anlagen, da dieser Durchschnittsertrag für die Ermittlung des Geschäftsgewinnes und für die Beurteilung der Geschäftsführung einen schätzenswerten Prüfstein bildet.

Ferner ist eine Zusammenstellung der Zinsrückstände nach der Zahl der Posten, nach Beträgen und nach ihrem Alter vorzunehmen. Vermehrung oder Verminderung der Posten oder der Beträge der Zinsrückstände gewährt einen Einblick in die Risikohäufung beim einzelnen Schuldner oder bei bestimmten Schuldnergattungen (Landwirte, Gewerbetreibende, städtische Grundbesitzer). Gewisse allgemeine oder örtliche Veränderungen der Wirtschaftsverhältnisse, z. B. schlechte Erntejahre in der Landwirtschaft, industrielle Krisen und infolgedessen gedrückte Verhältnisse auf dem städtischen Grundstück- und Wohnungsmarkt werden dem Revisor zu Fingerzeigen, die ihn veranlassen, bestimmte Kategorien von Schuldnerrechnungen der Bank nach Zinsrückständen eingehend zu prüfen. Bei der Revision der Kontokorrente ist auch zu untersuchen, ob nicht etwa Zinsrückstände als Darlehen gebucht wurden und ob für Zinsrückstände in größeren Beträgen,

deren Einbringlichkeit zweifelhaft erscheint, die nötigen Rückstellungen gemacht wurden. Der auf den Gesamtbetrag der Aktivzinsen entfallende Teilbetrag an Vorzugszinsen läßt auch Rückschlüsse zu auf die Darlehenspolitik der Bank. Überdies kann eine ins einzelne gehende Prüfung der Zusammensetzung der Verzugszinsen Aufklärung geben über jenen Teil der Bankpolitik, den wir als „Zinspädagogik“ bezeichnen möchten, nämlich über jene volkswirtschaftlich bedeutsame Methode, nach welcher die Bank ihre Schuldner zur pünktlichen Zinszahlung erzieht.

Die Bedeutung der Liquidität der Aktiven tritt besonders auch im Hinblick auf die Zinspolitik hervor: die Geschäftsleitung soll darauf bedacht sein, das ihr zur Verfügung stehende Geldkapital so anzulegen, daß es nach gewissen Zeitabständen wieder flüssig wird, um die Gewinnmöglichkeiten ausnützen zu können, welche in den zeitlichen Schwankungen des Zinsfußes gegeben sind.

Die Ertragsfähigkeit der Unternehmung, deren Sicherung und Steigerung, bilden die Ausgangspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit, damit auch für die Einschätzung des Verwaltungssystems und der Geschäftspolitik wie für jene des Betriebssystems und der Betriebspolitik.

Verwaltungskosten.

Die Verwaltungsrevision nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat das gesamte Verwaltungssystem vor allem auch abzuschätzen nach den Kosten, die es bedingt. Eine bloße Gegenüberstellung von Gesamtaufwand und Gesamterlös kann aber nicht genügen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsgebarung bankmäßiger Unternehmungen. Dazu ist notwendig, Aufwand und Erlös nach ihren einzelnen Bestandteilen zu zerlegen und deren Herkunft zu ermitteln. Denn für die Beurteilung der wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung kommt es weniger an auf die Kenntnis des Erfolges selbst, als auf die Klarlegung seiner Ursachen. Die Revisionsstellen werden daher auf eine übersichtliche Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung dringen, die nicht nur die Gewinnquellen klar erkenntlich anzeigt, sondern auch die Kanäle aufdeckt, durch welche kleinere oder größere Teile aus dem Roherträgnis wieder abfließen. Die „Instruktion“ des Berner Verbandes verlangt von dessen Mitgliedern eine „Spezifikation der Verwaltungskosten, welche einen Überblick in ihre Struktur gestattet“.

Zu berechnen ist der Anteil der eigentlichen Verwaltungskosten (Sitzungsgelder, Gratifikationen, Reisespesen der Verwaltungsräte, Provisionen, Gehälter und andere Vergütungen an die Direktoren und höheren Beamten) und der Anteil der Betriebs-

unkosten an dem Gesamtbetrag der Generalunkosten. Um zu einer richtigen Beurteilung des Verwaltungssystems nach der wirtschaftlichen Seite zu gelangen, ist es auch dienlich, die Verwaltungskosten der Bilanzsumme gegenüberzustellen und das ermittelte Verhältnis mit den entsprechenden Quotienten anderer Unternehmungen zu vergleichen. Nachzuforschen ist auch den Ursachen unvermittelter, auffallender Vermehrung der Verwaltungskosten: Stehen sie in Verbindung mit der Vermehrung des Umsatzes, ist also nur eine absolute, nicht aber eine prozentuelle Erhöhung vorhanden? Handelt es sich um eine einmalige Vermehrung der Unkosten, die in der Folge eine Verminderung bewirkt, oder um eine Vermehrung der Unkosten, die außerhalb der Macht der Geschäftsleitung liegt (Steuern, Stempelabgaben)?

Betriebspolitik.

Die Beurteilung des Betriebssystems und der Betriebspolitik nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gründet sich vornehmlich auf die Feststellungen über die Anstellungs- und Lohnverhältnisse, die Arbeitsteilung, das Zusammenarbeiten von Anordnung und Ausführung usw. Aufgabe der Verwaltungsrevision ist schließlich auch die Abschätzung der vorhandenen Kontrolleinrichtungen auf ihre betriebstechnische Brauchbarkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit.

Verwaltungsrevision und Statistik.

Am Schlusse dieser Ausführungen über die Verwaltungsrevision ist noch kurz hinzuweisen auf die große Bedeutung, welche die privatwirtschaftliche Statistik als Hilfsmittel der Revision besitzt. Nicht nur, daß die statistische Mengenverrechnung durch die Unternehmung selbst den Revisoren ein zeitersparendes Kontrollmittel an die Hand gibt, und daß die Geschäftsstatistik für das Institut selbst eine zweckmäßige Ergänzung der Buchhaltung und Kontrolle bildet. Der Wert statistischer Aufstellungen tritt besonders zutage bei der Beurteilung der Geschäftspolitik auf wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit: Die Liquiditätsstatistik, welche die Verbindlichkeiten im einzelnen nach tatsächlichen und juristischen Verfallmöglichkeiten ordnet, gibt zugleich eine Übersicht über die Engagements in den verschiedenen Geschäftszweigen. Die Statistik der Kassaobligationen gibt Auskunft über Zinstypen und Fälligkeit, kündbare und unkündbare Depots, Höhe der zufließenden und abfließenden Gelder, ähnlich die Statistik der Sparkassengelder. Die Schuldbriefstatistik zeigt die Aufteilung nach Typen, nach Fälligkeiten, die örtliche und sachliche Risikoverteilung. Die Kreditstatistik läßt erkennen, ob die Beanspruchung der Bank durch ihre Kunden im einzelnen und in der Gesamtheit regel-

mäßig oder abnormal sei, sie wird ergänzt durch die Wechselengagementstatistik. Zu diesen statistischen Erhebungen über passive und aktive Geschäfte treten die Bilanz- und Umsatzstatistiken (Verkehrsstatistik) und die Statistiken über Gewinn und Verlust (Erfolgsstatistik). Alle Feststellungen, welche der Revisor macht auf dem Wege von der Bilanz bis zu den Belegstücken bei der Rückwärtsprüfung oder umgekehrt von dem ursprünglichen Buchungsstoff bis zur abgeschlossenen Erfolgsrechnung bei der Vorwärtsprüfung, alles, was ihm unregelmäßig, fragwürdig, verbesserungsfähig erscheint in der Verrechnung, der Verwaltung, im Betriebe, — die Endergebnisse seiner statistischen Erhebungen und der Bilanzrechnungen werden sorgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und verdichten sich endlich zu einem Gesamtbild und zum Schlußurteil, das im Revisionsbericht niedergelegt wird.

Dritter Teil.

Die Revisionsberichterstattung.

I. Form und Inhalt des Revisionsberichtes.

Ungenügende Revisionsberichte.

Mit wenigen rühmlichen Ausnahmen erscheint der Revisionsbericht der gesetzlichen Kontrollstelle[1]) am Schluß der Jahresberichte und Rechnungsausweise der Aktiengesellschaften als eine stereotype Formel, welche unter das von der Verwaltung aufgestellte und ausgeführte Bilanzschema gesetzt wird. Das gleiche gilt für die Rechnungsprüfung bei Genossenschaften. Die Aktionäre und Genossenschafter erfahren aus dem Revisionsbericht der Kontrollstelle selten mehr, als daß die ihnen vorgelegten Rechnungsausweise mit den Büchern formell übereinstimmen und daß etwa zufällig vorgenommene Stichproben die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen ergaben. Über die sachliche Bewertung der Bilanzposten, über die Art und Weise der Geschäftsführung gibt der höchstens 4 oder 5 Druckzeilen umfassende Revisionsvermerk der gesetzlichen Rechnungsprüfer keinen Aufschluß. Er kann das auch nicht, weil die Erstattung eines eingehenden Revisionsberichtes eben die Durchführung einer gründlichen formellen und materiellen Bilanz- und Bücherrevision und eine umfassende Nachprüfung der gesamten Verwaltungstätigkeit voraussetzt.

1) Vgl. über den schriftlichen Revisionsbericht: Bachmann, Komm. zu Art. 641, Nr. 2 und zu Art. 659, Nr. 3.

Für die Unternehmer wie für ihre Kreditgeber ist jedoch ein Revisionsbericht, der nicht auf einer systematisch durchgeführten Revision sich aufbaut, nur von geringem Werte. Die Aktionäre sollten eine fachmäßige Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungsführung, welche den geschäftlichen Tatbestand in einem klaren, eingehenden Bericht darzustellen imstande ist, schon mit Rücksicht auf ihre allfälligen Schadenersatzansprüche an die Verwaltungsräte und Geschäftsführer verlangen. Bei einer Reihe von Bankbrüchen der neueren Zeit hat sich erwiesen, daß die Verwaltungsratsmitglieder ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber den Aktionären sich zu entschlagen suchten mit dem Einwand, daß ihnen die Mißstände in der Geschäftsführung, welche für die betreffenden Unternehmungen zur Ursache ihres Zusammenbruches wurden, nicht zur Kenntnis gekommen seien.

Formen.

Die Berichterstattung über Revisionen, welche von besonderen, außerhalb der Unternehmung stehenden Revisionsstellen ausgeführt werden, kann in drei Formen erfolgen: In einem ausführlichen Bericht über die Gesamtrevision, als summarischer Bericht, der die Ergebnisse der Revision kurz zusammenfaßt, oder als bloßer Revisionsvermerk, der feststellt, daß eine Revision vorgenommen wurde, eventuell mit welchem Erfolg.

Der Inhalt des Revisionsberichtes wird unmittelbar bestimmt durch seine Form, mittelbar also durch den Umfang des Auftrages, welchen die Revisionsstelle auszuführen hatte. Während der bloße Revisionsvermerk sich beschränkt auf die Feststellung, daß eine Revision durch die unterzeichnete Stelle in dem von ihr angegebenen Umfange und mit einem bestimmten Ergebnis stattgefunden habe, gibt der summarische Revisionsbericht eine allgemeine Zusammenfassung der Revisionsergebnisse.

Alle Feststellungen, welche die Revision während ihrer Tätigkeit macht, werden fortlaufend gesammelt und geordnet. Die Inspektoren der freiwilligen Revisionsverbände sind gehalten, der Bankleitung, eventuell den Aufsichtsorganen unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie auf mangelhafte Arbeiten oder Rückstände in der Verrechnung eines Institutes stoßen.

Der Revisionsbericht, auch der summarische, soll die Ergebnisse der Revision vollständig und klar wiedergeben und besonders jene Punkte aufhellen, welche im Rechnungsausweis der Verwaltung im Dunkel stehen. Bei der Revision dezentralisierter Betriebe findet auch unter dem Revisionspersonal eine entsprechende Arbeitsteilung statt. Die über die Ergebnisse der Nachprüfung bei der Hauptbank und ihren einzelnen Abteilungen, wie über jene der Zweiganstalten, Geschäftsstellen, Depositenkassen eingereichten Sonderberichte werden zusammengestellt und von den Revisoren in einer gemeinsamen Sitzung behandelt. Allfällige Lücken und Zweideutigkeiten werden durch Ergänzungsprüfungen ausgefüllt bezw. klargestellt.

Inhalt und Stoffverteilung.

Der ausführliche Revisionsbericht wird, sofern er nicht an ein bestimmtes Frageschema gebunden ist, im wesentlichen ungefähr folgende Stoffverteilung aufweisen:

1. Wiedergabe des Revisionsauftrages;
2. Angaben über die Dauer, den Gang, den Umfang der Revision, die Grundsätze, nach welchen diese vorgenommen wurde, die persönlichen Auskunftsquellen, welche neben den Rechnungs- und Verwaltungsbelegen benutzt wurden;
3. die Tatsachendarstellung: Zusammenfassung und Gruppierung der Prüfungsergebnisse der Bestandrevision, der formellen und materiellen Bilanz- und Bücherrevision, der Verwaltungsrevision;
4. Kritik der Einzelergebnisse und des Gesamtresultates;
5. Schlußfolgerungen und Vorschläge für betriebs- oder verwaltungstechnische Umänderungen, gegebenenfalls Aufforderung zur Beseitigung vorhandener Mißstände. Bei solchen Vorschlägen ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß große Umwälzungen in der Organisation des Betriebes und der Verrechnung nicht selten zur Ursache neuer Fehlerquellen werden;
6. Rechtserörterungen.

Die Statuten und Reglemente des bernischen und des zürcherischen Revisionsverbandes enthalten keine ins einzelne gehende Aufstellung der Angaben, welche die Revisionsberichte bringen sollen. Dagegen fordert der St. Galler Verband, daß der Bericht des Inspektorates sich in der Hauptsache über folgende Punkte ergehe: Formelle Richtigkeit der Buchhaltung, Kontrolle der Kontokorrente an Hand der Richtigkeitsbefundsanzeigen, Kontrolle der Hinterlagen, Richtigkeit der Verschreibungen und der Bürgschaften, Prüfung der Giroengagements der Kundschaft und der Bank, Würdigung der Lage der Bank in bezug auf Liquidität und Geschäftsführung im allgemeinen, Zweckmäßigkeit der Buchführungseinrichtungen, Verbesserungsvorschläge.

In dem Vertrag des aargauischen Revisionsverbandes mit den vier staatlich anerkannten Revisionsgesellschaften ist festgesetzt, daß die Revisionsgesellschaften über jede Revision dem revidierten Institut einen ausführlichen Bericht erstatten müssen. Dieser soll sich über folgende Punkte äußern:

1. Beurteilung der Buchhaltung und der Rechnungsablage in formeller Hinsicht;
2. Aufschluß über das Vorhandensein der ausgewiesenen Bestände an bar, Coupons, Wechseln, Effekten, Faustpfändern, freien Depots und Kautionen, sowie über die Übereinstimmung der Kontokorrente mit den Richtigkeitsbefundsanzeigen;
3. die gemachten Feststellungen über die formelle Richtigkeit der Verpflichtungen gegenüber dem Institut;
4. die gemachten Feststellungen über das Vorhandensein der ausgewiesenen Bestände an Hypothekartiteln;
5. die auf Grund der gemachten Feststellungen (Stichproben) gewonnene Beurteilung:
   a) des Konteninhaltes, insbesondere der Kreditverhältnisse gegenüber Debitoren und indirekt Verpflichteten (Bürgschaft, Abtretung, Wechsel) sowie der Bestände an Wechseln, Effekten, Hypothekartiteln;
   b) der Geschäftslage;
   c) der Geschäftsführung, insbesondere der Kompetenzausübung der Organe und Beamten;
6. Bemerkungen über die Organisation des Geschäftsbetriebes;
7. allfällige Verbesserungsvorschläge und Anregungen.

Außer diesem ausführlichen Bericht an das revidierte Institut haben die Revisionsgesellschaften gemäß Regierungsbeschluß einen Bericht an die Finanzdirektion einzureichen nach aufgestelltem Formular, welches das früher besprochene Bilanzschema und folgende Fragen enthält: „Handeln die verantwortlichen Organe (Verwaltungsrat, Zensoren, Direktion) pflicht- und sachgemäß und im Rahmen ihrer statutarischen und reglementarischen Kompetenz? Gibt die Buchführung zu Bemerkungen Anlaß? Sind die anvertrauten Gelder genügend und sicher gedeckt? Ist das Verhältnis der eigenen und anvertrauten Gelder in Anbetracht des Geschäftsumfanges und des Charakters des Institutes als ein richtiges zu taxieren? Ist der Stand der liquiden Gelder derart, daß er normalerweise, immer in Berücksichtigung des Geldinstitutes, als genügend betrachtet werden kann?" Dann werden noch weitere Bemerkungen der Revisionsstelle über Solidität, Bilanz, Geschäftsgebaren des Institutes, vorgesehen.

Das St. gallische Justizdepartement hat für die Berichterstattung über die Inspektionen der beaufsichtigten Sparkassen ebenfalls ein Frageschema aufgestellt. Die Fragen beziehen sich hauptsächlich auf die Erfüllung der vom Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen aufgestellten Anforderungen an die Sparkassen im Hinblick auf Verwaltung, Kautionen, Trennung des Sparkassengeschäftes von andern Bankgeschäften, Buchführung, Aufbewahrung der Wertschriften, Garantie der Sparkasseneinlagen, Kredit-

erteilung an die Verwaltungsorgane, Zinsenkontrolle und Kontrolle der Sparbüchlein, Befolgung der staatlichen Stempelvorschriften, Geschäftsführung im allgemeinen.

Über einzelne besonders verwickelte Verhältnisse oder schwierige Fragen betriebstechnischer, geschäftspolitischer oder rechtlicher Natur werden in der Regel noch eingehende Sonderberichte ausgefertigt (z. B. über Börsenengagements, Syndikatsbeteiligungen, Beteiligung an Industrieunternehmen, Gründungs- und Finanzierungsgeschäften größeren Stils, über die wirtschaftliche Lage von Hauptschuldnern, über Verantwortlichkeitsfragen).

Als oberste Regel für die Aufnahme von Feststellungen der Revisionen in dem Revisionsbericht soll gelten: der Revisionsbericht darf weder Tatsachen noch Andeutungen enthalten, für welche die Revisionsstelle auf Grund ihrer Prüfung nicht die nötigen Beweise erbringen kann. Wo begründeter Anlaß zu bestimmtem Verdacht vorliegt, wird die Revisionsstelle auf eine Erweiterung ihres Auftrages dringen, andernteils die Verantwortung für die Ergebnisse der Revision ablehnen. Vorteilhaft ist eine mehrfache Überprüfung des Berichtes durch verschiedene Organe der Revisionsstelle. Dadurch können für nicht genügend belegte Feststellungen im Revisionsbericht die nötigen Unterlagen noch beschafft und im Bericht fehlende Auskünfte noch eingeholt oder ergänzt werden.

2. Die Veröffentlichung des Revisionsberichtes und die Schweigepflicht der Revisoren.

Bei der gesetzlichen Kontrollstelle.

Der Revisionsbericht ist immer an den Auftraggeber zu erstatten. Die gesetzliche Kontrollstelle bringt ihren Prüfungsbericht vor die Generalversammlung. Das ist auch dann der Fall, wenn Revisionsgesellschaften von der Generalversammlung mit dem Amt der gesetzlichen Kontrollstelle im Sinne von Art. 659 SOR. betraut oder als besondere Kommissäre zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner ihrer Teile auf Grund von Art. 661 SOR. ernannt werden. Ausführliche Revisionsberichte über die Revision bankmäßiger Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften werden im übrigen regelmäßig nur an den Verwaltungsrat, bei Genossenschaften nur an den Vorstand oder Aufsichtsrat erstattet. An die Generalversammlung der Aktionäre oder der Genossenschafter geht dann meist nur ein summarischer Bericht.

Der bloße Revisionsvermerk wird von Revisionsgesellschaften an ihre Auftraggeber erteilt mit der Berechtigung zur Veröffentlichung im Geschäftsbericht oder im Anschluß an die Bilanz.

Bei den Sparkasseninspektoraten.

Die Revisionsberichte der kantonalen Sparkasseninspektorate werden an jenes Departement der Regierung geleitet, welches in den Sparkassengesetzen selbst oder durch Regierungsbeschlüsse mit der Beaufsichtigung der dem Gesetz unterstehenden Institute beauftragt wurde. Je nach dem Ergebnis des Revisionsberichtes trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zur Beseitigung von Mißständen. Insbesondere kann sie eine Abänderung der Organisation und der Buchführung verlangen, die Ersetzung von Verwaltungs- und Kontrollorganen fordern, die notwendigen Anordnungen treffen zur Sicherung der Sparguthaben, die Ersetzung dubioser Pfänder verfügen, den Weiterbetrieb bestimmter Geschäftszweige verbieten und bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen ihre Verfügungen die Konzession zum Sparkassenbetrieb entziehen.

Bei den Revisionsverbänden.

Die Revisionstätigkeit der Verbandsinspektoren findet ihren Niederschlag in den Revisionsberichten, welche sie den Verwaltungsorganen der Verbandsinstitute und dem Verbandsvorstand erstatten. Bei den Revisionsverbänden von Zürich und Bern berichten die Inspektoren nach vollzogener Revision zunächst dem Verwaltungsrate oder dem Vorstand des untersuchten Institutes, bezw. deren Abgeordneten in gemeinschaftlicher Sitzung durch mündlichen Vortrag. Ein entsprechender Bericht ist schriftlich in drei Exemplaren auszufertigen, von denen zwei dem Verwaltungsrat oder Vorstand des revidierten Institutes, das dritte dem Verbandsvorstand eingereicht werden. In heikeln Fragen und dringenden Fällen werden von den Inspektoren vertrauliche Spezialberichte in gleicher Anzahl abgegeben. Um zu verhüten, daß die Revisionsberichte von den Verwaltungsorganen nach Durchsicht einfach ad acta gelegt werden, schreiben die genannten Verbände vor, daß die Inspektionsberichte innerhalb zwei Monaten nach Empfang von den zuständigen Organen der Verbandsinstitute behandelt werden müssen. Darauf ist das eine Exemplar, begleitet von den nötigen Erläuterungen und Mitteilungen über die getroffenen Anordnungen, an den Verbandsvorstand zu senden. Wird diese Vorschrift von den einzelnen Instituten nicht beobachtet, so erfolgt eine befristete Mahnung des Vorstandes. Bleibt auch diese erfolglos, so ist der Vorstand befugt, geeignete Maßnahmen zu treffen, allenfalls den Ausschluß des säumigen Institutes aus dem Verband zu beantragen.

Nach den Bestimmungen des Normalvertrages, welchen der aargauische Revisionsverband mit den staatlich anerkannten Revisionsgesellschaften abgeschlossen hat, haben diese eine Abschrift ihres Berichtes an die Finanzdirektion über Revisionen bei den

Verbandsinstituten an den Verbandsvorstand zu richten. Kommt die Revisionsgesellschaft dazu, in ihrem Berichte Mängel irgendwelcher Art festzustellen, oder Anregungen zu machen, so hat der Verwaltungsrat des betreffenden Institutes diese zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sind die festgestellten Mängel im Betrieb oder in der Organisation so erheblich, daß die Gesellschaft in diesen eine ernstliche Gefahr für den Fortbestand des revidierten Institutes erblickt, so ist sie verpflichtet, dem Verwaltungsrat diese Ansicht mitzuteilen und ihn zur Beseitigung der Mängel einzuladen. Als solche gelten: Übermäßige Krediterteilung an einzelne Firmen, besonders wenn diese Kredite in keinem Verhältnis stehen zum Eigenkapital des Institutes; ferner anderweitige starke Häufung von Risiken, unreelle Geschäftsführung usw. Im letzteren Fall soll auch die Kontrollstelle der Bank von der Lage in Kenntnis gesetzt werden. Weigert sich der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle des Institutes, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so ist die Revisionsgesellschaft verpflichtet, dem Vorstande des Revisionsverbandes von der Sachlage Kenntnis zu geben.

Bei der Schweizerischen Revisionsgesellschaft.

Der Normalvertrag, nach welchem die Schweizerische Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich ihre Bankrevisionen ausführt, enthält über den Revisionsbericht und dessen Veröffentlichung folgende Bestimmungen: Die revidierte Bank hat das Recht, den Befund der Revisionsgesellschaft in der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die von den Beamten der Revisionsgesellschaft erstatteten Revisionsberichte oder Gutachten sind geheim zu halten und dürfen in Übereinstimmung mit den Statuten auch den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Revisionsgesellschaft ohne schriftliche Zustimmung der Behörden der Bank nicht zugänglich gemacht werden. Summarische Berichte an den Staat oder an Drittpersonen dürfen nur mit schriftlicher Ermächtigung des Verwaltungsrates der revidierten Bank erstattet werden. Werden durch die Revisionsbeamten Mängel festgestellt, die eine ernstliche Bedrohung des Fortbestandes der revidierten Bank bedeuten, so tritt ein ähnliches Verfahren ein wie beim Revisionsverband der aargauischen Banken: Anzeige an den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle mit der Einladung zur Behebung der Mängel oder zur Vornahme der vorgeschlagenen Verbesserungen, im Fall der Weigerung dieser Organe Anzeige an den Verwaltungsrat der Revisionsgesellschaft, welcher die Vornahme weiterer Revisionen bis zur Erfüllung der gestellten Forderungen ablehnen kann.

Kritik.

Soweit die Bestimmungen der Schweiz. Revisionsgesellschaft über die Berichterstattung. In verschärftem Maße ist an diesen zu rügen, was die Neue Zürcher Zeitung [1]) bei den Revisionsverbänden aussetzt: daß nämlich die Veröffentlichung der Prüfungsberichte vollkommen in das Belieben des Verwaltungsrates des revidierten Institutes gestellt wird. Damit ist aber den Aktionären und der Öffentlichkeit schlecht gedient. Es bleibt eben der unvertuschbare Mangel jeder freiwilligen Revision, daß keine mit der erforderlichen Machtbefugnis ausgestattete Instanz besteht, welche das einzelne Institut zwingen kann, die von der Revision aufgedeckten Fehler und Mängel zu beseitigen und für die notwendigen Verbesserungen zu sorgen. Anderseits ist es klar, daß das Publizitätsprinzip, welches für den Geschäftsbericht und die Bilanz eine möglichst weitgehende Anwendung verträgt, im Hinblick auf den Revisionsbericht eine Beschränkung erfahren muß. Ausführliche Revisionsberichte werden deshalb nur an die gesetzliche oder vertragliche Aufsichtsbehörde erstattet, weil sie meist Tatsachen enthalten, die mit Rücksicht auf die Konkurrenz und den Kredit der untersuchten Unternehmung nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden können. Der Berner Revisionsverband hat denn auch seinen Mitgliedern die Veröffentlichung von Revisionsberichten der Verbandsinspektorate überhaupt verboten.

Schweigepflicht der Revisoren.

Die tiefgehenden Einblicke, welche die Inspektoren der Revisionsverbände bei ihrer Tätigkeit in den Geschäftsbetrieb zahlreicher Institute erhalten, die sich auf dem Kapitalmarkt fast ausnahmslos als Konkurrenten gegenüberstehen, machen es zur ersten Notwendigkeit, daß die einzelnen Revisoren über die ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen Verhältnisse der Verbandsmitglieder strengste Verschwiegenheit beobachten. Die Statuten und Reglemente der Revisionsverbände enthalten daher ausnahmslos eine besondere Diskretionsklausel, in welcher dem Verbandsvorstand und den Inspektoren die Schweigepflicht ausdrücklich auferlegt wird. Mit besonderer Schärfe tritt diese Klausel uns in dem Vertrag entgegen, welchen der aargauische Revisionsverband mit den schon erwähnten, staatlich anerkannten Revisionsgesellschaften

1) Die N. Z. Z. vom 4. I. 1914 enthält folgende redaktionelle Bemerkung: „ . . . ein Nachteil macht sich darin geltend, daß die Publikation der Revisionsberichte nicht von der revidierenden Instanz besorgt, sondern dem Belieben der einzelnen Institute anheimgestellt wird. So kommt es dann, daß diejenigen Banken, bei denen der Bericht günstig ausgefallen ist, ihn wie recht und billig möglichst publik machen, während dann, wenn im Befund etwas Ungünstiges enthalten ist, vom Bericht in der Öffentlichkeit nichts verlautet."

abgeschlossen hat. Dieser Vertrag ersetzt beim genannten Verband das Reglement für das Inspektorat. Die Revisionsgesellschaften verbürgen sich darin unter Konventionalstrafe für die Diskretion ihrer Beamten, welche sie mit der Revision der aargauischen Verbandsinstitute betrauen. Sie erklären sich haftpflichtig für alle Schädigungen, welche den von ihnen revidierten Instituten infolge Verletzung des Berufsgeheimnisses durch ihre Beamten und Angestellten erwachsen würden. Abgesehen vom Ersatz eines möglichen weiteren Schadens (Krediteinbuße u. ä.) verpflichten sich die Gesellschaften in jedem einzelnen Falle zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von Frs. 1000.— an das geschädigte Institut. Die Gesellschaft haftet nach der angeführten Vereinbarung überdies für die von ihren Beamten durchgeführten Revisionen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag (SOR. Art. 55, 328). Während die Inspektoren der Revisionsverbände von Bern und Zürich den Verbandsvorständen über die einzelnen Revisionen Berichte erstatten, dürfen die Revisionsgesellschaften den Organen des aargauischen Revisionsverbandes, von bestimmten Fällen abgesehen, ohne schriftliche Erlaubnis des Verwaltungsrates des revidierten Institutes vom Ergebnisse der Revision oder von anderen Beobachtungen, welche ihre Angestellten bei Ausführung der Revision machen, keinerlei Nachricht geben.

Die Berichte der kantonalen Sparkasseninspektoren bilden Amtsgeheimnisse der betreffenden Verwaltungsbeamten und ihre Verletzung fällt daher unter öffentliches Beamtenrecht.

Haftung aus dem Revisionsbericht.

In Verbindung mit der Revisionsberichterstattung steht die Frage nach der Haftung und der Schadenersatzpflicht der externen Revisionsstelle aus ihrem Revisionsbericht. Diese Haftung kann nach drei Seiten in Frage kommen: Gegenüber den Auftraggebern (Unternehmern oder Überwachungsorganen), gegenüber den Kreditgebern der Unternehmung, gegenüber Geschäftsführern und andern Angestellten der Unternehmung. Haftung und Schadenersatzpflicht der Revisionsstelle ergeben sich aus den allgemeinen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone. Besonders können in Betracht kommen die Rechtssätze des SOR. Art. 41 ff. über die absichtliche oder fahrlässige widerrechtliche Schadenzufügung, Art. 55 über die Haftung des Geschäftsherrn, Art. 397/399 über vorschriftsgemäße Auftragsausführung, denkbar wäre auch eine Berufung auf ZGB. Art. 28 z. B. bei Kreditschädigung. Aus dem Strafrecht können Bestimmungen in Betracht kommen über Ehrverletzung, Verleumdung, falsche Anschuldigung begangen durch die Druckerpresse, und ähnliche Tatbe-

stände. Die nähere Erörterung der mit diesem Problem zusammenhängenden theoretischen und praktischen Rechtsfragen fällt aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Die kantonalen freiwilligen Revisionsverbände lehnen zum vornherein jede Verantwortlichkeit ab, die aus der Art und Weise der Revisionen und der Tätigkeit der Inspektorate hergeleitet werden könnte, sowohl für Verluste der Verbandsmitglieder, ihrer Gläubiger oder von Drittpersonen, die infolge der Verbandsrevisionen diesen erwachsen. Damit ist die Haftpflichtfrage in einfachster Weise erledigt.

Benützte Literatur.

Bachmann, G., Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft) und Genossenschaften. Titel 26 und 27 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, mit leicht faßlichen Erläuterungen. 1. A. Zürich 1915.
Beigel, R., Theorie und Praxis der Buchführungs- und Bilanzrevision. Dresden 1908.
— Lehrbuch der Buchführungs- und Bilanzrevision. 2. A. Dresden 1914.
Biedermann, H., Theorie der doppelten Buchhaltung, entwickelt auf Grund der Bilanzgleichung. Zürich 1912.
Brauchlin, G., Die Bilanz der A.-G. nach schweizerischem Obligationenrecht und mit spezieller Berücksichtigung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches. Zürich 1905.
Brosius, H., Lehrbuch der Bankbuchhaltung. Leipzig 1910.
Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. 7. A. Berlin 1912.
Gassmann, H., Die Schweizerische Treuhandgesellschaft mit besonderer Berücksichtigung der Revisionsfrage bei Aktiengesellschaften und Banken. Zürich 1913.
Glücksmann, Robert, Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechtes. Bern 1913.
Gomberg, L., Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1908.
— Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre. Leipzig 1903.
Landolt-Gotti, E., Was ist Objekt der Buchhaltung? Zürich 1910.
Leitner, Friedr., Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. A. Frankfurt a. M. 1910.
— Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde, II. Bd., Bilanztechnik und Bilanzkritik, 2. A. Berlin 1914.
— Die Unternehmungsrisiken. Berlin 1915.
Muntendorf, Viktor, Defraudationsschutz. Brünn 1903.
Nicklisch, H., Allgemeine kaufmännische Betriebslehre. Leipzig 1912.
Nußbaum, Arth., Unlautere Geschäftsformen im Bankgewerbe. Berlin 1910.
Obst, Georg, Das Bankgeschäft, Bd. II, Bankpolitik. Leipzig 1914.
Pfister, Bruno, Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken. Zürich 1916.
Porges, Carl, Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten, Genossenschaften u. anderen öffentlichen Unternehmungen. Wien 1903.
Rießer, J., Zur Aufsichtsratsfrage. 2. A. Berlin 1903.
Römer, E., Bücherrevisorenpraxis in England und Deutschland. Berlin 1905.
Schach, Eugen, Bankorganisation: Buchhalterische Einrichtungen in einem mittleren Bankbetriebe. Leipzig 1911.
Schär, J. Fr., Technik des Bankgeschäftes. 2. A. Berlin 1903.
Stooß, C., Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf 1890.
Weber-Schurter, J., Die schweizerischen Hypothekenbanken. Zürich 1914.
Wetter, E., Lokal- und Mittelbanken der Schweiz. Zürich 1914.

Zeller, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Zürich 1912.
Zimmermann, H., Die Jahresbilanz der A.-G. nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich 1912.

Aufsätze in Zeitschriften und Tageszeitungen.

Belohlawek, H., Über Rechnungsproben. Z. f. H. W. VIII. Jg., S. 107.
— Die Elferprobe. Ebda. IX. Jg., S. 14.
Beigel, R., Ist es gesetzlich zulässig, in der kaufmännischen Buchführung die gebundenen Bücher durch lose Konten zu ersetzen? Z. f. H. W. I. Jg., S. 391.
Calmes, A., Die Revisionspflicht des Aufsichtsrates. Z. f. H. W. IV. Jg., S. 19.
Debes, R., Das tabellarische Sammeljournal. Z. f. Hw. F. IV. Jg., S. 134.
Fuhrmann, Die Buchhaltung einer Großbank. Z. f. H. W. III. Jg., S. 196.
— Die Kontrolle im modernen Bankbetrieb. Ebda. IV. Jg., S. 130.
— Sicherheiten und Blankokredite im Bankverkehr. Ebda. IV. Jg., S. 283.
Grünholz, F., Ergänzung zu dem Artikel „Über Rechnungsproben". Z. f. H. W. VIII. Jg., S. 204.
— Die Kontrolle in der Buchhaltung. Ebda. IX. Jg., S. 59, S. 83.
— Rechenmaschinen und Rechenfehlerverhütung. Ebda. IX. Jg., S. 182.
— Übertragungsfehler und ihre Verhütung. Ebda. IX. Jg., S. 207.
Gygax, P., Kleinbankenverband in der Schweiz. Bk. A. IV. Jg., S. 323.
Klaus, E., Die Hinzbuchführung. Z. f. Hw. F. VIII. Jg., S. 1.
Klein, Ad., Über die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern bei Revisionen. Z. f. Hw. F. VI. Jg., S. 580.
Klocke, Kontrollmittel für den Aufsichtsrat. Z. f. H. W. III. Jg., S. 325.
Kohlmann, L., Zwischenbilanzen. Z. f. H. W. II. Jg., S. 197.
Landolt-Cotti, Über Liquidität und Zahlungsbereitschaft der Banken, Handelszeitung der Zürcher Post Nr. 170—174, April 1916.
Leitner, F., Zwischenkonten. Z. f. H. W. VI. Jg., S. 66.
Martin, A., Statistische Arbeiten im Bankgewerbe, u. s. w. Z. f. H. W. VI. Jg., S. 341.
Müller, R., Maßnahmen zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Banken. Z. f. H. W. III. Jg., S. 436.
Obst, Georg, Defraudationen und Kontrolleinrichtungen bei Banken. Z. f. H. W. II. Jg., S. 301.
Regelsberger, Die rechtliche Bedeutung der sog. Geschäftsbedingungen der Bankiers für die Kontokorrentverträge. Bankarch. V. Jg., S. 169.
Schatz, Die Schlüssel- oder Probezahlen. Z. f. Hw. F. V. Jg., S. 100.
Schmalenbach, E., Teilung der Fehlerfelder. Z. f. Hw. F. I. Jg., S. 441.
— Kontokorrentbücher mit auswechselbaren Blättern. Ebda. II. Jg., S. 290, 471; VI. Jg., S. 261.
— Storni und Umbuchungen. Ebda III. Jg., S. 527.
— Vom Kollationieren der Kontokorrente. Ebda. VI. Jg., S. 406.
— Die Technik der Kontokorrentprüfung. Ebda. VI. Jg., S. 521.
— Ein Mittel zum Fehlersuchen in den Kontokorrenten. Ebda. VI. Jg., S. 116.
— Über Einrichtungen gegen Unterschlagung und Unterschlagungsrevisionen. Ebda. VI. Jg., S. 321.
Schmid, A., Bücher- und Bilanzrevision. Z. f. H. W. VI. Jg., S. 298.
Speyr, von, Effekten und Effektenengagements-Bilanzen. Bk. A. III. Jg., S. 79.
Walb, E., Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken. Z. f. Hw. F. IX. Jg., S. 179.
— Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung. Ebenda X. Jg., S. 74, 129.
Weyermann, Bemerkungen zum heutigen Stand der Bilanzkunde. Bk. A. XIII. Jg., S. 26.

Ziegler, Otto, Korrespondenz- und Buchführungsabteilung einer Großbank mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kontrolleinrichtungen. Z. f. Hw. F. V. Jg., S. 414.

Quellennachweis.

I. Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen.

a) Eidgenössische:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB.).
Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SOR.).
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (KG.).

b) Reichsdeutsche:

Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (HGB.).
Deutsches Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896.
Deutsches Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889, in der Fassung vom 20. Mai 1898.

c) Kantonale:

Aargau: Gesetz betreffend die staatliche Oberaufsicht über die privaten Geldinstitute. Entwurf des Regierungsrates vom 17. Februar 1914; Bilanzschema und Berichtformular, aufgestellt von der Finanzdirektion.
Basel-Stadt: Verordnung betreffend Sicherung der Sparkasseneinlagen vom 23. Oktober 1912, Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung der Verordnung betreffend Sicherung der Sparkasseneinlagen vom 23. Oktober 1912 vom 1. Juli 1914;
Freiburg: Gesetz vom 24. November 1862 über die Sparkassen, Beschluß des Staatsrates vom 12. August 1876 betr. die Sparkassen, Beschluß des Staatsrates vom 20. April 1906 betr. die Sparkassen;
Luzern: Entwurf des Finanzdepartements vom Mai 1912 zu einem Gesetz betr. die Sicherung der Spareinlagen;
Neuenburg: Entwurf für ein Gesetz betr. den Schutz der Spareinlagen vom 21. Oktober 1913;
St. Gallen: Gesetz betr. die Sparkassen vom 17. Mai 1892, Nachtragsgesetz zum Gesetz betr. die Sparkassen vom 14. Mai 1895, Beschluß des Regierungsrates betr. die Sicherstellung der Sparkassenguthaben vom 23. Dezember 1911, Bilanzschema und Berichtformular für die Inspektion der Sparkassen, aufgestellt vom Justizdepartement;
Thurgau: Gesetzesentwurf betr. das Sparkassenwesen vom 17. August 1912, nebst Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat vom 26. August 1912;
Tessin: Legge regolante le geranzie a favore dei depositi in Cassa di risparmio 17 Gennaio 1912, Regolamento di applicazione della legge 17 Gennaio 1912 regolante le garanzie a favore dei depositi in Cassa di risparmio 26 Febbraio 1913, Decreto essecutivo modificante il regolamento di applicazione della legge sulle garanzie a favore dei depositi in Cassa di risparmio 19 Agosto 1914;
Zürich: Gesetz betr. die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen vom 14. Dezember 1913.

II. Gesellschafts- und Verbandsstatuten, Geschäftsreglemente, Jahresberichte u. s. w.

Statuten des Revisionsverbandes Aargauischer Banken und Sparkassen vom 2. Juli 1913;
Vertrag zwischen dem Revisionsverband Aargauischer Banken und Sparkassen und der Schweiz. Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich, der Schweiz.

Treuhandgesellschaft in Basel und Zürich, der „Fides" Treuhandvereinigung in Zürich und der Allgemeinen Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Basel, als Reglement für die Durchführung der Revisionen;
Statuten des Revisionsverbandes Bernischer Banken und Sparkassen vom 16. Oktober 1912;
Reglement für das Inspektorat des Revisionsverbandes Bernischer Banken und Sparkassen vom 16. Oktober 1912;
Wegleitung an die Mitglieder des Revisionsverbandes Bernischer Banken und Sparkassen vom 12. Juni 1913;
Ratschläge an die Mitglieder des Revisionsverbandes Bernischer Banken und Sparkassen vom November 1913;
Bilanzschema und dazugehörige Instruktionen in Kraft vom 1. Januar 1915, und Geschäftsberichte des Revisionsverbandes Bernischer Banken und Sparkassen für die Jahre 1913 bis 1916;
Statuten des Revisionsverbandes Luzernischer Banken und Sparkassen vom 9. März 1915;
Statuten des Revisionsverbandes der öffentlichen ländlichen Geldinstitute des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 1913;
Reglement für das Inspektorat der öffentlichen ländlichen Geldinstitute des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 1913;
Statuten des Revisionsverbandes zürcherischer Spar- und Leihkassen vom 3. April 1913;
Reglement für das Inspektorat des Revisionsverbandes Zürcherischer Spar- und Leihkassen vom 25. Juli 1913;
Geschäftsberichte des Revisionsverbandes Zürcherischer Spar- und Leihkassen 1914 ff.
Statuten, Reglemente, Geschäftsberichte, Flugblätter der schweizerischen Treuhandgesellschaften;
Statuten, Geschäftsordnungen, Betriebsreglemente zahlreicher schweizerischer Banken;
Veröffentlichte und unveröffentlichte (von den revidierten Instituten zur Verfügung gestellte) Revisionsberichte;
Akten aus Zivilprozessen, Nachlaß- und Konkursverfahren, strafrechtlichen Untersuchungen.

Abkürzungen.

Bk.A.: Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer. Berlin.
Z. f. Hw. F.: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. Herausgegeben von E. Schmalenbach. Leipzig.
Z. f. H. W.: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgegeben von Dr. Herm. Rehm, Dr. Georg Obst, Dr. H. Nicklisch und K. k. Regierungsrat Dr. Schmid Leipzig.

Curriculum vitae.

Geboren am 16. April 1886 in Bruggen (St. Gallen), besuchte ich dort die Primarschule und anschließend zwei Klassen der Kantonsrealschule in St. Gallen. Darauf folgten drei technisch-kaufmännische Lehrjahre in der Stickereiindustrie. Hernach trat ich ins humanistische Gymnasium ein, das ich an der kantonalen Lehranstalt in Sarnen, Obwalden absolvierte. An der städt. Handelshochschule in St. Gallen schloß ich 1914 ein sechssemestriges Studium mit der Erwerbung des Diploms ab und wurde im Herbst gleichen Jahres an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert, die mich 1918 zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften promovierte. Teils zwischen, teils neben den Studien habe ich als Journalist und Redakteur gearbeitet.

Reinhard Bommer.

Date Due

~~Oct 26~~			
Nov. 11			



END OF
TITLE